

Tagesordnung

für die Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder | 315/25 |
| 3 | Bestellung eines zusätzlichen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität | 369/25 |
| 4 | Anträge von Fraktionen | |
| 4.1 | Antrag auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße, Ortsteil Bergrath hier Antrag der AfD-Fraktion vom 28.11.2025 | - Anlage - |
| 4.2 | Antrag zur fehlenden Beschilderung - Rue de Watrelos hier Antrag der AfD-Fraktion vom 28.11.2025 | - Anlage - |
| 4.3 | Sachstand zum Antrag: Bürgerbeteiligung in Eschweiler - Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung geben hier Antrag der SPD-Fraktion u. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2022 | - Anlage - |
| 5 | Kenntnisgaben | |
| 5.1 | Eckdaten zum Haushalt 2026 der Stadt Eschweiler | 404/25 |
| 5.2 | Mietspiegel für freifinanzierte Wohnungen im Stadtgebiet Eschweiler für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 | 402/25 |
| 5.3 | Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026 | 365/25 |
| 5.4 | Sachstandsbericht Neubau Hauptfeuerwache und Rettungswache Jülicher Str. | 214/25 |
| 5.5 | Sachstandsbericht Projekte der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH | 359/25 |
| 6 | Bestellung von Vertretern in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen | |
| 6.1 | Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen | 335/25 |
| 6.2 | Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Verwaltungsrat der AöR Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler – BKJ | 371/25 |

6.3	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung	372/25
6.4	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft indeland mbH	373/25
6.5	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Gründerzentrum GeTeCe GmbH	374/25
6.6	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	375/25
6.7	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	376/25
6.8	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler	377/25
6.9	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH	378/25
6.10	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG	379/25
6.11	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG	380/25

6.12	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	381/25
6.13	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	382/25
6.14	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)	384/25
6.15	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)	385/25
6.16	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur	386/25
6.17	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH	387/25
6.18	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH	388/25
6.19	Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	390/25
7	Mittelbereitstellung	
7.1	Mittelbereitstellung im Bereich Abfallwirtschaft für die Entsorgung von Abfällen	406/25
7.2	Mittelbereitstellung zur Deckung von Energiekosten	407/25

7.3	Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung und der Kostenerstattung an andere Jugendämter für das laufende Haushaltsjahr 2025 innerhalb des Produktes 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien –	383/25
8	Satzungsangelegenheiten	
8.1	Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler -Sondernutzungssatzung-	405/25
8.2	7. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018	306/25
8.3	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB	354/25
8.4	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler	351/25
8.5	7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018	345/25
8.6	9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017	342/25
9	Windenergieanlagen Tagebau Inden; hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf Indener Gemeindegebiet	403/25
10	Fortsetzung der Schulsozialarbeit in städtischen Schulen	348/25
11	Projektaufruf Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" hier: Interessensbekundung für verschiedene Maßnahmen	399/25
12	Planung der Volkshochschule für das Frühjahrssemester 2026	398/25
13	Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16; hier: Durchführung eines Beauftragungsverfahrens für die Sicherheitsdienstleistungen	392/25
14	Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Eschweiler	349/25
15	Abschreibung der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG	361/25
16	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

17	Kenntnisgaben	
17.1	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der BKJ der Stadt Eschweiler	368/25
18	Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Abschluss des Generalplanervertrages	360/25
19	Angelegenheiten der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH; hier: Wirtschaftsplanung 2026 ff.	363/25
20	Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten	355/25
21	Bestellung eines Amtsleiters und Verwaltungsprüfers für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler	397/25
22	Bestellung eines Leiters "Büro des Bürgermeisters" und Ergänzungen zum Stellenplan 2025	395/25
23	Vergabe Fortsetzung des dauerhaften Produktivbetriebes von OK.EWO ab 01.01.2026	357/25
24	Ersatzcontainerstandort Realschule Patternhof	358/25
25	Besetzung einer Schulleitungsstelle an der katholischen Grundschule Kinzweiler; hier: Vorschlag des Schulträgers zur Besetzung zur Stellenbesetzung vorbehaltlich der Zustimmung der Schulkonferenz	341/25
26	Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes	356/25
27	Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen	352/25
28	STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG; Erwerb von mittelbaren Beteiligungen durch Trianel	350/25
29	Anfragen und Mitteilungen	
29.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	26.11.2025
----	---------------	--------------------------	------------	------------

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder werden vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

Dazu erheben sich alle Ratsmitglieder und sprechen nachfolgende Verpflichtungsformel:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und alle übrigen Rechtsvorschriften beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.”

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

“Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.”

bekräftigt werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 13.11.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW werden neben den Stellvertretungen des Bürgermeisters auch die übrigen Ratsmitglieder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Anmerkung:

Vordrucke für die Verpflichtung werden in der Sitzung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung eines zusätzlichen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt mit sofortiger Wirkung einen vom ADFC Aachen e. V. Ortsgruppe Eschweiler noch namentlich zu benennende/n Vertreter/in des Vereins als zusätzlichen sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität zu bestellen.

Sachkundige Einwohner/innen:

Mitglied:

Stellvertreter/in:

ADFC Aachen e.V. –
Ortsgruppe Eschweiler

Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Verein mit der Bitte anzuschreiben, die/den Vertreter/in und Stellvertreter/in namentlich zu benennen.

A 14 -Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 mit der Verwaltungsvorlage 318/25 und 324/25 die Zusammensetzung der Ausschüsse, hier des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. als sachkundige/n Einwohner/in in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität aufzunehmen. Versehentlich nicht zur Aufnahme vorgeschlagen wurde der ADFC Aachen e.V. - Ortsgruppe Eschweiler.

Da der ADFC Aachen e.V. - Ortsgruppe Eschweiler bereits in der Wahlperiode 2020-2025 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss mit einer sachkundigen Einwohnerin vertreten war, wird vorgeschlagen, die Entsendung auch für die Wahlperiode 2025-2030 vorzunehmen und der Erweiterung zuzustimmen.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Bestellung eines zusätzlichen sachkundigen Einwohners entsteht für diese Person ein Sitzungsgeldanspruch aus § 45 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 2 Abs. 4, Nr. 5 und § 10 der in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höhe (derzeit 46,80 € je Sitzung), der bei Produkt 01 111 01 01, Sachkonto 5421 0000, zur Auszahlung zu bringen ist.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 4.1**

Schmitz, Ilka (Eschweiler)

Von: Ratsbuero <Ratsbuero@eschweiler.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 14:16

An: ~~Schmitz, Angela (Eschweiler); Lebotesi, Nicoletta (Eschweiler); Schmitz, Ilka~~

~~Eschweiler~~

Betreff: Wtrlt: Antrag zur nächsten Ratssitzung

>>> Michael Winterich <michael.winterich@afd.de> Freitag, 28. November 2025 12:26 >>>
Antrag auf Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße, Ortsteil Bergrath

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit beantragt die AfD-Fraktion der Stadt Eschweiler in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Kopfstraße Eschweiler-Bergrath, auf die zunehmenden Verkehrsbelastungen in der Wohnstraße möchten wir aufmerksam machen und bitten um die Prüfung geeigneter Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten hat sich der Durchgangsverkehr in der Kopfstraße spürbar erhöht. Insbesondere zu den Stoßzeiten wird die Straße von Fahrzeugen als Ausweich- und Abkürzungsrouten genutzt. Dabei werden die zulässigen Geschwindigkeiten häufig überschritten, als auch die, an den Kreuzungen geltende Rechts- vor Linksvorfahrt missachtet.

Dies führt zu einer erheblichen Lärmbelastung sowie zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für Anwohner, Fußgänger und insbesondere für Kinder, die die Straße regelmäßig nutzen, um zur Schule, dem Kindergarten oder den Spiel- und Sportplätzen zu gelangen. Aufgrund von zahlreichen Beschwerden und um die Sicherheit sowie Lebensqualität in der Straße nachhaltig zu verbessern, bitten wir um die Prüfung folgender Maßnahmen:

- Konsequenterer Kontrolle der Tempo-30-Zone (unter Amtshilfe der Städteregion)
- Anbringung von baulichen Verkehrsberuhigungselementen (z. B. Fahrbahnschwellen, "Berliner Kissen")
- Zusätzliche Beschilderung zur Sensibilisierung für querende Kinder

Antragsergänzung:

Weiterhin beantragen wir eine Ortsbesichtigung mit oder ohne Anwohner. Ebenso sind wir bereit, gemeinsam mit weiteren Anwohner an einer Lösung konstruktiv mitzuwirken.

Vielen Dank.
für die antragstellende AfD Fraktion

Michael Winterich
Fraktionsvorsitzender

Wolfgang Kaun
Ratsmitglied

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 4.2**

Schmitz, Ilka (Eschweiler)

Von: Ratsbuero <Ratsbuero@eschweiler.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2025 14:15
An: Ruth, Angela (Eschweiler); Lebotasi, Nicoletta (Eschweiler); Schmitz, Ilka (Eschweiler)
Betreff: Wtrlt: Antrag zur nächsten Ratssitzung

>>> Michael Winterich <michael.winterich@afd.ac> Freitag, 28. November 2025 13:23 >>>
Antrag zur fehlenden Beschilderung - Rue de Wattrelos

Sehr geehrter Herr Nowicki,

hiermit beantragt die AfD-Fraktion der Stadt Eschweiler in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025

Die fehlende Beschilderung in der Straße Rue de Wattrelos nachzuholen.
Hilfsweise durch Amtshilfe

Begründung:

Im Bereich südliche Rue de Wattrelos kommend vom Kaufland in Richtung Kreuzung Autobahnauffahrt Köln (auch Rue de Wattrelos) fehlt eine weghinweisende Beschilderung.

Von der Auerbachstraße kommend und links abbiegend in Richtung Aral Tankstelle - weiter Richtung Autobahnauffahrt fehlt ein Hinweisschild zur Verkehrsführung.
Ortsunkundige können hier nicht erkennen, Ist es die Kölner oder die Aachener Autobahnauffahrt - wohin führt die Straße wenn man links oder rechts abbiegen möchte?

Das Verkehrshinweisschild sollte so angebracht werden, dass evtl. anfahrende Personen dies auch nach dem Tankvorgang sehen können.

Sollte dies nur durch Amtshilfe mit anderen Behörden möglich sein, so möchten wir bitten den Antrag dahin ergänzend zu verstehen, dass diese angefragt bzw. beauftragt werden sollen.

Vielen Dank.
für die antragstellende AfD Fraktion

Michael Winterich
Fraktionsvorsitzender

Steven Schaepkens
Ratsmitglied

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Michael Winterich
1. Sprecher Stadtverband Eschweiler
Fraktionsvorsitzender Stadtrat Eschweiler
stellv. Kreisvorsitzender

AfD Fraktion Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon: +49 2403 71-509
Fax: 02403 9711308
michael.winterich@afd.ac

www.afd-eschweiler.de

Anlage zu **Tagesordnungspunkt 4.3**

Schmitz, Ilka (Eschweiler)

Von: Ratsbuero, (Eschweiler)
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2025 08:36
An: **Schmitz, Ilka (Eschweiler)**
Betreff: WG: Antrag Sachstand Leitlinien Bürgerbeteiligung
Anlagen: 220201_Antrag_Leitlinien-Bürgerbeteiligung-.pdf

Von: Buergermeister, (Eschweiler)
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 07:32
An: **Guth, Christoph (Eschweiler) <Christoph.Guth@eschweiler.de>**; **Ratsbuero, (Eschweiler) <Ratsbuero@eschweiler.de>**; **Nowicki, Patrick (Eschweiler) <Patrick.Nowicki@eschweiler.de>**
Betreff: WG: Antrag Sachstand Leitlinien Bürgerbeteiligung

Von: Aaron Möller <**[REDACTED]**>
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025 21:59
An: buergermeister@eschweiler.de Buergermeister
<**[REDACTED]**>; Buergermeister, (Eschweiler)
<Buergermeister@eschweiler.de>
Betreff: Antrag Sachstand Leitlinien Bürgerbeteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nowicki,

die Fraktionen von SPD und Grünen haben in der letzten Wahlperiode einen Antrag zur Entwicklung von Leitlinien zur stärkeren Bürgerbeteiligung und Prüfung, ob die Nutzung und Einrichtung eines Bürgerbeteiligungsportals sinnvoll wäre, eingereicht.

Ich darf hiermit im Auftrag der SPD-Fraktion um einen Sachstandsbericht in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler bitten und beantrage die Aufnahme auf die Tagesordnung.

Vielen Dank und viele Grüße!

Aaron Möller

Mit freundlichen Grüßen | Kind regards

Aaron Möller
SPD-Stadtratsfraktion
Vorsitzender

Johannes-Rau-Platz 1 - 52249 Eschweiler
E-Mail: **[REDACTED]**

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Frau Bürgermeisterin
Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



10.02.2022

Antrag: Bürgerbeteiligung in Eschweiler - Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung geben.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die Stadtratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen:

1. Die Prüfung und Entwicklung von eigenen Leitlinien und Kriterien für informelle Bürgerbeteiligung in Eschweiler (Bürgerbeteiligungskonzept) - über die bestehenden formellen Beteiligungsformate hinaus.
2. Die Prüfung, ob im Zusammenhang mit Punkt 1 die Einrichtung eines „Bürgerbeteiligungsportals“ sinnvoll ist, anhand dessen über aktuelle Beteiligungsprojekte, aber auch Ergebnisse abgeschlossener Beteiligungen informiert wird.
3. Den Austausch der Stadtverwaltung Eschweiler bei der Entwicklung von eigenen Leitlinien und Kriterien für informelle Bürgerbeteiligung in Eschweiler (Bürgerbeteiligungskonzept) mit anderen Stadtverwaltungen, die einen solchen Prozess bereits angestoßen haben.
4. Die Überprüfung, ob die Satzung über die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB (Satzung vom 20.12.1977, in Kraft getreten am 31.12.1977) in allen Punkten noch heute gängigen Voraussetzungen für die formelle Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht und selbige bei Bedarf anzupassen.

Begründungen:

Der Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern an der Gestaltung der eigenen Stadt mitzuwirken, nimmt stetig zu. Immer stärker ist zu beobachten, dass sich Bürgerinnen und Bürger teilweise intensivst mit sie selbst betreffenden Themen der Stadtentwicklung beschäftigen. Dabei muss es nicht immer nur um Bauprojekte gehen, sondern auch andere Themen der Ausrichtung der eigenen Stadt können hier eine gewichtige Rolle spielen.

Schon heute gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung. Auch hier in Eschweiler wird Bürgerbeteiligung seit Jahren gelebt und in verschiedensten Bereichen konnten positive Erfahrungen gesammelt werden. Zu unterscheiden sind jedoch die formelle Bürgerbeteiligung, wie

sie beispielsweise das BauGB vorschreibt, von der informellen Bürgerbeteiligung, die nicht gesetzlich vorgeschrieben, vielmehr freiwillig, ist.

Um dem zunehmenden Wunsch nach Mitgestaltung und Mitsprache gerecht zu werden und die positiven Aspekte, die von Bürgerinnen und Bürgern in einem solchen Prozess vorgebracht werden können, angemessen berücksichtigen zu können, schlagen wir vor, dass sich die Stadt Eschweiler selbst mit eigenen Leitlinien und Kriterien für informelle Bürgerbeteiligung „Spielregeln“ dazu gibt, wie, bei welchen Projekten und zu welchem Zeitpunkt Bürgerschaft, Stadtrat, Fachausschüsse, Verwaltung und gegebenenfalls Expertinnen und Experten miteinander in einen Austausch treten und gemeinsam, Projekte diskutieren, Meinungen bilden und Stadtentwicklung gestalten können.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung und den regelmäßig durchgeführten Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, haben in jüngerer Vergangenheit beispielsweise die Beteiligung explizit junger Menschen bei der Planung des Westparks und des Skate-Parks stattgefunden. In diesem Rahmen konnten bestehende Vorschläge diskutiert werden und Anregungen mit in die Planung aufgenommen werden. Angesprochen wurden hierbei konkret genau diejenige Zielgruppe, für die die Umgestaltung am Ende relevant ist. Ebenso hat zur Umgestaltung der Inde und Indepromenade ein Beteiligungsprozess stattgefunden, bei dem Bürgerinnen und Bürger online basiert ganz konkrete Vorschläge verschriftlichen und mit Bildbeispielen hinterlegen konnten. Leider standen in jüngster Vergangenheit solche Beteiligungen immer unter dem Schatten der Corona-Pandemie. Ein einheitliches Konzept zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sollte daher auch solche Situationen mit umfassen und neben reinen Präsenzveranstaltungen auch das mögliche Umschwenken auf Distanzbeteiligungsformen in Internet berücksichtigen.

Es soll ein offener und transparenter Prozess ermöglicht werden, in dem interessierte Bürgerinnen und Bürger sich an konkreten Projekten der Entwicklung der Stadt Eschweiler beteiligen können und als „Expertinnen und Experten des Alltags“ in einem Austausch auf Augenhöhe Impulse geben.

Mit solch einem Bürgerbeteiligungskonzept wollen wir:

- mehr Transparenz schaffen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine bessere Möglichkeit geben, das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können,
- Bürgerinnen und Bürger aktiv dazu aufrufen, sich stärker in die Entwicklung der eigenen Stadt einzubringen,
- gegenseitiges Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung stärken,
- alternative Sichtweisen außerhalb des politischen Spektrums gewinnen,
- neue Ideen gewinnen,
- Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, Entscheidungen besser nachvollziehen zu können.

Jede Form der informellen, also freiwilligen, Bürgerbeteiligung ersetzt nicht die formellen Beteiligungsformen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (beispielsweise die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung i.S.d. BauGB). Auch ersetzt jede Form der informellen, also freiwilligen Bürgerbeteiligung nicht die Entscheidung des Stadtrats oder eines Fachausschusses. Mit einem Bürgerbeteiligungskonzept sollen aber Leitlinien, oder „Spielregeln“ für die Durchführung von Bürgerbeteiligungsformen festgelegt werden.

Darin sollen insbesondere solche Fragen behandelt werden:

- Welche Ziele hat die Bürgerbeteiligung?
- In welchen Situationen und bei welchen Themen kann solche informelle Bürgerbeteiligung zu Anwendung kommen?
- Welche Zielgruppen werden wie angesprochen?

- Welche Möglichkeiten der Durchführung einer informellen Bürgerbeteiligung gibt es (Präsenz und Distanz)?
- In welchem zeitlichen Rahmen kann informelle Bürgerbeteiligung dann umgesetzt werden?
- Welche Kosten werden durch die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten jeweils entstehen?
- Wie werden die Erkenntnisse aus einem informellen Bürgerbeteiligungsverfahren in den weiteren Prozess einfließen?

Für die in diesem Antrag genannten Ziele gibt es bereits gute Beispiele anderer Kommunen. Solche Erfahrungen sollten im Rahmen der Entwicklung von Leitlinien für die Stadt Eschweiler Berücksichtigung finden. Zu nennen ist beispielsweise die Stadt Stuttgart, die sich selbst zu Beginn des Jahres 2017 solche Leitlinien¹ gegeben hat und über ein intuitives Beteiligungsportal online über aktuelle und abgeschlossene Beteiligungsvorhaben informiert. Dort heißt es beispielsweise:

„Sie werden auf dem Portal unterschiedliche Online-Beteiligungsmöglichkeiten finden: Umfragen, Diskussionsforen, interaktive Karten - oder eine Kombination daraus. In manche Projekte können Sie sich direkt einbringen - online oder bei Veranstaltungen vor Ort, auf die hier ebenfalls hingewiesen wird.“

Bei manchen Vorhaben plant die Stadt keine Bürgerbeteiligung. Auch über sie informieren wir hier auf dem Portal. In einigen Fällen haben Sie die Möglichkeit, selbst eine Bürgerbeteiligung anzuregen, beispielsweise durch das Sammeln von genügend Unterschriften.

Eine Übersicht über alle Vorhaben und Projekte bietet die Vorhabenliste.

Das Online-Beteiligungsportal gibt Ihnen die Möglichkeit, sich noch aktiver in die Entwicklung der Stadt einzubringen. Ihre Ideen, Anmerkungen und Wünsche sind für Stuttgart wichtig. Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!“²

In der formellen Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB zu städtebaulichen Planverfahren ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke einer Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Solche Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Bauleitplänen findet regelmäßig statt und ist in Eschweiler durch die „Satzung über die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB“ vom 20.12.1977, in Kraft getreten am 31.12.1977, geregelt. Im Zusammenhang mit diesem Antrag sollte einmal überprüft werden, ob diese genannte Satzung in allen Punkten noch heute gängigen Voraussetzungen für die formelle Bürgerbeteiligung nach BauGB entspricht und selbige bei Bedarf angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender

Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

¹ <https://www.stuttgart-meine-stadt.de/file/58e67d24d5f3db911628aad1> (aufgerufen am 21.12.21, 18:16 Uhr)

² <https://www.stuttgart-meine-stadt.de/informieren/> (aufgerufen am 01.02.22, 12:39 Uhr)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich
			17.12.2025

Eckdaten zum Haushalt 2026 der Stadt Eschweiler

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Kommunalwahlen 2025, der damit verbundene Wechsel in der Behördenleitung sowie die Neukonstituierung des Rates der Stadt Eschweiler beeinflussen den terminlichen Ablauf der Haushaltsaufstellung. Eine Einbringung des Haushaltsentwurfes 2026 noch im lfd. Haushaltsjahr ist nicht möglich. Auf die mit Verwaltungsvorlage 365/25 zur Kenntnis gegebene Dienstanweisung der Stadt Eschweiler zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026 wird ergänzend verwiesen.

Mit Rundverfügung vom 12.05.2025 wurden alle Dienststellen der Stadt Eschweiler dazu aufgefordert, ihre Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsplanung 2026 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum 30.07.2025 einzureichen.

Die Prämisse lautete dabei, für die Anmeldung der Haushaltsansätze 2026 die größtmögliche Zurückhaltung und Haushaltsdisziplin walten zu lassen. Dies vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem anhaltenden Angriffskrieg gegen die Ukraine, ebenso wie die neue Ausrichtung der US-Wirtschaftspolitik ein erhebliches Risiko für den städtischen Haushalt bergen. Die stark gestiegenen Energiekosten, die immer noch hohe Inflationsrate, der Tarifabschluss 2025 sowie das Abschmelzen des Wirtschaftswachstums in der Bundesrepublik Deutschland haben ausgeprägte nationale, regionale und kommunale Auswirkungen.

Nach Zusammenstellung und erster Prüfung sämtlicher Haushaltsmeldungen wurden intensive Haushaltsgespräche geführt, durch die im Ergebnis -bezogen auf das Haushaltsjahr 2026- eine Senkung des Defizites um rd. 10,6 Mio. Euro erreicht werden konnte. Mit dieser Informationsvorlage soll ein aktueller erster Überblick über den Stand der Haushaltsplanaufstellung 2026 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis -und Finanzplanung gegeben werden, welcher die Grundlage für die weitere Ausarbeitung des detaillierten Haushaltsplans bildet.

Finanzsituation der Stadt Eschweiler

Nach dem Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2017 konnte die Stadt Eschweiler den Haushaltsausgleich in den Jahren 2017-2018 sowie 2020 bis einschl. 2022 aus eigener Finanzkraft herstellen.

Erste Auswirkungen der Corona-Pandemie ab dem Jahr 2021 konnten durch die gesetzlich normierte Möglichkeit der Isolierung der pandemiebedingten Auswirkungen kompensiert werden. Unerwartet hohe Erträge aus der Gewerbesteuer in 2022 führten aufgrund ihrer Wechselwirkung auf den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2023 zu einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 6,7 Mio. Euro.

Der Haushalt 2024/2025 weist im gesamten Finanzplanungszeitraum Fehlbeträge aus. Wie dem Rat der Stadt Eschweiler insbesondere im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 regelmäßig ausführlich berichtet, war diese Entwicklung insbesondere folgenden Umständen bzw. Rahmenbedingungen geschuldet:

- Wegfall der Isolierungsmöglichkeit für Ukraine-kriegsbedingte Aufwendungen bereits ab dem Haushaltsjahr 2024
- Auswirkungen des Tarifabschlusses 2023

Neben den weiteren inflationsbedingt erheblichen Preissteigerungen sowie der Anhebung des Leitzinses wirkten sich alleine die beiden vorgenannten Punkte jährlich mit rd. 11,6 Mio. Euro ergebnisverschlechternd aus.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 8,8 Mio. Euro ab. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 162/25 zur Einbringung des Entwurfes des prüffähigen Jahresabschlusses wird ergänzend verwiesen.

Haushaltsbewirtschaftung 2025

Bereits mit der prognostizierten Fortschreibung des Doppelhaushaltes 2024/2025 in der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2024 wurde die sich abzeichnende negative Entwicklung für das Haushaltsjahr 2025 dargestellt.

Auf Grundlage dieser Fortschreibung verläuft das Haushaltsjahr 2025 -trotz wesentlicher Abweichungen in einzelnen Positionen- ergebnisbezogen bisher planmäßig.

Aufwandsbezogene Verschlechterungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie bei den Transferaufwendungen.

Für Dienstaufwendungen der Beamten und der tariflich Beschäftigten mit den einhergehenden Beiträgen zur Versorgungskasse, Beihilfen und Sozialversicherungsbeiträgen ergeben sich aktuell rd. 2,5 Mio. Euro Mehraufwendungen. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die tarifliche Anpassung 2025 zurückzuführen.

Diese Prognose ist jedoch wegen der erst spät feststehenden und kaum einschätzbaren Entwicklung der Pensionsrückstellungen über ein externes Gutachten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Hier wird aktuell eine planmäßige Entwicklung unterstellt.

Schon im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltsjahres 2025 wurden für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Verschlechterungen in Höhe von kumuliert 1,0 Mio. Euro und im Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung in Höhe von 0,2 Mio. Euro prognostiziert. Diese belaufen sich nach aktuellen Berechnungen auf insgesamt rd. 1,6 Mio. Euro. Auf die in gleicher Sitzung zur Beschlussfassung vorliegenden Verwaltungsvorlagen 383/25 und 406/25 wird ergänzend verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Aufwandsmehrungen in Höhe von insgesamt 4,1 Mio. Euro ist davon auszugehen, dass der in der Fortschreibung angesetzte globale Minderaufwand in Höhe von 4,7 Mio. Euro nicht realisiert werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Erträge aus Gewerbesteuer (aktuell rd. 13 Mio. über Ansatz) ist jedoch zu erwarten, dass der im lfd. Jahr veranschlagte Fehlbedarf und die in diesem Umfang vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage eingehalten wird. Die Gewerbesteuerumlage fällt dadurch im lfd. Haushaltsjahr entsprechend höher aus. Wegen der bereits erläuterten Auswirkung auf den Kommunalen Finanzausgleich werden sich die geflossenen Gewerbesteuerertragsumlagen und die sich daraus ergebende höhere Steuerkraft -abhängig von der jeweiligen Referenzperiode- zudem jedoch insbesondere ergebnisverschlechternd auf die Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Umlagegrundlagen auf die zu leistende Allgemeine Regionsumlage in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 auswirken.

Haushaltsplanung 2026

Die aktuelle Entwicklung im Vergleich zur mittelfristigen Ergebnisplanung für 2026 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2024/2025 ist in der beigefügten Anlage 1 dargestellt. Im folgenden wird auf die wesentlichen Veränderungen in den Positionen eingegangen:

Insgesamt sinkt die Summe der Ordentlichen Erträge um 1,5 Mio. Euro.

Die in den Haushaltsentwurf eingestellten Ertragsansätze ergeben sich u.a. aus der Berücksichtigung der aktuellen Steuererträge, der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2026 und der Orientierungsdaten gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 25.08.2025.

Der deutliche Ertragsrückgang bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist insbesondere mit der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen aus dem GFG 2026 begründet. In der Referenzperiode für das GFG 2026 lag die Steuerkraft deutlich höher als noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2024/2025 für 2026 erwartet. Die Haushaltssatzung 2024/2025 sah für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2026 einen Planansatz in Höhe von 39,8 Mio. Euro vor. Die Modellrechnung zum GFG 2026 wurde mit Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 28.10.2025 veröffentlicht. Hiernach belaufen sich die Schlüsselzuweisungen auf 30,3 Mio. Euro. Im Vergleich zur mittelfristigen Planung eine Verringerung um 9,5 Mio. Euro, welche insbesondere mit der zuvor erwähnten höheren Steuerkraft bei der Gewerbesteuer begründet ist.

Die Summe der Ordentlichen Aufwendungen steigt um 17,4 Mio. Euro.

Der Planwert der Personalaufwendungen für das Jahr 2026 erhöht sich im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung um insgesamt 6,8 Mio. Euro. Diese Erhöhung resultiert zum einen aus dem Tarifabschluss 2025. Danach erhöhen sich die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 um rd. 3 % im Bereich der tariflich Beschäftigten. Für den Beamtenbereich wurde in Anlehnung an den Tarifabschluss ebenfalls eine Steigerung von 3 % zugrundegelegt. Die weitere Fortschreibung ab 2028 erfolgt mit jeweils 2%. Neben notwendigen personellen Maßnahmen beinhaltet diese Aufwandssteigerung auch die Verschlechterungen bei den Zuführungen zu Personalrückstellungen in Höhe von rd. 0,9 Mio. Euro.

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist eine Steigerung um 5,3 Mio. Euro auf insgesamt 36,1 Mio. Euro zu verzeichnen. Davon entfallen allein rd. 1,4 Mio. Euro auf das Produkt EDV-Dienste und Datentechnik.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Verwaltungsvorlage 361/25 ist die Abschreibung der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro in der vorliegenden Entwicklung berücksichtigt. Auf die Ausführungen dieser Beschlussvorlage wird ergänzend verwiesen.

Die Transferaufwendungen steigen um 3,7 Mio. Euro auf insgesamt 123,1 Mio. Euro. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus den Produktbereichen 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie 16 Allgemeine Finanzwirtschaft. Auf die Aufwandsmehrungen des Produktbereiches 06 Kinder- und Jugendhilfe wurde bereits unter dem Punkt Haushaltsbewirtschaftung 2025 eingegangen. Diese entfalten natürlich auch entsprechende Wirkung auf die künftigen Haushaltsjahre.

Die Transferaufwendungen im Produktbereich 16 beinhalten die Städteregions- und ÖPNV Umlage. Hierzu hat die Städteregion Aachen mit Schreiben vom 24.11.2025 das Verfahren zur Benehmensherstellung für den Städteregionshaushalt 2026 eingeleitet. Dieses Eckdatenpapier zum Benehmensverfahren sieht einen Umlagesatz von 38,7 % für das Jahr 2026 vor. Dies entspricht bei der Allgemeinen Regionsumlage einem Aufwand in Höhe von 48,7 Mio. Euro für die Stadt Eschweiler. Mithin im Vergleich zur Mittelfristplanung für das Jahr 2026 ein Mehraufwand von 1,6 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der Veranschlagung des maximal möglichen globalen Minderaufwandes in Höhe von 2 % der ordentlichen Aufwendungen kann der Haushaltsausgleich in 2026 fiktiv durch die entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden. Ab 2027 ist ein fiktiver Ausgleich nicht mehr möglich. Vielmehr führen die ausgewiesenen negativen Ergebnisse - ohne weitere Maßnahmen- zu bilanziellen Verlustvorträgen, im letzten Planjahr zur bilanziellen Überschuldung und folglich zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage 2 beigefügt. Bei dieser Entwicklung ist eine anteilige Entschuldung im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetz - ASEG NRW entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwicklung Ergebnisplanung

Anlage 2 - Entwicklung Eigenkapital

Entwicklung Ergebnisplanung

für die Haushaltsjahre 2026 - 2029



Nr.	Bezeichnung	Haushalt 26				Haushalt 24/25	Vergleich 26/26
		Plan 2026	MiFi 2027	MiFi 2028	MiFi 2029	Plan 2026	Plan 2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	108.179.350	111.999.750	115.655.850	119.120.450	107.569.500	609.850
02 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	65.279.850	75.375.150	77.602.000	80.163.900	72.398.950	-7.119.100
03 +	Sonstige Transfererträge	1.764.700	1.582.150	1.584.150	1.585.750	1.739.450	25.250
04 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.805.450	33.836.850	33.927.800	34.228.400	30.290.450	3.515.000
05 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.696.600	3.672.300	3.646.200	3.646.800	3.278.450	418.150
06 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.907.400	9.093.050	9.445.100	9.659.250	9.039.200	-131.800
07 +	Sonstige ordentliche Erträge	6.850.500	7.400.500	7.400.500	7.400.500	5.666.150	1.184.350
08 +	Aktiviert Eigenleistungen	703.850	703.850	703.850	703.850	686.150	17.700
09 +/-	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10 =	Ordentliche Erträge	229.187.700	243.663.600	249.965.450	256.508.900	230.668.300	-1.480.600
11 -	Personalaufwendungen	-66.585.500	-68.704.100	-70.016.900	-71.504.700	-59.812.450	-6.773.050
12 -	Versorgungsaufwendungen	-7.033.600	-7.327.200	-7.570.800	-7.864.400	-6.124.000	-909.600
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-36.118.150	-35.207.250	-34.565.500	-34.559.100	-30.809.700	-5.308.450
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-16.200.900	-16.735.800	-17.300.900	-17.756.600	-16.641.600	440.700
15 -	Transferaufwendungen	-123.118.000	-129.572.750	-133.484.300	-138.017.750	-119.409.500	-3.708.500
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.686.000	-7.350.050	-7.188.750	-7.239.250	-6.530.050	-1.155.950
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-256.742.150	-264.897.150	-270.127.150	-276.941.800	-239.327.300	-17.414.850
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-27.554.450	-21.233.550	-20.161.700	-20.432.900	-8.659.000	-18.895.450
19 +	Finanzerträge	5.018.750	5.005.000	5.004.250	5.003.500	5.077.800	-59.050
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-5.924.000	-6.534.000	-7.314.000	-7.984.000	-5.821.000	-103.000
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-905.250	-1.529.000	-2.309.750	-2.980.500	-743.200	-162.050
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-28.459.700	-22.762.550	-22.471.450	-23.413.400	-9.402.200	-19.057.500
23 +	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26 =	Ergebnis (Zeilen 22 und 25)	-28.459.700	-22.762.550	-22.471.450	-23.413.400	-9.402.200	-19.057.500
27 +	Globaler Minderaufwand	5.134.800	5.297.900	5.402.500	5.538.800	4.786.550	348.250
28 =	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27)	-23.324.900	-17.464.650	-17.068.950	-17.874.600	-4.615.650	-18.709.250

Entwicklung Eigenkapital

für die Haushaltsjahre 2026 - 2029



		Stand zum 01.01.	Jahres- ergebnis	Veränderung Eigenkapital	Stand zum 31.12.
2024	Eigenkapital	62.129.750		-8.841.050	53.288.700
	Allgemeine Rücklage	21.075.350		0	21.075.350
	Ausgleichsrücklage	41.054.400		-8.841.050	32.213.350
	Bilanzieller Verlustvortrag	0		0	0
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	0
	Jahresergebnis		-8.841.050		
2025	Eigenkapital	53.288.700		-7.601.000	45.687.700
	Allgemeine Rücklage	21.075.350		0	21.075.350
	Ausgleichsrücklage	32.213.350		-7.601.000	24.612.350
	Bilanzieller Verlustvortrag	0		0	0
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	0
	Jahresergebnis		-7.601.000		
2026	Eigenkapital	45.687.700		1.159.100	46.846.800
	Allgemeine Rücklage	21.075.350		24.484.000	45.559.350
	Ausgleichsrücklage	24.612.350		-23.324.900	1.287.450
	Bilanzieller Verlustvortrag	0		0	0
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	0
	Jahresergebnis		-23.324.900		
2027	Eigenkapital	46.846.800		-17.464.650	29.382.150
	Allgemeine Rücklage	45.559.350		0	45.559.350
	Ausgleichsrücklage	1.287.450		-1.287.450	0
	Bilanzieller Verlustvortrag	0		-16.177.200	-16.177.200
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	0
	Jahresergebnis		-17.464.650		
2028	Eigenkapital	29.382.150		-17.068.950	12.313.200
	Allgemeine Rücklage	45.559.350		0	45.559.350
	Ausgleichsrücklage	0		0	0
	Bilanzieller Verlustvortrag	-16.177.200		-17.068.950	-33.246.150
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	0
	Jahresergebnis		-17.068.950		
2029	Eigenkapital	12.313.200		-12.313.200	0
	Allgemeine Rücklage	45.559.350		0	45.559.350
	Ausgleichsrücklage	0		0	0
	Bilanzieller Verlustvortrag	-33.246.150		-17.874.600	-51.120.750
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		5.561.400	5.561.400
	Jahresergebnis		-17.874.600		

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	--------------	--------------------------	------------	------------

Mietspiegel für freifinanzierte Wohnungen im Stadtgebiet Eschweiler für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Reform des Mietspiegelrechts verpflichtet Städte zur Veröffentlichung eines Mietspiegels und dient den Bürgerinnen und Bürgern als Referenz, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln. Demnach mussten Kommunen mit einer Einwohnerzahl jenseits von 50.000 Einwohnern entweder zum 01.01.2023 einen einfachen Mietspiegel oder zum 01.01.2024 einen qualifizierten Mietspiegel für den freifinanzierten Wohnungsmarkt veröffentlichen.

Aus diesem Grund hat die Stadt Eschweiler daher zum 01.01.2023 den „einfachen“ Mietspiegel von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervers e.V. (Haus & Grund) bzw. dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgebung e.V., gemäß § 5 Mietspiegelverordnung (MSV) veröffentlicht. Der Mietspiegel hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Der darauffolgende Mietspiegel für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 wurde dann erstmalig unter Moderation der Stadt Eschweiler erstellt. Da sich das Verfahren bewährt hat, wurde nun auch der neue Mietspiegel entsprechend festgelegt. Die Stadt Eschweiler übernahm in der Erarbeitung des Mietspiegels die Aufgabe des Moderators zwischen Haus und Grund e. V. als Vertreter der Vermieter und dem Mieterschutzverein e. V. als Vertreter der Mieter zur Schaffung der größtmöglichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der ermittelten Mietwerte.

Der so erstellte Mietspiegel für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Er wird vor dem 01.01.2026 veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Mietspiegel Eschweiler 2026-2027

MIETSPIEGEL
für freifinanzierte Wohnungen im Stadtgebiet Eschweiler
für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027

erstellt durch: **Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Eschweiler e. V.**
und
Mieterschutzverein für Aachen und Umgebung e. V.
unter Mitwirkung der Stadt Eschweiler

Baujahre/ Wohnlage	A WE mit Bad/Dusche <u>oder</u> mit Heizung	B WE mit Bad/Dusche <u>und</u> mit Heizung
<u>Baujahre bis 1960</u>		
einfache	3,90 – 5,30	4,70 – 6,80
mittlere	4,10 – 5,70	5,00 – 6,90
gute	5,00 – 6,30	5,70 – 7,60
<u>Baujahre 1961 – 1970</u>		
einfache	-	5,30 – 6,80
mittlere	-	5,60 – 6,90
gute	-	5,80 – 7,90
<u>Baujahre 1971 – 1980</u>		
einfache	-	6,00 – 7,00
mittlere	-	6,40 – 7,20
gute	-	6,50 – 8,10
<u>Baujahre 1981 – 1989</u>		
einfache	-	6,10 – 7,30
mittlere	-	6,50 – 7,90
gute	-	6,90 – 8,40
<u>Baujahre 1990 - 2001</u>		
einfache	-	8,00 – 9,30
mittlere	-	8,30 – 9,60
gute	-	9,30 – 10,50
<u>Baujahre 2002 - 2009</u>		
einfache	-	8,10 – 9,50
mittlere	-	9,20 – 10,30
gute	-	9,40 – 10,70
<u>Baujahre 2010 - 2015</u>		
einfache	-	8,50 – 9,80
mittlere	-	9,40 – 10,60
gute	-	9,80 – 11,00

Baujahre 2016 – 2019

einfache	-	9,50 – 10,70
mittlere	-	10,80 – 11,30
gute	-	11,30 – 12,00

Baujahre 2020 – 2021

einfache	-	10,00 - 11,20
mittlere	-	11,20 - 12,30
gute	-	11,80 - 13,00

Baujahre ab 2022

einfache	-	11,40 - 12,40
mittlere	-	12,10 - 13,50
gute	-	12,80 - 14,60

Einstufungen innerhalb des Mietspiegels

Durch eine Modernisierung, z. b. Einbau von Bad und Heizung wird die Wohnung im Wohnstandard verbessert. Der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 8 v. H. jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

Zuschüsse, Darlehen oder Leistungen von Dritten, die zu einer Mietsenkung führen, müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Eine **Vollmodernisierung** mit Änderung der Baujahresgruppe des Hauses liegt vor, wenn ein wesentlicher Bauaufwand aufgewendet und die Wohnung aktuellen Ansprüchen gerecht wird. Ein Bauaufwand gilt nur als wesentlich, wenn er mindestens 1/3 des zum Zeitpunkt der Modernisierung für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

Lagemerkmale

einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelästigungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen.

mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. Wohngegend ohne besondere Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten fußläufig erreichbar, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.

gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnanlagen mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Besondere Ausstattungsmerkmale

Fußbodenheizung, offener Kamin, ausgesprochen komfortable Sanitärausstattung (Bidet, zweites Waschbecken im Bad, 2 Toiletten, Einhandarmaturen, Dusche und Wanne) Parkett- oder Marmorfußboden, hochwertiger Teppichboden, Einbauschränke, Personenaufzug. Isolierglasfenster oder andere Wärme- und Schallschutzmaßnahmen sind nur dann wertsteigernd, wenn sie nicht für das Baujahr typisch sind.

Wohnungsgrößen

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel bis zu 100 m² groß sind.

Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von 10 % erforderlich.

Für vermietete Einfamilienhäuser gelten die Werte des Mietspiegels sinngemäß, wobei die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Betriebskosten

Die Mieten des Mietspiegels sind Kaltmieten ohne Betriebskosten.

Die umlagefähigen Betriebskosten sind gemäß §§ 1, 2 Betriebskostenverordnung vom 19.10.2023 anzusetzen. Die Umlage richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Für Teil- oder Vollmöblierung ist ein angemessener Zuschlag, der sich nach dem Zeitwert richtet, zulässig.

Schönheitsreparaturen in den Wohnungen sind nicht im Mietwert enthalten.

Für Teil- oder Vollmöblierung ist ein angemessener Zuschlag, der sich nach dem Zeitwert richtet, zulässig.

Anfallende Betriebskosten:

- die öffentlichen Lasten, z. B. Grundsteuer, Deichgebühr
- die Kosten der Wasserversorgung, einschl. Eichkosten von Wasserzählern
- die Kosten der Entwässerung, insbesondere Abwasser und Oberflächenwasser
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage (auch Etagenheizung)
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
- die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzugs
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- die Kosten der Gartenpflege
- die Kosten der Beleuchtung
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- die Kosten für den Hauswart
- die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung
- die Kosten der Wartung, Reinigung und Überprüfung von Hausanschlüssen, Be- und Entwässerungssystemen, elektrischer Leitungen und Anlagen, Heizungs-/Warmwasserleitungen sowie Gasleitungen
- die Kosten der CO₂-Abgabe.

Allgemeines

1.) Bezüglich der Mieterhöhung gem. § 558 BGB ist zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen bei Modernisierung oder Erhöhung der Betriebskosten)
- das Mieterhöhungsverlangen frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht wird;
- das Mieterhöhungsverlangen, welches dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen ist, die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschreitet;
- die Miete sich innerhalb von 3 Jahren nicht um mehr als 20 v. H. erhöht, es sei denn, dass die abgesenkte Kappungsgrenze gilt.

2.) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des 3. Monats nach Zugang des Erhöhungsverlangens. Soweit der Mieter nicht bis zum Ablauf des 2. Kalendermonats nach Zugang zustimmt, kann der Vermieter auf Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von 3 weiteren Monaten erhoben werden.

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ortsüblicher Vergleichsmieten.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz bzw. § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Eschweiler, den

Für den
Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümerverein
Eschweiler e. V.

Für den
Mieterschutzverein für
Aachen und Umgebung e. V.

Johannes Gastreich
1. Vorsitzender

Sandra Keilhauer
Geschäftsführerin

Englerthstraße 31-33
52249 Eschweiler
www.hausundgrund-eschweiler.de

Talstraße 2
52068 Aachen
www.mieterverein-aachen.de

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	--------------	--------------------------	------------	------------

Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026

Der Rat nimmt die Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Kommunalwahl und die damit verbundene Neukonstituierung des Rates der Stadt Eschweiler beeinflussen auch den terminlichen Ablauf der Haushaltsaufstellung. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 kann nicht rechtzeitig beschlossen und daher nicht bis zum 31.12.2025 bekannt gemacht werden. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung unterliegt die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2026 daher den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Die beigelegte Dienstanweisung für das Haushaltsjahr 2026 wurde vom Bürgermeister am 04.12.2025 für das Haushaltsjahr 2026 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

./.

Anlagen:

Dienstanweisung vorläufige Haushaltsführung 2026

Dienstanweisung der Stadt Eschweiler zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 kann nicht rechtzeitig beschlossen und daher nicht bis zum 31.12.2025 bekannt gemacht werden. Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 ist frühestens im II. Quartal 2026 zu rechnen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2026 befindet sich die Stadt Eschweiler somit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Zur Regelung der vorläufigen Haushaltsführung wird daher gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung für die Stadt Eschweiler diese Dienstanweisung erlassen.

§ 2 Zweck

Durch diese Dienstanweisung wird die vorläufige Haushaltsführung so gestaltet, dass dem Ziel und Zweck der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Die Haushaltsführung ohne rechtskräftige Haushaltssatzung bedingt gemäß § 82 GO NRW, dass die gemeindliche Haushaltswirtschaft nur in einem ganz beschränkten Umfang ausgeführt werden darf, so dass die Festsetzung von einschränkenden Bewirtschaftungsregelungen erforderlich ist.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Anweisung Zweifel oder Unklarheiten ergeben, ist eine Entscheidung der Stadtkämmerin herbeizuführen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten, Ämter und Stabsstellen der Stadt Eschweiler.

Diese Dienstanweisung gilt ferner für alle Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2026 und ist bei jeder Auftragsvergabe bzw. vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen. Die Unabweisbarkeit ist bereits vor der Auftragsvergabe, Beauftragung oder Bestellung zu prüfen und nachzuweisen.



§ 4 Allgemeine haushaltswirtschaftliche Regelungen

Gemäß § 82 Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben sowie
3. Kredite umschulden.

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 82 Abs. 2 GO NRW i.V.m. der Haushaltssatzung 2025 möglich. So darf die Stadt Eschweiler mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Kredite für Investitionen aufnehmen.

Gemäß § 89 GO NRW darf die Gemeinde Liquiditätskredite bis zum Höchstbetrag der Haushaltssatzung 2025 aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026.

§ 5 Regelungen im Einzelnen

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschriften kann die Haushaltsbewirtschaftung nicht in vollem Umfang erfolgen, so dass die folgenden Anweisungen zwingend zu berücksichtigen sind:

1. Eine rechtliche (vertragliche oder gesetzliche) Verpflichtung für Aufwendungen und Auszahlungen muss bereits vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einem Gesetz oder höherrangigen Recht beruhen. Insbesondere dürfen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden. Ausnahmen bilden Maßnahmen (konsumtiv oder investiv), die zur Abwehr von Gefahr im Verzug durchgeführt werden müssen.
2. Noch nicht begonnene investive Maßnahmen (dies gilt auch für Ermächtigungsübertragungen) sind zurück zu stellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Die Bereitstellung von Mitteln für die Planungsphase oder eine bereits abgeschlossene Planung erfüllt nicht die Voraussetzung, dass eine Maßnahme fortgeführt bzw. begonnen werden darf.
3. Bei den Personalausgaben sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen:
 - 3.1. Grundsätzlich keine unbefristete Einrichtung und Besetzung von neuen Stellen (die bislang noch nicht besetzt waren). In notwendigen Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes erforderlich.
 - 3.2. Stellennachbesetzung z.B. wegen Eintritt in den Ruhestand, nach Kündigung etc. nur, wenn sonst der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Eine vorherige Zustimmung des Verwaltungsvorstandes ist notwendig.



3.3. Ausgenommen hiervon sind gesetzlich vorgesehene oder vollständig geförderte Stellen.

3.4. Keine Beförderung von Beamtinnen/ Beamten.

4. Unter die Weiterführung notwendiger Aufgaben fällt insbesondere die unaufschiebbare Fortführung von bestehenden städtischen Einrichtungen und Aufgaben.

Es sind ausschließlich jene Maßnahmen gestattet, die im Interesse der Stadt Eschweiler und ihrer Bürger*innen zwingend notwendig sind. Als unaufschiebbar sind dabei regelmäßig Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, wenn diese so eilbedürftig sind, dass eine weitere Verschiebung, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung, nicht vertretbar ist.

5. Freiwillige Leistungen ohne vertragliche Verpflichtung dürfen nicht geleistet werden. Die Stadt Eschweiler darf sich nicht vertraglich zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten.
6. Maßgeblich sind grundsätzlich die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 ermittelten Haushaltsansätze für 2026 (jedoch bereinigt um Einmaleffekte bzw. neue Maßnahmen). Die Budgetverantwortlichen tragen die Verantwortung dafür, dass die rechtlichen Vorgaben des § 82 GO NRW beachtet und eingehalten werden. Erstmals im Haushalt 2026 vorgesehene Ansätze für konsumtive Aufwendungen sind grundsätzlich mit einer Haushaltssperre versehen. Anträge auf Mittelfreigaben erfolgen wie auch bisher durch die zuständige Organisationseinheit auf dem Dienstweg an das Amt 20/ Finanzbuchhaltung. Die Entscheidung über die Mittelfreigabe obliegt der Stadtkämmerin. Ein entsprechender Vordruck (20 Antrag auf Mittelfreigabe) steht in Word unter Zentrale Vordrucke zur Verfügung.
7. Soweit die Finanzierung von Aufwendungen/ Auszahlungen durch zweckgebundene Erträge/ Einzahlungen erfolgt, dürfen die Aufwendungen/ Auszahlungen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die Erträge/ Einzahlungen gesichert sind.
8. Maßnahmen, für die Landes- oder sonstige Zuwendungen gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die entsprechende Zuwendung schriftlich vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Die In-Aussicht-Stellung der Zuwendung reicht nicht aus.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung für das Haushaltsjahr 2026 in Kraft.

Eschweiler, den 04.12.2025



Nowicki
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	--------------	--------------------------	------------	------------

Sachstandsbericht Neubau Hauptfeuerwache und Rettungswache Jülicher Str.

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Anlass:

Nach Verwaltungsvorlage 222/20 vom 09.09.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, Handlungsalternativen zur Schaffung zusätzlichen Raumbedarfs und zur Einhaltung der Hilfsfristen für die derzeit am Florianweg beheimatete zentrale Feuer- und Rettungswache aufzuzeigen. Hintergrund sind zum einen der Raum- und Sanierungsbedarf des Bestandsgebäudes sowie insbesondere auch die Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans, die eine Dislozierung zugunsten der Hilfsfristen fordern.

Eine Bestandssanierung des Objekts Florianweg hätte zur Einhaltung der Hilfsfristen die „Splittung“ der Wehr auf zwei Standorte erfordert. Zudem wäre – zusätzlich zum ergänzenden Neubau – ausweislich der o.g. Vorlage die Sanierung des in der Entwicklung ausgereizten Standortes Florianweg Kosten im Umfang von seinerzeit (2020) geschätzt mindestens 15 Mio. € erforderlich geworden.

Das Aufzeigen von Handlungsalternativen, wie seinerzeit beschlossen, reduziert sich nach Prüfung der Sachlage sowie aufgrund der bisher eingeleiteten Verfahrensschritte und -beschlüsse daher auf einen Neubau mit vollständiger Dislozierung der Hauptfeuer- und Rettungswache auf dem eigens hierfür mit Zustimmung der Politik erworbenen Grundstück an der Jülicher Straße. Hier besteht nunmehr zum einen eine liegenschaftliche Umsetzbarkeit, zum anderen werden die Hilfsfristen gem. Festlegungen des Brandschutzbedarfsplans eingehalten.

Die Umsetzung des Projektes erfordert aufgrund der Vielzahl der Beteiligten eine koordinierte Vorgehensweise, die zum einen die Belange der Feuerwehr sowie des Hochbauamtes, zum anderen aber auch die Koordination mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 14 – Jülicher Straße/Friedensstraße – und den dortigen Projektbeteiligten, insbesondere dem privaten Investor und den verkehrlichen Anforderungen, übereinbringen muss.

Beschlusslage:

- In Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.12.2023 (VorlageNr. 447/23) wurde eine Fläche zur Dislozierung der Hauptfeuer- und Rettungswache an der Jülicher Straße erworben. Im weiteren Verlauf wurde eine Nebenfläche von ca. 1.020 m² zusätzlich erworben.
- Am 21.08.2024 wurde der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Eschweiler gemäß § 3 Abs. 3 BHKG durch die Firma antwortING erstellt. Hier ist eine Dislozierung der Feuer- und Rettungswache vom Florianweg in die Jülicher Straße enthalten. Der ebenfalls im Florianweg beheimatete Löschzug Mitte soll dort verbleiben.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) 14 – Jülicher Straße/Friedensstraße – befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist u.a. die Ermöglichung des Neubaus der Feuerwache im nördlichen Teil. Der südliche Teil sieht eine Wohnbauentwicklung vor. Östlich des Plangebietes ist ebenfalls eine Entwicklung überwiegend mit Wohnbebauung vorgesehen, die jedoch zunächst einem städtebaulichen Wettbewerb unterworfen wird.
- Haushaltsmittel für 2025 in Höhe von 100.000 € (Planungsmittel) stehen zur Projektentwicklung für die Hauptwache zur Verfügung.

Machbarkeitsstudie aus 02/2024:

Vor Ankauf der Hauptfläche wurde das Büro pbs architekten aus Aachen kurzfristig mit der Prüfung der Auskömmlichkeit des Grundstückes zur Dislozierung des hauptamtlichen Teils der Feuerwache im Zuge einer Machbarkeitsstudie beauftragt.

Die Prüfung erfolgte auf Basis des bestehenden Raumprogramms der Feuerwache, ergänzt hinsichtlich der Fahrzeuganforderungen des Brandschutzbedarfsplans. Damit konnte das Ziel der Studie – die Prüfung der Auskömmlichkeit des Grundstückes – mit positivem

Prüfungsergebnis erreicht werden. Für den weiteren Planungsprozess ist die Machbarkeitsstudie allerdings nicht ausreichend und bedarf der Aktualisierung und Vertiefung.

Grundstücksanalyse:

- Das zur Bebauung hauptsächlich vorgesehene Grundstück weist eine Größe von ca. 13.850 m² auf und ist damit ausweislich der o.g. Machbarkeitsstudie grds. auskömmlich.
- Zur Abfederung eines im Planungsprozess möglicherweise aufkommenden Mehrbedarfs – insbesondere mit Blick auf notwendige Stellplätze für die anrückenden / diensthabenden Kräfte und/oder ergänzende Werkstätten – steht zudem die angrenzende „Nebenfläche“ mit ca. 1.020 m² zur Verfügung.
- Die weitere verkehrliche Erschließung ist im weiteren Planungsprozess vertieft auszuarbeiten. Am südlichen Grundstücksrand wird gem. aktuellem Planungsstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 14 eine Querschließung geplant, die im weiteren Entwicklungsverlauf durch den privaten Investor errichtet werden soll und die Jülicher Straße mit der Friedensstraße und weiter der Königsberger Straße verbinden wird. Dies ist mit Blick auf redundante An- und Abfahrtsmöglichkeiten der Feuerwehr ausdrücklich zu begrüßen bzw. einsatztaktisch notwendig. Andererseits reduziert die Querschließung die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche.
- Unmittelbar auf der Grundstücksfläche befindet sich zwei Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Die Fläche ist frei von Aufbauten. Die Erschließung kann über angrenzende Verknüpfungen hergestellt werden – wobei auf der Fläche selbst bisher keine Erschließungsanlagen bestehen.
- Ein Entwässerungsgutachten wird im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt.
- Altlasten/Haltungsbrunnen:
 - Oberflächennah sind im Rahmen der bis 2012 durchgeführten Abbruch- und Sanierungsarbeiten im nördlichen Grundstücksbereich Mineralöl-Kohlenwasserstoff- (MKW) Bodenverunreinigungen verblieben, die sich aufgrund ihrer Tiefenerstreckung bis zu 15 m einer verhältnismäßigen Sanierung durch Aushub entziehen. Mit dem Umweltamt der StädteRegion wurde eine Einigung erzielt, dass eine Sicherung der Verunreinigungen durch Flächenversiegelung eine ausreichende und langfristige Gefahrenabwehr darstellt. Zum Abschluss der Abbrucharbeiten wurde die betroffene Fläche daher mit einer Zementbetonlage versiegelt, die in der weiteren Grundstücksentwicklung durch eine Versiegelung mit Gebäuden und Verkehrsflächen ersetzt werden muss.
 - Oberflächennahe Chlorierte Kohlenwasserstoff- (CKW) Verunreinigungen wurden mittels Bodenaustausch und Bodenluftabsaugung während der Abbruch- und Sanierungsarbeiten beseitigt. Allerdings sind CKW im tieferen Untergrund verblieben und bereits in der Vergangenheit in nicht unerheblichen Umfang in das Grundwasser gelangt.
 - Der insgesamt unökologische Haltungsbrunnenbetrieb wurde durch ein Grundwassermessstellen ersetzt. Der am südlichen Grundstücksrand befindliche Haltungsbrunnen wird nach behördlicher Anordnung auf dem Grundstück der zukünftigen Feuer- und Rettungswache aber nach wie vor vorgehalten. Eine notwendige vollständige Umfahrbarkeit der Wache zum geregelten „Wiedereintrücken“ wird in Verbindung mit der oben genannten Querschließung zwar erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Gleichwohl reduziert die Querschließung sowie der Haltungsbrunnen die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche.
 - Auf dem Gelände lagert aus dem Abbruch resultierendes Verfüllmaterial / Recycling-Material (RCL-Material) im Eigentum des privaten Investors, teilweise auch der Stadt Eschweiler.

- Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Thematik „Altlasten und Grundwasserschutz“ ein Kosten- und Terminrisiko darstellt. Zum einen ist zum jetzigen Planungskenntnisstand unklar, ob jedenfalls zur Beseitigung der provisorischen Bestandsversiegelung ein deponiepflichtiger Bodenaustausch erforderlich werden wird. Zum anderen ist die freie Beplanbarkeit des Grundstückes durch die notwendige Vorhaltung des Haltungsbrunnens beschränkt. Die Realisierungsfähigkeit wird nach derzeitigem Erkenntnisstand aber gegeben sein. Weitere Abstimmungen mit der Umweltbehörde stehen aus.
- „Rückkopplung“ zum Bebauungsplan:
 - Ausweislich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 14 ist die Errichtung der Feuer- und Rettungswache auf dem vorgesehenen Grundstück Ziel der Planung. Entsprechend soll das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Der städtebauliche Entwurf sieht die Zulässigkeit von in der Regel zwei Geschossen vor. Eine Festsetzung der Geschossigkeit – auch mit Blick auf einen evtl. Schlauchturm – erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Aus Sicht der Verwaltung ist auch eine Bebauung mit regelmäßig drei Geschossen städtebaulich verträglich. Das Bauleitplanverfahren bleibt diesbezüglich abzuwarten.
 - Ausweislich der zur Änderung anstehenden Bauleitplanung werden südlich und – mit einer kleinen „Pufferzone“ nichtstörendem Gewerbe – auch östlich der Feuerwache Wohnbebauung vorgesehen. In der Folge ist eine Ausrichtung des zukünftigen Alarmhofs in Richtung der im Norden angrenzenden Autobahn erforderlich, damit der Baukörper der Wache im Süden und Osten als Lärmschutz fungieren kann. An der Westseite des Grundstückes verläuft die Jülicher Straße.
 - Die Planungen sowohl zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 14 wie auch zum östlich der Fläche vorgesehenen städtebaulichen Wettbewerb (und dem sich dort anschließenden Bebauungsplanverfahren) sind eng mit der Planung der Feuer- und Rettungswache zu verzahnen. Dies gilt v.a. auch hinsichtlich der o.g. Parameter Lärmschutz, verkehrliche Erschließung und Geschossigkeit.
 - Mit Vorliegen der aktualisierten Machbarkeitsstudie (siehe weiteres Vorgehen) wird eine Aktualisierung der Anforderungen in das Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Bedarfsgrundlagen:

Im Projekt wird derzeit von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Sowohl die hauptamtliche Feuer- wie auch die Rettungswache wird vollständig vom Florianweg an die Jülicher Straße verlegt.
- Der Löschzug Mitte verbleibt am Florianweg.
- Der Löschzug Dürwiß verbleibt am bisherigen Standort. Eine entsprechende Sanierung ist vorzunehmen. Damit wird auch dem Wunsch der Freiwilligen Kräfte des Löschzugs entsprochen.
- Nach derzeitigem Planungsstand bedeutet dies als Anhaltspunkt für den Umfang der Verlegung die Verortung von 19 Fahrzeugen der Hauptamtlichen Wehr, 3 Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr (sofern doch eine Verlegung erfolgt) sowie vier Rettungswagen (RTW). Dies entspricht dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan. Eine Verifizierung auch mit Blick auf die modulare Abbildung wahrscheinlicher zukünftiger Bedarfe ist zwingend erforderlich und wird im Zuge der beauftragten Bedarfsanalyse erwartet.
- Neben den Fahrzeughallen werden benötigt:
 - Räume für die Einsatzabwicklung
 - Ruhe- und Aufenthaltsbereiche
 - Schulungs- und Ausbildungsbereiche (inkl. Stab Außergewöhnliche Ereignisse SAE)
 - Abteilungen / Verwaltung

- Werkstätten und Lagerbereiche
- Atemschutzübungsstrecke
- Es sind umfangreiche Außenanlagen (Alarmhof, Übungshof, Zu- und Abfahrten, Tankstelle, Parkplätze ...) notwendig.

Eine seitens der Feuerwehr erstellte Raumübersicht weist eine notwendige Nutzfläche von ca. 7.500 m² für beide Wehrteile zzgl. ca. 2.600 m² für den Rettungsdienst vor. Ein professionell erstelltes Raumprogramm inkl. zukunftsorientierter Erweiterung der Wehr sowie insbesondere eine zwingend notwendige Funktionsbeschreibung werden nach erfolgter Beauftragung im Laufe des Jahres erstellt.

Festlegungen Vergabestrategie:

Im Zuge der Projektvorbereitung ist zu entscheiden, in welcher Form die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen erfolgen soll. Der gesetzliche Regelfall sieht eine getrennte und losweise Vergabe von Planungs- und Bauleistungen vor („gewerkeweise Vergabe“).

In begründeten Fällen ist auch eine gebündelte Beauftragung von Planungen („Generalplanung“) und Bauleistungen („Generalunternehmung“) sowie Mischformen möglich.

Die gewerkeweise Vergabe ist hier nicht zu empfehlen. Sofern eine Funktionalausschreibung nicht möglich / nicht gewünscht ist, wird die Vergabe in Form einer Generalplanung empfohlen. Aufgrund der geringeren Bedeutung gestalterischer Aspekte gegenüber den funktionalen Anforderungen wird empfohlen, hier im Wege einer Vergabeverordnung- (VGV) Verfahrens anstelle eines Wettbewerbsverfahrens entsprechend der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) für ein spezialisiertes Büro ohne Architekturwettbewerb auszuschreiben.

Des Weiteren besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, im Wege einer funktionalen Ausschreibung eine Totalunternehmung zu beauftragen, die als Generalplanung und Generalunternehmung zugleich fungiert. Beschaffungsgegenstand ist dann nicht eine konkrete Planungs- oder Bauleistung, sondern die fertige Feuer- und Rettungswache. Selbstredend wäre auch diese „Beschaffung“ aufgrund der Schwellenwerterreichung europaweit auszuschreiben. Während des Vergabeprozesses würden Bieter in Kooperation mit der Verwaltung Planungsgrundlagen erarbeiten. Die letztliche Auswahl des Totalunternehmers würde somit nicht nur nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgen, sondern auch die Auswahl eines Vorentwurfs in Anlehnung an LPH 2 HOAI beinhalten, die die jeweiligen Bieter einzureichen hätten. Vorteil ist hier, dass die Erstellung des Vorentwurfs – anders als im RPKW-konformen Wettbewerb z.B. beim Sportzentrum, bereits in teilweiser Kooperation mit der Verwaltung erstellt werden können. So wird bereits während der Erstellung des Vorentwurfs sichergestellt, dass die Anforderungen (insbesondere die organisatorisch/funktionalen) der Wehr berücksichtigt werden.

Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass diese Beauftragung in Einzelfällen rechtlich möglich ist. Sie bietet sehr frühzeitig Kosten- und Terminsicherheit (wobei das Bodenrisiko – Stichwort Altlasten – auch hier bei der Stadt verbliebe) und schont städtische Personalressourcen, die auch nach Arbeitsaufnahme der Wiederaufbaugesellschaft durch eine Vielzahl paralleler Projekte – insbesondere im Schulbau – weiter angespannt sind.

Während eine Beauftragung eines Totalunternehmers im Schulbau juristisch fragwürdiger erscheint, scheint dies im Falle des technisch-funktional sehr anspruchsvollem, bautechnisch-gestalterisch aber überschaubar aufwendigem Funktionalbau der Feuer- und Rettungswache gut begründbar.

Nachteilig ist, dass der Planungsprozess „aus der Hand gegeben wird“ – auch wenn natürlich noch „Einspruchsrechte“ und Freigabeverpflichtungen verbleiben, wären Planungsänderungen im laufenden Prozess nur noch mit voraussichtlich kostenintensiven Nachträgen möglich. Einer qualifizierten und vollständigen Raum- und Funktionsbeschreibung auch unter Beachtung möglicher Erweiterungsnotwendige kommt daher besondere Bedeutung zu. Zudem sind vertragliche Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Totalunternehmers zu treffen. Angesichts der mangelnden Erfahrung der Verwaltung in Bezug auf die Errichtung derartiger Großprojekte in einem technisch sehr anspruchsvollen Bereich wie Feuer- und Rettungswachen mit deren Besonderheiten, dem zeitlichen Druck zum Abschluss von Planungen und Bau mit Blick auf die Hilfsfristen sowie der parallel erfolgenden privaten Gebietsentwicklung und nicht zuletzt der mangelnden personellen Ressourcen wird eine Funktionalausschreibung angestrebt.

Die rechtliche Möglichkeit ist durch eine externe spezialisierte Kanzlei überprüft und bestätigt worden. Im Fazit des Prüfvermerks ist das Folgende festgestellt:

„Die Stadt darf die Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung der neuen hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache an der Jülicher Straße unter Verzicht auf eine losweise Vergabe im Paket an einen Auftragnehmer (Totalunternehmer) vergeben.

Eine Gesamtvergabe der Leistungen an einen Totalunternehmer ist aus den dargelegten Gründen sowohl aus wirtschaftlichen als auch nach technischen Gründen ausnahmsweise nach Abwägung, insbesondere mit den mittelständischen Interessen, zulässig.“

In der Folge beabsichtigt die Verwaltung, im weiteren Fortgang des Projektes die Vergabestrategie „Totalunternehmerschaft mit funktionaler Ausschreibung“ weiter zu verfolgen. Im nächsten Schritt wird – nach Abschluss der Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms – die juristische und fachliche Begleitung des Vergabeprozesses zur Totalunternehmervergabe mit integrierter Planung extern ausgeschrieben.

Kosten und Zeitplanung

Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse ist die Ermittlung eines Kostenrahmens (Kostensicherheit +/- 40 %) noch nicht möglich. Zum noch unklaren Flächenbedarf kommt hinzu, dass Qualitäten, Erschließungs- und Entwässerungsplanung sowie auch die finanziellen Folgen der Altlastenthematik noch nicht bekannt sind.

Legt man hilfsweise das seitens der Feuerwehr aufgestellte Raumverzeichnis zugrunde, ergeben sich auf Basis von Referenzprojekten und der Kostenkennwerte des Baukosteninformationszentrums (Stand Quartal I 2024, nicht weiter indexiert) Projektkosten in etwa zwischen 50 und 65 Millionen Euro. Hiervon entfielen ca. 10-14 Mio. € auf dem gebührenrefinanzierten Bereich Rettungsdienst und ca. 5-7 Mio. €, sofern eine Verlegung der Freiwilligen Feuerwehr Dürwiß erfolgen sollte. Fördermittel zur Reduktion der Haushaltsbelastung – auch hinsichtlich der entstehenden Folgekosten – sind aktuell nicht ersichtlich.

In den Projektkosten enthalten sind Planungskosten mit einem Ansatz von 25 %. Hierauf entfielen auf die Jahre 2025 / 2026 zwingend notwendige „vorlaufende“ Planungskosten in Höhe von ca. 0,9 – 1,2 Mio. € (entspricht Leistungsphase 1+2, davon 0,1 Mio. € bereits eingeplant) und auf das Jahr 2027 (sofern Doppelhaushalt erfolgt) in Höhe von zusätzlichen rund 4,2 – 5,5 Mio. € (entspricht Leistungsphase 3-5).

Parallel dazu werden Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens – entweder in Form einer Totalunternehmervergabe oder in Form einer Mehrfachbeauftragung / eines Wettbewerbs – anfallen. Nach den geltenden Grundsätzen ist – analog der Durchführung eines Wettbewerbs – mit Kosten und Preisgeldern/Entschädigungsgeldern in Höhe von rund 3,0 Mio. € für das Jahr 2026 (analog der Leistungsphasen 1-3) zu rechnen.

Sofern die Vergabestrategie „Totalübernehmer“/ „Funktionalausschreibung“ zum Tragen käme, wäre die Unterscheidung zwischen „Baukosten“ und „Planungskosten“ obsolet, da ein „Gesamtpreis“ gelten würde. Nichtsdestotrotz wären dann Kosten zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie vorlaufende Planungskosten notwendig.

Eine Zeitplanung liegt aktuell nicht vor. Auf Basis von Referenzobjekten kann von einer Planungszeit von ca. 3-4 Jahren sowie sich anschließender ca. 2-3-jähriger Bauzeit ausgegangen werden. Die Zeitplanung ist zudem abhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, der jedoch voraussichtlich vor Abschluss der Planungen vorliegen wird.

Kostenoptimierung bei Verbleib des Löschzug Dürwiß am Standort (Empfehlung)

Im Zuge der o.g. Kostenabschätzung und in Folge von vermehrten Rückfragen seitens der Mitglieder des Löschzuges wurde kritisch hinterfragt, ob eine Verlegung des Löschzug Dürwiß an den Standort „Jülicher Straße“ alternativlos und sinnig ist.

In der Folge hat das Amt 65 eine Abschätzung zur Sanierungsfähigkeit des Gerätehauses in Dürwiß erstellt. Hiernach wären – unterteilt nach kurzfristigem Investitionsbedarf und mittelfristigem Investitionsbedarf – nach aktuellem Kenntnisstand folgende Maßnahmen im Sinne einer ganzheitlichen Sanierung notwendig, um den Standort mit mittelfristiger Perspektive (ca. 20 Jahre) erhalten zu können:

Kurzfristig umgesetzt wird eine Bodensanierung an allen Toreinfahrten der Wache. Im Zuge der weiteren Sanierung sind unter anderem der Austausch der Fenster, sowie Sanierungsarbeiten an den Toren, der Beleuchtung, dem Dach und an der Fassade zu erwarten. Laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan gibt es insbesondere Handlungsbedarf an den Umkleiden, die sich aktuell im hinteren und seitlichen Bereich direkt in der Fahrzeughalle befinden. Damit ebenerdig Umkleiden in einer Fahrzeughalle umgesetzt werden können, wäre die Verlegung des Rettungsbootes in eine neue Garage erforderlich. Zusätzlich ist die Erweiterung der sanitären Einrichtungen und der Lagermöglichkeiten langfristig erforderlich. Dies ist an dem aktuellen Standort nur möglich, wenn die Räumlichkeiten des Roten Kreuzes im Obergeschoss genutzt werden könnten. Hinzu treten im Betrachtungszeitraum auftretende diverse Sanierungsarbeiten. In dem Bericht werden aber auch Mängel genannt, die sich an dem bisherigen Standort nur bedingt beheben lassen, wie die Parkplatz- und Ausfahrtssituation am Gerätehaus. Nach telefonischer Abstimmung mit dem Gutachter des Brandschutzbedarfsplans sind derzeit aber keine Problemstellungen absehbar, die aus brandschutzfachlicher Sicht einem Weiterbetrieb des Standortes entgegenstünden. Eine entsprechende Stellungnahme wird im weiteren Verfahren eingeholt werden.

Bei der Wahl des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr ist zu berücksichtigen, dass das Feuerwehrgerätehaus ein „Katastrophenschutz-Leuchtturm“-Objekt der StädteRegion Aachen ist. Diese speziell ausgestatteten Gerätehäuser der Feuerwehren und Unterkünfte des Katastrophenschutzes etc. sollen der Bevölkerung Informationen und Möglichkeiten bieten, auch bei Stromausfall noch Notrufe abzusetzen zu können und sich mit Informationen zu versorgen. Sollte eine Zusammenlegung der Freiwilligen Feuerwehr Dürwiß mit der neuen Hauptwache realisiert werden, könnte eventuell eine Nachnutzung des aktuellen Standortes durch das Rote Kreuz sinnvoll sein, da deren Fahrzeuge aktuell andernorts auf Privatgelände abgestellt werden. Sollte dies nicht zum Tragen kommen, ist die Frage der Nachnutzung des Standortes ungeklärt. Es steht zu befürchten, dass auch bei einer Nachnutzung die o.g. Sanierungskosten mindestens in nennenswerten Teilen ebenfalls anfallen würden.

Alles in allem ist zur Erlangung einer mittelfristigen Perspektive zum Erhalt des Standortes in Dürwiß mit einem Investitionsbedarf von 2,5 – 3 Mio. € zu rechnen, was ca. 50 % der geschätzten Kosten für einen Ersatzneubau am zukünftigen Standort der Hauptwache entspricht. Hinzu tritt, dass für einen Verbleib des Löschzuges in Dürwiß die örtliche Verbundenheit, aber auch der Erreichbarkeit im Einsatzfall für die ehrenamtlichen Kräfte, sprechen würde. Insofern wird empfohlen, nach positiver Abstimmung mit den Vertrauensleuten des Löschzuges die Dislozierung an den Standort Jülicher Straße nicht weiter zu verfolgen und stattdessen Mittel zur Sanierung des Gerätehauses im o.g. reduzierten Umfang zum Haushalt anzumelden.

Im Ergebnis würden damit die o.g. Projektkosten für den Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache auf noch rund 45 – 60,5 Mio. € zzgl. 2,5 – 3 Mio. € für die Sanierung des Standorts Dürwiß = 47,5 Mio. € bis 63,5 Mio. € reduziert. Diese Kostenannahmen werden – vorbehaltlich des weiteren Haushaltsaufstellungsprozesses – zum Haushaltsplanentwurf angemeldet (siehe „Finanzielle Auswirkungen“).

Weiteres Vorgehen:

Aktuell erfolgt die Verifizierung / Erstellung des Raumprogrammes und der Funktionsbeschreibung als Grundlage jedes weiteren Planungsschrittes. Auf Basis der Ergebnisse soll im Anschluss die Machbarkeitsstudie aus dem Februar 2024 aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch ein Kostenrahmen sowie eine grobe Zeitschiene ermittelt werden. Die Ergebnisse müssen dringend in das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 14 sowie dem Wettbewerbsverfahren „Nördlich Dreiers Gärten“ eingebracht werden. Beauftragt ist das auf Brandschutz spezialisierte Ingenieurbüro, das bereits den

Brandschutzbedarfsplan erstellt und in der Folge in die Eschweiler Verhältnisse bestens eingearbeitet ist.

Die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie sowie dem Raumprogramm und der Funktionsbeschreibung werden Grundlage der weiteren Beauftragung. Spätestens mit diesen Unterlagen ist die Bedarfsgrundlage final festzustellen und politisch zu beraten.

Sodann würde im nächsten Schritt eine juristische Verfahrensbegleitung sowie eine fachliche Verfahrensbegleitung durch eine auf Totalübernehmerprojekte spezialisierte Projektsteuerung ausgeschrieben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der o.g. Kostenabschätzungen werden folgende Beträge zum Haushaltsplanentwurf angemeldet (Abweichungen in Summierung rundungsbedingt):

	Hauptfeuerwache Jülicher Str. (Anteil 75 %)	Rettungswache Jülicher Str. (Anteil 25 %)	Summe Jülicher Str.	Sanierung FWGH Dürwiß
2025*	100 T€	0 €	100 T€	0 €
2026	2.657 T€	885 T€	3.542 T€	0 €
2027	3.733 T€	1.244 T€	4.977 T€	54 T€
2028	10.478 T€	3.493 T€	13.971 T€	258 T€
2029	17.822 T€	5.940 T€	23.762 T€	732 T€
2030	10.411 T€	3.470 T€	13.881 T€	1.296 T€
2031	174 T€	58 T€	232 T€	660 T€
Summe	45.375 T€	15.090 T€	60.465 T€	3.000 T€

* bereits berücksichtigt

Die zeitliche Einteilung stellt einen ersten Entwurf dar und ist im Zuge sowohl der Haushaltsberatungen wie auch des weiteren Projektfortschrittes fortzuschreiben.

Einen Zinssatz von 3,5 % p.a. sowie eine 60-jährige Nutzungsdauer unterstellt ergäben sich nach Inbetriebnahme jährliche Zins- und Abschreibungsaufwendungen von ca. 3,28 Mio. €.

Fördermittel zur Reduktion der Haushaltsbelastung – auch hinsichtlich der entstehenden Folgekosten – sind aktuell nicht ersichtlich.

Personelle Auswirkungen:

Die Projektvorbereitung und –begleitung des Projektes bindet Personalkapazitäten insbesondere in den Ämtern Hochbauamt (65), Feuerwehr (37) und dem Referat Projektmanagement (III/RF). Sofern eine Vergabe im Wege der funktionalen Ausschreibung wie angestrebt vorgenommen wird, wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Einschränkungen der Personalressourcen, die in bereits geplanten Maßnahmen gebunden sind, erforderlich werden.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	--------------	--------------------------	------------	------------

Sachstandsbericht Projekte der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 11.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Wiederaufbaugesellschaft wurde am 07.02.2024 gegründet, um die Verwaltung zu entlasten.

Die Arbeit wurde aufgenommen und im Herbst 2024 die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft vollständig hergestellt. Vereinbart wurde ein quartalsmäßiges Reporting mittels standardisierter Berichtsblätter, die nun erstmalig zur Kenntnis vorgelegt werden.

Hinweis: Dargestellt sind die Arbeitspakete, deren Bearbeitung der Wiederaufbaugesellschaft obliegen. Im Fall der Sanierung der Realschule Patternhof umfasst dies die Ausstattung sowie die Koordination/Planung und den Vollzug des Umzugs, nicht aber die bauliche Sanierung. Letztere wird durch die Stadt direkt verantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Maßnahmen sind im Wiederaufbauplan entsprechend ihrer voraussichtlichen Fälligkeit haushaltsmäßig berücksichtigt. Die Kosten sowohl der Gesellschaft wie auch der Projekte werden im Rahmen des Wiederaufbauplans durch das Land und den Bund übernommen (Ausnahme: Kiosk Gutenbergstr. und Imbiss Weisweiler, die als private Wiederaufbaumaßnahmen zu 80 % gefördert werden).

Personelle Auswirkungen:

Keine

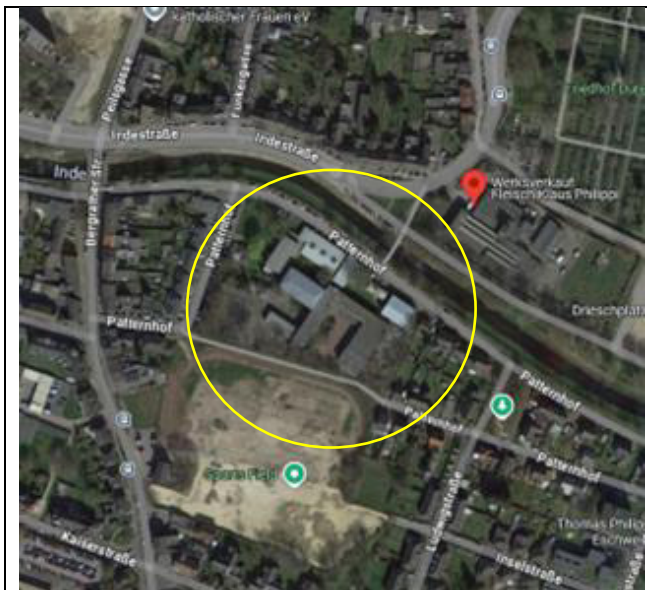
Anlagen:

Projektsachstände WAG 11-2025

1.	Projekt-Nummer (BV & Pr-WAP) & Projektbezeichnung	01 / IV21WAP01 Realschule Patternhof
1.1	Unterprojekte Nr. & Bezeichnung (BV & Pr-WAP)	01 / IV21WAP013 – Ausstattung
2.	Projektbeschreibung (lt. WAP)	Realschule Patternhof - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Sanierung im Bestand

3.	Projektbudget gem. WAP: 423.000 €
----	--

4.	Fertigstellungstermin	1. Quartal 2026
----	-----------------------	------------------------



**Realschule Patternhof
Patternhof 7
52249 Eschweiler**

5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen	
	☐ Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung
	☐ Leistungsphase 2	Vorplanung
	☐ Leistungsphase 3	Entwurfsplanung
	☐ Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung
	☐ Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
	☐ Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe
	☐ Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe
	☒ Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
	☐ Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Die Neubeschaffungen sind zu 95 % abgeschlossen. Der Umzug findet vom 19.12.2025 – 16.01.2026 statt. Im Nachgang werden noch vereinzelte Räume (Biologie, Chemie) nachgezogen.
7.	Nächster Meilenstein	

Status-Bericht

November 2025

Realschule Patternhof
Patternhof 7
52249 Eschweiler



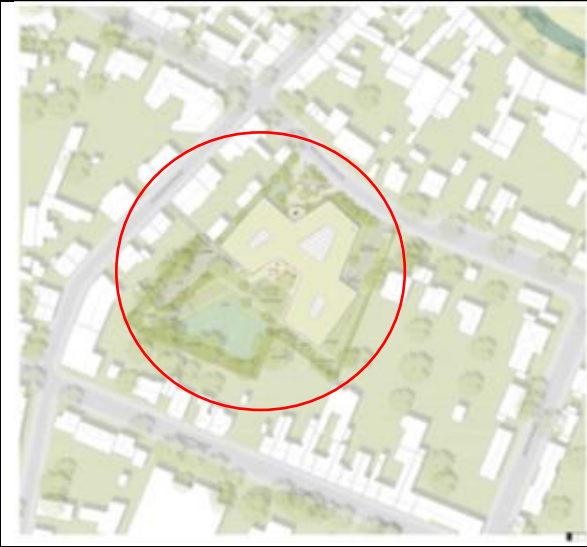
8.	Projektstatus (kurz)				
a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☒	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☒	Im Budget	☒	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität
9.	Besondere Vorkommnisse				

Status-Bericht

November 2025

Willi-Fährmann-Schule
Martin-Luther-Straße 14
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer	03 / IV21WAP031.1						
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)	Willi-Fährmann-Schule – Baulich (Rückbau)						
3.	Projektkosten							
	Projekt	WAP (2022)		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
	IV21WAP031.1	552.462,50 €	657.430,38 €	669.142,26 €	796.279,29 €	02.12.2025	-116.679,76 €	-138.848,91 €
4.	Fertigstellungstermin	Dezember 2025						
								
		Willi-Fährmann-Schule Martin-Luther-Straße 14 52249 Eschweiler						
5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen							
	☐	Leistungsphase 0	Projektvorbereitung					
	☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung					
	☐	Leistungsphase 2	Vorplanung mit Kostenschätzung					
	☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung mit Kostenberechnung					
	☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung					
	☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung					
	☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 7	„Mitwirkung bei der Vergabe“					
	☒	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation					
	☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung					
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Abfuhr Bauschutt						
7.	Nächster Meilenstein	Verfüllung der Grube						

Status-Bericht

November 2025

Willi-Fährmann-Schule
Martin-Luther-Straße 14
52249 Eschweiler



8.	Projektstatus (kurz)				
a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☒	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Im Budget	☒	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☒	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität
9.	Besondere Vorkommnisse				

Status-Bericht

November 2025

Willi-Fährmann-Schule
Martin-Luther-Straße 14
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer	03 / IV21WAP031.2						
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)	Willi-Fährmann-Schule – Baulich (Neubau)						
3.	Projektkosten							
	Projekt	WAP		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
	IV21WAP031.2	16.254.260,19 €	19.342.569,63 €	1.366.649,41 €	1.626.312,80 €	06.11.2025	14.887.610,78 €	17.716.256,83 €
4.	Fertigstellungstermin	2. Halbjahr 2028						
		 Willi-Fährmann-Schule Martin-Luther-Straße 14 52249 Eschweiler						
5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen							
	☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung					
	☒	Leistungsphase 2	Vorplanung					
	☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung mit Kostenberechnung					
	☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung					
	☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung					
	☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation					
	☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung					
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Die Fachplaner TGA-E, TGA-HSL, Statik, Bauphysik und Projektsteuerung sind beauftragt. Die Fachplanung Brandschutz ist ausgeschrieben.						
7.	Nächster Meilenstein	Kick-off Gespräch mit allen Planungsbeteiligten.						
8.	Projektstatus (kurz)	Die Vorplanung wird bearbeitet.						

Status-Bericht

November 2025

Willi-Fährmann-Schule
Martin-Luther-Straße 14
52249 Eschweiler



a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☐	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☒	Im Budget	☒	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☒	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität

9.	Besondere Vorkommnisse	
----	------------------------	--

Status-Bericht

November 2025

GGG Weisweiler -
Hausmeisterhaus
Auf dem Driesch 28
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer	04 / IV21WAP046					
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)	GGG Weisweiler - Hausmeisterhaus					
3.	Projektkosten						
Projekt	WAP (2022)		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
IV21WAP046	547.899,16 €	652.000,00 €	84.222,63 €	100.224,93 €	06.11.2025	463.676,53 €	551.775,07 €

4.	Fertigstellungstermin	2. Halbjahr 2026
----	-----------------------	------------------

GGG Weisweiler - Hausmeisterhaus
Auf dem Driesch 28
52249 Eschweiler

5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen	
☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung
☒	Leistungsphase 2	Vorplanung
☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung
☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung
☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe
☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe
☐	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung

6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Von Büro Bek liegt eine Vorplanung vor, die die gewünschte Umnutzung des HMH zur Grillhütte beinhaltet. Seitens der Stadt soll noch ein behindertengerechter Zugang zum Gebäude sowie eine Barrierefreiheit des Innenraums geprüft werden. Die Fachplaner für Statik und Bauphysik wurden beauftragt.
----	--	--

7.	Nächster Meilenstein	Überprüfung der Barrierefreiheit und Erstellung einer Entscheidungsvorlage zu Umbau oder Abbruch und Neubau auf
----	----------------------	---

Status-Bericht

November 2025

GGG Weisweiler -
Hausmeisterhaus
Auf dem Driesch 28
52249 Eschweiler



		Grund der relativ hohen geschätzten Baukosten sowie der mangelhaften Barrierefreiheit.
--	--	--

8.	Projektstatus (kurz)	
----	----------------------	--

a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☐	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Im Budget	☐	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☒	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☒	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☒	Veränderung in Funktionalität

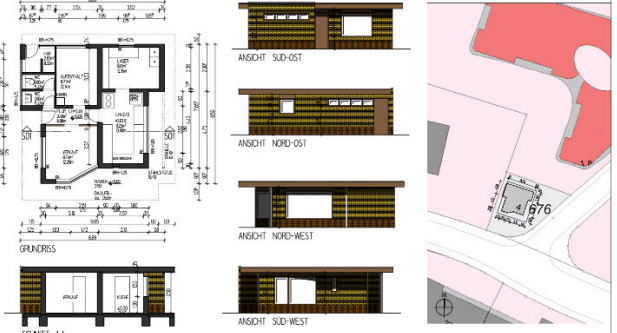
9.	Besondere Vorkommnisse	
----	------------------------	--

Status-Bericht

November 2025

Kiosk Gutenbergstraße
Gutenbergstr. 4
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer		21 / IV21AIB058 (ehem. IV21WAP211)				
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)		Kiosk Gutenbergstraße				
3.	Projektkosten						
	Projekt	WAP		Belegliste			Stand (Delta/Rest)
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	
	IV21AIB058	129.336,42 €	153.910,34 €	33.865,33 €	40.299,74 €	06.11.2025	95.471,09 € 113.610,60 €
4.	Fertigstellungstermin		2. Halbjahr 2026				
			 Kiosk Gutenbergstraße Gutenbergstr. 4 52249 Eschweiler				
5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen						
	☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung				
	☐	Leistungsphase 2	Vorplanung				
	☒	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung				
	☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung				
	☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung				
	☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe				
	☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe				
	☐	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation				
	☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung				
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase		Die Entwurfsplanung wird geprüft.				
7.	Nächster Meilenstein		Abschluss der Prüfung der Entwurfsplanung.				

Status-Bericht

November 2025

Kiosk Gutenbergstraße
Gutenbergstr. 4
52249 Eschweiler



8.	Projektstatus (kurz)				
a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☐	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Im Budget	☐	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☒	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität
9.	Besondere Vorkommnisse	Im Rahmen der Prüfung der Entwurfsplanung sind noch einige planungsrelevante Parameter abschließend zu bewerten.			

Status-Bericht

November 2025

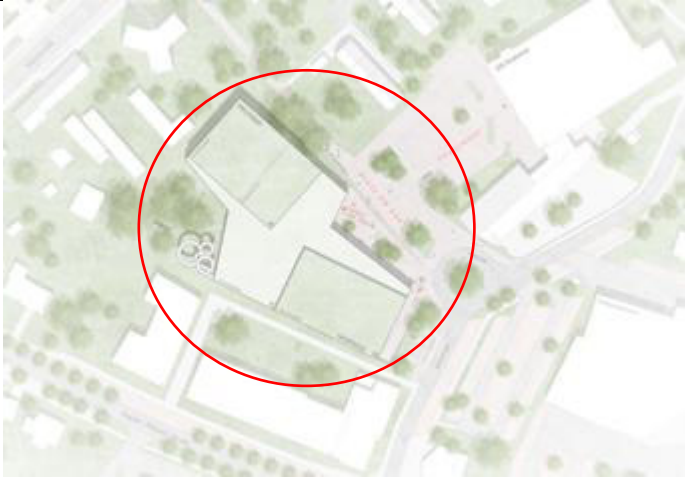
Sportzentrum Jahnstraße
Jahnstraße 16
52249 Eschweiler

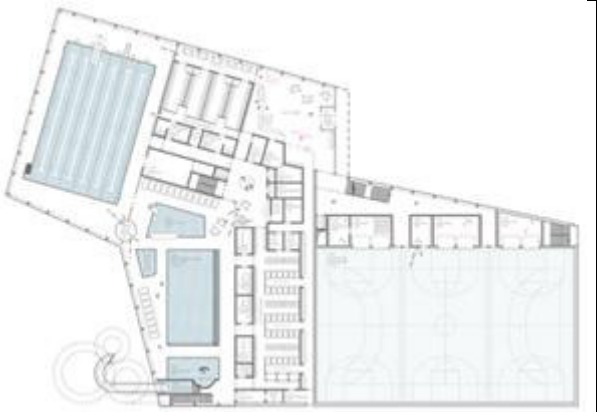


1.	Projekt-Nummer (BV & Pr-WAP) & Projektbezeichnung	10 / IV21WAP10 Sportzentrum Jahnstraße
1.1	Unterprojekte Nr. & Bezeichnung (BV & Pr-WAP)	10 / IV21WAP101 - Schwimmhalle 10 / IV21WAP102 - IT-Maßnahmen 10 / IV21WAP103 - Ausstattung 10 / IV21WAP104 - sonstige Schäden 10 / IV21WAP105 - Sporthalle 10 / IV21WAP106 - Tiefbau
2.	Projektbeschreibung (lt. WAP)	Sportzentrum Jahnstraße, Hallenbad und Sporthalle - Schäden an Immobilie; --> derzeit geplant: Abbruch und Ersatzneubau an gleicher Stelle

3.	Projektkosten						
Projekt	WAP		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
IV21WAP101	42.647.058,82 €	50.750.000,00 €	591.128,39 €	703.442,78 €	06.11.2025	42.055.930,44 €	50.046.557,22 €
IV21WAP102	8.403,36 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	06.11.2025	8.403,36 €	10.000,00 €
IV21WAP103	863.025,21 €	1.027.000,00 €	2.559,60 €	3.045,92 €	06.11.2025	860.465,61 €	1.023.954,08 €
IV21WAP104	208.403,36 €	248.000,00 €	46.971,71 €	55.896,33 €	06.11.2025	161.431,66 €	192.103,67 €
IV21WAP105	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	06.11.2025	0,00 €	0,00 €
IV21WAP106	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	06.11.2025	0,00 €	0,00 €

4.	Fertigstellungstermin	Mitte 2030
----	-----------------------	-------------------





Sportzentrum Jahnstraße
Jahnstraße 16
52249 Eschweiler

5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen		
	☒		Projektvorbereitung
	☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung
	☐	Leistungsphase 2	Vorplanung
	☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung

Status-Bericht

November 2025

Sportzentrum Jahnstraße
Jahnstraße 16
52249 Eschweiler



☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung
☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe
☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe
☐	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung

6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Der GP-Vertrag wird kurzfristig unterzeichnet. Die Ausschreibung Projektsteuerung ist erfolgt und der Teilnahmewettbewerb ist abgeschlossen
----	--	--

7.	Nächster Meilenstein	Angebotswertung und Verhandlungstermine Projektsteuerung.
----	----------------------	---

8.	Projektstatus (kurz)	Verhandlungen und Ausschreibungen verlaufen planmäßig
----	----------------------	---

a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☒	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Im Budget	☐	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☒	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität

9.	Besondere Vorkommnisse	keine
----	------------------------	-------

Status-Bericht

November 2025

Altentagesstätte Weisweiler
Auf dem Driesch 32
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer		19 / IV21WAP191					
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)		Altentagesstätte Weisweiler					
3.	Projektkosten							
	Projekt	WAP		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
	IV21WAP191	525.210,08 €	625.000,00 €	57.478,65 €	68.399,59 €	06.11.2025	467.731,44 €	556.600,41 €
4.	Fertigstellungstermin		1. Halbjahr 2026					
				Altentagesstätte Weisweiler Auf dem Driesch 32 52249 Eschweiler				
5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen							
	☐	Leistungsphase 0	Projektvorbereitung					
	☒	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung					
	☐	Leistungsphase 2	Vorplanung mit Kostenschätzung					
	☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung mit Kostenberechnung					
	☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung					
	☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung					
	☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation					
	☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung					

Status-Bericht

November 2025

Altentagesstätte Weisweiler
Auf dem Driesch 32
52249 Eschweiler



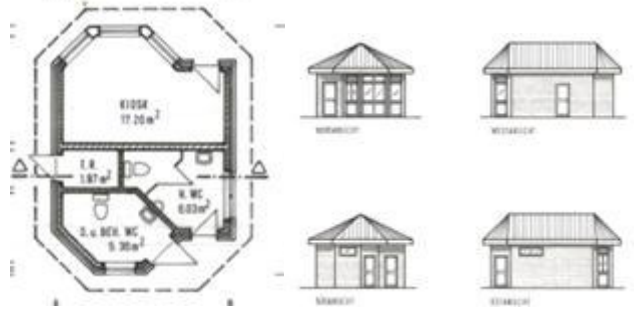
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Der Vorentwurf wurde vorgestellt und nach kleinen Anpassungen kann in die LP 3 beginnen. Die Fachplanung Statik und Bauphysik sind beauftragt.			
7.	Nächster Meilenstein	Übergang in LP3 im Januar 2026			
8.	Projektstatus (kurz)				
a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☒	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Im Budget	☐	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☒	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität
9.	Besondere Vorkommnisse	keine			

Status-Bericht

November 2025

Kiosk Bushof Eschweiler
Indestraße
52249 Eschweiler



1.	lfd. Projekt-Nummer	21 / IV21WAP221						
2.	Projektbezeichnung (lt. WAP)	Kiosk Bushof Eschweiler						
3.	Projektkosten							
	Projekt	WAP		Belegliste			Stand (Delta/Rest)	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Datum	Netto	Brutto
	IV21WAP221	151.260,50 €	180.000,00 €	23.771,34 €	28.287,90 €	06.11.2025	127.489,16 €	151.712,10 €
4.	Fertigstellungstermin	02. 2026						
		 Kiosk Bushof Eschweiler Indestraße 52249 Eschweiler						
5.	Aktueller Projektstand nach HOAI-Leistungsphasen							
	☐	Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung					
	☐	Leistungsphase 2	Vorplanung mit Kostenschätzung					
	☐	Leistungsphase 3	Entwurfsplanung mit Kostenberechnung					
	☐	Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung					
	☐	Leistungsphase 5	Ausführungsplanung					
	☐	Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe					
	☐	Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe					
	☒	Leistungsphase 8	Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation					
	☐	Leistungsphase 9	Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung					
6.	laufende Aktivitäten in der aktuellen Leistungsphase	Bodenabdichtung / Einbau Estrich und Wandputz. Fenster erneuern.						
7.	Nächster Meilenstein	Fertigstellung 02.2026						

Status-Bericht

November 2025

Kiosk Bushof Eschweiler
Indestraße
52249 Eschweiler



8.	Projektstatus (kurz)				
a)	Termin	b)	Kosten	c)	Qualität
☒	Aktuelle Leistungsphase / Gesamtprojekt im Zeitplan	☒	Im Budget	☒	Funktionalität und Ausführung wie geplant
☐	Aktuelle Leistungsphase gefährdet / Gesamtprojekt im Zeitplan	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung 10% - 20%	☐	Veränderung in Ausführung
☐	Aktuelle Leistungsphase und Gesamtprojekt gefährdet	☐	Prognostizierte Budgetüberschreitung über 20%	☐	Veränderung in Funktionalität
9.	Besondere Vorkommnisse				
	keine				

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

a) Mehrheitsbeschluss

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG)

Verkehrsbeirat

Mitglied:

Techn. Beigeordneter Achim Vogelheim

Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

Ausschuss für Strukturfragen

Mitglied:

Techn. Beigeordneter Achim Vogelheim

Siegfried Zehn, Abt. 601

Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

Verbandsversammlung

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Stellvertreter/in:

Techn. Beigeordneter Achim Vogelheim

Entwicklungsgesellschaft indeland mbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

EWV Energie und Wasserversorgung GmbH

Aufsichtsrat

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

EWV Energie und Wasserversorgung GmbH

Beirat

Mitglied:
Aufsichtsratsvorsitzende/r Städtische
Wasserwerk Eschweiler GmbH

EWV Energie und Wasserversorgung GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:
Bürgermeister Patrick Nowicki

Stellvertreter/in:
Techn. Beigeordneter Achim Vogelheim

Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH

Lärmschutzbeirat

Mitglied:
Tech. Beigeordneter Achim Vogelheim

Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH

Bürgerliche Vertretung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:
Bürgermeister Patrick Nowicki

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH

Aufsichtsrat

Mitglied:
Bürgermeister Patrick Nowicki

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Grünmetropole e.V.

Mitgliederversammlung

Mitglied:
René Schulz, Abt. 230

Stellvertreter/in:

GVV-Direktversicherung AG

Mitgliederversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Martin Quadflieg, Amtsleiter 30

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Bezirksarbeitsgemeinschaft der Mitglieder

Mitglied:

Silvia Hannemann, Leiterin VHS

Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Mitgliederversammlung

Mitglied:

Erste Beig. Dana Duikers

Stellvertreter/in:

Müllverbrennungsanlage Weisweiler GmbH & Co. KG

Aufsichtsrat

Mitglied:

Stellvertreter/in:

NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Christoph Guth

Stellvertreter/in:

Stephan Miseré, Abt. 231

regioIT GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Stellvertreter/in:

Andreas Schäfer, Amtsleiter 10

Städtische Gesamtschule

Reifeprüfung (Abiturprüfung)

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Städtisches Gymnasium

Reifeprüfung (Abiturprüfung)

Mitglied:

Stellvertreter/in:

RWE AG

Hauptversammlung

Mitglied:

Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Stellvertreter/in:

Tech. Beig. Achim Vogelheim

Verband der kommunalen Aktionäre der RWE GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Wohnungsgenossenschaft e.G. Eschweiler

Mitgliederversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Regionaler AVV-Beirat der regionsangehörigen Kommunen der Städteregion Aachen

Beirat des Zweckverbandes

Mitglied:

Tech. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	

☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Die Bestellung oder das Vorschlagsrecht wird gem. § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates ausgeübt, wenn nur ein Vertreter der Stadt, nur der Bürgermeister oder neben dem Bürgermeister nur ein Vertreter der Stadt, zu bestellen oder vorzuschlagen ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl | in den Verwaltungsrat der AÖR " Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

AöR „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ -“

Verwaltungsrat

Mitglied:

Erste Beig. Dana Duikers

Stellvertreter/in:

Herr Michael Raida, Amtsleiter Amt 51

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Schütte</u>		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den regionalen Abfallwirtschaftsbeirat des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

Beschlussvorschlag:
ICHTE Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung
Regionaler Abfallwirtschaftsbeirat

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Herr Thomas Rehahn, Amtsleiter Amt 60	Herr Siegfried Zehn, Abteilungsleiter Abt. 601

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 17.12.2025

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft indeland mbH

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Entwicklungsgesellschaft indeland mbH
Aufsichtsrat

Mitglied:
Bürgermeister Patrick Nowicki

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Gründerzentrum GeTeCe GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Gründerzentrum GeTeCe GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Techn. Beig. Achim Vogelheim

Herr Stephan Miséré, Abteilungsleitung 231

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Schütte</u>		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Mitgliederversammlung

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Bürgermeister Patrick Nowicki	Herr Christoph Guth

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	

☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl
in den Aufsichtsrat der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

Aufsichtsrat

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Schütte</u>		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	

☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand der Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Stiftung Nachhaltigkeit Eschweiler

Vorstand

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Erste Beig. Dana Duikers

Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Schütte</u>		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 17.12.2025

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH
Gesellschafterversammlung

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Bürgermeister Patrick Nowicki	Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte	Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Aufsichtsrat

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	

☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Herr Christoph Guth

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

Aufsichtsrat

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Techn. Beig. Achim Vogelheim

Herr Martin Quadflieg

Die Mitgliedschaft der Stadt ergibt sich mittelbar über die Beteiligung der Stadt an der Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH. Insoweit stellt der zu fassende Beschluss eine Empfehlung an die Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH dar.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl
in die Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Aldenhoven
GmbH**

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

Gesellschafterversammlung

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Bürgermeister Patrick Nowicki

Techn. Beig. Achim Vogelheim

Die Mitgliedschaft der Stadt ergibt sich mittelbar über die Beteiligung der Stadt an der Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH. Insoweit stellt der zu fassenden Beschluss eine Empfehlung an die Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH dar.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 17.12.2025

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Mitgliederversammlung des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)
Mitgliederversammlung

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Bürgermeister Patrick Nowicki	Erste Beig. Dana Duikers

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältniswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 17.12.2025

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in den Vorstand des Vereines für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)
Vorstand

Mitglied:
Erste Beig. Dana Duikers

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Wasserverband Eifel-Rur
Verbandsversammlung

Mitglied:
Bürgermeister Patrick Nowicki

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl
in den Aufsichtsrat der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH**

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Aufsichtsrat

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Frau Bettina Merx

Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt Eschweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Gesellschafterversammlung der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Beschlussvorschlag:
Als Vertreter der Stadt werden gewählt

WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
Gesellschafterversammlung

Mitglied:	Stellvertreter/in:
Frau Bettina Merx	Techn. Beig. Achim Vogelheim

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	

☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Bestellung von Vertretern der Stadt ESchweiler gem. § 113 (2) und (4) GO NRW i.V.m. § 50 (3) und (4) GO NRW durch Verhältniswahl in die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt werden gewählt

Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Aufsichtsrat

Mitglied:

Bürgermeister Patrick Nowicki

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Schütte</u>		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO NRW (Verhältnisswahl) entsprechend anzuwenden, gem. § 50 Abs. 4 GO NRW.

Danach ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag bzw. ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen (**Hare/Niemeyer**). Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der Gemeindeordnung ist bei der Besetzung der Ausschüsse zu beachten. Es gilt nicht bei der Wahl der Vertreter der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen. Listenverbindungen sind zulässig.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Für die Bestellung von Stellvertretern findet das erläuterte Verfahren entsprechende Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde in Gremien, in denen die Stadt mehr als einen Vertreter zu benennen hat, dazuzählen. In diesen Gremien ist der Bürgermeister somit geborenes Mitglied, ohne im Falle der Anwendung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer auf eine Liste angerechnet zu werden.

Ihr obliegt ebenfalls das Vorschlagsrecht ihres Stellvertreters im Verhinderungsfall.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW kein Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:**Personelle Auswirkungen:****Anlagen:**

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Mittelbereitstellung im Bereich Abfallwirtschaft für die Entsorgung von Abfällen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stimmt der Stadtrat der überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei Produkt 115370101, Kostenstelle 63100000, Sachkonto 52910010, Bezeichnung: Aufwendungen für Entsorgung, in Höhe von 260.000 € zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/ 2025 wurden die Entsorgungskosten im Produkt Abfallbeseitigung (115370101), Sachkonto 52910010 (Aufwendungen für Entsorgung) in Höhe von 2.158.050 € für das Haushaltsjahr 2024 kalkuliert. Dieser Kostenansatz (der auch in die Abfallgebührenkalkulation 2024 eingeflossen ist) wurde sodann im Doppelhaushalt anhand Erfahrungswerte aus Vorjahren für die mittelfristige Ergebnisplanung fortgeschrieben. Der Haushaltsplanansatz für das Jahr 2025 ist mit 2.177.250 € budgetiert.

Mit der prognostischen Fortschreibung des Doppelhaushaltes 2024/ 2025 (VV 427/24) wurden die Entsorgungskosten für die Abfallbeseitigung neu kalkuliert. Da zum einen die ZEW/AWA-Gebühren für Hausmüll von 119,08 €/t auf 137,40 €/t und für Sperrmüll von 119,08 €/t auf 168,20 €/t angestiegen sind, ergibt sich ein deutlicher Mehrbedarf. Zum anderen liegen die Abfallmengen z.B. für Hausmüll hochgerechnet um rd. 400 Tonnen über der Jahresmenge 2024 (9.100 Tonnen).

Auf Basis der nun validen Hochrechnungen bis zum Jahresende ergibt sich ein Gesamtbedarf von 2.437.250 €, sodass ein Mehrbedarf in Höhe von 260.000 € für das Haushaltsjahr 2025 entsteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Der im Sachverhalt genannte Mehrbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Produkt:	115370101	Abfallwirtschaft	
Sachkonto:	52910010	Aufwendungen für Entsorgung	
Haushaltsansatz 2025:			2.177.250,00 €
Anordnungen 2025:			2.155.981,59 €
Mittelreservierungen 2025:			21.268,41 €
Verfügbar 2025:			0,00 €
Mehrbedarf 2025:			260.000,00 €

Die fehlenden Mittel können über Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Produkt:	166110101	Allgemeine Finanzwirtschaft
Sachkonto:	40130000	Gewerbesteuererträge

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich
			17.12.2025

Mittelbereitstellung zur Deckung von Energiekosten

Beschlussvorschlag:
Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stimmt der Stadtrat den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen bei Produkt 01111201, Kostenstelle 60000000, Sachkonto 52410100, Bezeichnung: Beleuchtung und Strom in Höhe von 170.000 € und bei Produkt 01111201, Kostenstelle 60000000, Sachkonto 52410200, Bezeichnung: Heizung in Höhe von 100.000 € zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 09.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Zur Deckung der noch voraussichtlich anfallenden Kosten für Strom und Heizung im Jahr 2025 ist eine entsprechende Mittelbereitstellung erforderlich.

Im Strombereich (Sachkonto 52410100) wurden die Netzentgelte zu Beginn des Jahres 2025 erhöht. Zudem kam es im Jahresverlauf zu einer erheblichen Nachzahlung für das Jahr 2024. Diese entstand, weil der Netzbetreiber die Verbräuche über einen längeren Zeitraum lediglich geschätzt hatte und eine konkrete Ablesung erst verspätet erfolgte. Der verbrauchsabhängige Bedarf, die Netzentgeltanpassung sowie die Nachzahlung führen insgesamt zu einem erhöhten Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2025.

Im Bereich Heizung (Sachkonto 52410200) wurde der Grundpreis (Anpassung an den Verbraucherpreisindex) gemäß dem aktuellen Wärmeservicevertrag angepasst. Der verbrauchsabhängige Bedarf sowie die Grundpreisanpassung führen insgesamt zu einem erhöhten Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2025.

Darüber hinaus hat sich die Wiederinbetriebnahme der Gebäude nach der abgeschlossenen Sanierung infolge der Flut auf den Energieverbrauch ausgewirkt und zu einem erhöhten Bedarf sowohl im Strom- als auch im Heizungsbereich geführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Sachverhalt genannten Mehrbedarfe setzen sich wie folgt zusammen:

Produkt: 011111201 Infrastrukturelles/Kaufmännisches Gebäudemanagement
Sachkonto: 52410100 Beleuchtung und Strom

Haushaltsansatz 2025:	800.000,00 €
<u>Unterjährige deckungsfähige Mittelverlagerungen:</u>	<u>129.165,43 €</u>
<u>Gesamtermächtigung:</u>	<u>929.165,43 €</u>
Anordnungen:	929.165,43 €
<u>Mittelreservierungen:</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Verfügbar:</u>	<u>0,00 €</u>
Mehrbedarf:	170.000,00 €

Produkt: 011111201 Infrastrukturelles/Kaufmännisches Gebäudemanagement
Sachkonto: 52410200 Heizung

Haushaltsansatz 2025:	1.600.000,00 €
<u>Unterjährige deckungsfähige Mittelverlagerungen:</u>	<u>0,00 €</u>
<u>Gesamtermächtigung:</u>	<u>1.600.000,00 €</u>
Anordnungen:	1.501.675,32 €
<u>Mittelreservierungen:</u>	<u>98.324,68 €</u>
<u>Verfügbar:</u>	<u>0,00 €</u>
Mehrbedarf:	100.000,00 €

Die fehlenden Mittel können über Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Produkt: 166110101 Allgemeine Finanzwirtschaft
Sachkonto: 40130000 Gewerbesteuererträge

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	

Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung und der Kostenerstattung an andere Jugendämter für das laufende Haushaltsjahr 2025 innerhalb des Produktes 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien –

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW im Produkt 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – entsprechend der in den nachfolgend genannten Sachkonten für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Die Deckung der Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt **1.185.000,00 €** erfolgt durch Mehrerträge im Produktsachkonto:

- Produkt 16 611 0101, Kostenstelle 20000910, Sachkonto 40130000 – Gewerbesteuer –

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 09.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

1. Hilfen zur Erziehung

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Personensorgeberechtigte und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Auch junge Volljährige können entsprechende Unterstützung erhalten. Jugendhilfe gehört somit zu den sog. „pflichtigen Aufgaben“ der Verwaltung. Dieser Rechtsanspruch wurde durch das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiter gestärkt.

Zur bedarfsgerechten Anwendung der Hilfen zur Erziehung bestehen nach dem SGB VIII unterschiedliche Leistungsangebote in ambulanter, teil- und stationärer Form. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, steigende Kosten und die Auswirkungen der „Krisen-Jahre“ führen in den vergangenen Jahren zu stark steigenden Kosten in der Jugend- und Familienhilfe. Diese bundes- und landesweite Entwicklung schlägt sich auch in Eschweiler mit kontant steigenden Unterbringungs- und Betreuungskosten wieder. Auf die entsprechenden Berichte im Jugendhilfeausschuss wird verwiesen.

Die Kostenentwicklung wird in Eschweiler in einem kleinteiligen Controlling kontrolliert und prognostiziert. Zudem erfolgt ein interkommunaler Vergleich im Vergleichsring der KGSt. Aktuell wird die Jugendhilfe durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW – wie in der letzten Sitzung des Stadtrates berichtet – evaluiert.

Im Rahmen der prognostischen Fortschreibung des Doppelhaushaltes 2024/2025 wurden für den Produktbereich 06363 0101 „Hilfen für jungen Menschen und ihre Familien“ Verschlechterungen in Höhe von kumuliert 1.000.000,00 € prognostiziert. Nach aktuellen Berechnungen werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende überplanmäßige zustimmungspflichtige Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich.

1. Die Mehraufwendungen setzen sich aus den folgenden Sachkonten zusammen:

2.1 Sachkonten 53320400 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – sowie 53320500 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige –

Heimerziehung ist die kostenintensivste Hilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. In Eschweiler wird nur im Notfall stationär untergebracht, wenn ambulante Hilfen ausgeschöpft sind und auch eine familiennahe Unterbringung (z. B. in Pflegefamilien) nicht möglich ist. Trotz des zurückhaltenden Einsatzes der Heimerziehung besteht zum Ende des Jahres 2025 ein zusätzlicher Mittelbedarf, der sich insbesondere durch erhöhte Leistungsentgelte der Träger ergibt. Die Entgeltvereinbarungen werden jährlich neu gefasst und sind daher in einem Doppelhaushalt nur schwierig zu prognostizieren. Aufgrund des Tarifabschlusses, des Fachkräftemangels und der inflationsbedingten allgemeinen Kostensteigerungen steigen die durchschnittlichen Jahreskosten pro Unterbringung und Einzelfall in Höhe von ca. 80.000,00 € Euro auf ca. 91.000,00 €. Zudem ist auch die absolute Fallzahl beispielsweise im Bereich der Heimerziehung für Minderjährige von durchschnittlich 60 Unterbringungsfällen pro Monat auf durchschnittlich 69 Unterbringungsfälle pro Monat gestiegen. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten in Abhängigkeit von Einzelfällen sehr stark differenzieren.

Für das Sachkonto 53320400 müssen zusätzlich **795.000,00 €** unterjährig zur Verfügung gestellt werden sowie für das Sachkonto 53320500 zusätzlich **60.000,00 €**.

2.2 Sachkonto 52320100 – Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger nach § 89 ff. SGB VIII –

Die Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger regelt das [Sozialgesetzbuch VIII \(SGB VIII\)](#) in den §§ 89 ff. Sie findet statt, wenn ein Jugendamt Leistungen erbringt, für die ein anderer Träger zuständig ist. Der erstattungsberechtigte Träger muss die Kosten des zuständigen Trägers (örtlich oder überörtlich) zurückfordern.

Im Bereich der Kostenerstattung an andere Jugendämter durch Zuständigkeitswechsel (Heimerziehung) kam es im Haushaltsjahr 2025 zu vermehrten Anträgen auf Kostenerstattung nach § 89 c SGB VIII.

Grundsätzlich besteht beim örtlichen Träger der Jugendhilfe die Pflicht die Kosten für Leistungen zu finanzieren, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erbracht werden. Kommt es bei einer Leistung zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, muss der bisher zuständige örtliche Träger die Leistung so lange verpflichtend fortführen, bis der neu zuständig gewordene örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der nach dem Wechsel zuständige örtliche Träger muss dem bisherigen örtlichen Träger die Kosten erstatten, die er im Rahmen seiner Verpflichtung aufgewendet hat. Dieser Bereich unterliegt einer schwierigen Planbarkeit, da nicht abschätzbar ist, wie viele Anträge auf Kostenerstattung gemäß § 89 c SGB VIII durch Zuständigkeitswechsel beim Jugendamt eingehen werden. So bestehen aufgelaufene Verbindlichkeiten und anhängige Rechtsverfahren, deren Eintritts- (und damit Buchungs-) Zeitpunkt derzeit noch nicht feststehen.

Im laufenden Haushaltsjahr benötigt das Jugendamt zur Finanzierung der Kostenerstattung an andere Jugendämter durch Zuständigkeitswechsel im Jahr 2025 überplanmäßige Aufwendungen für das Sachkonto 52320100 in Höhe von **250.000,00 €**.

2.3 Sachkonto 53320600 – Eingliederungshilfe in Einrichtungen gem. § 35a SGB VIII –

Der Mehrbedarf in diesem Sachkonto ist ebenfalls durch Veränderungen verschiedener, nicht beeinflussbarer und prognostizierbarer Faktoren entstanden. Bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das jeweilige Folgejahr handelt es sich stets um eine prognostische Schätzung, da weder die Fallzahl noch die Verweildauer der im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie die jeweiligen Entgelte der ambulanten Anbieter und stationären Einrichtungen im Vorfeld verlässlich zu beziffern sind.

Aufgrund der Entwicklung steigender Fallzahlen und Kosten sowie dem Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen sind diese Mehraufwendungen unabweisbar.

Für das Sachkonto 53320600 müssen zusätzlich **80.000,00 €** unterjährig zur Verfügung gestellt werden.

3. Benötigte Mittel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Mehraufwendungen in den beschriebenen Sachkonten ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von **1.185.000,00 €**, der überplanmäßig gedeckt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320400 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII –	
Haushaltsansatz	4.998.000,00 €
./. Anordnungen (Stand 03.12.2025)	4.653.683,83 €
noch verfügbar	344.316,17 €
absehbarer Bedarf	1.140.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	795.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien – Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320500 – Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige –	
fortgeschriebener Haushaltsansatz	640.000,00 €
./. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	582.944,16 €

noch verfügbar	57.055,84 €
absehbarer Bedarf	117.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	60.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 52320100 - Kostenerstattung an andere Jugendhelfeträger gem. § 89 ff. SGB VIII -	
Haushaltsansatz	1.100.000,00 €
./.. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	873.804,27 €
noch verfügbar	226.195,73 €
absehbarer Bedarf	477.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	250.000,00 €

Produkt 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Kostenstelle 51000000 Sachkonto 53320600 - Eingliederungshilfe in Einrichtungen § 35a SGB VIII -	
fortgeschriebener Haushaltsansatz	905.000,00 €
./.. Anordnungen (Stand 3.12.2025)	799.800,04 €
noch verfügbar	105.199,96 €
absehbarer Bedarf	185.000,00 €
noch bereitzustellende Mittel	80.000,00 €

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Entsprechend den Festsetzungen in § 8 (3) der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2025 gelten überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung-

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte geänderte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler –Sondernutzungssatzung- wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im August 2025 beantragte der Citymanagement Eschweiler e.V. bei der Stadtverwaltung Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen, die letztlich der Belebung der Eschweiler Innenstadt und der Bereicherung des kulturellen Lebens in der Stadt dienen.

Die Tätigkeit des Citymanagement Eschweiler e.V. beruht nicht auf reiner Gewinnerzielungsabsicht oder einem Eigeninteresse, sondern findet im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger statt. Der Verein plant und organisiert bereits seit Jahrzehnten diverse Stadtfeste und andere, die Innenstadt belebende Veranstaltungen und schafft ein zum Miteinander aufrufendes Angebot zum Wohle der gesamten Stadt Eschweiler (z.B. Inde-Chill-Out, Weihnachtsmarkt). Diese Maßnahmen werden zu einem großen Teil aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Im Rahmen zahlreicher Gespräche mit der lokalen Politik wie auch mit der Stadtverwaltung legte der Verein eingehend dar, dass die finanziellen Notwendigkeiten aufgrund der stetigen Verteuerung (allgemeine Preis- und Lohnsteigerung, z.B. für Security-Dienste) den Handlungsspielraum zunehmend einschränken.

Letztlich beschäftigte sich der Rat der Stadt Eschweiler –auch aufgrund der Anträge der FDP-Fraktion vom 27.10.2025 sowie der Fraktionen von CDU und SPD vom 10.11.2025– in der Sitzung am 26.11.2025 mit dem Antrag des Vereins und beschloss einstimmig, die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Reduzierung oder Erstattung von Benutzungsgebühren für die Nutzung städtischer Flächen bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten oder Inde-Chill-Out-Veranstaltungen zu prüfen und dem Rat eine entsprechend angepasste Entwurfsfassung der Sondernutzungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. VV-Nr. 338/25).

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Tätigkeit des Citymanagement Eschweiler e.V. einen unverzichtbaren Baustein der Attraktivitätssteigerung der Stadt Eschweiler dar; insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Wohn- und Arbeitsstandorts Eschweiler, die Förderung des Allgemeinwohls und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie des Bestrebens, im Verlaufe eines Jahres attraktive Angebote für alle Altersklassen, Zielgruppen und Interessen anzubieten, aber auch unter Berücksichtigung der umfassend dargelegten finanziellen Unterstützungsnotwendigkeit, erscheint ein Verzicht auf die Erhebung kommunaler Gebühren für die Sicherstellung der Vereinsarbeit sachgerecht und insofern vertretbar.

Die Änderung der Sondernutzungssatzung bezieht sich lediglich auf § 9 Absatz 3; zur besseren Übersichtlichkeit ist die Änderung nachfolgend entsprechend hervorgehoben:

bisherige Fassung des § 9 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung

Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes werden keine Gebühren erhoben.

neue Fassung des § 9 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung

Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes **sowie für Veranstaltungen mit Allgemeinutzen und übergeordneter Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Stadtfeste und das Inde-Chill-Out**, werden keine Gebühren erhoben.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass das von Seiten des Vereins beantragte Soforthilfeprogramm unter Punkt 5 auch eine Entlastung von Kosten für vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen bei den Stadtfesten und anlässlich des Weihnachtsmarkts durch Übernahme von Zeiteinheiten des KOD und Prüfung der Bereitstellung von städtischen Straßensperren vorsah.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich die Aufgaben eines von Veranstaltern beauftragten Sicherheitsdienstes (Security) deutlich von den Aufgaben der Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) unterscheiden. Die privatrechtliche Dienstleistung eines Sicherheitsunternehmens weicht insofern von den Maßnahmen einer Ordnungsbehörde ab, als dass die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) hoheitlich tätig werden. Ihre Befugnisse gehen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung weit über die Möglichkeiten eines Sicherheitsdienstes hinaus. Zudem sind in der Stadt Eschweiler insgesamt elf KOD-Mitarbeiter*innen –aufgeteilt in fünf Bezirke– mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet Eschweiler betraut. Die Zahl der Aufträge aus Verwaltung und Politik ist seit Jahren steigend. Um dem öffentlichen Auftrag gerecht zu werden, ist bereits jetzt eine Priorisierung der Aufgaben notwendig. Nicht zuletzt wird auch von Seiten des Ordnungsamts bei bestimmten Veranstaltungen ein Security-Unternehmen mit den entsprechenden Aufgaben (z.B. Zugangskontrolle auf dem Marktplatz) beauftragt. Die Übernahme von Zeiteinheiten eines Security-Dienstes wird daher regelmäßig nicht leistbar sein.

Gleichwohl wurde nach der Sitzung des Stadtrats am 26.11.2025 das Gespräch mit Vertretern des Citymanagement e.V. gesucht. Der Abenddienst des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde für die Zeit ab dem 29.11.2025 (Eröffnung Weihnachtsmarkt) mit der einer überwiegenden Präsenz im Bereich des Weihnachtsmarkts sowie im unmittelbaren Umfeld beauftragt. Demnach üben jeweils zwei KOD-Mitarbeitende täglich zu verschiedenen Zeitpunkten durchschnittlich etwa zwei bis drei Stunden Streifen- und Präsenzdienst auf dem Weihnachtsmarkt sowie im unmittelbaren Umfeld aus. Aufgrund der übertragenen Aufgaben ist aber eine Übernahme von durch die Polizei oder die Feuerwehr gemeldeten, dringenden Aufträgen priorisiert zu behandeln, so dass eine stetige Präsenz der KOD auf dem Marktplatz nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich der thematisierten mobilen Straßensperren erfolgt aktuell ein Austausch zwischen den Ordnungsämtern in der Städteregion Aachen. Anstelle der baulichen Maßnahme wurden daher im Jahr 2025 einzelne, zu sperrende Zugänge zum Veranstaltungsbereich (z.B. im Rahmen des Inde-Chill-Out) durch Fahrzeuge des Ordnungsamts gesperrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Anpassung entstehen -bei positiver Beschlussfassung- aufgrund der Änderung des Gebührentatbestandes Mindereinnahmen. Da der Umfang und die Zahl der durchgeführten Veranstaltungen variierten, gestaltet sich eine exakte Bezifferung schwierig. Es ist jedoch –gemessen an den vergangenen drei Jahren– von einem Betrag i.H.v. durchschnittlich 1.500,00 € - 2.000,00 € je Jahr auszugehen.

Personelle Auswirkungen:

Da Maßnahmen des Citymanagement e.V. ungeachtet der o.a. Änderung anzuzeigen sind und entsprechende –wenn auch gebührenfreie– Erlaubnisse erteilt werden, hat die Maßnahme keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 - Sondernutzungssatzung neue Fassung

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der
Stadt Eschweiler
- Sondernutzungssatzung -

Satzung vom 17.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2002; in Kraft getreten am 13.07.2002
2. Nachtragssatzung vom 17.12.2025; in Kraft getreten am 01.01.2026

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungsträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadtfeste pp.)
 - Fußgängerzone 125,00 EUR
 - Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 30,00 EUR
 - Marktplatzfläche insgesamt 125,00 EUR
 - Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 250,00 EUR
 - b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Sommerfeste, Musikfeste, karnevalistische Veranstaltungen pp.)
 - Fußgängerzone 95,00 EUR
 - Marktplatzfläche, die nicht konzessionsgebunden ist 25,00 EUR
 - Marktplatzfläche insgesamt 95,00 EUR
 - Marktplatzfläche einschl. angrenzender Straßenflächen 190,00 EUR
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes sowie für Veranstaltungen mit Allgemeinutzen und übergeordneter Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Stadtfeste und das Inde-Chill-Out, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Werbemaßnahmen und Informationsstände aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen werden gemäß dem Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-33 - u.d. Innenministeriums - I A 4-20-10.10 - vom 25.03.1994 keine Gebühren erhoben. Die Ausnahme gilt in den Fällen der Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden auch für Vereinigungen, die aus diesem Anlass tätig werden.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes werden neben der Sondernutzungsgebühr 240,00 EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene Gebühreneinnahme erhoben. Bei tageweiser Inanspruchnahme errechnet sich die Gebühr nach der tatsächlichen gebührenpflichtigen Zeit, wobei die entgangene Gebühreneinnahme mit 1,00 EUR/Std. zugrunde gelegt wird.
- (6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - 2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- Nutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 2,00 20,00	2,00	20,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7a 7b	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich - je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	12,50 0,75	-,-- 10,00
8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00

13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 - bis zu 25 Stück bis zu einem Monat	25,00	
	- bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück bis zu einem Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück für den zweiten und jeden weiteren Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück bis zu einem Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	200,00	
	- über 100 Stück bis zu einem Monat	400,00	
	- über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	800,00	
15c	Plakate größer als Format DIN-A-0 - bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	
	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück bis zu einem Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	160,00	
	- bis zu 40 Stück bis zu einem Monat	200,00	
	- bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	400,00	
	- über 40 Stück bis zu einem Monat	500,00	
	- über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	1.000,00	-,--
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angef. Monat - Gewerbetreibende	35,00	
	- caritative Hilfsorganisationen	5,00	-,--
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,--
19	19 sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

7. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Beschlussvorschlag:

Die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation „Straßenreinigung und Winterdienst“ der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2026 vom 25.08.2025 vor (Anlage 2).

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☒ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 ist erforderlich, da dadurch gemäß beigefügter Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2026 vom 25.08.2025 (Anlage 2) eine Kostendeckung bei den nachfolgend aufgeführten Gebühren für die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung gegeben ist.

- Reinigungsklasse S 2.1: 1,46 €/m je Frontmeter (bisher 1,20 €/m)
- Reinigungsklasse S 2.2: 1,17 €/m je Frontmeter (bisher 0,96 €/m)
- Reinigungsklasse S 3.1: 2,29 €/m je Frontmeter (bisher 1,78 €/m)
- Reinigungsklasse S 3.2: 2,00 €/m je Frontmeter (bisher 1,54 €/m)

Zudem wurde die „Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren in der Stadt Eschweiler“ geringfügig angepasst (Anlage 3). Im Detail wurde die Straße Langgasse hinzugefügt und die Indelandstraße um einen Straßenabschnitt erweitert.

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2026 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2025/2026. Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2026 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Straßenreinigungsgebühren werden bei Sachkonto-Nr. 4321 0100 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte - im Produkt 12 545 01 01 - Straßenreinigung und Winterdienst - verbucht.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung einer Straßenreinigungssatzung und die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes ist eine Pflichtaufgabe und bindet dementsprechend Arbeitskräfte.

Anlagen:

4-Personen-Musterhaushalt

Anlage 1: 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Anlage 2: Gebührenkalkulation "Straßenreinigung und Winterdienst" der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2026 vom 25.08.2025

Anlage 3: Straßenverzeichnis 2026

Laufzettel zur Vorlage 2026

Durchschnittliche Mehr- bzw. Minderbelastung eines 4 Personen Musterhaushaltes

Gebühren- bzw. Steuerart	Anzahl/ Wert	Bemessungsgrundlage/ Erläuterung/Hinweis	2025		2026		Mehrbelastung (+) bzw. Minderbelastung (-)	
			Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag	Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag		
Abfallbeseitigung	1	120 l Restabfallbehälter mit Biotonne	238,44 €	238,44 €	265,21 €	265,21 €	26,77 €	11,23%
Abwasserbeseitigung								
- Schmutzwasser	160	cbm Frischwasser	3,13 €/cbm	500,80 €	3,12 €/cbm	499,20 €	-1,60 €	-0,32%
- Niederschlagswasser	130	qm versiegelte Fläche	1,34 €/qm	174,20 €	1,36 €/qm	176,80 €	2,60 €	1,49%
Straßenreinigung		Reinigungs-kategorie S 3.2 (Straßenreinigung und Winterdienst durch Stadt - Dringlichkeitsstufe 2)						
	15	Meter Frontlänge des Grundstücks	1,54 €/m	23,10 €	2,00 €/m	30,00 €	6,90 €	29,87%
Grundsteuer B								
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2025	895%	748,13 €				
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2026			895%	748,13 €	0,00 €	0,00%
Gesamtsumme:			1.684,67 €		1.719,34 €		34,67 €	2,06%
davon Gebühren:			936,54 €		971,21 €		34,67 €	3,70%
davon Grundsteuer B:			748,13 €		748,13 €		0,00 €	0,00%

**7. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,46 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	1,17 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,29 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	2,00 Euro

§ 2

Die Anlage 03 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

(Abdruck der Anlage 03)

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2025

Nowicki
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Straßenreinigung
und Winterdienst

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2026

1. Allgemeines

In der Straßenreinigungssatzung sind die gebührenpflichtigen Leistungen in Abhängigkeit der gebildeten Reinigungsklasse nach Art und Umfang wie folgt definiert:

Reinigungsklasse	gebührenpflichtige Leistungen (Art und Umfang)
S 2.1	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 2.2	gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2
S 3.1	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 1
S 3.2	gebührenpflichtige Fahrbahnreinigung (1 x wöchentlich) zzgl. gebührenpflichtiger Winterdienst auf Fahrbahnen, Dringlichkeitsstufe 2

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des geltenden Gebührenrechts zum einen getrennt nach der Leistungsart (Fahrbahnreinigung bzw. Winterdienst auf Fahrbahnen) und zum anderen entsprechend dem festgelegten Leistungsumfang je Reinigungsklasse zu ermitteln.

Die Gesamtgebühr je Reinigungsklasse setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtgebühr S 2.1	Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 2.2	Winterdienstgebühr der WD Stufe 2
Gesamtgebühr S 3.1	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 1
Gesamtgebühr S 3.2	Reinigungsgebühr zzgl. Winterdienstgebühr der WD Stufe 2

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2026

Die Kalkulation der getrennten Reinigungs- und Winterdienstgebühren setzt eine verursachungsgerechte Aufteilung des Gebührenbedarfs je Leistungsart („Fahrbahnreinigung“ und „Winterdienst auf Fahrbahnen“) voraus.

Gebührenbedarf	Gesamt	davon		
		Fahrbahn- reinigung	Winterdienst auf Fahrbahnen	Gemeinkosten
Kostenerstattungen a. d. Baubetriebshof	259.718,00	67.613,00	192.105,00	
Reinigung und Winterdienst				
Entsorgungskosten	9.997,00	9.997,00		
Sonstige Kostenerstattungen	4.274,00	64,00	2.219,00	1.991,00
Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten				
= Gesamtkosten	273.989,00	77.674,00	194.324,00	1.991,00
Umlage Gemeinkosten	0,00	568,00	1.423,00	-1.991,00
	273.989,00	78.242,00	195.747,00	0,00
./. Städt. Anteil 10%	27.398,90	7.824,20	19.574,70	
= Umlagefähige Kosten	246.590,10	70.417,80	176.172,30	
+ Kostenunterdeckung	20.000,00		20.000,00	
./. Kostenüberdeckung	8.785,01		8.785,01	
= Gebührenbedarf	257.805,09	70.417,80	187.387,29	

(Die Einzelheiten zur Kostenermittlung und der verursachungsgerechten Zuordnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen unter Punkt 4.1.)

3. Berechnung der Straßenreinigungsgebühren 2026

3.1 Reinigungsgebühr 2026

Leistungsart und -umfang: 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn (FB)

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger)

Die Fahrbahnreinigung wird bei den Reinigungsklassen 3.1 und 3.2 mit gleichem Leistungsumfang erbracht. Damit sind die durch Gebühren zu deckenden Reinigungskosten über die gesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen gleichmäßig zu verteilen.

Gebührenbedarf		70.417,80 €	
Frontmetermaßstab		85.200,0 m	
Gebührenkosten je Frontmeter		0,82650 € / m	
Reinigungsklasse	Frontmeter (m)	Gebührenkosten je Frontmeter	Reinigungsgebühr je Frontmeter
S 2.1	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 2.2	keine Reinigung FB	€ / m	€ / m
S 3.1	51.500,0	0,82650 € / m	0,83 € / m
S 3.2	33.700,0	0,82650 € / m	0,83 € / m
Σ	85.200,0		

3.2 Winterdienstgebühren 2026

Winterdienststufen und Gewichtungsfaktoren

Ausgehend von den hiesigen Verhältnissen wird der Winterdienst auf Fahrbahnen gemäß den Streuplänen der Stadt Eschweiler in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Zwar erfolgt der Winterdienst grundsätzlich entsprechend den Dringlichkeitsstufen bedarfsgerecht über die insgesamt zu veranlagenden Frontmeterlängen, jedoch sind die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 (WD Stufe 1) zunächst vorrangig zu räumen und zu bestreuen und erst danach die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 (WD Stufe 2). Hinzu kommt, dass bei außergewöhnlich starken Witterungsverhältnissen im Einzelfall aufgrund der vorrangig zu räumenden / zu bestreuenden Flächen Straßen der WD Stufe 2 mit zeitlicher Verzögerung, ggf. auch nur zum Teil geräumt werden können. Diesem sollte gebührenrechtlich durch eine entsprechende Gewichtung der Winterdienstgebühren Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass auch Anlieger der Straßen der WD Stufe 2 von den Winterdienstleistungen auf dem Hauptverkehrsnetz profitieren. Hierzu wird die Vorjahresgewichtung 1 : 0,8 beibehalten.

Die Kriterien zur Einordnung der einzelnen Straßen in die jeweilige Dringlichkeitsstufe und die Gewichtungsfaktoren für die Gebührenberechnung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zuordnungskriterien	WD Stufe 1	hohe Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Hauptverkehrsstraßen	Straßen über- & innerörtlicher Durchgangsverkehr Haupterschließungsstr. des innerörtlichen Verkehrs (u.a. auch Zufahrtsstr. zum Krankenhaus, Hauptwache FW ...)	1	Gewichtungsfaktoren der Winterdienstgebühren
			Topographie/ÖPNV	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit starken Steigungen oder die auf Zufahrtswegen zu P + R - Anlagen und ÖPNV - Verknüpfungspunkten liegen		
			Zufahrt zu einzelnen Schulgebäuden	Zufahrt Städt. Gymnasium, Liebfrauenschule und Waldschule		
	WD Stufe 2	nachrangige Verkehrsbedeutung und -sicherheit	Straßen über die öffentl. Einrichtungen erschlossen werden	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs über die öffentliche Einrichtungen erschlossen werden (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)	0,8	
			Straßen in Gewerbegebieten	Anliegerstr. und Straßen des innerörtlichen Verkehrs in Gewerbegebieten sowie Geschäftsstraßen (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		
			ÖPNV	Straßen, die der ÖPNV benutzt (Straßen soweit noch nicht über Stufe 1 erfasst)		

Winterdienstgebühren

Die Berechnung der Winterdienstgebühren erfolgt im Rahmen einer sogenannten Äquivalenzziffernrechnung.

Leistungsart und -umfang: Winterdienst auf Fahrbahnen nach Dringlichkeitsstufen

Gebührenmaßstab: Frontmeterlängen (einschl. Hinterlieger), gewichtet nach Dringlichkeitsstufen

WD Stufe 1 Gewichtungsfaktor 1

WD Stufe 2 Gewichtungsfaktor 0,8

Die Dringlichkeitsstufe wird in der Gebührenberechnung mit Winterdienststufe (WD Stufe) angegeben.

Gebührenbedarf		187.387,29 €				
Gewichtete Frontmeter		128.060,0 gew. m				
Einheitssatz je gewichteten Frontmeter		1,46328 € / gew. m				
WD Stufe	Reinigungs- klasse	Frontmeter (m)	Gew.- faktor	gewichtete Frontmeter (gew. m)	Gebührenkosten je Frontmeter (Einheitssatz x Gew.faktor)	Winterdienstgebühr je Frontmeter
1	S 2.1	15.200,0	1,0	15.200,0	1,46328 €/m	1,46 €/m
1	S 3.1	51.500,0	1,0	51.500,0	1,46328 €/m	1,46 €/m
2	S 2.2	43.000,0	0,8	34.400,0	1,17062 €/m	1,17 €/m
2	S 3.2	33.700,0	0,8	26.960,0	1,17062 €/m	1,17 €/m
		Σ 143.400,0	Σ	128.060,0		

3.3 Gesamtgebühr je Reinigungsklasse 2026

Reinigungsklasse	Winterdienst- stufe	Gesamtgebühr je Frontmeter €/m	davon	
			Reinigungsgebühr €/m	Winterdienst- gebühr €/m
2.1	1	1,46		1,46
2.2	2	1,17		1,17
3.1	1	2,29	0,83	1,46
3.2	2	2,00	0,83	1,17

(Die Einzelheiten zur Reinigungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Punkt 3.1 bzw. zu den Winterdienstgebühren dem Punkt 3.2.)

4. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

4.1 Erläuterungen zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Kostenansätze 2026 basieren auf den letzten Betriebsergebnissen und den voraussichtlichen Entwicklungen 2025 / 2026.

Darüber hinaus werden zur Bestimmung der Winterdienstkosten 2026 die Entwicklungen der letzten 5 Winterperioden herangezogen.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Die Kostenerstattungen umfassen alle Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung und für den Winterdienst auf Fahrbahnen. In den Winterdienstkosten sind sowohl die Kosten für die Winterdiensttechnik als auch die Kosten für den durchschnittlich erforderlichen Einsatzmittelbedarf berücksichtigt. Im Einzelnen sind folgende leistungsbezogene Beträge gebührenrelevant anzusetzen.

- Kostenerstattungsanteil für die Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die maschinelle Fahrbahnreinigung werden nicht in Gänze dem Gebührenzahlenden angelastet. Vielmehr werden folgende Abzüge vorgenommen:

- a) Flächen, für die es keine gebührenpflichtigen Anlieger gibt (z.B. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen)
- b) Verkehrsinseln,
- c) Straßenkreuzungen und –einmündungen.

Diese Flächen werden im Vorfeld konkret ermittelt, da sie gem. geltendem Gebührenrecht nicht in die Gebührenberechnung mit einbezogen werden dürfen. Das bedeutet, von den Gesamtkosten für die Fahrbahnreinigung können in 2026 anteilig nur 67.613 € (73,80 %) gebührenrelevant angesetzt werden (+3.515 € zu 2025).

- Kostenerstattungsanteil für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Auch bei den Kosten für den Winterdienst auf Fahrbahnen werden die Flächen vor Grundstücken ohne gebührenpflichtigen Anlieger sowie an Busbuchten wertmäßig abgegrenzt und dürfen nicht gebührenrelevant angesetzt werden. Demzufolge können von den Winterdienstkosten nur rd. 71,04 % in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

In 2026 sind Kosten in Höhe von 192.105 € gebührenrelevant zu veranschlagen. Damit liegt der Ansatz 2026 um 25.500 € über dem Ansatz 2025. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die durch die Tarifierhöhungen gestiegenen Personalkosten zurückzuführen.

- Kostenerstattungsanteil für die Kehrrichtentsorgung

In die Gebührenkalkulation 2026 sind für die Entsorgung des Straßenkehrrechts 9.997 € (- 183 € zu 2025) einzubringen.

Sonstige Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten

Für die Leistungen der Fachdienststelle und anderer Dienststellen werden in 2026 Kosten in Höhe von 4.274 € (4.195 € in 2025) entstehen. Von den voraussichtlichen Jahreskosten 2026 entfallen direkt auf die Fahrbahnreinigung 64 € und auf den Winterdienst 2.219 € (u.a. Kosten für Wetterdienstdaten). Die noch verbleibenden allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 1.991 € werden im Verhältnis der leistungsbezogenen Einzelkosten auf die beiden Leistungsarten verteilt.

4.2 Abzug des sogenannten „Allgemeinanteils“

Da die Gebührenpflicht in der Straßenreinigung und im Winterdienst auch Straßen betrifft, die nicht ausschließlich dem Anliegerverkehr, sondern auch dem Allgemeininteresse dienen, ist ein weiterer Abzug vorzunehmen. Dieses Allgemeininteresse ist nach einschlägiger Literatur sowie der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW mit 10 % zu bewerten.

4.3 Ausgleich Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Für die Fahrbahnreinigung wird weder eine Kostenüberdeckung noch eine Kostenunterdeckung in die Kalkulation 2026 eingestellt (Vorjahr 17.967,78 € Überdeckung).

Beim Winterdienst wird eine Kostenunterdeckung von 20.000 € sowie eine Kostenüberdeckung von 8.785,01 € in die Kalkulation 2026 eingestellt (Vorjahr Kostenunterdeckung und -überdeckung jeweils 20.000 €).

5. Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

a) Entwicklung der zu veranlagenden Frontmeterlängen

Gebühren- periode	Winterdienst (S 2.1, S 2.2, S 3.1, S 3.2)	Fahrbahnreinigung (S 3.1, S 3.2)
	Frontmeter	Frontmeter
2022	145.700	85.800
2023	143.700	85.650
2024	143.400	85.450
2025	142.800	84.700
2026	143.400	85.200

b) Gebührenentwicklung

Gebühren- Periode	S 2.1 € je Frontmeter	S 2.2 € je Frontmeter	S 3.1 € je Frontmeter	S 3.2 € je Frontmeter
2022	1,39	1,12	2,06	1,79
2023	1,39	1,12	2,05	1,78
2024	1,21	0,97	1,79	1,55
2025	1,20	0,96	1,78	1,54
2026	1,46	1,17	2,29	2,00
Abweichung 2026 zu 2025	+ 0,26	+ 0,21	+ 0,51	+ 0,46

(S 2.1; S 2.2 „nur Winterdienst“ und S 3.1; S 3.2 „Winterdienst und Fahrbahnreinigung“)

c) Erläuterung zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2026 zu 2025

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen für 2026:

Reinigungsgebühr	steigt von 0,58 €/m auf 0,83 €/m	(+0,25 €/m)
Winterdienstgebühr Stufe 1	steigt von 1,20 €/m auf 1,46 €/m	(+0,26 €/m)
Winterdienstgebühr Stufe 2	steigt von 0,96 €/m auf 1,17 €/m	(+0,21 €/m)

Die bei der Planrechnung 2026 zu berücksichtigenden Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung ändern sich gegenüber der Planrechnung 2025 nur geringfügig (+ 3.314 €). Allerdings kann -entgegen der Planrechnung 2025- keine Kostenüberdeckung (in 2025 = 17.767,78 €) berücksichtigt werden. Daher steigt der derzeit geltende Gebührensatz für 2026.

Die zu berücksichtigenden Gesamtkosten im Bereich Winterdienst steigen gegenüber der Planrechnung 2025 um rd. 25.600 €. Neben den gemäß Tarifierhöhung gestiegenen Personalkosten werden hier auch Kosten für Ersatzbeschaffungen der Salzsilos/Soletanks sowie eines Winterdienstfahrzeugs berücksichtigt. Dies führt -neben der bei der Planrechnung 2025 um rd. 11.215 € höheren Kostenüberdeckungs- ausgleich auch hier zu einem Anstieg des Gebührensatzes für 2026.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst		Änderungsgrund Jahr des Inkrafttretens
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	
Reinigungs-kategorie S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Reinigungs-kategorie S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger	
Reinigungs-kategorie S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger	
Reinigungs-kategorie S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger	
Reinigungs-kategorie S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger	

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-kategorie	Grund	Jahr
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1		
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1		
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P		
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1		
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1		
Ahornweg		Dürwiß	S 1		
Akazienhain		Waldschule	S 1		
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1		
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1		
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1		
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1		
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1		
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2		
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1		
Am Bergamt		Pumpe	P		
Am Bongert		Dürwiß	S 1		
Am Buchenwald		Pumpe	S 1		
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1		
Am Burgfeld		Röthgen	S 1		
Am Buschend		Weisweiler	S 1		
Am Fließ		Dürwiß	S 1		
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1		
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1		
Am Goldberg		Berggrath	S 1		
Am Golfplatz		St. Jöris	S 1	*2	2022
Am Grünen Winkel		Stich	S 1	*1	2022
Am Hang		Stich	S 1	*1	2022
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1		
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1		
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2		
Am Hof		Hehlrath	S 1		
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1		
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1		
Am Jordanshof		Berggrath	S 1		
Am Kalkofen		Bohl	S 1		
Am Kitzberg		Stich	S 1	*1	2022
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1		
Am Klosterhof		St. Jöris	S 2.2		
Am Klosterweiher		St. Jöris	S 1		
Am Köhlerpfad		Berggrath	S 1		
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2		
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-kategorie

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1		
Am Nierchen		Hücheln	S 1		
Am Omerbach		Nothberg	S 1		
Am Otterbach		Nothberg	S 1		
Am Pütt		Stich	S 1		
Am Riffersbach		Bergrath	S 1		
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1		
Am Römerberg		Röhe	S 1		
Am Rosenstock		Waldschule	S 1		
Am Schildchen		Weisweiler	S 1		
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1		
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2		
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	P	*1	2022
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P		
Am Stapel		Stadtmitte	P		
Am Steinacker		Dürwiß	S 1		
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1		
Am Vöckelsberg		Vöckelsberg	S 1	*1	2023
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1		
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1		
Amselweg		Bergrath	P		
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1		
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2		
An der Fauch		Hehlrath	S 1		
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1		
An der Glocke		Stadtmitte	S 1		
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2		
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1		
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2		
An Haus Palant		Weisweiler	S 1		
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1		
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1		
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1		
Anne-Frank-Weg		Dürwiß	S 1	*2	2021
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2		
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1		
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	P	*1	2022
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1		
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1		
Asternweg		Ost	S 1		
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2		
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2		
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1		
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1		
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2		
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2		
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1		
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2		
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1		
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1		
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1		
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2		
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2		
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1		
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2		
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P		
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1		
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1		
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1		
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P		
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1		
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1		
Bachstraße		Weisweiler	S 1		
Backsteinweg		Stich	S 1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Baptistastraße		Hücheln	S 1		
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2		
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1		
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1		
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2		
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1		
Bendenmühle		Nothberg	S 1		
Bergrather Feld		Bergrath	S 1		
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1		
Bergstraße		Hücheln	S 1		
Berliner Ring		Weisweiler	S 1		
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1		
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1		
Birkengangstraße		Wald	S 2.2		
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1		
Blumenstraße		Weisweiler	S 1		
Bohler Heide		Wald	S 1		
Bohler Straße		Bohl	S 2.1		
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1		
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1		
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1		
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1		
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2		
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1		
Brigidastraße		Weisweiler	S 1		
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1		
Brückenstraße		Nothberg	S 1		
Brunnenhof		Stadtmitte	P		
Buchenweg		Dürwiß	S 1		
Burggraben		Weisweiler	S 1	*3	2021
Burgstraße		Röthgen	S 3.2	*6	2023
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1		
Burgweg		Weisweiler	S 1		
Buschweg		Röthgen	S 1		
Cäcilienstraße		Nothberg	S 3.1	*6	2023
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1		
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1		
Dahlenweg		Ost	S 1		
Dampfziegelei		Röthgen	S 1		
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1		
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1		
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1		
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1		
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1		
Dr.-Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1		
Dr.-Leo-Vossen-Allee		Weisweiler	S 3.2	*3	2024
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2		
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1		
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P		
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1		
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1		
Drimbornshof		Dürwiß	P		
Drosselweg		Bergrath	P		
Duffenter		Wald	S 2.2		
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1		
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2		
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1		
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1		
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P		
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1		
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1		
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Dürwißer Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34-38	Weisweiler	S 3.2	*2	2023
Eduard-Mörike-Platz		Ost	S 1		
Eduard-Mörike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2		
Eduard-Mörike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1		
Eduardstraße		Stich	S 1		
Eiche		Hehlrath	S 1		
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1		
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1		
Eichenstraße		Dürwiß	S 1		
Einhardstraße		Röthgen	S 1		
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1		
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1		
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1		
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1		
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1		
Elektrowerk		Weisweiler	P		
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1		
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1		
Elisabethweg		Pumpe	P		
Elsassstraße		Hehlrath	S 1		
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1		
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2		
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2		
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2		
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1		
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2		
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1		
Erikaweg		Waldschule	S 1		
Erlenweg		Dürwiß	S 1		
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2		
Eschenweg		Dürwiß	S 1		
Feldbrandweg		Stich	S 1		
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2		
Feldstraße		Röthgen	S 1		
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P		
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1		
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2		
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2		
Finkenweg		Bergrath	P		
Fischerstraße		Röthgen	S 1		
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1		
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1		
Fliederweg		Ost	S 1		
Floraweg		Weisweiler	S 3.2		
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1		
Florianweg		Stich	S 3.1		
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1		
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1		
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1		
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2		
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1		
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1		
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1		
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2		
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1		
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2		
Friedensstraße	von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.2	*6	2023
Friedensstraße	ab Gartenstraße	Stadtmitte	S 1	*6	2023
Friedhofsweg		Stich	S 1		
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1		
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1		
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1		
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Fronhoven	nörtl. Verlängerung bis Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1		
Funkengasse		Stadtmitte	S 1		
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1		
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2		
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1		
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1		
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1		
Georgsweg		St.Jöris	S 1		
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1		
Gerhart-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1		
Geschwister-Scholl-Weg		Dürwiß	S 1	*2	2021
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1		
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1		
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2		
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1		
Goethestraße		Dürwiß	S 1		
Götz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1		
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1		
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1		
Graeserstraße			S 1		
Graf-Zeppelin-Straße		Weisweiler	S 3.2	*5	2023
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1		
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2		
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1		
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P		
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1		
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2		
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1		
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2		
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1		
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P		
Hagedornweg		Waldschule	S 1		
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1		
Haldenstraße		Hücheln	S 1		
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1		
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2		
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1		
Harbigstraße		Dürwiß	S 1		
Harzstraße		Bergrath	S 1		
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1		
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2		
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P		
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1		
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1		
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2		
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1		
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1		
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1		
Heidestraße		Waldschule	S 1		
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1		
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1		
Heinrichsallee		Stich	S 1		
Heinrichsweg		Röthgen	S 1		
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern	Röthgen	S 1		
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P		
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P		
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2		
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2	*6	2023

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1	*1	2022
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2		
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1		
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1		
Hoeschweg		Stich	S 1		
Hofstraße		Nothberg	S 2.2		
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2		
Höhenweg		Hücheln	S 1		
Hölderlinstraße		Ost	S 1		
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1		
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1		
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1		
Hovermühle		Ost	S 1		
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2		
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1		
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1		
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1		
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2		
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1		
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1		
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1		
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1		
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1		
Hüttenstraße		Röthgen	S 1		
Ichenberg		Röthgen	S 1		
Im Busch		St. Jöris	S 1		
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1		
Im Felde		Bergrath	S 1		
Im Hag		Stich	S 1		
Im Hasselt		Röhe	S 1		
Im Kamp		Röthgen	S 1		
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1		
Im Korkus		Nothberg	S 1		
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1		
Im Padtkohl		Pumpe	S 1		
Im Römerfeld		Hücheln	S 1		
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P		
Im Rott		St. Jöris	S 1		
Im Steinbruch		Nothberg	S 1		
Im Stollen		Hastenrath	S 1		
Im Tempel		Scherpenseel	S 1		
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1		
Im Winkel		Dürwiß	S 1		
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1		
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1		
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1		
In der Gracht		Hücheln	S 1		
In der Krause		Weisweiler	S 3.2		
In der Schleh		Nothberg	S 1		
Indeland-Straße		Weisweiler	S 3.2		
Indepromenade		Stadtmitte	S 1		
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1		
Inselstraße		Stadtmitte	S 1		
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1		
Jägerspfad	von Wilhelminenstraße bis Florianweg	Röthgen	S 3.1	*6	2023
Jägerspfad	ab Florianweg	Röthgen	S 1	*6	2023
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2		
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1		
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2		
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1		
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1		
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1		
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Josefstraße		Stadtmitte	S 1		
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1		
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2		
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1		
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2		
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1		
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1		
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2		
Kantstraße		Weisweiler	S 1		
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1		
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1		
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2		
Karlstraße		Röthgen	S 2.2		
Kastanienweg		Dürwiß	S 1		
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1		
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1		
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1		
Keerbenden		Scherpenseel	S 1		
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1		
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2		
Killewittchen		Hastenrath	S 1		
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2		
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1		
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1		
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1		
Klapperstraße		Hehlrath	S 1		
Klinkgasse		Weisweiler	S 1		
Klosterweg		St. Jöris	S 1		
Knappenweg		Dürwiß	S 1		
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1		
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2		
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1		
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1		
Kochsgasse	südlich der Inde	Stadtmitte	S 1	*2	2022
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1		
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2		
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2		
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1		
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1		
Konkordiasiedlung		Stich	S 1		
Konkordiastraße		Stich	S 1		
Konkordiaweg		Stich	S 1		
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1		
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2		
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P		
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1		
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1		
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2		
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1		
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1		
Kronendriesch		Volkenrath	S 1		
Krottshäuser		Röhe	S 1		
Kunstschacht		Stich	S 1		
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1		
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	P	*1	2022
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1		
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1		
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Langenerf		Scherpenseel	S 1		
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1		
Langgasse	einschließlich Stichstraße	Weisweiler	S 3.2	*1	2026
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1		
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1		
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2		
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1		
Lehmkuhlweg		Stich	S 1		
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Lessingstraße		Ost	S 1		
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1		
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1		
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1		
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P		
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1		
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2		
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1		
Lohner Straße		Dürwiß	S 1		
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2		
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1		
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1		
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1		
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1		
Maarfeld		Bergrath	S 1		
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Maasstraße		Ost	S 1		
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1		
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1		
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2		
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1		
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2		
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2		
Martinstraße		Dürwiß	S 1		
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1		
Matthiasweg		Stich	S 1		
Mauerweg		Stadtmitte	S 1		
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2		
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2		
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1		
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1		
Michelsweg		Bergrath	S 1		
Mittelstraße		Röthgen	S 1		
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2		
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1		
Moosweg		Waldschule	S 1		
Moselstraße		Ost	S 1		
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1		
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1		
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1		
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1		
Nelkenweg		Ost	S 1		
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2		
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2		
Nickelstraße		Röhe	S 2.2		
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1		
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1		
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2		
Nothberger Hof		Nothberg	P		
Nothberger Platz		Nothberg	S 1		
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1		
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2		
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1		
Oberdorf		Röthgen	S 1		
Obere Mühle		Kinzweiler	P		
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1		
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1		
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P		
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1		
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1		
Olympiastraße		Hücheln	S 1		
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1		
Oststraße		Ost	S 1		
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P		
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2		
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2		
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1		
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße	Stadtmitte	S 2.2		
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11	Stadtmitte	S 2.2		
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1		
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1		
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1		
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1		
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2		
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1		
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1		
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1		
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1		
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1		
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1		
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1		
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1		
Pfarrer-Hoffmans-Str.		Weisweiler	S 1		
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1		
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Heibachstraße	Bergrath	P	*2	2022
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1		
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2		
Phönixstraße		Aue	S 3.1		
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P		
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136	Aue	S 1 / P		
Platanenweg		Dürwiß	S 1		
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2		
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1		
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2		
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P		
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1		
Pümpchen		Stich	S 1		
Pumpe		Pumpe	S 3.1		
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1		
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1		
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P		
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1		
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1		
Reginastraße		Kinzweiler	S 1		
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1		
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1		
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1		
Rhönstraße		Bohl	S 1		
Ringofen		Röthgen	S 1		
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Rinkensplatz		Röhe	S 1		
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1		
Röher Hütte		Röhe	S 1		
Röher Straße		Röhe	S 3.1		
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P		
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1		
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1		
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2		
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1		
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1		
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2		
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Rößlers Mühle		Weisweiler	P		
Rotdornweg		Waldschule	S 1		
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1		
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2		
Ruhrstraße		Ost	S 1		
Rundstraße		Weisweiler	S 1		
Saarstraße		Ost	S 1		
Sandberg		Stich	S 1		
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1		
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1		
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1		
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2		
Schlehdornweg		Waldschule	S 1		
Schlesierweg		Volkenrath	S 1		
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1		
Schubbendenweg		Röhe	S 1		
Schubertweg		Stadtmitte	S 1		
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2		
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1		
Schützenstraße		Weisweiler	S 1		
Schwalbenweg		Bergrath	P		
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1		
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1		
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1		
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1		
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1		
Sebastianusweg		Pumpe	S 1		
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2		
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Sofienstraße		Stich	S 1		
Sperlichstraße		Stich	P		
Spessartstraße		Hehlrath	S 1		
Stadionstraße		Hücheln	S 1		
Städtlerstraße		Pumpe	S 1		
Starenweg		Bergrath	P		
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1		
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1		
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1		
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2		
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1		
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1		
Stich		Stich	S 3.1		
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1		
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1		
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1		
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P		
Stoltenhoffmühle		Röhe	P		
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1		
Stormstraße		Ost	S 1		
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1		
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2		
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1		
Stüfgensweg		Bohl	S 1		
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1		
Talstraße		Röthgen	S 3.1		
Tannenbergsstraße		Hücheln	S 2.2		
Taunusstraße		Bergrath	S 1		
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1		
Tonbrennerweg		Stich	S 1		
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1		
Tulpenweg		Ost	S 3.2		
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2		
Tunnelweg		Röthgen	S 1		
Udelinberg		Nothberg	S 1		
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2		
Uhlandstraße		Ost	S 1		
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1		
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1		
Velauer Straße		Hehlrath	S 1		
Vennstraße		Bergrath	S 2.2		
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P		
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1		
Vereinsstraße		Röthgen	S 1		
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1		
Villeweg		Bergrath	S 1		
Vogesensstraße		Bergrath	S 1		
Vogesensstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P		
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1		
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1		
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1		
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1		
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1		
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1		
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P		
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1		
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1		
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P		
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1		
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1		
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1		
Waldstraße		Waldschule	S 2.2		
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath,	S 3.1		
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath,	S 3.2		
Weierstraße		Bergrath	S 3.2		
Weißdornweg		Waldschule	S 1		
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1		
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2		
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1		
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1		
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1		
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1		
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1		
Werdenstraße		Röhe	S 1		
Weserstraße		Ost	S 1		
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1		
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1		
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2		
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1		
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1		
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1		
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2		
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1		
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1		
Wilhelm-Lexis-Straße	einschließlich aller Stich- und Nebenstraßen	Weisweiler	S 3.2	*6	2023
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1		
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1		
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2		
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1		
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2		
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1		
Wültgensstraße		Kinzweiler	P		
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1		

Änderungsgrund:

*1 Änderung der Reinigungs-klasse

*2 Straße / Straßenaufteilung neu eingefügt

*3 Änderung des Straßennamens

*4 Redaktionelle Änderung

*5 Änderung des Ortsteils

*6 Zusammenfassung bzw. Neuaufteilung der Straße

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse	Grund	Jahr
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1		
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2		
Zentrum		Stich	S 1		
Zieglerstraße		Stich	S 1		
Zukunft		Dürwiß	S 1		
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2		
Zum Freibad		Dürwiß	S 1		
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1		
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1		
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1		
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1		

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-klasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungs-klasse gekennzeichnet.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „**Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**“ wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☒ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Zum 01. Januar 2026 tritt der neue § 75a Allgemeine Vergabegrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, durch den die Pflicht zur Anwendung der VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A) und der UVgO (Unterschwellevergabeordnung) im Unterschwellenbereich entfällt.

Kommunen sind nach Inkrafttreten grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verpflichtet, förmlich auszuschreiben.

Nach § 75a Absatz 2 GO NRW dürfen die Kommunen eigene Vergaberegeln erlassen, die örtlich ein höheres Anforderungsniveau festlegen. Diese haben im Wege eines Satzungsbeschlusses zu erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, etc.) haben eine entsprechende Mustersatzung erarbeitet, welche den Kommunen als Hilfestellung bei der Umsetzung des § 75a GO NRW dient.

Auch wenn die VOB/A und die UVgO nicht mehr verpflichtend für Kommunen anzuwenden sind, ist bei offenen Fragestellungen eine Orientierung an diesen in der Rechtsprechung etablierten Regelungen sinnvoll.

Um ein einheitliches Verfahren bei den Vergaben der Stadt Eschweiler sicherzustellen, Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben und Korruptionsverstöße zu vermeiden, wurde die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände für die Stadt Eschweiler zugrunde gelegt und entsprechend angepasst.

Die zu beschließende „Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB“ ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

S a t z u n g
über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Stadt Eschweiler hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Eschweiler, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 2 und 3 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen gemäß Anhang XIV zu RL 2014/24/EU.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk und
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer).
 - c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
 - e) freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann nicht frei gewählt werden, sondern richtet sich nach den Regelungen der Dienstanweisung über das Verfahren bei der Abwicklung von Vergaben der Stadt Eschweiler. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann, je nach Wertgrenze, entweder nach Öffentlicher Ausschreibung, oder nach Verhandlungsvergabe erfolgen.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Verhandlungsvergaben werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens fünf Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform (Vergabemarktplatz).
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Gemeinde kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 03.09.2025 wurden sowohl

1. die Übertragung der Altkleidererfassung auf die RegioEntsorgung AöR (Vorlagennummer 254/25) als auch
2. die kostenlose Abgabe von Sperrmüll und Grünschnitt am Entsorgungszentrum Warden (Vorlagennummer 282/25)

beschlossen.

Da beide Beschlüsse eine Änderung der Entsorgungsstrukturen bzw. der Entsorgungsdienstleistungen der Stadt Eschweiler darstellen und auch Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben, bedarf es einer Anpassung/Änderungen der städtischen Abfallsatzung.

Neben diesen genannten Punkten (Altkleider in § 2, Grünschnitt in § 16 und Sperrmüll in § 17) gibt es aus Sicht der Verwaltung keine zusätzlichen Änderungsbedarfe in der Abfallsatzung.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird in Anlage 1 die alte und die neue Abfallsatzung in einer Synopse gegenübergestellt, wobei Änderungen **fett** hervorgehoben wurden.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage 2 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Grundsatzbeschlüsse in den Verwaltungsvorlagen 254/25 und 282/25 verwiesen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 Synopse Abfallsatzung
Anlage 2 Abfallsatzung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 Aufgrund der - §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666); - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff); - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff); - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.); - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582; - des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, s. 2234 ff.); - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988; - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 2017, S. 3295) - in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 17.12.2025 Aufgrund der - §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666); - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff); - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff); - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.); - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582; - des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, s. 2234 ff.); - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988; - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 2017, S. 3295) - in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Aufgaben und Ziele (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind: 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen; 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG); 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist; 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG). (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.	§ 1 Aufgaben und Ziele unverändert

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung;
 5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 6. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien;
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas- und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung;
 5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 6. **wird hier gestrichen und stattdessen in § 2a aufgenommen**
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas- und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die

öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof). (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband Regio-Entsorgung. (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.	öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof). (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier und Alttextilien erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung. (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen: 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). 3. Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. 4. Stoffe die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung - nicht gebundene Asbestfasern - Stoffe, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und - Gegenstände, die gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der zurzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen. 5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere - Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee - Erde, Bauschutt, Steine - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen - Aschen und Schlacken im glühenden Zustand - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken - Altreifen.	§ 3 Ausgeschlossene Abfälle unverändert

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).	
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadsammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.	§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen unverändert
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht unverändert
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks - oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken	§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang unverändert

Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in §§ 3 und 4 GewAbfG nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehr- richt, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfG einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtu- msfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Si- cherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Stra- ßenverordnung) vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenom- men werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ord- nungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

unverändert

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.	
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.	§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung unverändert
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern diese Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.	§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen unverändert
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: a. Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm. b. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.	§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke unverändert

c. Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l. d. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm. e. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120 l, 240 l und 1,1 cbm. (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden. (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.	
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt. (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden. - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt. - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen. (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:	§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter unverändert

Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftig ten/Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b)	öffentl. Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugewiesenen Restmüllbehälter möglich ist
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereit gestellte Restabfallvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (6) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt werden, dürfen in diese ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderregelung richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Eschweiler.

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so ist die Stadt berechtigt, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen. Die Neubeantragung eines eingezogenen Abfallbehälters ist erstmals nach 3 Monaten nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass künftige Fehlbefüllungen ausgeschlossen sind.	
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18.00 Uhr, von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht. (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen. (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Anschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.	§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter unverändert
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen: 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.	§ 13 Benutzung der Abfallbehälter unverändert

2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
 3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden angeliefert werden.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und für Altkleider nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
 - (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
 - (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei

einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.	
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.	§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft unverändert
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert: 1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert. 4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.	§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung unverändert
§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen. (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen. (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe. (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden. (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremente), Hundekot und sonstige Fäkalien.	§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen. (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen. (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe. (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden. (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremente), Hundekot und sonstige Fäkalien. (6) Grünabfälle (einschließlich Weihnachtsbäume) können vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

§ 17

Sperrige Gegenstände/Sperrmüll und Elektrogeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (3 m³) nicht überschreiten. Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
- (8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG.) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien,

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (3 m³) nicht überschreiten. Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
- (8) **Sperrmüll (inclusive Altholz bis Kategorie A III) kann vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.**
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG.) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien,

die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.	die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
§ 18 Anmeldepflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden. (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.	§ 18 Anmeldepflicht unverändert
§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. (4) Die Anordnungen von Bediensteten oder der Beauftragten sind zu befolgen. (5) Die Bediensteten oder den Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.	§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht unverändert
§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz	§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung unverändert

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird. (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.	§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle unverändert
§ 22 Abfallentsorgungsgebühren Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.	§ 22 Abfallentsorgungsgebühren unverändert
§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.	§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete unverändert
§ 24 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.	§ 24 Begriff des Grundstücks unverändert
§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er: a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;	§ 25 Ordnungswidrigkeiten unverändert

b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuführt; c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit den Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1 bis 3 zuwider handelt; d) entgegen § 12 Abs. 1 die zu leerenden Abfallbehältnisse; Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle bereits vor 18.00 Uhr des Vortages bereitstellt oder nicht unverzüglich nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt; e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt; f) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht; g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt; h) entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verdichtet oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Aschen in diese einfüllt; i) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt; j) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen; k) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortags der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt; l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet; m) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt; (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	
§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 04.10.2012 außer Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 außer Kraft.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 17.12.2025

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff);
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, GV NRW 2017, S. 442 ff.;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602)
- in der jeweils geltenden Fassung-

hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung;
5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas und Altkleider-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapier-tonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier und Alttextilien erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

3. Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
- Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern
 - Stoffe, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee
 - Erde, Bauschutt, Steine
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - Aschen und Schlacken im glühenden Zustand
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Altreifen.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in §§ 3 und 4 GewAbfG nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrriech, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfG einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - c) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
 - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
 - e) blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1,1 cbm.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
 - (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
 - (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die dem Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.

Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.

- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen /Institution		je Platz/ Beschäftigten /Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b)	öffentl. Verwaltungen ,Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7,5 l
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	7,5 l
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g)	Lebensmitteleinzel und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereit gestellte Restabfallvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (6) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt werden, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderregelung richtet sich nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Eschweiler.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder mit anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so ist die Stadt berechtigt, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der eingezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen. Die Neubeantragung eines eingezogenen Abfallbehälters ist erstmals nach 3 Monaten nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass künftige Fehlbefüllungen ausgeschlossen sind.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr, frühestens jedoch am Vortag ab 18.00 Uhr,

von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
 3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehälter entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zur Sammelstelle am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden angeliefert werden.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 6. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 - Wochen - Rhythmus geleert.
4. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4 - Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 16

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.
- (5) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen sind sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremente), Hundekot und sonstige Fäkalien.
- (6) Grünabfälle (einschließlich Weihnachtsbäume) können vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro G, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (3 m³) nicht überschreiten. Bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die als Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden können. Dieser Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichts und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (7) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht
- (8) Sperrmüll (inclusive Altholz bis Kategorie A III) kann vom Abfallbesitzer mit Wohnort oder Grundstücksbesitz in der Stadt Eschweiler auch am Entsorgungszentrum Warden (ELZ) bis zu einer Anliefermenge von max. 3 m³ kostenfrei abgegeben werden.

- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung der Stadt zuzuführen. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (10) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten bzw. den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten bzw. die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystem zuführt;
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit den Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 Abs. 1 bis 3 zuwider handelt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 1 die zu leerenden Abfallbehältnisse; Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die städtischen Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle bereits vor 18.00 Uhr des Vortages bereitstellt oder nicht unverzüglich nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - g) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - h) entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verdichtet oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Aschen in diese einfüllt;
 - i) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt;
 - j) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
 - k) entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortages der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt;
 - l) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet;
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2025

Nowicki

Bürgermeister

Positivkatalog zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a.n.g.	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfit- und Sulfat- und Kalkschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	

040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten	(außer 06 11)
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	

080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	

1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlamm aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlamm aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITLEN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
140605	Schlamm oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	
150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfiler	
160119	Kunststoffe	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteehaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlentee und teerhaltige Produkte	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	

170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSOR- GUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankhei- ten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBE- HANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 19 08 09 fallen	

190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	

200201	kompostierbare Abfälle	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt ge- sammelte organi- sche Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	

Anlage 2

Positivkatalog

Anlage zu § 17 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Abfallart	Material	Bemerkungen
Alibert		
Arbeitsplatte	Holz / Kunststoff	kein Stein
Astschere		
Autokindersitz		
Babybadewanne		
Babywippe		
Balkonkasten	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Besen		
Bett		
Biergartenbank/-Tisch		
Bild (groß)		ohne Glasrahmen
Bilderrahmen (groß)		ohne Glas
Billardtisch (haushaltsübl.)		
Bobbycar		
Blumenkübel	Holz / Kunststoff	kein Asbest, Ton
Briefkasten		
Brotkasten		
Campingstuhl		
CD-Ständer (groß)		
Couch		
Dartplatte		
Deckenvertäfelung		
Dreirad		
Duschstange		
Duschabtrennung	Kunststoff / Metall	kein Glas
Duschtasse	Kunststoff / Metall	
Eimer (haushaltsübl., groß)	Kunststoff / Metall	keine Verpackungen
Einkaufstrolly		
Einkochkessel		
Fahrrad		
Fernsehschrank		
Fertigparkett		
Gardinenstange		
Gartenbank	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartengeräte mechanisch		
Gartengrill		
Gartenpavillon		
Gartenstuhl / Liege	Holz/Metall/Kunststoff	
Gartentisch	Holz/Metall/Kunststoff	
Go-Kart		
Hängematte mit Gestell		
Haushaltsleiter		ggfls. Längenbegrenzung
Heckenschere		
Hocker		

Jalousien (innen)		keine Rollläden (außen)
Kacheltisch		
Katzenkorb		
Kinderhochstuhl		
Kinderspielzeug (groß)		
Kinderwagen		
Kleiderständer		
Kleintierkäfig /-stall		max. Vol. 1/2 m³
Kochtopf (groß)		ohne Glasdeckel
Koffer		
Kohleofen		ohne Schammotauskleidung, max. 75 kg
Kommode		mit leeren Schubladen
Komposter	Holz/Metall/Kunststoff	
Korb (groß)		
Kratzbaum		falls nötig zerlegt
Küche		
Küchenbank		
Küchenoberflächen		ohne Glas
Küchenunterschrank		
Kunststoffböden (Auslegeware)		gerollt
Kunststofffliesen		gebündelt
Kunststoffkiste (groß)		keine Verpackung
Lattenrost	Metall / Holz	
Läufer		gerollt
Laminatfußboden		
Lampen (Decken-, Wand-, Schreibtisch-)		kein Glas, Keramik und ohne Glühbirne
Linoleumboden (Auslegeware)		gerollt
Matratze		
Mörtelwanne		ohne Inhalt
Mülltonne (alt)		
Paravent		
Pinnwand (groß)		
Projektionsleinwand		
Planschbecken (aufblasbar)		kein Swimmingpool!
Plastiktraktor		
Polsterauflagen (groß)		gerollt
Rechen		
Regal		
Regenschirmständer		kein Glas
Regentonne	Metall / Kunststoff	bis 200l halbiert, bis 1000l geviertelt; Metallgestelle extra
Roller (Tret-)		
Rutsche		zerlegt
Sackkarre		
Sandkasten	Holz/Metall/Kunststoff	
Sat-Schüssel		
Schaukel	Metall / Holz	
Schaukelpferd / -tier		
Schaukelstuhl		

Schlitten		
Schlauchboot		
Schlauchwagen		
Schrank		zerlegt und ohne Spiegel
Schreibmaschine (mech.)		
Schreibtisch		kein Glas
Schreibtischstuhl		
Schrubber		
Schubkarre		
Schuhschrank		
Sessel		
Sideboard		ohne Glas, Spiegel
Sitzsack		
Skateboard		
Skier		
Snowboard		
Sofa		
Sonnensegel		gerollt, gefaltet; Stangen extra
Sonnenschirm		
Sonnenschirmständer		
Stehlampe		kein Glas und ohne Glühbirne
Stehtisch		
Stoffkleiderschrank		
Stuhl		
Surfbrett		halbiert
Tafel (haushaltsüblich)		
Teppich		gerollt
Terrassenbelag	Holz / Kunststoff	max. 2m Länge, 10 cm Durchm.
Tisch		
Tischtennisplatte		kein Stein
Trennwände		kein Regips
Trimmgerät (groß, haushaltsüblich)		
Trimmrad		
Truhe (Wäsche etc.)		
Türen (keine Begrenzung in der Anzahl mehr)		keine Brandschutztüren (oft asbesthaltig)
Türzargen		
Wäschekorb		
Wäschespinne		
Wäscheständer		
Wäschetonne		zusammengeklappt
WC- Sitz		
Wohnzimmertisch		kein Glastisch
Zaun / Zaunpfähle	Holz/Kunststoff/Metall	max. 2m Länge, 10 cm Durchm. keine Betonanhaftung, keine Bahnschwellen
Zeitungsrulle		
Zelt		Zelt gefaltet; Stangen extra
Zinkwanne		keine Badewanne

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018 wird beschlossen.

Der Beschlussfassung liegt die Gebührenkalkulation vom 27.10.2025 für den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 2) zugrunde.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☒ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung sind in der 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler festgesetzt.

Für die Gebührenkalkulation wurden die Kosten und Erträge unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und basierend auf dem Betriebsergebnis 2024 ermittelt. Ausweislich dieser als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation vom 27.10.2025 ergeben sich ab dem 01.01.2026 nachfolgende Gebührensätze:

		Benutzungsgebühr jährlich in Euro	
		2025	2026
1. Ohne Benutzung einer Biotonne			
1.1	für einen 60-l-Abfallbehälter	141,87	155,12
1.2	für einen 120-l-Abfallbehälter	219,31	241,74
1.3	für einen 240-l-Abfallbehälter	374,20	414,97
1.4	für einen 1,1 cbm-Container	1.484,24	1.656,49
2. Mit Benutzung einer Biotonne			
2.1	für einen 60-l-Abfallbehälter	156,04	172,52
2.2	für einen 120-l-Abfallbehälter	238,44	265,21
2.3	für einen 240-l-Abfallbehälter	403,26	450,56
2.4	für einen 1,1 cbm-Container	1.513,30	1.692,08
3. Für jede zusätzliche Biotonne			
	Unterschiedsbetrag zwischen 240-l-Abfallbehälter ohne Benutzung einer Biotonne und 240-l-Abfallbehälter mit Benutzung einer Biotonne	29,06	35,59
4. Benutzungsgebühr für zugelassene Abfallsäcke			
	je Abfallsack	4,40	4,80
5. Benutzungsgebühr für zugelassene Bioabfallsäcke			
	je Abfallsack	2,40	2,60
6. Benutzungsgebühr für die Sonderleerung			
		34,50	37,00

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 12 ff.). Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2026, wie vorstehend angegeben, festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bei Sachkonto-Nr. 43211400 – Abfallbeseitigungsgebühren und ähnliche Entgelte im Produkt 115370101 -Abfallwirtschaft verbucht.

Personelle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Anlagen:

4-Personen-Musterhaushalt

Anlage 1 - 7. Nachtragssatzung Abfall 2026

Anlage 2 - Abfall Gebührenkalkulation 2026

Anlage 3 - Abfall Gebührenentwicklung

Durchschnittliche Mehr- bzw. Minderbelastung eines 4 Personen Musterhaushaltes

Gebühren- bzw. Steuerart	Anzahl/ Wert	Bemessungsgrundlage/ Erläuterung/Hinweis	2025		2026		Mehrbelastung (+) bzw. Minderbelastung (-)	
			Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag	Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag		
Abfallbeseitigung	1	120 l Restabfallbehälter mit Biotonne	238,44 €	238,44 €	265,21 €	265,21 €	26,77 €	11,23%
Abwasserbeseitigung								
- Schmutzwasser	160	cbm Frischwasser	3,13 €/cbm	500,80 €	3,12 €/cbm	499,20 €	-1,60 €	-0,32%
- Niederschlagswasser	130	qm versiegelte Fläche	1,34 €/qm	174,20 €	1,36 €/qm	176,80 €	2,60 €	1,49%
Straßenreinigung		Reinigungs-kategorie S 3.2 (Straßenreinigung und Winterdienst durch Stadt - Dringlichkeitsstufe 2)						
	15	Meter Frontlänge des Grundstücks	1,54 €/m	23,10 €	2,00 €/m	30,00 €	6,90 €	29,87%
Grundsteuer B								
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2025	895%	748,13 €				
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2026			895%	748,13 €	0,00 €	0,00%
Gesamtsumme:			1.684,67 €		1.719,34 €		34,67 €	2,06%
davon Gebühren:			936,54 €		971,21 €		34,67 €	3,70%
davon Grundsteuer B:			748,13 €		748,13 €		0,00 €	0,00%

7. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
155,12 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
241,74 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
414,97 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.656,49 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
172,52 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
265,21 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
450,56 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.692,08 Euro.

§ 2

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 35,59 Euro jährlich erhoben.

§ 3

§ 3 (5) enthält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 € erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 2,60 € erhoben.

§ 4

§ 3 (6) erhält folgende Fassung:

Für die Sonderleerung nach § 11 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird eine Gebühr in Höhe von 37,00 Euro erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Eschweiler mittels Einzelbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Abfallwirtschaft

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2026

1. Ermittlung des Gebührenbedarfs 2026

Kosten- / Ertragsart		Gesamt €
Personalkosten	Personalkosten	185.850,00
Sachkosten	Reinigung von Containerstandorten pp.	20.400,00
	Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp.	2.779.500,00
	Abfallbehälter und sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	44.200,00
	Mehrwertsteuer DSD	5.800,00
Innere Verrechnung	Kostenerstattungen an den Baubetriebshof	2.234.050,00
	Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Erstattungen	64.050,00
Kalk. Kosten	Abschreibung und Verzinsung	8.700,00
= Σ Kosten		5.342.550,00
./.	Erträge aus Altpapierverwertung	87.200,00
./.	Sonst. Erträge (u.a. Abfallkalender, Schrottverkauf, Ersatzgefäße)	13.150,00
./.	Erstattung Vorsteuer DSD	1.050,00
./.	DSD - Erstattung für Abfallberatung und Containerstandorte	36.000,00
./.	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwalt.-kostenanteile)	69.550,00
= verbleibende Kosten nach Abzug der Erträge		5.135.600,00
+	Ausgleich von Kostenunterdeckungen	16.883,58
./.	Ausgleich von Kostenüberdeckungen	0,00
= Gebührenbedarf		5.152.483,58

2. Eingesetzte Restabfallbehälter und Biotonnen 2026

Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Behälter)	davon Restabfallbehälter ohne Biotonnennutzung mit Biotonnennutzung	Anzahl der eingesetzten Restabfallbehälter (Stück)	Anzahl der eingesetzten Biotonnen (Stück)
60	ohne Biotonne	2.740	
	mit Biotonne	4.760	4.760
120	ohne Biotonne	2.595	
	mit Biotonne	2.980	2.980
240	ohne Biotonne	2.335	
	mit Biotonne	1.375	1.375
1100	ohne Biotonne	370	
	mit Biotonne	165	165
	zusätzliche Biotonnen		225
Summe		17.320	9.505

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen der Restabfallbehälterzahlen 2025 sowie denen der Vorjahre, ist für 2026 insgesamt ein Anstieg der Restabfallbehälter (+55) und der Biotonnengefäße (+165) zu erwarten.

3. Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühren 2026

3.1 Aufteilung Gesamtgebührenbedarf

Für die Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter ohne Nutzung einer Biotonne bzw. der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter mit Nutzung einer Biotonne

ist der unter Punkt 1 ermittelte Gesamtgebührenbedarf für 2026, wie nachfolgend aufgezeigt, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zu beachtenden Vorgaben für die Gebühr der Restabfallbehälter (Grundkosten + Abfuhrgebühr) und der Biotonnen.

Aufteilung Gesamtgebührenbedarf 2026			Restabfallbehälter		Biotonne
			Anteil Grund- kosten €	Anteil Abfuhr- gebühr €	
		Summe €			€
Gebührenbedarf gesamt		5.152.483,58			
davon	Kosten für Abfallbeseitigung, - entsorgung, -verwertung pp.	2.779.500,00		2.563.900,00	215.600,00
davon	Allgemeine Kosten der Abfallbeseitigung	je 50 % auf Grundkosten und Abfuhrgebühr Restabfall 2.372.983,58	1.186.491,79	1.186.491,79	
= Gebührenbedarfsanteile		5.152.483,58	1.186.491,79	3.750.391,79	215.600,00

Die Kosten für die Abfallbeseitigung, -entsorgung und -verwertung sind, bis auf 215.600 € (ZEW – Gebühren für die Verwertung der Bioabfälle aus der Biotonne), dem Abfuhrgebührenanteil der Restabfallgebühr zuzuordnen.

Von den allgemeinen Kosten der Abfallbeseitigung werden dem Grundkostenanteil für die Gebühr je Restabfallbehälter 50 % zugeordnet. Der verbleibende Kostenanteil wird dem Abfuhrgebührenanteil für den Restabfall hinzugerechnet.

Das seitens der Stadt Eschweiler gewählte Vorgehen entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter 2026

3.2.1 Eingesetzte Restabfallbehälter und bereitgestelltes Jahresfüllvolumen

Größe Restabfall- behälter (Litervolumen je Behälter)	Anzahl der eingesetzten Restabfallbehälter (Stück)	Abfuhr- häufigkeit im Haushalts- jahr je Behälter	Jahresfüll- volumen je Restabfallbehälter (Liter)	Bereitgestelltes Jahresfüll- volumen aller Restabfallbehälter (Liter)
60	7.500	26	1.560	11.700.000
120	5.575	26	3.120	17.394.000
240	3.710	26	6.240	23.150.400
1.100	535	26	28.600	15.301.000
Summe	17.320			67.545.400

3.2.2 Grundkosten je Restabfallbehälter

Der Anteil des Gebührenbedarfs, der auf die Grundkosten entfällt, wird bei jedem zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter in gleicher Höhe berücksichtigt.

Grundkosten je Restabfallbehälter		Erläuterung
Gebührenbedarf der Grundkosten	€ 1.186.491,79	siehe Punkt 3.1
Anzahl der Restabfallbehälter	Stück 17.320	siehe Punkt 3.2.1
Grundkosten je Restabfallbehälter € / Stück		68,50414

3.2.3 Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter

Der in der Gesamtgebühr für den Restabfall enthaltene Abfuhrgebührenanteil wird nach dem so genannten „Gefäßvolumenmaßstab“ je Restabfallbehälter ermittelt.

Abfuhrgebühr je Liter Restabfallbehältervolumen		Erläuterung
Gebührenbedarf der Abfuhrgebühr	€ 3.750.391,79	siehe Punkt 3.1
Jahresfüllvolumen aller Restabfallbehälter	Liter 67.545.400	siehe Punkt 3.2.1
Abfuhrgebühr je Liter Behältervolumen € / Liter		0,05552

Größe Restabfall-behälter (Litervolumen je Behälter)	Berechnung Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter			
	Abfuhrhäufigkeit im Haushaltsjahr je Gefäß	Jahresabfuhrvolumen je Restabfallbehälter (Liter)	Abfuhrgebühr je Liter (€/l)	Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter (€/Behälter)
60	26	1.560	0,05552	86,61746
120	26	3.120	0,05552	173,23493
240	26	6.240	0,05552	346,46985
1.100	26	28.600	0,05552	1.587,98682

3.2.4 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter

Größe Restabfall-behälter (Litervolumen je Behälter)	Abfallbeseitigungs- gebühr je Restabfallbehälter €	davon	
		Grundkosten je Restabfallbehälter €	Abfuhrgebühr je Restabfallbehälter €
60	155,12	68,50414	86,61746
120	241,74	68,50414	173,23493
240	414,97	68,50414	346,46985
1.100	1.656,49	68,50414	1.587,98682

3.3 Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne 2026

Die Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne besteht aus dem Gebührenanteil „Gartenabfälle“ und „biologisch abbaubare Küchenabfälle“. Davon ausgehend, dass 50 % des anfallenden Bioabfalls aus der Grundstücksnutzung (Garten-, Rasen-, Baum- und Strauchabfall pp.) stammen und 50 % als biologisch abbaubare Küchenabfälle entstehen, wird der unter Punkt 3.1 berechnete Gebührenbedarfsanteil für die Biotonne je zur Hälfte auf die beiden Gebührenbestandteile umgelegt.

Aufteilung Gebührenbedarf Biotonne		
Gebührenbedarf Biotonnen (ZEW - Gebühren)		215.600,00 €
davon entfallen jeweils 50 % auf den Anteil	Gartenabfälle	107.800,00 €
	biologisch abbaubare Küchenabfälle	107.800,00 €

3.3.1 Eingesetzte Biotonnen und Biotonneneinheiten

Die Kosten für die Bioabfälle aus der Grundstücksnutzung werden bei jeder Biotonne in gleicher Höhe berücksichtigt und die Kosten für die biologisch abbaubaren Küchenabfälle werden auf die Größe des genutzten Restabfallbehälters bezogen (Berechnung erfolgt mittels Äquivalenzziffern).

Äquivalenzziffern: Der 60 - Liter-Restabfallbehälter erhält die Äquivalenzziffer 1,

120 -Liter-Restabfallbehälter erhält die Äquivalenzziffer 2,

240 -Liter-Restabfallbehälter, der 1.100 Liter-Restabfallcontainer sowie die zusätzliche Biotonne erhalten die Äquivalenzziffer 4.

Genutzter Restabfall-behälter (Litervolumen je Gefäß)	Anzahl der eingesetzten Biotonnen (Stück)	Äquivalenz-ziffer	Biotonnen-einheiten
60	4.760	1	4.760
120	2.980	2	5.960
240	1.375	4	5.500
1.100	165	4	660
zusätzliche Biotonnen	225	4	900
Summe	9.505		17.780

3.3.2 Anteile Gartenabfälle- bzw. biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonne

Anteil: Gartenabfälle je Biotonne		
Gebührenbedarfsanteil Gartenabfälle	€	107.800,00
Anzahl der Biotonnen	Stück	9.505
Anteil Gartenabfälle je Biotonne	€ / Stück	11,34140

Anteil: biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonneneinheit		
Gebührenbedarfsanteil biologisch abbaubare Küchenabfälle	€	107.800,00
Biotonneneinheiten (gesamt)		17.780
Anteil biolog. abbaub. Küchenabfälle je Biotonneneinheit	€ / Einheit	6,06299

3.3.3 Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne

Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne (Anteil Gartenabfälle + Anteil biologisch abbaubare Küchenabfälle)					
Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Gefäß)	x Äquivalenzziffer =	Anteil biologisch abbaubare Küchenabfälle je Biotonneneinheit	biolog. abbaubare Küchenabfälle je Biotonne	Gartenabfälle je Biotonne	Abfallbeseitigungsgebühr je Biotonne
60	1	6,06299 €	6,06299 €	11,34140 €	17,40 €
120	2	6,06299 €	12,12598 €	11,34140 €	23,47 €
240	4	6,06299 €	24,25197 €	11,34140 €	35,59 €
1.100	4	6,06299 €	24,25197 €	11,34140 €	35,59 €
zusätzliche Biotonnen	4	6,06299 €	24,25197 €	11,34140 €	35,59 €

3.4 Berechnung der Gebühren für die Abfallsäcke 2026

3.4.1 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallsack

Abfuhrgebühr je Liter Restabfall €	Füllvolumen eines Restabfallsackes (Liter)	Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallsack (80 l) €
0,05552	80	4,44
zzgl. Beschaffungs- und Vertriebskosten pauschal		0,36
Summe		4,80

3.4.2 Abfallbeseitigungsgebühr je Bio - Sack

Kostenberechnung je Bio - Sack	Abfallbeseitigungs- gebühr je Bio - Sack €
Verwertungskosten	0,74
Beschaffungs, Sammlungs-, Transportkosten	1,73
Vertriebskosten pauschal	0,13
Summe	2,60

Die ZEW-Gebühren betragen ab 01.01.2026 für die Verwertung der Bioabfälle 49,00 € je Tonne (+ 9,00 € zum Vorjahr). Dies ergibt eine Gebühr von 0,05 € / kg. Bei einem Durchschnittsgewicht von etwa 15 kg je Bio-Sack belaufen sich die Verwertungskosten auf rd. 0,74 € je Bio-Sack. Unter Berücksichtigung der Beschaffungs-, Sammlungs-, Transportkosten von 1,73 € und der Vertriebskosten von pauschal 0,13 € steigt die Gebühr für einen Bio-Sack gegenüber dem Vorjahr um 0,20 €.

3.4.3 Sonderleerungsgebühr von fehlbefüllten Biotonnen

Kostenberechnung je Sonderleerung				Abfallbeseitigungs- gebühr je Sonderleerung (ger. auf volle 10 Cent) €
Kosten Sammlung / Transport	Kosten je Einsatzstd. (KFZ; 1 Fahrer; 1 Lader)	€/ Std.	205,51	34,30
	Ø Zeitbedarf je Sonderleerung	Min.	10	
Verbrennungskostenanteil				2,70
Summe				37,00

Für Biotonnen, die aufgrund einer Fehlbefüllung nicht geleert werden können, wurde ab 01.01.2020 eine Sonderleerungsgebühr (Nachleerung der Biotonne als Restmülltonne) eingeführt. Diese Gebühr wird erhoben, wenn der Grundstückseigentümer / Abfallbesitzer die Nachleerung schriftlich beantragt.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2026

4.1 Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter ohne bzw. mit Nutzung einer Biotonne

Genutzter Restabfallbehälter (Litervolumen je Gefäß)	davon Restabfallbehälter ohne Biotonnennutzung mit Biotonnennutzung	Gebühr je Restabfallbehälter €	davon Anteil	
			Gebühr Restabfall- behälter €	Gebühr Biotonne €
60	ohne Biotonne	155,12	155,12	
	mit Biotonne	172,52	155,12	17,40
120	ohne Biotonne	241,74	241,74	
	mit Biotonne	265,21	241,74	23,47
240	ohne Biotonne	414,97	414,97	
	mit Biotonne	450,56	414,97	35,59
1100	ohne Biotonne	1.656,49	1.656,49	
	mit Biotonne	1.692,08	1.656,49	35,59

(Berechnungen siehe 3.2 und 3.3)

4.2 Weitere Abfallbeseitigungsgebühren

Gebühr je zusätzlich genutzte Biotonne	35,59 €
Gebühr je Sonderleerung Biotonne	37,00 €
Gebühr je Restabfallsack (80 l)	4,80 €
Gebühr je Bio – Sack	2,60 €

(Berechnungen siehe 3.3 und 3.4)

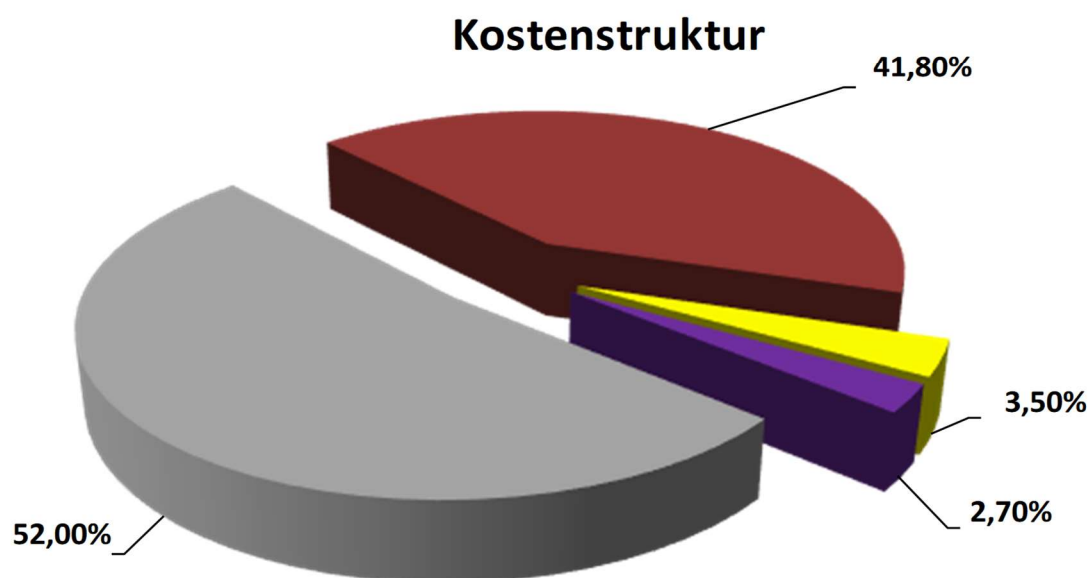
5. Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2026 zu 2025

Gebühren Restabfallbehälter (Behältergröße l)		Gebühr für 2025 €	Gebühr für 2026 €	Erhöhung (+) Reduzierung (-) in € in %	
60	ohne Biotonne	141,87	155,12	13,25	9,34%
	mit Biotonne	156,04	172,52	16,48	10,56%
120	ohne Biotonne	219,31	241,74	22,43	10,23%
	mit Biotonne	238,44	265,21	26,77	11,23%
240	ohne Biotonne	374,20	414,97	40,77	10,90%
	mit Biotonne	403,26	450,56	47,30	11,73%
1.100	ohne Biotonne	1.484,24	1.656,49	172,25	11,61%
	mit Biotonne	1.513,30	1.692,08	178,78	11,81%

Weitere Abfallgebühren		Gebühr für 2025 €	Gebühr für 2026 €	Erhöhung (+) Reduzierung (-) in € in %	
Biotonne	zusätzliche Biotonne	29,06	35,59	6,53	22,47%
	Sonderleerung Biotonne	34,50	37,00	2,50	7,25%
Abfallsäcke	Restabfall	4,40	4,80	0,40	9,09%
	Bio - Sack	2,40	2,60	0,20	8,33%

6. Kostenstruktur 2026 bei der Abfallbeseitigung

Kostenart	Kostenansatz €	Kostenansatz in % (gerundet)
Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung	2.779.500,00	52,00%
Kostenerstattungen an den Baubetriebshof	2.234.050,00	41,80%
Personalkosten	185.850,00	3,50%
übrige Kosten	143.150,00	2,70%
Gesamtkosten	5.342.550,00	100,00%



7. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2026

7.1 Allgemeines

Basierend auf dem Betriebsergebnis 2024 wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2026 unter Berücksichtigung der Entwicklungen 2025/2026 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachdienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

Die einzelnen Zwischenergebnisse in der vorliegenden Kalkulation werden bis zur Feststellung der jeweiligen Endgebühr nicht gerundet. Allerdings werden zur besseren Übersicht i.d.R. max. 5 Nachkommastellen angezeigt.

7.2 Erläuterungen zu einzelnen Kosten- und Ertragsarten

Personalkosten

Gegenüber 2025 werden die Personalkosten 2026 aufgrund einer zu erwartenden Personalkostenerhöhung um 7.450 € auf 185.850 € steigen.

Reinigung Containerstandorte pp. (sowie DSD – Erstattung)

Für die Reinigung der Containerstandortplätze pp. sind für das Jahr 2026 insgesamt 20.400 € zu veranschlagen (+ 5.000 € 2025). Hierin enthalten sind rd. 16.000 € für die Reinigung der Depotcontainerstandortplätze (DSD) und rd. 4.400 € für die erbrachten Leistungen der Pickergruppe im Rahmen der „wilden Müllsammlung“.

Für die erbrachte Reinigungsleistung sowie für die Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit erhält die Stadt eine entsprechende DSD-Erstattung, die für 2026 mit 36.000 € angesetzt wird.

Kosten für Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp.

Die Kosten für die Abfallbeseitigung, -entsorgung, -verwertung pp. bilden den Hauptbestandteil der gebührenfähigen Kosten. Für 2026 ist dieser Kostenblock mit insgesamt 2.779.500 € zu veranschlagen. Nachfolgend wird die Entwicklung 2026 zu 2025 im Einzelnen aufgezeigt.

Die Entsorgungskosten für Haus- und Sperrmüll steigen im Vergleich zu 2025 um 67.400 €. Hauptgrund hierfür sind gestiegene Mengen.

Die Kosten für Biomüll steigen bei leicht gestiegenen Abfallmengen zum Vorjahr aufgrund einer höheren Kompostierungsgebühr (+ 43.600 € zu 2025).

Insgesamt wird in 2026 eine Kostenerhöhung von voraussichtlich 111.000 € erwartet.

Abfallart	2026	2025	Mengenabweichung		2026	2025	Gebührenabweichung	
	Menge t	Menge t	t	%	Gebühr €/t	Gebühr €/t	€/t	%
Hausmüll	9.796	9.500	296	3,12%	137,48	137,40	0,08	0,06%
Sperrmüll	854	700	154	22,00%	168,24	168,20	0,04	0,02%
Biomüll	4.400	4.300	100	2,33%	49,00	40,00	9,00	22,50%
					Jahreskosten (ger. auf volle 50 €) €	Jahreskosten (ger. auf volle 50 €) €	Kostenabweichung 2026 ./ 2025	
Haus-, Sperr-, Biomüll					1.706.050,00	1.595.050,00	111.000,00	6,96%
davon Haus-, Sperrmüll					1.490.450,00	1.423.050,00	67.400,00	4,74%
davon Biomüll					215.600,00	172.000,00	43.600,00	25,35%

Zusätzlich zu den vorangestellten Entsorgungs- und Verwertungskosten sind an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) noch Grundgebühren von rd. 512.450 € (unverändert im Vgl. zu 2025) abzuführen.

Gemäß Wirtschaftsplan der RegioEntsorgung AöR sind in 2026 für die Altpapiersammlung Kosten in Höhe von rd. 209.950 € anzusetzen. Dieser Betrag berücksichtigt zum einen die Logistikkosten i.H.v. 297.750 € und zum anderen die mit den Logistikkosten zu verrechnende Rückerstattungen der Regio-Entsorgung AöR von rd. 87.800 €. Im Vergleich zum Vorjahresansatz ist bei der Altpapiersammlung eine Kostensteigerung von rd. 51.700 € zu verzeichnen.

Infolge des vollständigen Zusammenbruchs des Altkleidermarktes können aktuell für Altkleider keine Erlöse erzielt werden. Die Stadt Eschweiler hat die Altkleidererfassung zum 01.01.2026 auf die Regio-Entsorgung AöR übertragen. Gemäß vorliegendem Wirtschaftsplan sind für die Gebührenperiode 2026 Kosten i.H.v. 56.650 € zu veranschlagen.

Neben der bereits bestehenden Möglichkeit der kostenlosen Abholung von Sperrgut durch den städtischen Baubetriebshof wird den Privathaushalten in Eschweiler mit Beginn des Jahres 2026 zusätzlich eine kostenlose Abgabemöglichkeit für Sperrgut und Grünschnitt im Entsorgungszentrum Warden angeboten. Infolgedessen erhöht sich der Gebührenbedarf für 2026 um 215.000 €.

Weiterhin fallen in 2026 noch Kosten für die Abfallberatung, Verwertung von Altholz usw. i.H.v. 79.400 € an (- 15.300 € zum Vorjahr).

In Folge der aufgeführten Erläuterungen liegt der Kostenansatz 2026 für die Abfallbeseitigung, -entsorgung und -verwertung in Summe 419.050 € über dem Ansatz der Gebührekalkulation 2025.

Abfallbehälter und sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Die Kosten für die Neubeschaffung der Abfallbehälter, den Abfallkalender und die bezogenen Fremdleistungen in der Papierkorbentleerung sind in 2026 i.H.v. 44.200 € (- 600 € zu 2025) anzusetzen.

Mehrwertsteuer DSD (sowie Erstattung Vorsteuer DSD)

Als Ergebnis einer Umsatzsteuerprüfung der Finanzbehörden in 2006 sind die in den Erstattungen von den Dualen Systemen für Abfallberatung und Containerstandorte enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen. Für 2026 ist ein Betrag von insgesamt 5.800 € zu berücksichtigen.

Im Gegenzug können die in den Rechnungen für die Reinigung der Containerstandorte enthaltenen Vorsteuern vom Finanzamt zurückgefordert werden. In 2026 wird diese Gesamterstattung voraussichtlich 1.050 € betragen.

Seit 2009 erfolgt der Umsatzsteuerausgleich für den Anteil der Dualen Systeme aus der Altpapierverwertung direkt zwischen dem Finanzamt und der RegioEntsorgung AöR.

Kostenerstattungen an den Baubetriebshof

Für die Sammlungs- und Transportleistungen (z.B. Behälterentleerung, Sperrgutabfuhr, Sammlung von wildem Müll, Tonnentausch) muss die Abfallbeseitigung in 2026 rd. 2.234.050 € an den städt. Baubetriebshof erstatten. Damit übersteigt dieser Ansatz den des Vorjahres um 116.950 €. Dieser Kostenanstieg ist vorwiegend auf die Entwicklung der Personalkosten - im Zuge des jüngsten Tarifabschlusses - zurückzuführen.

Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Erstattungen

Für die in Anspruch genommenen Leistungen anderer Fachdienststellen und der Querschnittsdienststellen (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Finanzbuchhaltung, usw.) sind für 2026 Kostenerstattungen i.H.v. 64.050 € (+ 2.300 € zu 2025) anzusetzen. Die Kostenberechnung für 2026 erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Darüber hinaus wurden alle Personal- und Sachmittelveränderungen bis einschließlich 2025 berücksichtigt.

Erträge aus Altpapierverwertung

Lt. vorliegendem Wirtschaftsplan der RegioEntsorgung AöR liegt der Erlös für das Altpapier 2026 bei rd. 87.200 € (+ 1.000 € zu 2025).

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Verwaltungskostenanteile)

Für Leistungen, die die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für andere Dienstleistungsbereiche erbringen, sind entsprechend der Leistungsanspruchnahme Kostenerstattungen zu berechnen und als Ertrag von den gebührenrelevanten Kosten abzuziehen. Für 2026 sind voraussichtlich 69.550 € an den Gebührenhaushalt zu erstatten.

Ausgleich von Kostenüberdeckungen / -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird eine Kostenunterdeckung i.H.v. 16.883,58 € (Betrag aus 2024) ausgeglichen. Damit erhöhen sich die gebührenfähigen Kosten des Jahres 2026 um insgesamt 16.883,58 €.

7.3 Ergänzende Erläuterung zu den Berechnungen der Gebührenkalkulation

Eingesetzte Restabfallbehälter und bereitgestelltes Jahresfüllvolumen (Punkt 3.2.1)

Mit dem Gebührenbestandteil „Abfuhrgebühr“ wird der größte Kostenanteil der Abfallbeseitigungsgebühren gedeckt. Daher ist neben der Kostenentwicklung gleichfalls die Entwicklung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens von besonderer Bedeutung. Diese kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltsjahr (Gebührenperiode)	Bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen pro Jahr In Liter	Veränderung zum Vorjahr in %
2019	60.816.600	
2020	61.846.200	+1,69
2021	62.147.800	+0,49
2022	62.966.800	+1,32
2023	63.931.400	+1,53
2024	65.088.400	+1,81
2025	66.487.200	+2,15
2026	67.545.400	+1,59

Die zu erwartenden Zugänge der Restabfallbehälter bei fast allen Behältergrößen (60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l) führen in 2026 voraussichtlich zu einer Erhöhung des bereitzustellenden Restabfallbehältervolumens um insgesamt 1.058.200 l.

Allgemeines zum Berechnungsverfahren der Abfallbeseitigungsgebühr je Restabfallbehälter mit Biotonne

Das von der Stadt Eschweiler angewendete Verfahren zur Ermittlung der Gebühr je Restabfallbehälter mit Nutzung einer Biotonne stellt sicher, dass nur die Nutzer der Biotonnen die auf die Biotonne entfallenden Kosten tragen und die Eigenkompostierer nur an den Entsorgungs-/Verwertungskosten für den Restabfall beteiligt werden. Das geltende Landesabfallgesetz NRW sieht zwar auch die Möglichkeit einer Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsleistungen vor, jedoch wäre bei dieser Gebührengestaltung den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

7.4 Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2026 zu 2025 (siehe Punkt 5)

Wie aus der Gegenüberstellung unter Punkt 5 ersichtlich, steigen

die Abfallbeseitigungsgebühren ohne Nutzung einer Biotonne um Ø 10,52 % und
die Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne um Ø 11,33 %.

Der auf die Gebühren 2026 umzulegende Gebührenbedarf beträgt insgesamt 5.152.484 € (+ 567.538 € zu 2025). Davon entfallen auf die Restabfallgebühren 4.936.884 € (+ 523.938 € zu 2025) und auf die Biotonnengebühren 215.600 € (+ 43.600 € zu 2025).

Die Erhöhung des Bedarfsanteils für die Restabfallbehälter ist auf die gestiegenen Gesamtkosten (insbesondere Kostenblock „Entsorgung und Verwertung“) zurückzuführen.
Der bei den Biotonnengebühren zugrundeliegende Gebührenbedarf steigt aufgrund der gestiegenen Entgelte für die Bioabfallbeseitigung.

Abfallbeseitigungsgebühren ohne Nutzung einer Biotonne

Beispielrechnung für Restabfallbehälter mit 60 l bzw. 1.100 l ohne Biotonne:

60 l Behälter	Grundkosten	68,50 €	(+ 4,08 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Abfuhrgebühr	86,62 €	(+ 9,17 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Gesamtveränderung =		+ 13,25 € im Vgl. zum Vorjahr
1.100 l Behälter	Grundkosten	68,50 €	(+ 4,08 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Abfuhrgebühr	1.587,99 €	(+ 168,17 € im Vgl. zum Vorjahr)
	Gesamtveränderung =		+ 172,25 € im Vgl. zum Vorjahr

Bei näherer Betrachtung der Entwicklung der Restabfallgebühren ist bei allen Gefäßgrößen eine Gebührenerhöhung festzustellen. Diese Erhöhung fällt, je nach Größe des Behälters, unterschiedlich hoch aus.

Beide Gebührenbestandteile, sowohl die Grundkosten, als auch die Abfuhrgebühr, steigen im Vorjahresvergleich an. Unabhängig der Behältergröße bleibt der Anteil der Grundkosten konstant bei einer Erhöhung von 4,08 € je Behälter, die Erhöhung der leistungsabhängigen Abfuhrgebühr nimmt mit zunehmendem Behältervolumen entsprechend zu.

Der Anstieg der „Abfuhrgebühr“ ist in den gestiegenen Kosten für die Abfallbeseitigung- u. entsorgung (u. a. kostenlose Sperrgutabgabe) begründet, welche ausschließlich diesem Gebührenbestandteil zuzurechnen sind. Alle weiteren Kosten sowie Erträge werden den beiden Gebührenbestandteilen im gleichen Verhältnis zugeführt.

Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne

Die Biotonnengebühren steigen in 2026 in Folge der ebenfalls gestiegenen Entgelte für die Bioabfallbeseitigung. Damit liegt die durchschnittliche Gebührenerhöhung bei den Abfallbeseitigungsgebühren mit Nutzung einer Biotonne etwas über der durchschnittlichen Senkung der Abfallbeseitigungsgebühren ohne Biotonnennutzung

- Anlage 3 -

Abfallbeseitigung: Gebührenentwicklung seit 2016

	60 l Rest		60 l Rest nur Biotonnen- anteil	120 l Rest		120 l Rest nur Biotonnen- anteil	240 l Rest		240 l Rest nur Biotonnen- anteil	1.100 l Rest		1.100 l Rest nur Biotonnen- anteil	zusätzliche Biotonne
	ohne Biotonne	mit Biotonne		ohne Biotonne	mit Biotonne		ohne Biotonne	mit Biotonne		ohne Biotonne	mit Biotonne		
1. Gegenüberstellung der Jahresgebühr 2026 zur Ø Gebühr der letzten 10 Jahre (2016 bis 2025)													
2016	142,62	181,32	38,70	243,66	296,17	52,51	445,81	525,88	80,07	1.894,41	1.974,48	80,07	80,07
2017	138,05	172,22	34,17	238,50	284,88	46,38	439,39	510,20	70,81	1.879,11	1.949,92	70,81	70,81
2018	136,19	169,75	33,56	227,94	273,53	45,59	411,45	481,09	69,64	1.726,60	1.796,24	69,64	69,64
2019	133,37	169,72	36,35	223,85	273,20	49,35	404,81	480,15	75,34	1.701,66	1.777,00	75,34	75,34
2020	132,60	168,12	35,52	221,77	270,01	48,24	400,12	473,81	73,69	1.678,29	1.751,98	73,69	73,69
2021	138,89	174,80	35,91	227,71	276,45	48,74	405,36	479,78	74,42	1.678,46	1.752,88	74,42	74,42
2022	133,37	168,49	35,12	215,06	262,67	47,61	378,45	451,05	72,60	1.549,40	1.622,00	72,60	72,60
2023	133,34	147,22	13,88	209,54	228,34	18,80	361,92	390,54	28,62	1.454,03	1.482,65	28,62	28,62
2024	146,18	161,52	15,34	222,36	243,11	20,75	374,71	406,29	31,58	1.466,57	1.498,15	31,58	31,58
2025	141,87	156,04	14,17	219,31	238,44	19,13	374,20	403,26	29,06	1.484,24	1.513,30	29,06	29,06
Ø Gebühr 2016 bis 2025	137,65	166,92	29,27	224,97	264,68	39,71	399,62	460,21	60,58	1.651,28	1.711,86	60,58	60,58
2026	155,12	172,52	17,40	241,74	265,21	23,47	414,97	450,56	35,59	1.656,49	1.692,08	35,59	35,59
Abweichung in €	17,47	5,60	-11,87	16,77	0,53	-16,24	15,35	-9,65	-24,99	5,21	-19,78	-24,99	-24,99
Abweichung in %	12,69	3,35	-40,56	7,45	0,20	-40,90	3,84	-2,10	-41,25	0,32	-1,16	-41,25	-41,25
2. Gegenüberstellung der Jahresgebühr 2026 zum Vorjahr (2025)													
2025	141,87	156,04	14,17	219,31	238,44	19,13	374,20	403,26	29,06	1.484,24	1.513,30	29,06	29,06
2026	155,12	172,52	17,40	241,74	265,21	23,47	414,97	450,56	35,59	1.656,49	1.692,08	35,59	35,59
Abweichung in €	13,25	16,48	3,23	22,43	26,77	4,34	40,77	47,30	6,53	172,25	178,78	6,53	6,53
Abweichung in %	9,34	10,56	22,79	10,23	11,23	22,69	10,90	11,73	22,47	11,61	11,81	22,47	22,47

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017 wird beschlossen.

Der Beschlussfassung liegt die Gebührenkalkulation vom 30.10.2025 für den Gebührenhaushalt Entwässerung und Abwasserbeseitigung für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 2) zugrunde.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☒ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Gebührensätze für Abwasser sind in der 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 13.12.2017 festgesetzt.

Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Kosten und Erträge unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen 2025/2026 ermittelt. Ausweislich dieser als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation vom 30.10.2025 ergeben sich ab dem 01.01.2026 folgende Gebührensätze

Benutzungsgebühr jährlich in Euro		
	2025	2026
1. Schmutzwassergebühr		
je cbm	3,13	3,12
2. Niederschlagswassergebühr		
je qm	1,34	1,36

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 3 ff.). Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2026 wie vorstehend angegeben, festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwassergebühren werden bei Sachkonto 43211100 – Abwasserbeseitigungsgebühren und ähnliche Entgelte- im Produkt 11 538 0201 –Entwässerung und Abwasserbeseitigung- verbucht.

Personelle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Anlagen:

4-Personen-Musterhaushalt

Anlage 1 - 9. Nachtragssatzung Abwasser 2026

Anlage 2- Abwasser Gebührenkalkulation 2026

Durchschnittliche Mehr- bzw. Minderbelastung eines 4 Personen Musterhaushaltes

Gebühren- bzw. Steuerart	Anzahl/ Wert	Bemessungsgrundlage/ Erläuterung/Hinweis	2025		2026		Mehrbelastung (+) bzw. Minderbelastung (-)	
			Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag	Einzelgebühr/ Multiplikator	Gesamt-betrag		
Abfallbeseitigung	1	120 l Restabfallbehälter mit Biotonne	238,44 €	238,44 €	265,21 €	265,21 €	26,77 €	11,23%
Abwasserbeseitigung								
- Schmutzwasser	160	cbm Frischwasser	3,13 €/cbm	500,80 €	3,12 €/cbm	499,20 €	-1,60 €	-0,32%
- Niederschlagswasser	130	qm versiegelte Fläche	1,34 €/qm	174,20 €	1,36 €/qm	176,80 €	2,60 €	1,49%
Straßenreinigung		Reinigungs-kategorie S 3.2 (Straßenreinigung und Winterdienst durch Stadt - Dringlichkeitsstufe 2)						
	15	Meter Frontlänge des Grundstücks	1,54 €/m	23,10 €	2,00 €/m	30,00 €	6,90 €	29,87%
Grundsteuer B								
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2025	895%	748,13 €				
	83,59	Euro Messbetrag für Einfamilienhaus 2026			895%	748,13 €	0,00 €	0,00%
Gesamtsumme:			1.684,67 €		1.719,34 €		34,67 €	2,06%
davon Gebühren:			936,54 €		971,21 €		34,67 €	3,70%
davon Grundsteuer B:			748,13 €		748,13 €		0,00 €	0,00%

9. Nachtragssatzung vom

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (8) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 3,12 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 3,12 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt: 1,36 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2025

Nowicki
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und
Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2026

1. Gebührenkalkulation 2026

Gebührenkalkulation 2026						
Kosten- / Ertragsarten		Aufteilungsschlüssel		Gesamtkosten Gesamterträge		
		SW	NW		SW	NW
				€	€	€
Personalkosten	Personalkosten	57,51%	42,49%	853.600,00	490.905,36	362.694,64
Sachkosten	Unterhaltung u. sonstige Kosten d. unbeweglichen Vermögens	67,00%	33,00%	692.000,00	463.640,00	228.360,00
	Mitgliedsbeiträge und sonstige Geschäftsaufwendungen	57,51%	42,49%	14.900,00	8.568,99	6.331,01
	Sonderabgaben (Abwasserabgabe)			195.500,00	140.000,00	55.500,00
	Kostenerstattung Datensätze Frischwasserverbräuche			37.000,00	37.000,00	
	Kosten für Wertermittlung und Gutachten	57,51%	42,49%	60.000,00	34.506,00	25.494,00
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Zentralkläranlage	84,00%	16,00%	4.777.096,00	4.012.760,64	764.335,36
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Sonderbauwerke	9,00%	91,00%	1.251.498,00	112.634,82	1.138.863,18
Innere Verrechnung	Kostenerstattung an den städt. Baubetriebshof	67,00%	33,00%	384.430,00	257.568,10	126.861,90
	Verwaltungskostenbeitrag und sonst. Kostenerstatt.	57,51%	42,49%	335.860,00	193.153,09	142.706,91
Kalk. Kosten	Kalkulatorische Abschreibungen			6.389.461,98	2.957.968,84	3.431.493,14
	Kalkulatorische Verzinsung (2,76 %)			2.056.001,06	1.008.700,96	1.047.300,10
Gesamtkosten				17.047.347,04	9.717.406,80	7.329.940,24
abzgl.	Verwaltungsgebühren	57,51%	42,49%	-4.000,00	-2.300,40	-1.699,60
	Erstattung von Gemeinden	57,51%	42,49%	-9.500,00	-5.463,45	-4.036,55
	Sonstige Erträge und Kostenerstattungen	57,51%	42,49%	0,00	0,00	0,00
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen pp.	57,51%	42,49%	-282.751,00	-162.610,10	-120.140,90
= Umlagefähige Kosten insgesamt				16.751.096,04	9.547.032,85	7.204.063,19
abzgl.	städt. Straßenentwässerungsanteil			-2.072.707,95		-2.072.707,95
= Gebührenbedarf vor KAG Ausgleich				14.678.388,09	9.547.032,85	5.131.355,24
zzgl.	Ausgleich Kostenunterdeckungen			182.065,65	82.065,65	100.000,00
abzgl.	Ausgleich Kostenüberdeckungen			-104.044,12	-89.761,86	-14.282,26
= Gebührenbedarf einschl. KAG Ausgleich				14.756.409,62	9.539.336,64	5.217.072,98
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm					cbm 3.058.790	qm 3.822.240
ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm					€/ cbm 3,12	€/ qm 1,36

(SW=Schmutzwasser; NW=Niederschlagswasser)

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1 Erläuterungen zu den Kostenzuordnungen

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten und Erträge den Kostenträgern Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüssel zugeordnet. Differenziert nach der Kostenart ergeben sich gemäß dem geltenden Gutachten des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH für die Gebührenkalkulation 2026 folgende Schlüssel:

	SW		NW	
	2026	(Vorjahr)	2026	(Vorjahr)
Baukostenschlüssel für die kalk. Kosten des Mischsystems	48,45 %	(48,45 %)	51,55 %	(51,55 %)
Betriebskostenschlüssel für das Kanalnetz	67,00 %	(66,81 %)	33,00 %	(33,19 %)
Schlüssel für die allgemeinen Kosten der Abwasserbeseitigung	57,51 %	(57,30 %)	42,49 %	(42,70 %)

Soweit es bei den Kostenzuordnungen zu anderen Verteilungen kommt, werden diese im nachfolgenden Erläuterungsteil erklärt.

2.2 Erläuterungen zu den Kosten- und Ertragspositionen

Basierend auf den letzten Jahresergebnissen wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2026 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen 2025/2026 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

2.2.1 Sanierungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Sanierungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten 2026 steigen gegenüber dem Vorjahr um 211.339 € auf 15.550.487 €. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die gegenüber dem Vorjahr deutlichen Kostenerhöhungen im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen sowie der Unterhaltungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen.

	Kosten 2026	Änderung zu 2025
Unterhaltung, sonst. Kosten d. unbewegl. Vermögens und Kostenerstattung a.d. städtischen Baubetriebshof	1.076.430 €	(+ 142.585 €)
Umlage WVER Betriebs- und Unterhaltungskosten Zentralkläranlage und Sonderbauwerke	6.028.594 €	(- 102.318 €)
Kalk. Abschreibung und Verzinsung	8.445.463 €	(+ 171.072 €)
Summe	15.550.487 €	(+ 211.339 €)

Ergänzende Erläuterungen zu den vorab angeführten Kostenpositionen können den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden.

Unterhaltung und sonstige Kosten des unbeweglichen Vermögens und Kostenerstattung an den städt. Baubetriebshof

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten des unbeweglichen Vermögens (z.B. Kosten für Reparatur, Reinigung und TV-Untersuchung der Kanäle) sind für 2026 mit insgesamt 1.076.430 € (+142.585 € zu 2025) anzusetzen. Die Unterhaltungskosten wurden an die IST-Ergebnisse der Vorjahre angepasst; die Erhöhung der Kostenerstattung an den städtischen Baubetriebshof resultiert aus höheren Kosten für Personal (Tariferhöhungen) sowie einer Erhöhung der Kfz.-Umlage aufgrund der Anschaffung neuer Fahrzeuge.

Kostenart	Geb.-kalk. 2025	Geb.-kalk. 2026	Abweichung 2026 ./ 2025	
Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbewegl. Vermögens	592.000 €	692.000 €	+	100.000 €
IVR "Kostenerstattung a.d. städt. Baubetriebshof"	341.845 €	384.430 €	+	42.585 €
Summe	933.845 €	1.076.430 €	+	142.585 €

Entsprechend dem geltenden Gutachten des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten einheitlich mit Hilfe des „Betriebskostenschlüssels“ auf das Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Umlage WVER für Betrieb und Unterhaltung Zentralkläranlage und Sonderbauwerke

In 2026 sind für den Betrieb und die Unterhaltung der Zentralkläranlage (ZKA) sowie für die Sonderbauwerke (SBW) insgesamt 6.028.594 € an den WVER zu entrichten. Damit wird der Kostenansatz 2025 um 102.318 € unterschritten.

Umlage WVER	Geb.-kalk. 2025	Geb.-kalk. 2026	Abweichung 2026 ./ 2025	
			€	%
Zentralkläranlage	4.841.030 €	4.777.096 €	-63.934 €	
Sonderbauwerke	1.289.882 €	1.251.498 €	-38.384 €	
Summe	6.130.912 €	6.028.594 €	-102.318 €	-1,67%

Für das Jahr 2026 konnten günstige Konditionen bei der Fixierung der Strom- und Gaspreise seitens des WVER realisiert werden. Dieser geringere Kostenaufwand führt in der Hauptsache zu einer Reduzierung des Umlagebeitrages für die Zentralkläranlage.

Bei den Sonderbauwerken ist im o.a. Kostenanteil u.a. die Bauwerksbetreuung der städtischen Sonderbauwerke durch den WVER enthalten. Hier konnten durch personelle Umorganisationen im Personalbereich des WVER Kosten eingespart werden.

Entsprechend den geltenden Aufteilungsschlüsseln des WVER sind die Kosten auf das Schmutz- und Niederschlagswasser wie folgt zu verteilen:

Kosten der Zentralkläranlage SW 84 % : NW 16 %
und
Kosten der Sonderbauwerke SW 9 % : NW 91 %.

Kalkulatorische Abschreibungen

	Geb.-kalk. 2025	Geb.-kalk. 2026	Abweichung 2026 ./ 2025		
			€		%
kalkulatorische Abschreibung	6.194.937 €	6.389.462 €	+	194.525 €	+3,14%

Gegenüber 2025 weist die Kalkulation 2026 einen 194.525 € höheren Abschreibungsbetrag aus. Neben den Vermögensneuzugängen 2025 / 2026 (Planwert 12.045.000 €) ist die vorgenannte Erhöhung der Preisentwicklung in der Baubranche geschuldet.

So führen die weiterhin enorm steigenden Baupreise für die Kanalbaumaßnahmen zu einem entsprechenden Anstieg der Wiederbeschaffungszeitwerte und damit zu einer entsprechend hohen Abschreibungsbasis.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozentaufteilung, sondern wird verursachergerecht auf die jeweilige Abwasserart verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge lt. vorliegendem Gutachten mit Hilfe des „Baukostenschlüssels“ auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Kalkulatorische Verzinsung

	Geb.-kalk. 2025	Geb.-kalk. 2026	Abweichung 2026 ./ 2025		
			€		%
kalkulatorische Verzinsung	2.079.455 €	2.056.001 €	-	-23.454 €	-1,13%

Entsprechend der Regelung des § 6 KAG ergibt sich für 2026 ein kalkulatorischer Nominalzinssatz von 2,76 % (Vorjahr 2,90 %) und demnach kalkulatorische Zinsen in Höhe von 2.056.001 € (- 23.454 € zu 2025).

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wurde der zum Anfang der Rechnungsperiode festzustellende Restbuchwert des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens (bewertet zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten) noch um das auf die jeweilige Anlagegruppe entfallende Abzugskapital (z.B. Restwerte der originären Zuschüsse) gemindert. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt analog der Systematik bei den Abschreibungen.

2.2.2 Sonstige Kosten- und Ertragsarten der Abwasserbeseitigung

Personalkosten

Für 2026 sind Personalkosten i.H.v. 853.600 € zu veranschlagen. Damit liegt dieser Wert um 34.750 € unter dem Ansatz 2025 (888.350 €). Die berücksichtigten Erhöhungen aufgrund des Tarifiergebnisses werden dadurch kompensiert, dass gegenüber dem Planjahr 2025 eine neu zu besetzende Stelle „Aqua Revier“ aufgrund der Aufgabenzuordnung nicht mehr in den Bereich der Abwasserbeseitigung fällt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine geförderte Stelle handelt, so dass neben dem Wegfall der hierfür entstehenden Kosten auch der Ertrag aus den Fördermitteln in 2026 im Gebührenbereich Abwasser entfällt.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich hauptsächlich um Kosten-erstattungen für erbrachte Leistungen der Mitarbeiter*innen der Entwässerungsabteilung. Diese erbringen sowohl Leistungen für die Planung und Bauleitung der investiven Baumaßnahmen des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ als auch Leistungen für nicht gebührenrelevante Sachgebiete.

Für 2026 sind insgesamt 282.751 € von den ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung in Abzug zu bringen (Abzug 2025 von 289.494 €).

2.3 Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Mit der Gebührenkalkulation 2026 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasser:	Überdeckung	89.761,86 € (Ausgleich Vorjahr: 50.000,00 €)
	Unterdeckung	82.065,65 € (Ausgleich Vorjahr: 30.000,00 €)
Niederschlagswasser:	Überdeckung	14.282,26 € (Ausgleich Vorjahr: 37.458,42 €)
	Unterdeckung	100.000,00 € (Ausgleich Vorjahr: 60.000,00 €)

2.4 Erläuterungen zu den Gebührenarten und zur Straßenentwässerung

Von den veranschlagten Gesamtkosten 2026 sind nach Abzug der Nebenerträge noch insgesamt 16.751.096 € (+ 213.757 € zu 2025) für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Unter Einbezug der geltenden Kostenaufteilungsschlüssel entfallen von dem vorgenannten Gesamtbetrag 9.547.033 € (+ 99.978 € zu 2025) auf das Schmutzwasser und 7.204.063 € (+ 113.778 € zu 2025) auf das Niederschlagswasser.

2.4.1 Schmutzwasser

Ausgehend von den o.a. 9.547.033 € sind unter Einbezug der auszugleichenden Kostenunterdeckung von 82.065,65 € sowie Kostenüberdeckung von 89.761,86 € insgesamt rd. 9.539.336 € (+ 112.282 € zu 2025) durch Gebühren zu decken.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger zugrunde zu legen. Demzufolge muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von exakt 9.539.336,64 € auf insgesamt 3.058.790 cbm (+ 44.367 cbm zu 2025) umgelegt werden.

Damit ergibt sich für 2026 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 3,12 €/cbm.

2.4.2 Niederschlagswasser

Die beim Niederschlagswasser zu berücksichtigenden Kosten i.H.v. 7.204.063 € werden auf den gebührenfähigen Kostenanteil und den städtischen Straßenentwässerungsanteil mit Hilfe eines Aufteilungsschlüssels verteilt. Soweit keine direkte Zuordnung vorzunehmen ist, sind entsprechend des eingangs erwähnten Gutachtens die Kosten und abzugsfähigen Beträge im Verhältnis der abflusswirksamen befestigten Flächen zu verteilen.

Abflusswirksame Flächen 2026

städt. Straßenentwässerungsanteil	1.689.885 qm	(+ 3.224 qm zu 2025)
Grundstückseinleiter, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	3.822.240 qm	(+ 30.190 qm zu 2025)

Kostenaufteilung Niederschlagswasser 2026

Kosten-/Ertragsart	NW Gesamt 2026	Aufteilung			
	€	qm	Gebührenanteil €	qm	städt. Straßenentwässerungsanteil €
Personalkosten	362.694,64	3.822.240	251.501,18	1.689.885	111.193,46
Sachkosten und Innere Verrechnungen	2.488.452,36	3.822.240	1.725.552,69	1.689.885	762.899,67
Kalk. Abschreibung	3.431.493,14	3.822.240	2.379.479,84	1.689.885	1.052.013,30
Kalk. Zinsen (2,76 %)	1.047.300,10		862.107,69		185.192,41
= Gesamtkosten	7.329.940,24		5.218.641,41		2.111.298,83
abzugsfähige Nebenerträge	-125.877,05	3.822.240	-87.286,17	1.689.885	-38.590,88
= auf Gebühren und städt. Haushalt umzulegende Kosten	7.204.063,19		5.131.355,24		2.072.707,95

Städtischer Straßenentwässerungsanteil

Bei Anwendung der aktuellen Berechnungsgrundlage sind in 2026 rd. 2.072.708 € (+ 37.275 € zu 2025) durch den allgemeinen Haushalt zu decken. Wie aus der vorangestellten Tabelle ersichtlich, wird die Stadt, mit Ausnahme der kalkulatorischen Verzinsung, an allen Kosten und abzugsfähigen Nebenerträgen in gleicher Art und Weise wie der Gebührenzahler beteiligt.

Zur abweichenden Vorgehensweise bei der kalkulatorischen Verzinsung ist Folgendes anzuführen: Die Stadt Eschweiler hat in der Vergangenheit von den entstandenen investiven Gesamtkosten alle auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteile vollständig übernommen und durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt. Somit hat die Stadt nur noch den Zinsanteil zu tragen, der nicht durch städtische Investitionskostenzuschüsse und sonstige Abzugskapitalien gedeckt ist.

Niederschlagswassergebühr

Von 7.204.063 € entfallen auf den gebührenfähigen Niederschlagswasserbereich exakt 5.131.355,24 €. Einschließlich der auszugleichenden Kostenüberdeckung von 14.282,26 € und der Kostenunterdeckung von 100.000 € sind in 2026 insgesamt 5.217.072,98 € durch Niederschlagswassergebühren zu decken. Dieser Betrag ist auf 3.822.240 qm (+ 30.190 qm zu 2025) zu kalkulierende befestigte Fläche zu verteilen.

Danach ergibt sich für 2026 eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,36 €/qm.

3. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

3.1 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 bis 2026

Jahr	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	€/cbm		€/qm	
2021	2,65	(2,05)	1,19	(0,79)
2022	2,86	(2,28)	1,32	(0,94)
2023	3,03		1,22	
2024	3,18		1,29	
2025	3,13		1,34	
2026	3,12		1,36	
Abweichung 2026 zu 2025	- 0,01		+ 0,02	

(In den Klammerzusätzen sind die korrigierten Gebührensätze entsprechend dem Urteil des OVG NRW von Mai 2022 aufgeführt)

3.2 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren 2026 zu 2025

Abwasserbeseitigungsgebühren

In 2026 steigen die Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 143.500 €.

Nach Berücksichtigung der Nebenerträge, des städtischen Straßenentwässerungsanteils sowie des vorzunehmenden Ergebnisausgleichs (§ 6 KAG) sind in 2026 noch insgesamt rd. 252.000 € mehr als in 2025 durch Gebühren zu decken.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen:

Schmutzwassergebühr 2026: 3,12 €/cbm (-0,01 €/cbm)

Die Kostenreduzierung bei der WVER-Umlage für die ZKA (-63.934 €) wird zum Großteil (84 %) der Schmutzwassergebühr zugeschlagen.

Unter Berücksichtigung des höheren Unterdeckungsausgleichs (+ rd. 52.000 € zu 2025) sowie des Überdeckungsausgleichs von 89.761,86 € (+ rd. 39.750 € zu 2025) und den steigenden Schmutzwassermengen (+ 44.367 cbm) kann die Schmutzwassergebühr von 3,13 €/cbm auf 3,12 €/cbm reduziert werden.

Niederschlagswassergebühr 2026: 1,36 €/qm (+0,02 €/qm)

Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 1,34 €/qm auf 1,36 €/qm resultiert insbesondere aus dem höheren Kostenunterdeckungsausgleich (+ 40.000 € zu 2025) sowie dem geringeren Überdeckungsausgleich (- rd. 23.200 € zu 2025). Der höhere Flächenmaßstab (+ 30.190 qm) schwächt den Gebührenanstieg ab.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Windenergieanlagen Tagebau Inden; hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage 1 beigefügte Stellungnahme mit Bedenken zum Verfahren für eine Windenergieanlage bei Inden bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

An der nordöstlichen Stadtgrenze von Eschweiler plant eine Firma für Windenergieanlagen aus Düren auf dem Gebiet der Gemeinde Inden den Bau von zwei Windenergieanlagen. Aktuell liegt beim Umweltamt des Kreises Düren der folgende Antrag eines Projektentwicklers vor: „Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ (AZ 66/2-665101-01156.0.1-We).

Die Windparkflächen befinden sich ungefähr 3 km südwestlich von Jülich und ca. 2 km östlich von Neu-Lohn. Die beiden Windenergieanlagen bilden eine nordöstliche und südliche Erweiterung des schon bestehenden Windparks auf Aldenhovener Gebiet, welcher sich nordwestlich an den Tagebau Inden anfügt. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Aldenhoven, Bourheim und Kirchberg nördlich der Anlagen und Inden, Weisweiler, Neu-Lohn und Niedermerz südlich bzw. westlich des Windparks.

Das unmittelbare Umfeld des geplanten Standortes wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der östlich angrenzende Tagebau Inden trägt maßgeblich zur Prägung des landschaftlichen Bildes bei. Der Blaustein-See ist ungefähr 3 km westlich gelegen. (Übersicht Anlage 2)

Mit Datum vom 20.11.2025 wurde die Stadt Eschweiler durch das Umweltamt des Kreises Düren beteiligt und um Stellungnahme zu der konkreten Anlage direkt an der Eschweiler Stadtgrenze westlich des Tagebaus Inden gebeten. (Die zweite Anlage liegt an der nördlichen Stadtgrenze von Inden zu Jülich und wird hier nicht weiter betrachtet.)

Die Windenergieanlage liegt auf dem Flurstück 47 im Flur 11 in der Gemarkung Inden im Kreis Düren (Anlage 3). Die geplante Anlage hat eine Gesamthöhe von 238,6 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) und eine Nennleistung von max. 5.700 kW. Sie ist ausgestattet mit mehreren Zusatzmodulen u.a. zur Schattenwurfüberwachung, zur Eisansatzerkennung und zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die Anlage soll im zweiten Quartal 2028 in Betrieb genommen werden.

Da im Flächennutzungsplan der Gemeinde Inden keine Windkonzentrationszonen festgelegt sind, wird die Erteilung einer Genehmigung auf Grundlage der Privilegierung im Außenbereich beantragt. Die geplante Anlage an der Stadtgrenze zu Eschweiler liegt allerdings nicht innerhalb der im „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ vorgesehenen „Flächen für Windenergiebereiche“. Hier werden Bedenken geäußert, dass die ungesteuerte Errichtung der Anlagen auf Indener Gebiet ggf. die Entwicklungsmöglichkeiten der im Rahmen des Regionalplanverfahrens abgestimmten Windparkflächen unter anderem auf Eschweiler Stadtgebiet einschränkt.

Im vorgelegten Antrag wird durch eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Richtwerte nachgewiesen. Dabei basieren die Berechnungsprognosen auf einem Szenario, bei dem auch die vorhandenen Vorbelastungen bspw. durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Ein Teil der gewählten Immissionspunkte (nächstgelegene Wohnbebauung) für die Schalluntersuchung liegen auch auf Eschweiler Stadtgebiet, im Bereich der Fronstraße und an der Pützlohner Straße in Osten von Neu-Lohn. Nach Aussage der vorgelegten Gutachten bleibt im Ergebnis auch bei Betrachtung der Gesamtbelastung (Vorbelastung und neu geplante WEA) der Schallschutz in diesen allgemeinen Wohngebieten gewahrt.

Die Entfernung von Fronhoven/Neu-Lohn zur nächstgelegenen, geplanten WEA beträgt ca. 1600 m. Bei der Betrachtung der maximalen Schattenwurfbelastung durch die WEAs werden für die Wohngebiete in Fronhoven/Neu-Lohn aufgrund der Entfernung und der geometrischen Ausrichtung keine Probleme entstehen. Die Grenzwerte für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag werden an allen Immissionsorten in Fronhoven/Neu-Lohn eingehalten.

Ab einer Entfernung von mehr als der dreifachen Gesamthöhe (hier: max. 240 m x 3=720 m) der WEA zu umgebenden Gebäuden ist in der Regel davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand der zwei geplanten WEA zu den umliegenden Wohnbereichen beträgt mehr als 1600 m, so dass in den Wohngebieten von den WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Allerdings beträgt die Entfernung zur „Gedächtniskapelle

Kirchspiel Neu-Lohn“ nur ca. 630 m (Anlage 3). Hier wird eine optisch bedrängende Wirkung entstehen.

Daher äußert die Stadt Eschweiler Bedenken aufgrund der bedrängenden Wirkung der geplanten Windenergieanlage. Begründet wird dies wie folgt:

Die Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Stand Januar 2015) kam mit einer schlüssigen Argumentation, die die Belange der Bevölkerung in den Ortsteilen Neu-Lohn und Fronhoven zutreffend wiedergibt, zu dem Schluss, östlich der Orte sowie insbesondere rund um die Gedächtniskapelle keine Anlagen aufzustellen.

Ausschlaggebend hierfür war und ist, dass der Braunkohletagebau Inden, der über Jahrzehnte von Westen nach Osten um Neu-Lohn/ Fronhoven herumwanderte, mit seiner Präsenz und seinen Auswirkungen über Jahre das Gesicht des Ortes und das Leben seiner Bewohner geprägt hat. Aus dem Umsiedlungsstandort der 1960er und 1980er Jahre und dem historischen Ortsfragment ist ein neuer Ortsteil entstanden.

1982-1984 war die Umsiedlung der Bevölkerung aus Lohn und Erberich, hauptsächlich nach Neu-Lohn und Fronhoven, abgeschlossen. In den Jahren 2002 bis 2003 wurde die "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" zur Erinnerung an die fünf abgebaggerten Dörfer des Kirchspiels - Lohn, Pützlohn, Erberich, Fronhoven und Langendorf - mit ihren beiden Kirchen St. Silvester in Lohn und St. Josef in Fronhoven errichtet. Die Kapelle steht genau an der Stelle, wo einst die Kirche von Lohn, der "Dom des Jülicher Landes", gestanden hat. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Aussichtspunkt des Tagebaus Inden oberhalb des neuen Bettes der Inde, der sich auch überregional Beliebtheit erfreut und für die Stadt Eschweiler ein großes touristisches Potential als Ausflugsziel darstellt. Die Stadt Eschweiler selber hat schon mehrmals den Aussichtspunkt als Ziel von Führungen internationaler Delegationen genutzt.

Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Eschweiler den Standpunkt der Standortuntersuchung von 2015 auch weiterhin deutlich vertreten. Diese kam zu dem Schluss, dass um einen Respekt-Abstand zur "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" einzuhalten und dem Immissionsschutzbedürfnis der Bewohner von Neu-Lohn/Fronhoven, die über Jahrzehnte die Einflüsse des Braunkohletagebaus erduldet haben, in angemessener Weise Rechnung zu tragen, das neu entstandene Landschaftsbild bewahrt und die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldeponie von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Da es sich um ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handelt und der Standort in Inden liegt, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim Umweltamt des Kreises Düren. Im Verfahren wurde die Stadt Eschweiler als angrenzende Kommune mit einer Frist bis zum 19.12.2025 beteiligt. Die o.a. Bedenken sollen mit dem in der Anlage 1 aufgeführten Schreiben an die Genehmigungsbehörde termingerecht übermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Schreiben Stadt mit Bedenken
2. Übersicht Windenergieanlagen
3. Lageplan



Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Amt 66-Umweltamt
Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren

- ENTWURF -

Verfahren für eine Windenergieanlage bei Inden Ihr Zeichen: 66/2-665101-01156.0.1-We

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler bedankt sich dafür, dass sie in dem o.a. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) beteiligt wird.

Mit Erstaunen wird allerdings zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Inden nach den vorgelegten Unterlagen keine Planungen zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen vornimmt. Die geplante Anlage an der Stadtgrenze zu Eschweiler liegt nicht innerhalb der im „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln“ vorgesehenen „Flächen für Windenergiebereiche“. Hier werden Bedenken geäußert, dass die ungesteuerte Errichtung der Anlagen auf Indener Gebiet ggf. die Entwicklungsmöglichkeiten der im Rahmen des Regionalplanverfahrens abgestimmten Windparkflächen unter anderem auf Eschweiler Stadtgebiet einschränken.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Datum vom . .2025 beschlossen, Bedenken zu äußern hinsichtlich der Nähe der geplanten Windenergieanlage zur „Gedächtniskapelle Kirchspiel Neu-Lohn“. Ab einer Entfernung von mehr als der dreifachen Gesamthöhe (hier: max. 240 m x 3=720 m) der WEA zu umgebenden Gebäuden ist in der Regel davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand der geplanten WEA an der Eschweiler Stadtgrenze zur Gedächtniskapelle beträgt ca. 630 m, so dass hier eine optisch bedrängende Wirkung entstehen wird. Daher äußert die Stadt Eschweiler Bedenken aufgrund der bedrängenden Wirkung der geplanten Windenergieanlage. Begründet wird dies wie folgt:

Die Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Stand Januar 2015) kam mit einer schlüssigen Argumentation, die die Belange der Bevölkerung in den Ortsteilen Neu-Lohn und Fronhoven zutreffend wiedergibt, zu dem Schluss, östlich der Orte sowie insbesondere rund um die Gedächtniskapelle keine Anlagen aufzustellen.

Ausschlaggebend hierfür war und ist, dass der Braunkohletagebau Inden, der über Jahrzehnte von Westen nach Osten um Neu-Lohn/ Fronhoven herumwanderte, mit seiner Präsenz und seinen Auswirkungen über Jahre das Gesicht des Ortes und das Leben seiner Bewohner geprägt hat. Aus dem Umsiedlungsstandort der 1960er und 1980er Jahre und dem historischen Ortsfragment ist ein neuer Ortsteil entstanden.

Dienststelle

61-Planungsamt

Auskunft erteilt

Herr Schoop
Zimmer 449
Telefon 02403-71-427
Fax 02403-60999
florian.schoop@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 61-

Datum . .2025

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag – Mittwoch und Freitag
8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 – 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

1982-1984 war die Umsiedlung der Bevölkerung aus Lohn und Erberich, hauptsächlich nach Neu-Lohn und Fronhoven, abgeschlossen. In den Jahren 2002 bis 2003 wurde die "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" zur Erinnerung an die fünf abgebaggerten Dörfer des Kirchspiels - Lohn, Pützlohn, Erberich, Fronhoven und Langendorf - mit ihren beiden Kirchen St. Silvester in Lohn und St. Josef in Fronhoven errichtet. Die Kapelle steht genau an der Stelle, wo einst die Kirche von Lohn, der "Dom des Jülicher Landes", gestanden hat.

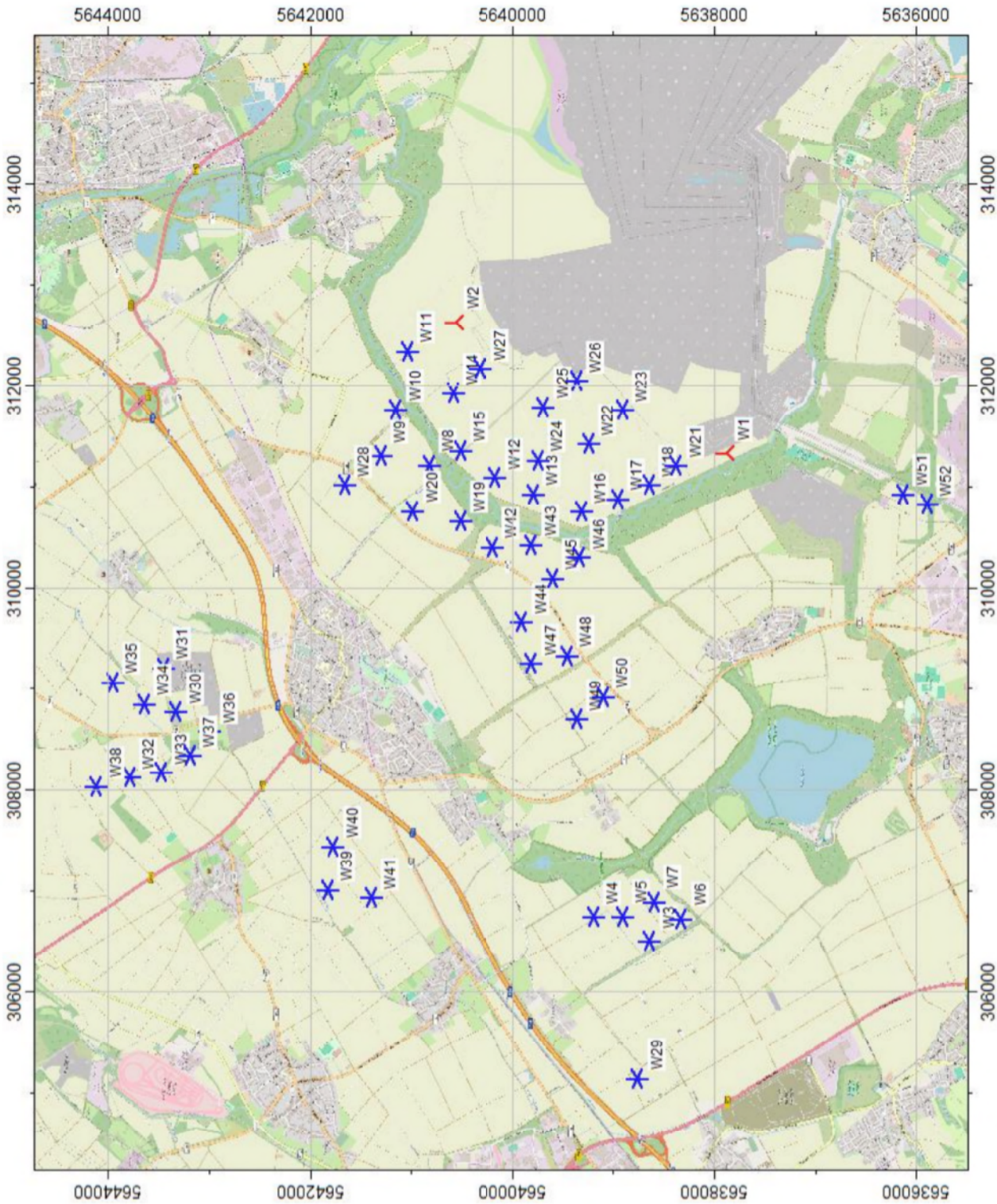
In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Aussichtspunkt des Tagebaus Inden oberhalb des neuen Bettes der Inde, der sich auch überregional Beliebtheit erfreut und für die Stadt Eschweiler ein großes touristisches Potential als Ausflugsziel darstellt. Die Stadt Eschweiler selber hat schon mehrmals den Aussichtspunkt als Ziel von Führungen internationaler Delegationen genutzt.

Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Eschweiler den Standpunkt der Standortuntersuchung von 2015 auch weiterhin deutlich vertreten. Diese kam zu dem Schluss, dass um einen Respekt-Abstand zur "Gedächtniskapelle Kirchspiel Lohn" einzuhalten und dem Immissionsschutzbedürfnis der Bewohner von Neu-Lohn/Fronhoven, die über Jahrzehnte die Einflüsse des Braunkohletagebaus erduldet haben, in angemessener Weise Rechnung zu tragen, das neu entstandene Landschaftsbild bewahrt und die Fläche zwischen Neu-Lohn/Fronhoven, dem Schlangengraben, der renaturierten Inde und der Abfalldéponie von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Bei Fragen und Abstimmungsbedarf bin ich gerne Ihr Ansprechpartner.

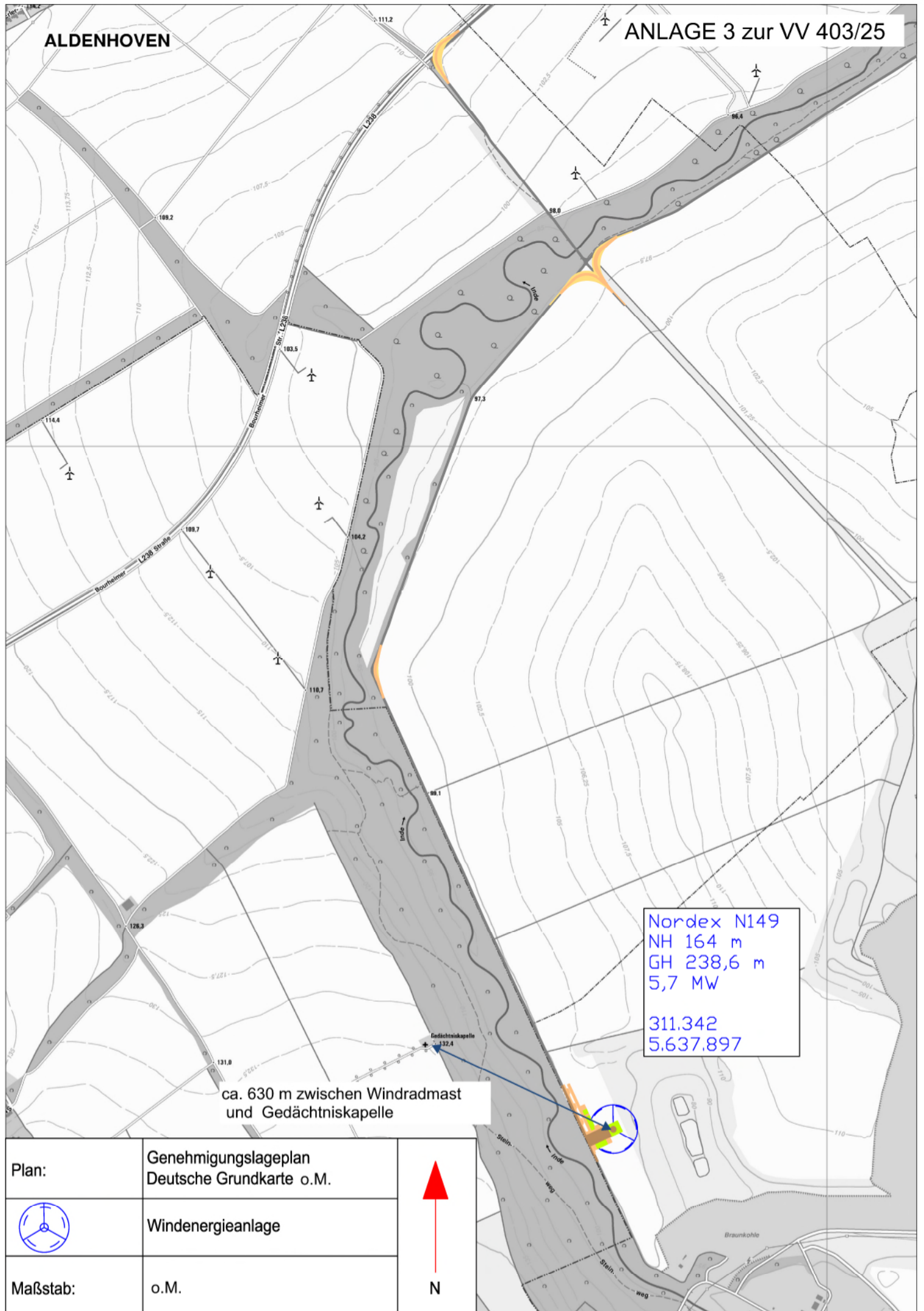
Mit freundlichem Gruß

gez. Nowicki
Bürgermeister



Auszug aus: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Inden/Jülich (Interimsverfahren) Bericht-Nr. I17-SCH-2024-015 Rev.01
I17-WindGmbH&Co. KG Robert-Koch-Straße 29 25813 Husum

Abbildung 2.1: WEA Standorte; Kartenmaterial [3]
▲ = neu geplante WEA, * = bestehende WEA



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	
3.	Kenntnisgabe	Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	

Fortsetzung der Schulsozialarbeit in städtischen Schulen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) die als Anlage im Entwurf beigefügte Vereinbarung abzuschließen, um auf dieser Basis die bisher praktizierte Schulsozialarbeit an allen Eschweiler Grundschulen sowie die Netzwerkarbeit über eine Koordinierungsstelle im Jugendamt für das Schuljahr 2026/2027, fortzuführen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 10.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler fasste zuletzt am 12.12.2024 den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW e.V.) eine Vereinbarung abzuschließen, um auf dieser Basis die bisher praktizierte Schulsozialarbeit an allen Eschweiler Grundschulen sowie die Netzwerkarbeit über eine Koordinierungsstelle im Jugendamt ab 2024 pp. fortzuführen. Auf die begründende Verwaltungsvorlage 315/24 wird verwiesen.

Für das kommende Schuljahr 2026/2027 ist ein neuer Förderantrag bis Ende März des kommenden Jahres zu stellen. Seitens der Verwaltung wird der Antrag auf Förderung fristgerecht gestellt.

Die für die Städteregion Aachen vorgesehene Verteilmasse ist wie im Vorjahr die gleiche, so dass weiterhin jährlich 1,4 Mio. € zur Verfügung stehen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Stadt Eschweiler nicht mehr als die im letzten Jahr bereitgestellte Summe von 130.321,95 Euro jährlich zu erwarten hat. Hiervon wurde bereits seitens der StädteRegion in Bezug auf den letzten Antrag mitgeteilt, dass für das Schuljahr 2025/2026 im 2. Halbjahr eine Fördersumme in Höhe von 76.021,14 Euro bewilligt wurde.

Bezüglich der Notwendigkeit der Schulsozialarbeit, die seit nunmehr 10 Jahren in Eschweiler ein fest etablierter Bestandteil der Schullandschaft ist, wird auf die Ausführungen im Sachverhalt der Verwaltungsvorlage 397/20 verwiesen. Inhaltlich hat sich zu den im Sachverhalt dieser Vorlage getätigten Ausführungen zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit nichts verändert.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass seitens der Kommunen weiterhin der Wunsch besteht, dass die Schulsozialarbeit antragsunabhängig dauerhaft etabliert und garantiert werden soll, sodass die beschäftigten Mitarbeiter*innen nicht über weitere Jahre auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge agieren müssen. Wie bereits in der oben angegebenen Verwaltungsvorlage 397/20 mitgeteilt, sind die an Eschweiler Grundschulen über den VABW beschäftigten Schulsozialarbeiter*innen bereits seit dem 01.01.2021 unbefristet beschäftigt.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit war bisher mit einem jährlichen Kostenaufwand von jährlich 439.465 Euro verbunden. Abzüglich der bisher gewährten Landesförderung in Höhe von 130.321,95 Euro betrug der städt. Eigenanteil im letzten Jahr 309.143,05 Euro.

Der Kostenaufwand beträgt für das Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich 475.630 Euro. In den letzten Jahren gab es immer aufgrund nicht besetzter Stellen einen Restmittelbestand. Für das Schuljahr 25/26 ergibt sich aus einer nicht besetzten Stelle ein Restmittelbestand in Höhe von ca. 44.000 €, welcher seitens des VABW in das Schuljahr 2025/26 übertragen wird. Die jährlich erfolgenden Tarifierhöhungen auch in diesem Bereich führen zu einer Steigerung der Personalkosten. Ausweislich der dem Vertrag beigefügten Kalkulation des VABW e.V. ist für das Jahr 2026 mit Gesamtkosten in Höhe von 462.566 Euro zu rechnen.

Der Aufwand wird teilweise durch Erträge aus der zu erwartenden Landeszuwendung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes (BUT), die der Stadt voraussichtlich in Höhe von 130.321,95 Euro gewährt wird, gedeckt. Die restlichen Kosten erbringt die Stadt als sogenannte „freiwillige Leistung“.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den als Anlage beigefügten Vertrag erneut mit dem VABW e.V. abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Fortsetzung der Schulsozialarbeit an den Eschweiler Grundschulen im oben beschriebenen Umfang von rechnerisch 5,5 Stellen zuzüglich einer halben Koordinierungsstelle im Jugendamt entsteht im Haushaltsjahr 2026 ausweislich der Kalkulation des VABW e.V. ein finanzieller Aufwand in Höhe von 462.566 Euro. Der Restmittelbestand beim VABW in Höhe von ca. 44.000 Euro wird in das neue Schuljahr weitergetragen und wirkt sich aufwandsmindernd aus, so dass sich der Aufwand in 2026 reduziert auf 418.566 Euro. Die Verbuchung des Aufwands erfolgt bei Produkt 032430101 „sonstige schulische Aufgaben“, Sachkonto 52910000 „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“. Für die Fortsetzung der Schulsozialarbeit an den Eschweiler Grundschulen zuzüglich der halben Koordinierungsstelle entsteht im ersten Schulhalbjahr 2026/2027 ausweislich der Kalkulation des VABW e.V. ein finanzieller Aufwand in Höhe von 197.699 €. Dieser

reduziert sich um den Restmittelbestand von 44.000 Euro auf 153.699 Euro für das erste Schulhalbjahr. Für die zweite Schuljahreshälfte im Jahr 2027 liegen die Kosten bei 277.931 Euro. Sollten die Personalkosten gleichbleibend sein, wäre im Jahr 2027 mit einem Aufwand von insgesamt 475.630 € zu rechnen.

Die Deckung dieses Aufwandes erfolgt zum einen über Erträge aus der erwarteten Landeszuwendung zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT), die der Stadt für das Schuljahr 2026/27 in einer Größenordnung von voraussichtlich 130.321,95 € bezogen auf das Haushaltsjahr 2026 und anteilig für das erste Halbjahr 2027 zur Verfügung gestellt werden (Produkt 032430101 „Sonstige schulische Aufgaben“, Sachkonto 41420300 „Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden“). Zum anderen erbringt die Stadt als so genannte „freiwillige Leistung“ einen Kofinanzierungsaufwand (Eigenanteil) von rund 288.244,05 Euro im Jahr 2026 und voraussichtlich ca. 345.309 Euro in 2027, sofern sich die Personalkosten im zweiten Schulhalbjahr nicht wesentlich erhöhen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Berechnungen für SJ_2026_2027_SSA Eschweiler_5_0,5_21.11.2025
Entwurf_Vereinbarung SSA Eschweiler_2026_27

Schulsozialarbeit
Laufzeit: 01. Januar 2025 - 31. Juli 2026 (12 Monate) 01. August 2026 bis 31. Juli 2027 (12 Monate)
Förderprogramm "Soziale Arbeit an Schulen": 5,5 + 0,5 Vollzeitstellen (SSA + Koordinierung)

Auftraggeber: Stadt Eschweiler

Vergütungsgruppe: S 3 mit 5 Jahren Betriebszugehörigkeit
S 2 mit 1 Jahr Berufserfahrung/-zugehörigkeit
S 1 Berufsanfänger

* Aufgrund von möglichen Steigerungen in den Tarifverhandlungen in Verbindung mit Ziff. 3 der Vereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit kann es zu Anpassungen der Personalkosten ggfs. vor Abschluss der Vereinbarung für die kommende Förderperiode 08/24-07/25) kommen.

						Prognose 08/26 bis 07/2027				
01.08. - 31.12.		01.08. - 31.12.		01.01. - 31.07.		08/26 - 12/26		01/27 - 07/2027		SJ 26/27
SSA	Koord.	SSA	Koord.	SSA	Koord.	SSA	Koord.	SSA	Koord.	
Eschweiler	2025 (5,5 für 5 Monate)	2025 (0,5 für 5 Monate)	2026 (5,5 für 7 Monate)	2026 (0,5 für 7 Monate)	SJ 25/26 Gesamt (12 Mo.)	2026 (5,5 für 5 Monate)	2026 (0,5 für 5 Monate)	2027 (5,5 für 7 Monate)	2027 (0,5 für 7 Monate)	Gesamt (12 Mo.)
1. Aufwand										
1.1 Personal	150.060 €	15.068 €	211.160 €	21.095 €	397.382 €	158.316 €	15.683 €	222.741 €	21.956 €	418.695 €
1.2 Sachkosten	4.502 €	452 €	6.335 €	633 €	11.921 €	4.749 €	470 €	6.682 €	659 €	12.561 €
1.3 Weiterbildung	3.001 €	301 €	4.223 €	422 €	7.948 €	3.166 €	314 €	4.455 €	439 €	8.374 €
1.4 Transaktionskosten	13.750 €	1.250 €	19.250 €	1.750 €	36.000 €	13.750 €	1.250 €	19.250 €	1.750 €	36.000 €
	171.313 €	17.071 €	240.968 €	23.899 €	453.251 €	179.982 €	17.717 €	253.128 €	24.803 €	
	188.384 €		264.867 €		453.251 €	197.699 €		277.931 €		475.630 €

1.1 -1.3 sind gegenseitig deckungsfähig, Übertragung mgl. Restmittel auf das Folgejahr
1.4 Festbeträge pro Vollzeitstelle

Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler

Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Förderrichtlinie vom 23.05.2025
- Zuwendungsbescheid der StädteRegion vom **XX.XX.202X** und Weiterleitungsvertrag vom **XX.XX.202X**

Zwischen der Stadt Eschweiler
vertreten durch

Frau Beigeordnete Dana Duikers

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.
Fortbildung und Qualifizierung für das Schuljahr **2026/27** vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landes NRW sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab **01.08.2026** befristet bis zum **31.07.2027**.
Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-) Sozialarbeiter von 12 Monaten.
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung quartalsmäßig im Voraus ausgezahlt. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt **12 Monaten** für die Grundschulen der Stadt Eschweiler.

Zuwendungen pro Jahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW:

Zum 01.08.26 für das 3. Quartal (2 Mo.):	79.079,60 €
Zu Beginn des 4. Quartals 2026 :	118.619,40€
Gesamt: 01.08.2026-31.12.26	197.699 €
Jeweils zu Beginn des 1. und 2. Quartals in 2027 :	119.113,28€
Zum 01.07.2027 :	39.704,42 €
Gesamt: 01.01.-31.07.2027:	277.931 €
Insgesamt Schuljahr 2026/27 :	475.630 €

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).
Die Mittel sind in das nächste **Schuljahr** übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Schlussabrechnung auf der Grundlage von Ziffer 7.4 der Förderrichtlinien für das Schuljahr **2026/27 bis zum 31.07.2027** sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Änderungen des Personals, sei es durch Besetzung und/oder anderweitigen Änderungen sind in der Anlage 3b zu aktualisieren und letztgültig bei Bericht der Umsetzung (Verwendungsnachweis) mit der ggfs. aktualisierten Anlage 3a bis zum 30.09.2025 der Stadt Eschweiler vorzulegen.

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit dauerhaft fortzuführen.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/in erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.
Die Einstellungsvoraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen sowie für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-)Sozialarbeiter gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für den Schulsozialarbeiter beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD SuE der Entgelttabelle.
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 23.05.2025 zu verwenden.
Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.
5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der

VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.

6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom **01. August 2026 bis zum 31. Juli 2027** abgeschlossen. Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den **XX.XX.202X**

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

Dana Duikers, Beigeordnete der
Stadt Eschweiler

Frank Numan, Geschäftsführer

Anlagen:

- Kalkulation für das Schuljahres 2026/27 (01.08.2026-31.07.2027)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Projektaufruf Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" hier: Interessensbekundung für verschiedene Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt für folgende Projekte eine Interessensbekundung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen:

Der kommunale Eigenanteil beträgt 55 % der jeweiligen Projektgesamtkosten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Durchführung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Förderung sowie der Bestandskraft des Haushaltes 2026.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls _____		Datum: 09.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat am 16.10.2025 den Projektauftrag zum Bundesprogramm „*Sanierung kommunaler Sportstätten*“ veröffentlicht. Für das Programm stehen zunächst 333 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel ist die Unterstützung der Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus kommunaler Sportstätten.

Fördergegenstand und -bedingungen:

Gefördert werden können kommunale Sportstätten einschließlich ihrer baulichen Bestandteile und funktionalen Nebenanlagen, sofern sie überwiegend dem Sportbetrieb dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Vereins- oder Schulsport).

Förderfähig sind umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen; Ersatzneubauten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 45 %, wobei der Bundesanteil mindestens 250.000 Euro und maximal 8 Mio. Euro betragen muss. Der kommunale Eigenanteil beträgt 55 % (eine Übernahme bis auf 10 % durch „Unbeteiligte Dritte“ ist möglich).

Hieraus ergibt sich ein Mindestprojektvolumen von 555.000 Euro. Der Projektabschluss muss spätestens bis zum 31.12.2031 erfolgen.

Für die Teilnahme ist zunächst die Einreichung einer **Projektskizze (Interessensbekundung)** erforderlich. Diese muss einen Ratsbeschluss zur Teilnahme, einen Nachweis der Gesamtfinanzierung auf Grundlage einer Kostenschätzung sowie eine realistische Mittelabflussplanung enthalten. Die Einreichungsfrist endet am 15.01.2026.

Die Auswahlentscheidung des Fördergebers wird voraussichtlich Ende Februar 2026 bekannt gegeben. Für positiv beschiedene Projekte ist anschließend ein formaler Zuwendungsantrag zu stellen.

Aufgrund der kurzen Zeitschiene zwischen Veröffentlichung des Projektauftrags Erstellung der Ratsvorlage, konnte eine erste Vorprüfung relevanter Fördergegenstände erfolgen, eine weitergehende Kostenplanung und Projektskizzen werden dann im weiteren Verfahren durch die Verwaltung vorgenommen. Hierbei werden die Ergebnisse der politischen Beratung aufgegriffen.

Bei der Prüfung wurden zuerst im Sinne einer Haushaltsentlastung in einem ersten Schritt notwendige kommunale Sanierungsbedarfe aufgegriffen:

Prüfung kommunale Instandsetzungs- und Sanierungsbedarfe:

Sportfachlicher Bedarf und grundsätzlich Förderfähig:

Waldstadion – Sanierung

Das Waldstadion befindet sich einem stark maroden Zustand. Sowohl der Umkleide- und Sanitärtrakt, als auch die restlichen Nebenanlagen inkl. Tribüne verursachen hohe Instandhaltungskosten. Neben dem Leichtathletikverein wird die Sportanlage noch durch den Fußballverein Rhenania Eschweiler, dem Marathonclub, der KGS Barbaraschule und der Waldschule sowie zur Ablegung des Sportabzeichens genutzt.

Die Schätzkosten der bestehenden Planung der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 10 Millionen Euro. Für die Sanierung des Waldstadions gibt es bereits erste Planungen. Diese wurden für ein anderes Förderprogramm erstellt. Der Fördergeber verwies auf ein Breitensportförderprogramm, welches jedoch frühestens 2027 veröffentlicht wird. Dort soll die Förderquote 95 % betragen. Die Verwaltung empfiehlt angesichts des hohen Investitionsvolumens, aufgrund der besseren Förderkonditionen dieses Programm abzuwarten.

SC Berger Preuß – Erneuerung Kunstrasen und Zaunanlage

Der Kunstrasenplatz des SC Berger Preuss muss spätestens 2027 erneuert werden. Zudem muss die Zaunanlage in 2026 erneuert werden. Die Schätzkosten betragen ca. 560.000 € und liegen damit über der Mindestfördersumme. Eine Umsetzung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist möglich. Derzeit ist

geplant, dass die bauliche Umsetzung in 2027 erfolgt. In 2026 soll die Planung durch ein Fachbüro erfolgen.

Sportfachlicher Bedarf, aber nicht förderfähig:

Sporthalle Waldschule – Sanierung Boden / Tribüne

Die Sporthalle Waldstadion weist einen gravierenden Sanierungsbedarf auf. Neben dem Austausch des Sportbodens muss die Tribünenanlage erneuert werden. Die Maßnahme wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Sanierung der gesamten Waldschule (inkl. Sporthalle) betrachtet. Die Machbarkeitsstudie befindet sich derzeit in Erstellung. Die Sanierung der Sporthalle müsste dann aus der Gesamtmaßnahme isoliert werden. Eine abschließende Betrachtung der Sporthalle Waldschule im Rahmen der Machbarkeitsstudie kann nicht innerhalb der Frist zur Einreichung einer Projektskizze erfolgen. Eine Teilnahme am Förderprojekt ist daher aktuell nicht möglich.

Sportplatz Hehlrath – Sanierung Vereinsheim

Das Vereinsheim der Sportfreunde Hehlrath muss saniert werden. Grundsätzlich wird aus bautechnischer Sicht eine weitreichende Sanierung des stark mangelbehafteten Gebäudes empfohlen, für die zunächst jedoch keine Haushaltsmittel angemeldet werden. Eine abschließende Betrachtung im Rahmen der o.g. Fristen ist nicht durchführbar.

TC Blau-Gelb – Sanierung der Tennisplätze

Die Tennisplätze 13 des TC Blau-Gelb müssen laut vorliegendem Gutachten in 2026 saniert werden. Zudem müssen die restlichen Tennisplätze in den Folgejahren ebenfalls saniert werden. Die Kostenschätzung liegt unterhalb der Mindestfördersumme. Das Projekt ist daher nicht förderfähig.

Eichendorffhalle – Dachsanierung und Erneuerung Lüftungsanlage

Das Dach der Eichendorffhalle muss saniert und die Lüftungsanlage erneuert werden. Die Kostenschätzung für die Dachsanierung liegt unterhalb der Mindestfördersumme. Die Gesamtmaßnahme inkl. Erneuerung Lüftungsanlage befindet sich derzeit noch in der vertieften Begutachtung. Hierbei wird auch geprüft, ob ein Förderzugang über das Förderprogramm „energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ möglich ist.

Sporthalle Kinzweiler – Erneuerung Sportboden

Der Sportboden in der Sporthalle Kinzweiler muss in 2027 erneuert werden. Die Kostenschätzung liegt unterhalb der Mindestfördersumme. Das Projekt ist daher nicht förderfähig.

Turnhalle Röhe – Boden und Malerarbeiten

In der Turnhalle Röhe sind Boden- und Malerarbeiten notwendig. Die Kostenschätzung liegt unterhalb der Mindestfördersumme. Das Projekt ist daher nicht förderfähig.

Sporthalle Kaiserstraße – Dach- und Betonsanierung

In der Sporthalle Kaiserstraße ist eine Dach- und Betonsanierung erforderlich. Die Kostenschätzung liegt unterhalb der Mindestfördersumme. Das Projekt ist daher nicht förderfähig.

Die Prüfung der kommunalen Instandsetzungs- und Sanierungsbedarfe ergibt somit eine grundsätzliche Förderfähigkeit folgender Projekte:

- **SC Berger Preuß – Erneuerung Kunstrasen und Zaunanlage**
- **Waldstadion - Sanierung**

Darüber hinaus sind der Sportverwaltung verschiedene Anträge von Vereinen zugegangen, deren Förderzugang ebenfalls geprüft wurde.

Prüfung gemeldete Bedarfe der Vereine:

Sportfachlicher Bedarf und grundsätzlich Förderfähig:

FC Eschweiler – Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz

Der Verein beantragt mit Schreiben vom 26.10.2025 die Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz. Aufgegriffen wird damit ein Antrag vom 04.03.2025, der zwischenzeitlich durch einen Ratsbeschluss (s. VV 086/25) zur Errichtung eines Winterrasens auf Kosten des Vereins umgewandelt wurde. Auf die durchgeführte politische Beratung wird in diesem Kontext verwiesen. Sollte ein Förderzugang eröffnet werden, präferiert der FC Eschweiler die Errichtung eines Kunstrasenplatzes und würde gleichzeitig auf die Errichtung eines Winterrasenplatzes verzichten. Auf Kosten des Vereins wurde eine Vorplanung erstellt. Zudem wurde mündlich die Bereitschaft geäußert, finanzielle Mittel für das Projekt zu akquirieren. Schriftliche Zusagen mit einem Finanzierungsplan liegen bisher nicht vor.

Sportfachlich stellt die Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz eine Aufwertung der Sportanlage dar und verbessert gleichzeitig die Trainingsbedingungen für die vielen Mannschaften des FC Eschweiler. Die Schätzkosten betragen ca. 900.000 Euro.

FV Eschweiler

Der FV Eschweiler hat bereits vor zwei Jahren einen Antrag zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes eingereicht. Sofern ein Kunstrasen errichtet werde, würde der Verein den südlich gelegenen Sportplatz aufgeben. Ggf. könnte hier Bauland entwickelt werden. Der Sportausschuss hat mit Beschluss vom 18.09.2024 die Verwaltung beauftragt, die Planungen für den Standort priorisiert im Rahmen der Erstellung der Sportstättenentwicklungsplanung zu bearbeiten (s. VV 292/24). Die Erstellung des Sportentwicklungsplanes ist derzeit noch in Bearbeitung, sodass bisher noch keine Entscheidung über den Vereinsantrag getroffen worden ist.

Aus sportfachlicher Sicht ist eine Umwandlung zu befürworten. In der Gesamtstadt gibt es nicht genug Kunstrasenplätze, um den Spielbetrieb ganzjährig aufrecht zu erhalten. Durch die Errichtung eines Kunstrasenplatzes ist ein ganzjähriger Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet. Derzeit muss der FV Eschweiler in den Wintermonaten auf anderen Sportplätzen im Stadtgebiet oder in Soccerhallen trainieren. Eine technische Umsetzung wäre unter Berücksichtigung der geltenden Fristen möglich. Die Schätzkosten betragen ca. 1.400.000 Euro.

Sportfachlicher Bedarf, aber nicht förderfähig:

ESG Handball – Errichtung eines Jugendkoordinationsraums

Der Verein begehrt den Anbau eines Jugendkoordinationsraums an der Eichendorffhalle. Der Bedarf ist sportfachlich nachvollziehbar, jedoch handelt es sich um eine Erweiterung der Sportstätte und **nicht** um eine Sanierung. Daher ist die Maßnahme nicht förderfähig.

Aufgrund der vorliegenden Vorprüfung ist für folgende Projekte grundsätzlich ein Förderzugang eröffnet:

- **SC Berger Preuß – Erneuerung Kunstrasen und Zaunanlage**
- **Waldstadion - Sanierung**
- **FV Eschweiler – Errichtung eines Kunstrasenplatzes**
- **FC Eschweiler – Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz**

Dabei handelt es sich jedoch nur bei der Erneuerung des Kunstrasens und der Zaunanlage beim SC Berger Preuß um eine notwendige „sowieso“-Maßnahme, welche eine Entlastung des kommunalen Haushaltes inkludiert.

Alle weiteren Maßnahmen wären zusätzliche kommunale Leistungen mit einem hohen städtischen Eigenanteil (55 % der Kosten der Gesamtmaßnahme).

Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation wird daher verwaltungsseitig empfohlen für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes des SC Berger Preuß eine Interessensbekundung einzureichen und die weiteren Projekte im Rahmen der Sportentwicklungsplanung und zukünftiger Förderzugänge im Blick zu halten. Eine abschließende Bewertung und Empfehlung des einzureichenden Projektes obliegt der politischen Beratung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten für die förderfähigen Projekte ergeben sich aus dem Sachverhalt. Im Rahmen der Aufnahme eines Projekts in die Bundesförderung wäre der Anteil der Bundesförderung in Höhe von 45 % zu berücksichtigen.

Die Gesamtprojektkosten sind entsprechend der noch zu erstellenden Mittelabflussplanung auf die jeweiligen Haushaltsjahre der betreffenden Bauzeit für das beschlossene Projekt im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahme steht dabei unter dem Vorbehalt der Förderung sowie der Bestandskraft des Haushaltes.

Personelle Auswirkungen:

Es werden personelle Kapazitäten in den Ämtern 40, 65, und 66 gebunden.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Planung der Volkshochschule für das Frühjahrssemester 2026

Beschlussvorschlag:

Dem Arbeitsprogramm der Volkshochschule für das Frühjahrssemester 2026 wird zugestimmt.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 04.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Das Programm der Volkshochschule ist aufgrund der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung vor Veröffentlichung durch den Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur zu beschließen. Da im Jahr 2025 keine Sitzung mehr stattfindet, ist die Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Das Arbeitsprogramm für das Frühjahrssemester 2026 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen des vhs-Programmes erstrecken sich auf das Produkt „vhs“ (Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft –, Produktgruppe 27101. Produkt 042710101 und wurden bei den Haushaltsvoranschlägen entsprechend angemeldet.

Personelle Auswirkungen:

Derzeit sind im Produktbereich der vhs folgende Mitarbeiter*innen eingesetzt:

3 hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter*innen davon 1 in Vollzeit und 2 mit 30 bzw. 33 Wochenstunden

4 Verwaltungsmitarbeiter*innen davon 2 in Vollzeit und 3 mit 12, 27 bzw. 30 Wochenstunden

1 befristet eingestellte Lehrkraft mit 19,5 Wochenstunden

1 Hausmeister als Vollzeit

1 Aufsichtskraft mit 12,5 Wochenstunden

Der Unterricht wird von rund 120 freiberuflichen Honorarkräften erteilt.

Anlagen:

Programm 26_1_Endfassung

Programm 1/2026

1. Sachverhalt

Da der fachlich zuständige Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur in 2025 nicht mehr tagt, ist die Beschlussfassung des Frühjahrsprogramms der Volkshochschule im Stadtrat erforderlich.

Nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW sind Volkshochschulen kommunale Pflichtaufgabe. Das Beratungs- und Bildungsangebot der Volkshochschule Eschweiler wird u.a. auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes (WbG) geplant und umgesetzt. Nach § 11 Abs. 2 WbG umfasst das Pflichtangebot der Volkshochschulen Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschluss-bezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung.

Die im Gesetz beschriebene Vielfalt setzt das Team der Volkshochschule für das Programm seit Jahren um. Dies soll konsequent auch für das 1. Halbjahr 2026 erfolgen, dabei soll das Jahresschwerpunktthema „#zukunftsor_vhs – Gemeinsam das Morgen gestalten“ umgesetzt werden. Es greift den zentralen Gedanken auf, dass Bildung und Gemeinschaft untrennbar miteinander verbunden sind. In einer vielfältigen Gesellschaft wie der unseren sind Volkshochschulen nicht nur Orte des Lernens, sondern auch wichtige Begegnungsorte für den Dialog, den Austausch und die Stärkung von Zusammenhalt.

Bei der Planung des Programmangebots werden regionale Besonderheiten berücksichtigt. So sollen die über viele Jahre gewachsenen Kooperationen vor Ort erhalten, erneuert, vertieft sowie neue Kooperationen eingegangen werden.

Neben Kooperationen gewinnt die regionale Vernetzung immer mehr an Bedeutung, weil Themen wie Integration, Fachkräftemangel, Klima- und Demografiewandel, Digitalisierung und Stärkung der Demokratie um den Frieden zu fördern regionale Auswirkungen und Folgen haben, die eine gemeinsame Anstrengung von regionalen Institutionen und Akteuren bedürfen, um den Menschen vor Ort Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel der Vernetzung ist es u.a. Synergien zu schaffen und voneinander zu lernen, sich im Angebot zu ergänzen und gut abgestimmt zu sein.

Der Umfang des Veranstaltungsangebotes ist davon abhängig, wie viele Dozenten und Dozentinnen zur Verfügung stehen. Die Lehrkräfte sind die Säulen des Bildungsangebotes einer Volkshochschule. Den Fachkräftemangel bekommt auch der Bildungsbereich immer stärker zu spüren, vor allem, wenn durch Drittmittelgeber wie z.B. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) höhere Honorare gezahlt werden müssen, als es in anderen Bereichen möglich ist. In allen Fachbereichen einer Volkshochschule werden Lehrkräfte gesucht.

Seit 2022 beantragt die Volkshochschule Drittmittel nach § 13a Weiterbildungsgesetz, um die Situation von Menschen mit Förderbedarf im Lesen und Schreiben in Eschweiler zu verbessern. Durch die Koordination des Netzwerkes „Bildungsallianz Eschweiler“ gelingt es, die Zielgruppe anzusprechen und gibt ihnen die Möglichkeit an Grundbildungs- bzw. Qualifizierungsangebote teilzunehmen. Für eine Fortsetzung im Jahr 2026 hat die Volkshochschule einen Antrag formuliert und hofft auf Zustimmung des Ministeriums.

2. Inhaltliche Themen und Umfang

Das Programm der vhs-Eschweiler gliedert sich in acht Fachbereichen. Für das 1. Halbjahr gibt es folgende Planungsüberlegungen zur Ausgestaltung, inhaltliche Themen und Umfang:

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Besichtigung von Unternehmen, die einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten wie das Forschungszentrum Jülich und die Brauerei Oettinger sind vorgesehen.

Vorträge mit der Verbraucherzentrale und Veranstaltungen, die sich mit dem Schutz und Erhalt der Natur oder einer nachhaltigen Gartenbewirtschaftung auseinandersetzen.

Geschätzter Umfang: 14 Veranstaltungen, 60 UStd.

Grundbildung & Digitales

Für die Grundbildung werden Projekte im Bereich der „Alltags- und Sprachförderung“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderschwerpunkt der „lebens- und erwerbsweltbezogenen Grundbildung“ umgesetzt. Zwei Kurse werden im Vormittagsbereich angeboten - ein Kurs soll im Abendbereich für gering Literalisierte Beschäftigte stattfinden.

Eine Vielzahl von Angeboten zur Förderung und Stärkung von digitalen Grundkompetenzen sind vorgesehen sowie Einzelveranstaltungen zu den Themen „Pflege“ und „Recht“.

Geschätzter Umfang: 18 Veranstaltungen, 632 UStd.

Mensch & Gesellschaft

Es werden neben Studienfahrten auch Vorträge in Kooperation mit dem Eschweiler Geschichtsverein sowie ein Philosophie- und Geschichtskurs angeboten. Eine Stadtführung „Stolpersteine“, die unterschiedliche Familienschicksale von Eschweiler Juden aufzeigen sowie ein Besuch der Synagoge in Aachen finden im Rahmen der internationalen Woche gegen Rassismus statt. Mit Kooperationspartnern soll darüber hinaus eine Aktion bzw. Veranstaltung erfolgen, die das Thema Rassismus und Rechtsextremismus aufgreift. Die Volkshochschule beteiligt sich aktiv an der Frauenbildungswoche der StädteRegion Aachen, um gezielt Eschweiler Frauen anzusprechen. Ein großer Abschluss der Bildungswoche soll am Weltfrauentag 08. März erfolgen. Vorträge und Seminare zu den Themen Psychologie und Naturwissenschaften runden den Fachbereich ab.

Geschätzter Umfang: 26 Veranstaltungen, 168 UStd.

Integration

Es sind 5 DaF-Kurse (Deutsch als Fremdsprache) ohne Förderung durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) auf den Lernniveaus A1.1 bis A2.2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen geplant. Niveau A1 richtet sich an Anfänger ohne Deutschkenntnisse, während Niveau A2 die Aufbaustufe für Personen mit geringen Deutschkenntnissen nach dem Erreichen von A1 ist.

Im Angebot wird auch ein Alphabetisierungskurs für Menschen mit langsamem Lerntempo sein, die das Schreiben und Lesen vertiefen wollen.

Neu ist ein Prüfungstrainingskurs „DTZ (Deutsch-Test für Zuwanderer) Lernzielniveau B1 für Personen, die die Prüfung nach dem Integrationskurs nicht bestanden haben. Aufgrund der Änderungen der Integrationskursverordnung steht diesen Personen keine durch das BAMF geförderte Kurswiederholung mehr zu.

Im Semester 1/26 sind 5 neue Integrationskurse geplant, die durch das BAMF gefördert werden.

Die Integrationskurse umfassen pro Kurs 700 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, sind in sechs Module und einen Orientierungskurs unterteilt und bilden somit eine Einheit. Die Module 1 bis 5 enden mit einer internen Prüfung, Modul 6 mit der DTZ-Prüfung. Der Orientierungskurs, in dem die Teilnehmer über die Geschichte, die Politik und das Leben in der Gesellschaft lernen, endet mit dem Test „Leben in Deutschland“.

Neu ist der Integrationskurs für gering Literalisierte, der im Januar beginnen soll. Dieser Kurs richtet sich an lateinisch alphabetisierte Personen, die jedoch im Umgang mit Schrift ungeübt sind und in einer stark verschriftlichten Gesellschaft nicht mithalten können.

Für April ist der Start eines neuen Integrationskurses mit Alphabetisierung geplant, vorausgesetzt, es werden Dozent*innen mit entsprechenden Qualifikationen gefunden.

Im Mai sollen zwei Integrationskurse starten: einer am Nachmittag für gering Literalisierte und ein zweiter am Abend mit normalem Lerntempo für lerngewohnte Teilnehmende.

Geschätzter Umfang: 65 Veranstaltungen, 3.878 UStd.

Fremdsprachen

Es wird ein breiter werdendes Angebot in Englisch, Spanisch, Französisch und Italienisch realisiert. Neu erprobt werden Intensivkurse mit 2 bzw. 3 Terminen pro Woche in Spanisch und Italienisch, ausgerichtet auf jüngere Menschen. Darüber hinaus sind Grund- oder Reisevorbereitungskurse geplant in: Albanisch, Arabisch, Katalanisch, Kroatisch, Niederländisch und Portugiesisch.

Formate praktischer Landeskunde mit Sprachvermittlung oder Konversation werden im Format „Sprache und Kochen“ mit Albanisch, Arabisch und Französisch erprobt. Außerdem gibt es einen landeskundlichen Kurs mit dem Titel „Indien – Land der Hindus“ mit erster Sprachvermittlung sowie eine englischsprachige Exkursion unter dem Titel „Walk and Talk“ zur Zitadelle in Jülich mit englischer Führung.

Geschätzter Umfang: 50 Kurse, 1.000 UStd.

Gesundheitsbildung

Der Programmbereich Gesundheitsbildung zeigt eine große thematische Spannweite von Prävention, Bewegung und Entspannung bis hin zu Ernährung, Stressbewältigung und Psychosozialem.

Neben etablierten Yoga-, Pilates- und Fitnessangeboten werden gezielt neue Impulse gesetzt: Wildkräuter-Angebote, ätherische Öle und Düfte, Human Roots (Training & Food), Agil & stabil für Best Ager, Hula-Hoop Fitness, mehrere neue Qigong- und Klangangebote sowie zusätzliche niedrigschwellige Bewegungsformate für ältere Menschen.

Ergänzt wird das Programm durch Resilienztraining, zwei Bildungsurlaube und ein neues Selbstschutzformat für Frauen und LGBTQIA+.

Insgesamt stärkt der Bereich präventive Gesundheitskompetenz, adressiert unterschiedliche Zielgruppen – von jungen Erwachsenen bis Hochaltrigen – und setzt deutliche Schwerpunkte auf psychosoziale Gesundheit, Bewegung im Alltag und naturbasierte Gesundheitsförderung.

Umfang: 169 Kurse, 1.926 UStd.

Arbeit & Beruf

Der Fachbereich umfasst Soft-Skills-Fortbildungsangebote sowie spezielle berufsbildende EDV-Kurse zu Büropraxis und spezielle Angebote zur Nutzung der „Künstlichen Intelligenz“ in den Formaten Seminare und Bildungsurlaube. In Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Eschweiler wird im Jahr 2026 eine Fortbildungsreihe für Tagespflegepersonen fortgesetzt und eine Fachtagung im Juni durchgeführt. Die Fortsetzung von zwei laufenden Berufssprachkursen (jeweils mit einem Umfang von 500 Unterrichtsstunden, gefördert durch das BAMF) soll erfolgen. Ein weiterer Kurs könnte beginnen, wenn Lehrkräfte gefunden werden.

Geschätzter Umfang: 32 Kurse, 1.370 UStd.

Kulturelle Bildung

Im Bereich Tanz reichen die Kurse vom orientalischen Tanz bis zu mehreren Gesellschaftstanzformaten einschließlich zweier Hochzeitstanzkurse. Auch sind Angebote zu Musik, Zeichen- und Malkursen ebenso wie praxisorientierte Angebote zum Arbeiten mit Textilien und unterschiedlichen Werkstoffen im Programm.

Der Bereich Essen/Trinken zeigt ein breites, interkulturelles Spektrum. Besonders hervorzuheben sind die neuen ukrainischen Kochkurse, die neben kulinarischen Grundlagen auch Begegnung und Austausch ermöglichen.

Geschätzter Umfang: 38 Kurse, 388 UStd.

Planungswerte für das 1. Halbjahr 2026

ca. 9.422 Unterrichtsstunden (UStd.)
(14 – 20) Arbeitswochen
ca. 412 Veranstaltungen

3. Termin für die Veröffentlichung

Das Programm der Volkshochschule soll in der bewährten Form als gedrucktes Halbjahres-Programmheft als Beilage zur Filmpost am 21. Januar 2026 erscheinen

4. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die erforderlichen Erträge und Aufwendungen sind bei den entsprechenden Konten im Produktbereich 04 (vhs) eingeplant.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

**Betreuungskonzept für die städtische Notunterkunft wohnungsloser Menschen in der Grachtstraße 14/16;
hier: Durchführung eines Beauftragungsverfahrens für die Sicherheitsdienstleistungen**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Verwaltung eine Beauftragung für die Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen in der städtischen Notunterkunft Grachtstraße 14/16 für den Leistungszeitraum 01.05.2026 bis 31.12.2026 einleiten darf.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Duikers			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Zuge der Sitzungsvorlage 076/25 Betreuungskonzept für die städtischen Notunterkunft für wohnungslose Menschen in der Grachtstraße 14/16 wurden verschiedene Punkte hinsichtlich der Betriebsabläufe in der o.g. Unterkunft beschlossen.

Wichtige Säule in diesem Konzept ist die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes täglich von 18 h – 22 h – im nahtlosen Übergang zu den Dienstzeiten der städtischen Hausmeister. Um eine unmittelbare Umsetzung zu gewährleisten, wurde in Abstimmung mit der Vergabestelle zunächst eine Beauftragung ab dem 01.07.2025 für die Dauer von 6 Monaten sowie einer weiteren Verlängerung des Auftrages bis 30.04.2026 vorgenommen (Firma HDL Heusch Sicherheit & Schließdienste, Ulmenstraße 6 aus 52080 Aachen). Die anfallenden Aufwendungen belaufen sich auf rund 8.000,00€ inkl. MwSt./ Monat).

Seit Einrichtung des Sicherheitsdienstes hat sich die Situation vor Ort und die Beschwerdelage deutlich verbessert, sodass es der zuständigen Fachdienststelle mit Hilfe des Sicherheitsdienstes fortan besser möglich ist, die Einhaltung der Hausordnung und anderer Vorschriften entsprechend zu kontrollieren.

Da für das Jahr 2026 noch kein eingebrachter bzw. genehmigter Haushalt vorliegt, jedoch ein Beauftragungsverfahren immer mit entsprechenden vertraglichen bzw. finanziellen Verpflichtungen einhergeht, bedarf es insofern der Zustimmung des Stadtrates das geplante Beauftragungsverfahren für den Leistungszeitraum 01.05.2026 bis 31.12.2026 entsprechend durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Durchführung des Beauftragungsverfahrens wird für den entsprechenden Leistungszeitraum mit Schätzkosten in Höhe von ca. 56.000,00€ inkl. MwSt. gerechnet. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sind die entsprechenden Kosten berücksichtigt worden.

Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge			Sitzungsdatum
1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich 17.12.2025

Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist in den Fällen, in denen die Stadt von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW befreit ist, in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Rechtsgrundlage des Beteiligungsberichtes ist § 117 GO NRW in Verbindung mit § 53 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Die Angaben im Beteiligungsbericht sind in Form des vorgegebenen Musters nach §133 Abs. 3 GO NRW anzugeben und zu erläutern.

Die Stadt Eschweiler hat auch für das Jahr 2024 von der Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 a GO NRW Gebrauch gemacht. Die Beschlussfassung hierzu erfolgte mehrheitlich in der Sitzung des Stadtrates am 03.09.2025 (siehe Beschlussvorlage 225/25).

Daraus ergibt sich für die Stadt Eschweiler gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW die Verpflichtung, einen Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Regelungen zur Aufstellung des Beteiligungsberichtes umfassen u.a. die Aufstellung der signifikanten Finanz- und Leistungsbeziehungen unter den verselbständigten sowie wesentlichen Aufgabenbereichen.

Die verselbständigten und wesentlichen Aufgabenbereiche sind Folgende:

- Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR
- EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH
- Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
- Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG.
- Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs -GmbH
- Gewerbe- und Technologiecenter GmbH
- WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Der Beteiligungsbericht hat nach § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten, sofern in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde

Die Aufschlüsselung dieser Leistungsbeziehungen erfordert, über die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften hinaus, die konkrete Mithilfe der Gesellschafter. Zusätzlich soll der Beteiligungsbericht gemäß § 53 KomHVO NRW einen Überblick über:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Ziele der Beteiligung und
3. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks geben.

Das vorgegebene Muster wurde dazu erstmalig per Runderlass im Ministerialblatt 2021 Nr. 11 am 13. April 2021 veröffentlicht. Eine Aktualisierung des Musters wurde per Runderlass im Ministerialblatt 2025 Nr. 14 am 24.03.2025 veröffentlicht.

Die wirtschaftlichen Angaben sowie die Kennzahlen im Beteiligungsbericht beziehen sich auf die zuletzt vorgelegten Prüfberichte der jeweiligen Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2024.

Über den Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Im Nachgang wird der Beteiligungsbericht öffentlich bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes bindet personelle Ressourcen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2024

Beteiligungsbericht 2024

Stadt Eschweiler



Ihr digitales Bürgerportal:
service.eschweiler.de

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2024

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Vorwort



Die Stadt Eschweiler legt mit dieser Herausgabe den Beteiligungsbericht 2024 vor. Dieser bietet einen transparenten Überblick über sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen, Zweckverbände und Eigenbetriebe gemäß § 117 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und informiert damit auch über jene Aufgabenbereiche, die die Stadt auf eigenständige Unternehmen übertragen hat. Für eine bestmögliche Aufgabenerfüllung ist entscheidend, welche organisatorischen und wirtschaftlichen Strukturen am effektivsten zur Erreichung der kommunalen Ziele beitragen. Darüber hinaus soll der Beteiligungsbericht die Verantwortlichen bei ihren Steuerungsaufgaben als Aufsichtsratsvertreter oder als Gesellschaftervertreter wirksam unterstützen und zu einer transparenten und fundierten Entscheidungsfindung beitragen.

Der Beteiligungsbericht richtet sich an die Entscheidungsträger im Rat und in der Verwaltung ebenso wie an interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Nachfolgend die wesentlichen Informationen des vorgelegten Beteiligungsberichtes der Stadt Eschweiler mit Stand 31.12.2024:

- Basisdaten der Beteiligung
- Zweck der Beteiligung
- Ziel der Beteiligung
- Darstellung der Beteiligungsverhältnisse
- Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen
- Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Kennzahlen der Beteiligung
- Personalbestände der Beteiligung
- Zusammensetzung der Organe der Beteiligung

Die betriebswirtschaftlichen Informationen stützen sich auf die zuletzt vorgelegten attestierten Prüfberichte des jeweiligen Jahresabschlusses. Die Angaben zur Besetzung der Aufsichts- und Entscheidungsgremien berücksichtigen den Stand der Mandatswahrnehmung zum 31.12.2024.

In den Fällen, in denen die Stadt von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der Rat der Stadt Eschweiler stellte in seiner Sitzung vom 03.09.2025 die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 fest. Gleichzeitig beauftragte er die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes.

Der Beteiligungsbericht 2024 wird im Internet unter www.eschweiler.de veröffentlicht. Wenn Sie weitergehende Informationen zum Beteiligungsbericht wünschen, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Eschweiler, den 27.11.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Patrick Nowicki'.

Patrick Nowicki
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	6
2 Beteiligungsbericht 2024	7
2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.....	7
2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes.....	8
3 Beteiligungsportfolio Stadt Eschweiler	9
3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio	11
3.2 Beteiligungsstruktur	11
3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	14
3.4 Einzeldarstellung	15
3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen.....	15
3.4.1.1 EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH.....	16
3.4.1.2 Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH.....	24
3.4.1.3 Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung	31
3.4.1.4 Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH	37
3.4.1.5 Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs- GmbH	44
3.4.1.6 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG	48
3.4.1.7 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	54
3.4.1.8 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH	60
3.4.1.9 Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH	64
3.4.1.10 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	69
3.4.1.11 GWG Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH	75
3.4.1.12 Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR	81
3.4.1.13 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH	88
3.4.1.14 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH	92
3.4.1.15 Regio IT Gesellschaft für Informationstechnologie GmbH.....	97
3.4.1.16 d-NRW AÖR.....	103
3.4.1.17 NRW.Urban Service GmbH	108
3.4.2 Mittelbare Beteiligungen	115
3.4.2.1 Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH.....	115
3.4.2.2 RegioEntsorgung AÖR.....	118

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gemäß Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform - öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich - die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sogenannte nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe – und Ausstellungswesens (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtlichen Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat der Stadt Eschweiler gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 03.09.2025 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Eschweiler gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 17.12.2025 den Beteiligungsbericht 2024 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Eschweiler. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Eschweiler, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Eschweiler durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

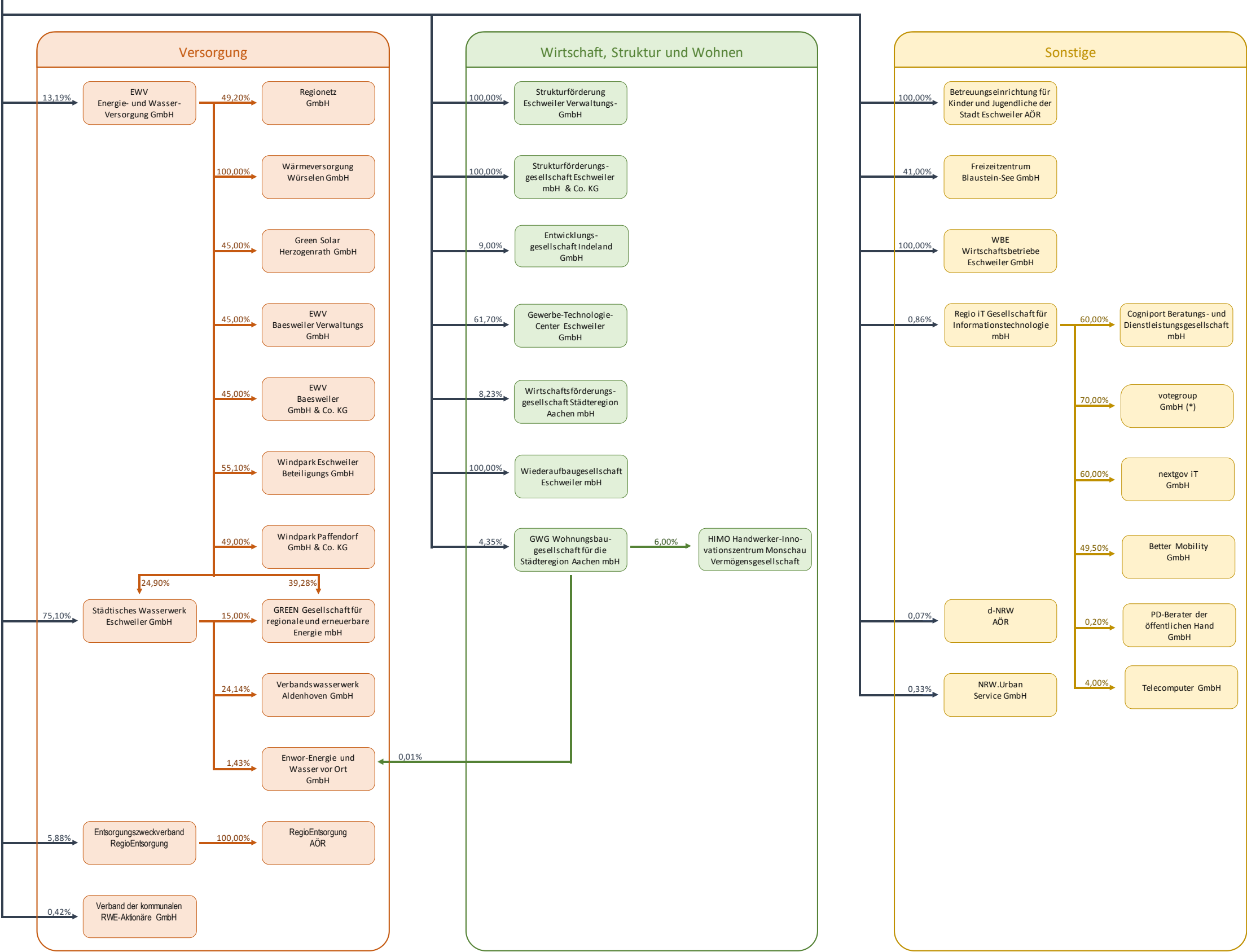
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Eschweiler insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Eschweiler. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Eschweiler die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Eschweiler unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2025 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2024 aus.

Stadt Eschweiler



(*) Ehemals vote IT GmbH; Zusammenschluss mit der elect IT zum 01.07.24 (VV 89/24)

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2024 ergaben sich verschiedene Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

Zugänge

Im Jahr 2024 wurde die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH zum 07.02.2024 gegründet.

Die Stadt Eschweiler ist an dieser zu 100,00 % beteiligt und wird daher neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmte durch VV 318/24 dem Kauf von 4 % der Geschäftsanteile an der Telecomputer GmbH durch die regio iT GmbH zu. Die durchgerechnete Beteiligungsquote der Stadt Eschweiler beträgt 0,03 %.

Veränderungen in Beteiligungsquoten

Der durchgerechnete Anteil der Stadt Eschweiler über die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH (EWV) an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbH Stolberg (GREEN) hat sich durch eine Anteilsveräußerung der Gemeinde Selfkant an die EWV von 5,17 % auf 5,18 % erhöht. Die Beteiligungsquote der EWV an der GREEN hat sich demnach von 39,16 % auf 39,28 % verändert.

Abgänge

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmte durch VV 425/22 erstmals der Reduzierung des Stammkapitals der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH (WFG) zu. Mit VV 307/24 wurde dem vollständigen Austritt aus der Gesellschaft und Übertragung der Geschäftsanteile an die StädteRegion Aachen zum 30.12.2024 zugestimmt.

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Eschweiler mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse zum 31.12.2024 (**Tabelle 1**)

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Eschweiler am Stammkapital		(wenn mittelbar, dann) Anteil der Beteiligungshalterin am Stammkapital	Beteiligungsart
		in TEUR	in TEUR	in Prozent	in Prozent	
1	Versorgung					
1.1	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg	18.151 + 21.173	2.394	13,19		unmittelbar
1.1.1	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH, Eschweiler über EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg	+ 1.564		3,28	24,90	mittelbar
1.1.2	GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH, Stolberg über EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg	+ 14 (2023)		5,18	39,28	mittelbar
1.1.3	Regionetz GmbH, Aachen	0		6,49	49,20	mittelbar
1.1.4	Wärmeversorgung Würselen GmbH, Stolberg	+ 195 (2023)		13,19	100,00	mittelbar
1.1.5	Green Solar Herzogenrath GmbH, Herzogenrath	+ 268 (2023)		5,94	45,00	mittelbar
1.1.6	EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH, Baesweiler	+ 1 (2023)		5,94	45,00	mittelbar
1.1.7	EWV Baesweiler GmbH & Co. KG, Baesweiler	+ 938 (2023)		5,94	45,00	mittelbar
1.1.8	Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH, Stolberg	+ 3.119 (2023)		7,27	55,10	mittelbar

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Eschweiler am Stammkapital		(wenn mittelbar, dann) Anteil der Beteiligungshalterin am Stammkapital	Beteiligungsart
		in TEUR	in TEUR	in Prozent	in Prozent	

1 Versorgung

1.1.9	Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG, Bergheim	+ 48 (2023)		6,46	49,00	mittelbar
1.2	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH, Eschweiler	1.000 + 1.564	751	75,10		unmittelbar
1.2.1	GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH, Stolberg über Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH, Eschweiler	+ 14 (2023)		11,27	15,00	mittelbar
1.2.2	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, Aldenhoven	+ 456		18,13	24,14	mittelbar
1.2.3	Enwor-Energie und Wasser vor Ort GmbH, Herzogenrath	+ 15.662 (2023)		1,07	1,43	mittelbar
1.3	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung, Eschweiler	106 0	6	5,88		unmittelbar
1.3.1	RegioEntsorgung AÖR, Eschweiler	0		5,88	100,00	mittelbar
1.4	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH, Essen	128 - 239	1	0,42		unmittelbar

2 Wirtschaft, Struktur und Wohnen

2.1	Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH, Eschweiler	25 + 3	25	100,00		unmittelbar
2.2	Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Eschweiler	3.800 + 1.302	3.800	100,00		unmittelbar
2.3	Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH, Düren	25 - 120	2	9,00		unmittelbar
2.4	Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH, Eschweiler	26 + 13	16	61,70		unmittelbar
2.5	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Städteregion Aachen mbH, Würselen	25 + 6	2	8,23		unmittelbar
2.6	Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH, Eschweiler	50 0	50	100,00		unmittelbar
2.7	GWG Wohnungsbaugesellschaft für die Städteregion Aachen mbH, Würselen	1.000 + 100	44	4,35		unmittelbar
2.7.1	HIMO Handwerker-Innovationszentrum Monschau Vermögensgesellschaft mbH, Monschau	- 4 (2023)		0,26	6,00	mittelbar

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2024 in TEUR	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Eschweiler am Stammkapital in TEUR	(wenn mittelbar, dann) Anteil der Beteiligungshalterin am Stammkapital in Prozent	Beteiligungsart
-------------	-------------	--	--	---	-----------------

3 Sonstige

3.1	Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR, Eschweiler	500 + 191	500	100,00	unmittelbar
3.2	Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH, Eschweiler	26 + 23	10	41,00	unmittelbar
3.3	WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, Eschweiler	250 - 15	250	100,00	unmittelbar
3.4	Regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH, Aachen	1.500 + 4.095	13	0,86	unmittelbar
3.4.1	Cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Aachen	+ 55		0,52	60,00 mittelbar
3.4.2	votegroup GmbH, Aachen (*)	+ 258		0,60	70,00 mittelbar
3.4.3	nextgov iT GmbH	+ 1.542		0,52	60,00 mittelbar
3.4.4	Better Mobility GmbH, Aachen	- 70		0,42	49,50 mittelbar
3.4.5	PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin	+ 14.446		0,002	0,20 mittelbar
3.4.6	Telecomputer GmbH	+ 444		0,03	4,00 mittelbar
3.5	d-NRW AÖR, Dortmund	1.385 0	1	0,07	unmittelbar
3.6	NRW.Urban Service GmbH, Düsseldorf	300 + 45	1	0,33	unmittelbar

(*) Ehemals vote iT GmbH; Zusammenschluss mit der elect iT zum 01.07.24 (VV 89/24)

4 Nachrichtlich

4.1	Wertpapiere des Anlagevermögens
	RWE AG, Essen
	Rheinische Versorgungskassen KdöR, Köln
4.2	Genossenschaftsanteile
	Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG, Eschweiler
	Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler
4.3	Ausleihungen
	Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH, Eschweiler
	Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG, Eschweiler
	Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V., Alsdorf
	Bedienstetendarlehen

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen und die der verselbständigten Aufgabenbereiche im Kommunalkonzern Stadt Eschweiler zum 31.12.2024 in TEUR (**Tabelle 2**)

Die Entscheidung über die Wesentlichkeit der Beteiligung wurde unter Einbeziehung und Abwägung der örtlichen Kenntnisse und Gegebenheiten getroffen. Diese wird im Folgenden in der Einzeldarstellung der Unternehmen erläutert.

	gegenüber	Stadt Eschweiler	Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH	Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG	Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH	Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
Stadt Eschweiler	Forderungen		154,00	1.942,00	30,00	150,00	-	-	-
	Verbindlichkeiten		-	-	250,00	-	3.360,00	-	50,00
	Erträge		350,00	2.021,00	49,00	1.218,00	518,00	55,00	377,00
	Aufwendungen		16.387,00	108,00	4,00	2.033,00	143,00	-	532,00
Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR	Forderungen	-		-	-	-	-	-	-
	Verbindlichkeiten	154,00		-	-	-	2.700,00	-	-
	Erträge	16.387,00		-	-	-	-	-	-
	Aufwendungen	350,00		222,00	-	-	180,00	-	-
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH	Forderungen	-	-		-	1.277,00	-	-	-
	Verbindlichkeiten	1.942,00	-		-	-	-	-	-
	Erträge	108,00	222,00		-	2.627,00	565,00	43,00	-
	Aufwendungen	2.021,00	-		-	-	1,00	-	-
Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH	Forderungen	250,00	-	-		-	-	-	-
	Verbindlichkeiten	30,00	-	-		-	-	-	-
	Erträge	4,00	-	-		-	-	-	-
	Aufwendungen	49,00	-	-		-	-	-	-
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH	Forderungen	-	-	-			-	-	-
	Verbindlichkeiten	150,00	-	1.277,00			-	-	-
	Erträge	2.033,00	-	-			-	-	-
	Aufwendungen	1.218,00	-	2.627,00			-	-	-
Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG	Forderungen	3.360,00	2.700,00	-	-	-		-	-
	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-		-	-
	Erträge	143,00	180,00	1,00	-	-		-	-
	Aufwendungen	518,00	-	565,00	-	-		20,00	-
Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH	Forderungen	-	-	-	-	-			-
	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-			-
	Erträge	-	-	-	-	-	20,00		-
	Aufwendungen	55,00	-	43,00	-	-	-		-
Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	Forderungen	50,00	-	-	-	-	-	-	
	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	-	
	Erträge	532,00	-	-	-	-	-	-	
	Aufwendungen	377,00	-	-	-	-	-	-	

Die weiteren verselbständigten Aufgabenbereiche sind:

- die Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH und
- die WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Die Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG, Eschweiler und hat keinerlei Einfluss auf den städtischen Haushalt und hat daher keine Finanzbeziehungen bzw. Verflechtungen mit anderen Beteiligungen.

Ebenso dient die WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH als Vorratsgesellschaft und hat daher keine Finanzbeziehungen bzw. Verflechtungen mit anderen Beteiligungen. Eine zukünftige Neuausrichtung der WBE GmbH ergab keinerlei Verwendung mehr, sodass die WBE GmbH mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst wurde. Derzeit befindet sie sich in der Liquidation.

3.4 Einzeldarstellung

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition **Finanzanlagen**

- als **Anteile an verbundenen Unternehmen** ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Eschweiler einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Eschweiler mehr als 50 % der Anteile hält,
- als **Beteiligungen** ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Stadt Eschweiler mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als **Sondervermögen** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Eschweiler geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW), organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als **Wertpapiere des Anlagevermögens** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Eschweiler zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als **Ausleihungen** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Eschweiler gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Eschweiler dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

3.4.1.1 E WV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg
Ansprechpartner	Ulrich Sievers
Telefon	02402-101/2470
E-Mail	ulrich.sievers@ewv.de
Stammkapital	EUR 18.151.450,00
Anteil der Stadt	13,19 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 13,19 % an der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV) beteiligt. Die Beteiligungsquote liegt unter 20,00 % und würde insoweit aus der Wesentlichkeit herausfallen. Allerdings hat die Gesellschaft trotzdem eine wesentliche Bedeutung, da sie nicht unerhebliche Erträge an den städtischen Haushalt abführt und zudem die restlichen 24,90 % an der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH hält, wodurch der städtische Einfluss hier nochmals steigt. Somit besteht eine finanzielle sowie entscheidungsrelevante Bedeutung für die Stadt Eschweiler.

Die Gesellschaft wird daher als wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Die EWV steht u.a. als Grundversorger für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung. Als regionaler Energieversorger in der Städteregion Aachen und in den Kreisen Düren und Heinsberg kennt die EWV die Bedürfnisse ihrer Kunden. Das Versorgungsangebot für Privatkunden, Industrie, Gewerbe, Handel und Kommune geht weit über die Belieferung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme hinaus, denn auch im Dienstleistungsbereich ist die EWV breit aufgestellt.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe der EWV ist die Sicherstellung der Versorgung mit Energie, Wasser und Wärme im Versorgungsgebiet. Darüber hinaus trägt die EWV Verantwortung als Arbeit- und Auftraggeber in der Region. Die EWV hat sich im Geschäftsjahr 2024 erfolgreich den vorgenannten Aufgaben gestellt.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	13,19	2.394.176,26
Westenergie AG	53,72	9.750.958,94
Stadt Stolberg	14,28	2.592.027,06
Städteregion Aachen	9,25	1.679.009,13
Kreis Heinsberg	3,79	687.939,96
Stadt Alsdorf	2,18	395.701,61
Stadt Würselen	1,97	357.583,57
Stadt Baesweiler	1,00	181.514,50
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Düren	0,58	105.278,41
Gemeinde Roetgen	0,04	7.260,58
Gemeinde Simmerath		
Stadt Monschau		
Gemeinde Inden		
Gemeinde Langerwehe		
Stadt Linnich		
Gemeinde Niederzier		
Gemeinde Aldenhoven		
	100,00	18.151.450,00

Name der gehaltenen Beteiligungen	Anteile
	in Prozent
Regionetz GmbH Aachen	49,20
Wärmeversorgung Würselen GmbH, Stolberg	100,00
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH, Eschweiler	24,90
GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH, Stolberg	39,28
Green Solar Herzogenrath GmbH, Herzogenrath	45,00
EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH & Co.KG, Baesweiler	45,00
EWV Baesweiler GmbH & Co.KG, Baesweiler	45,00
Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH, Stolberg	55,10
Windpark Paffendorf GmbH & Co.KG, Bergheim	49,00

Name der gehaltenen Beteiligungen

Anteile

in Prozent

GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	6,58
GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs mbH	6,58
Propan Rheingas GmbH	7,50
Propan Rheingas GmbH Kommanditgesellschaft	8,51
RURENERGIE GmbH	5,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen aus Steuern und Gebühren (TEUR 434)
- Aufwendungen aus Konzessionsabgaben (TEUR 1.587)
- Erträge aus Erlöse Straßenbeleuchtungspacht (TEUR 108)
- Verbindlichkeiten aus Gewinnausschüttungen (TEUR 1.942)

...mit Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR

- Erträge aus Energieaufwendungen (TEUR 222)

...mit Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

- Erträge aus Energieaufwendungen (TEUR 1.209)
- Erträge aus Entgelten für die Betriebsführung (TEUR 1.403)
- Erträge aus Erstattungen für KFZ-Kosten (TEUR 15)
- Forderungen aus Verkauf von Sachanlagen (TEUR 1.227)
- Forderungen aus Gewinnausschüttungen (TEUR 50)

...mit Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

- Aufwendungen aus Energie (TEUR 1)
- Erträge aus Energieaufwendungen (TEUR 565)

...mit Gewerbe- Technologie-Center Eschweiler GmbH

- Erträge aus Energiekosten (TEUR 43)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	152.962.725,69	152.608.495,87	-354.229,82
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.512.941,48	1.139.245,59	-373.695,89
Sachanlagen	17.105.970,14	17.140.132,51	34.162,37
Finanzanlagen	134.343.814,07	134.329.117,77	-14.696,30
Umlaufvermögen	100.315.061,18	92.202.819,71	-8.112.241,47
Vorräte	6.684.328,11	9.315.408,33	2.631.080,22
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	58.335.878,93	66.743.851,64	8.407.972,71
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	35.294.854,14	16.143.559,74	-19.151.294,40
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.291.303,01	3.007.286,75	715.983,74
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	255.569.089,88	247.818.602,33	-7.750.487,55
Eigenkapital	71.010.617,70	66.883.696,28	-4.126.921,42
Gezeichnetes Kapital	18.151.450,00	18.151.450,00	0,00
Kapitalrücklage	7.045.123,94	7.045.123,94	0,00
Gewinnrücklagen	20.494.000,00	20.494.000,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	17.989,10	20.043,76	2.054,66
Jahresergebnis	25.302.054,66	21.173.078,58	-4.128.976,08
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	120.535.836,43	106.394.772,64	-14.141.063,79
Verbindlichkeiten	62.334.032,80	72.495.832,08	10.161.799,28
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.688.602,95	2.044.301,33	355.698,38
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	255.569.089,88	247.818.602,33	-7.750.487,55

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	376.997.559,35	322.396.442,35	-54.601.117,00
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	8.087.601,55	4.678.324,94	-3.409.276,61
Materialaufwand	-284.781.231,34	-261.431.721,55	23.349.509,79
Personalaufwand	-32.364.608,85	-25.753.734,98	6.610.873,87
Abschreibungen	-2.987.814,73	-4.107.714,19	-1.119.899,46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34.392.410,74	-34.909.295,04	-516.884,30
Erträge aus Beteiligungen	11.712.956,61	21.195.892,79	9.482.936,18
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	4.739,46	5.621,26	881,80
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	610.180,57	716.345,35	106.164,78
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	-2.444.378,70	0,00	2.444.378,70
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.214.874,89	-1.381.327,85	-166.452,96
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-13.692.025,49	15.821,92	13.707.847,41
Ergebnis nach Steuern	25.535.692,80	21.424.655,00	-4.111.037,80
Sonstige Steuern	-233.638,14	-251.576,42	-17.938,28
Jahresergebnis	25.302.054,66	21.173.078,58	-4.128.976,08

Kennzahlen

	2023	2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	27,79	26,99	-0,80
Eigenkapitalrentabilität	35,63	31,66	-3,97
Anlagendeckungsgrad 2	62,16	58,09	-4,07
Verschuldungsgrad	259,90	270,52	10,62
Umsatzrentabilität	6,71	6,57	-0,14

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 264 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 251) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Der Energiesektor befindet sich weiterhin in einer Phase grundlegender und anhaltender Veränderungen. Neben den energiepolitischen Debatten und den teils unklaren Rahmenbedingungen, sorgt der anhaltende Russland-Ukraine Krieg für große volkswirtschaftliche Unsicherheiten und beeinflusst den Energiesektor. Die Folgen des Kriegs haben auch Auswirkungen auf das Geschäft der EWV. Insbesondere die volatilen Commodity-Preise wie auch das Energienachfrageverhalten haben Einfluss auf die Aktivitäten der EWV.

Die Großhandelspreise für Strom befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 2024 in etwa auf demselben Niveau wie zu Jahresanfang (90 – 95 €/MWh für das Base-Produkt 2025) während die Großhandelspreise für Erdgas im Geschäftsjahr 2024 leicht gestiegen sind. Im Jahr 2024 setzte sich die Erholung des Energiemarktes fort. Die Energiepreise blieben zwar volatil, jedoch stabilisierten sich die Beschaffungskonditionen weiter. Dank dieser Entwicklung konnten konstante Absatzpreise realisiert werden.

Das Jahresergebnis beträgt in 2024 21,2 Mio. € gegenüber 25,3 Mio. € im Vorjahr. Die Entwicklung des Jahresergebnisses ist demnach niedriger als dies in der Prognose des Vorjahres (24,2 Mio. €) geplant war, insbesondere bedingt durch einen zunehmenden Wettbewerb.

Die EWV investierte im Jahr 2024 4,3 Mio. € (Vorjahr: 5,0 Mio. €, geplant waren 13,2 Mio. €). Die deutliche Unterschreitung gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Investitionsziele vertrieblicher Projekte im Bereich Wärme-Contracting, Fernwärme und Erneuerbare Energien nicht in Gänze erreicht wurden.

Diese Investitionen werden zum größten Teil im Jahr 2025 erfolgen.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2024 belaufen sich auf 322,4 Mio. € (Vorjahr: 377,0 Mio. €, geplant 357,1 Mio. €, jeweils nach Abzug von Energiesteuern). Die Abweichung zur Planung von 357,1 Mio. € beruht insbesondere darauf, dass die im Vorjahr aufgestellte Planung für 2024 ein weiterhin hohes Energiepreisniveau unterstellte und Preisanpassungen nicht ausgeschlossen werden konnten, aber letztendlich ausgeblieben sind.

Die Bilanzsumme verringerte sich um 7,8 Mio. € von 255,6 Mio. € auf 247,8 Mio. €. Wesentlicher Grund hierfür ist die Entwicklung der Rückstellungen, insbesondere bedingt durch den Rückgang der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (-9,2 Mio. €), für Steuern (-3,2 Mio. €) und für Deputatsverpflichtungen (-3,1 Mio. €). Gegenläufig wirkte sich insbesondere der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten um 8,7 Mio. € aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich aufgrund der regelmäßigen Tilgungen i. H. v. 1,8 Mio. € um 5,6 % auf 30,2 Mio. €. Im Geschäftsjahr war aufgrund der Profitabilität der Gesellschaft sowie durch die bestehende Kreditlinie jederzeit das finanzielle Gleichgewicht gewährleistet.

Bei den Marktrisiken im Bereich Gas wirken milde Winter reduzierend auf die Absatzmenge.

Strategische Risiken sind insbesondere potenzielle Bedrohungen der strategischen Erfolgspotenziale eines Unternehmens. Beispielsweise birgt auch die sich aktuell vollziehende Energiewende Risikopotenziale, ist aber auch Chance zugleich.

Generell schützt die EWV sich gegen Risiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen, durch adäquate Versicherungen. Haftungsrisiken sind durch eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Die Risiken im Finanzbereich werden durch den kaufmännischen Bereich der EWV und dessen interne Sicherungssysteme durch monatliche Reportings und Kennzahlenanalysen laufend überwacht. Die Refinanzierung über Kreditlinien wird über eine solide Bonität der EWV sichergestellt.

Es bestehen nicht beeinflussbare Umfeldrisiken aufgrund von regulatorischen Einflüssen, durch die Energiepolitik, durch Marktveränderungen oder aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Eine gewisse Steuerung und Minimierung sozialer und ökologischer Risiken stellt die EWV über die Einbindung in das E.ON-konzernweite Environmental, Social, Governance (ESG)-Reporting sicher.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios führt zu der Erkenntnis, dass im Geschäftsjahr keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen bestanden haben und aus heutiger Sicht auch in absehbarer Zukunft nicht erkennbar sind.

Die weitere Einbindung erneuerbarer Energien in das Portfolio ist ein zentraler Schritt, um eine führende Rolle bei der Energiewende in der Städteregion Aachen einzunehmen.

Im Bereich klimafreundliche Lösungen für Wasserversorgung eröffnet die Verpflichtung der Kommunen in NRW zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung der EWV weiterhin die Möglichkeit, als verlässlicher Partner Angebote für die Konzeption solcher Planungen einzubringen.

Das wachsende Marktpotenzial der Elektromobilität bietet die Möglichkeit, das Geschäft im Bereich der Ladeinfrastruktur weiter signifikant auszubauen.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Bedenbecker, Nicolai	Geschäftsführer/in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Haas, Patrick	Vorsitzende/r	Bürgermeister Stadt Stolberg
Dr. Küppers, Stefan	Stv. Vorsitzende/r	
Kohlen, Thomas	Stv. Vorsitzende/r	
Bachmann, Erik	Mitglied	
Back, Dieter bis 26.02.2024	Mitglied	
Becker, Udo	Mitglied	
Danelzik, Sarah	Mitglied	
Emonds, Jochen	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Stolberg
Finke, Guido	Mitglied	
Greven, Tanja ab 26.02.2024	Mitglied	
Dr. Grüttemeier, Tim	Mitglied	StädteRegionsrat Aachen
Hermanns, Karl-Heinz	Mitglied	
Kever, Astrid	Mitglied	
Krauthausen, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Betriebsschlosser
Mingers, Sebastian ab 26.02.2024	Mitglied	
Leonhardt, Nadine	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Pusch, Stephan	Mitglied	Landrat Kreis Heinsberg
Ruhnau-Schroeder, Klaudia bis 26.02.2024	Mitglied	
Prof. Dr. Schröder, Achim	Mitglied	
Sonders, Alfred	Mitglied	Bürgermeister Stadt Alsdorf
Spelthahn, Wolfgang	Mitglied	
Stangel, Michael	Mitglied	
Vogt, Brigitte	Mitglied	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 21 Mitgliedern 5 Frauen an (Frauenanteil: 23,81 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.2 Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Ulrich Sievers
Telefon	02402-101/2470
E-Mail	ulrich.sievers@ewv.de
Stammkapital	EUR 1.000.000,00
Anteil der Stadt	75,10 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 75,10 % an der Städtische Wasserwerk Eschweiler GmbH beteiligt. Zudem liegen die restlichen 24,90 % in den Händen der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, an der wiederum die Stadt Eschweiler mit einer Quote von 13,19 % beteiligt ist. Die Wesentlichkeit dieser Beteiligung kann mit einer Beteiligungsquote von mehr als 20,00 %, auch in Verbindung mit § 271 (1) Handelsgesetzbuch (HGB), begründet werden und hat zudem eine wesentliche Auswirkung auf den städtischen Haushalt.

Die Gesellschaft wird daher als wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Aufgabe der Städtischen Wasserwerk Eschweiler GmbH ist die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet. Darüber hinaus trägt die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH Verantwortung als Auftraggeber in der Region.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft verfolgt aufgrund ihres Gesellschaftszwecks einen öffentlichen Zweck. Die Aufgabe des Städtischen Wasserwerks ist die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet. Diese Aufgaben dienen gemäß § 107a GO NRW immer einem öffentlichen Zweck. Zudem kann im Rahmen der Beteiligung eine wesentliche Auswirkung auf den städtischen Haushalt verzeichnet werden.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	75,10	751.000,00
EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	24,90	249.000,00
	100,00	1.000.000,00

Name der gehaltenen Beteiligungen	Anteile
	in Prozent
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, Aldenhoven	24,14
enwor-energie & wasser vor ort GmbH, Herzogenrath	1,43
GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien mbH, Stolberg	15,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen aus Gewerbesteuern (TEUR 408)
- Aufwendungen aus Konzessionsabgaben (TEUR 780)
- Aufwendungen aus Mietnebenkosten für Dachmiete Rathaus PV-Anlage (TEUR 4)
- Aufwendungen aus der Unterhaltung der Heizanlagen (TEUR 20)
- Aufwendungen für eine Avalprovision (TEUR 6)
- Erträge aus Wärmeverkauf (TEUR 2.033)
- Verbindlichkeiten aus Gewinnausschüttungen (TEUR 150)

...mit EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

- Aufwendungen aus Energieaufwendungen (TEUR 1.209)
- Aufwendungen für Betriebsführung (TEUR 1.403)
- Aufwendungen für diverse Erstattungen (TEUR 15)
- Verbindlichkeiten aus Investitionen in technische Anlagen und Anlagen im Bau (TEUR 1.226)
- Verbindlichkeiten aus Gewinnausschüttungen (TEUR 50)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	18.737.607,62	18.124.609,62	-612.998,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	28.837,80	24.290,67	-4.547,13
Sachanlagen	13.579.668,51	14.076.181,64	496.513,13
Finanzanlagen	5.129.101,31	4.024.137,31	-1.104.964,00
Umlaufvermögen	2.118.464,11	2.022.352,70	-96.111,41
Vorräte	48.687,02	31.965,90	-16.721,12
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.069.777,09	1.655.704,24	-414.072,85
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	334.682,56	334.682,56
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	20.856.071,73	20.146.962,32	-709.109,41
Eigenkapital	7.054.617,26	8.418.979,75	1.364.362,49
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
Kapitalrücklage	750.000,00	750.000,00	0,00
Gewinnrücklagen	3.425.000,00	3.425.000,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	465.924,31	1.679.617,26	1.213.692,95
Jahresergebnis	1.413.692,95	1.564.362,49	150.669,54
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	1.045.500,51	1.031.942,15	-13.558,36
Rückstellungen	631.007,00	717.737,00	86.730,00
Verbindlichkeiten	12.124.946,96	9.978.303,42	-2.146.643,54
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	20.856.071,73	20.146.962,32	-709.109,41

Bürgschaften

Bürgschaftsgeber	Gläubiger der Hauptforderung	Höhe der Bürgschaft
Stadt Eschweiler	Sparkasse Aachen - 3 Darlehen	1.046.757,86 EUR

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	9.806.502,08	9.718.208,49	-88.293,59
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	316.849,19	65.437,15	-251.412,04
Materialaufwand	-4.825.178,17	-4.243.084,24	582.093,93
Personalaufwand	-12.802,17	-14.002,22	-1.200,05
Abschreibungen	-736.466,25	-722.390,40	14.075,85
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.452.818,74	-2.614.377,28	-161.558,54
Erträge aus Beteiligungen	256.358,31	408.189,19	151.830,88
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-241.349,08	-259.847,03	-18.497,95
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-696.390,58	-772.518,50	-76.127,92
Ergebnis nach Steuern	1.414.704,59	1.565.615,16	150.910,57
Sonstige Steuern	-1.011,64	-1.252,67	-241,03
Jahresergebnis	1.413.692,95	1.564.362,49	150.669,54

Kennzahlen

	2023	2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	33,83	41,79	7,96
Eigenkapitalrentabilität	20,04	18,58	-1,46
Anlagendeckungsgrad 2	98,55	96,95	-1,60
Verschuldungsgrad	195,64	139,30	-56,33
Umsatzrentabilität	14,42	16,10	1,68

Personalbestand

Das Städtische Wasserwerk unterhält kein Personal. Das Personal ist mit Wirkung zum 1. Januar 1994 auf die EWV übergegangen.

Geschäftsentwicklung

Bundesweit ist sowohl im Kundenbereich Haushalte und Kleingewerbe als auch bei den Industriekunden eine historisch niedrige Abgabeentwicklung zu verzeichnen. Laut Angaben des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft zur Entwicklung des Wasserverbrauchs verbrauchte 2024 jeder Deutsche pro Tag rund 122 Liter Wasser. Der Verbrauch ist damit weiterhin historisch auf einem niedrigen Niveau.

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr 2024 mit 9.718 T€ (Vj. 9.807 T€) leicht rückläufig; sie nahmen demnach um 0,9 % relativ und um 89 T€ absolut ab.

Im Geschäftsjahr 2024 ergibt sich nach Abzug der Ertragssteuern ein Jahresüberschuss von 1.564 T€ (Vj. 1.414 T€).

Im Verlauf des aktuellen Geschäftsjahres wurde die bestehende Kontokorrentkreditlinie in Anspruch genommen. Zum Bilanzstichtag beträgt die Inanspruchnahme 0 T€ (Vj. 1.357 T€). Ein Darlehen wurde mit 1.288 T€ zum Ende der Zinsbindung vorzeitig getilgt. Die Tilgung wurde durch einen teilweisen RWE-Aktienverkauf finanziert. Gleichzeitig wurde ebenfalls ein Darlehen in Höhe von 1.500 T€ aufgenommen.

Die Bilanzsumme verringert sich um 710 T€ gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die vorzeitige Tilgung eines Darlehens zum Ende der Zinsbindung in Verbindung mit dem Teilverkauf der Aktien.

Die Liquidität der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund der bestehenden Kreditlinien bei den Kreditinstituten zu jeder Zeit gesichert.

Unter Abzug der Ertragsteuern in Höhe von 773 T€ zeigt sich im Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.564 T€ (Vorjahr: 1.414 T€). Im Verhältnis zum im November 2023 verabschiedetem Budget für 2024 liegt das Jahresergebnis mit 222 T€ über Plan. Ursächlich hierfür sind i. W. die um 410 T€ angestiegenen Umsatzerlöse auf Grund der Preiserhöhung sowie gegenläufig die bereits zum Jahresende 2023 realisierten Schadenersatzleistungen der Versicherer, die erst 2024 erwartet wurden. Zusätzlich führte u. a. die Verschmelzung der enwor GmbH, Herzogenrath, mit der STAWAG - Stadt- und Städteregionswerke Aachen, Aachen, zu erhöhten Beteiligungsergebnissen gegenüber der Planung in Höhe von zusätzlichen 153 T€. Die derzeitige Lage wird als zufriedenstellend beurteilt.

Die wirtschaftliche Geschäftslage hat sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses im Wesentlichen nicht verändert.

Generell schützt sich das StWE gegen Risiken, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen, durch adäquate Versicherungen. Haftungsrisiken sind durch eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Durch u. a. laufende Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen werden die Risiken im Hinblick auf potenzielle Wasserverluste und einem potenziellen Versorgungsausfall – auch für den Bereich der Wärmeerzeugung – minimiert. Ein Risiko ist die Verschlechterung der Trinkwasserqualität auf Grund von Störungen der Wasserqualität, Verunreinigungen und Störung in den Behälteranlagen sowie Wasserverluste auf Grund von Rohrbrüchen. Dieses Risikofeld reduziert das StWE durch unterschiedliche Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen. So wird beispielsweise das Trinkwasser kontinuierlich auf Verunreinigungen an den Übergabepunkten des Vorlieferanten untersucht.

Finanzrisiken beinhalten Liquiditäts-, Preis- und Adressausfallrisiken. Sie können aus Finanztransaktionen im operativen Geschäft, der Finanzierungstätigkeit des StWE und Wertveränderung von Bilanzposten resultieren.

Die Risiken werden durch den kaufmännischen Bereich der EWW und deren interne Sicherungssysteme laufend überwacht. Das finanzielle Gleichgewicht war im Geschäftsjahr jederzeit gewahrt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikozusammenhangs führt zu der Erkenntnis, dass im Geschäftsjahr keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen bestanden haben und aus heutiger Sicht auch in absehbarer Zukunft nicht erkennbar sind.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Quadflieg, Martin	Geschäftsführer/in	Leitender städtischer Rechtsdirektor der Stadt Eschweiler

Prokuristen

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Küpper, Wolfgang	Prokurist/-in	
Hoppe, Swen ab dem 01.07.2024	Prokurist/-in	
Patelczyk, Claudia bis zum 30.06.2024	Prokurist/-in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Dr. Herzog, Christoph	Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler
Wagner, Frank	Stv. Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Kraftwerker
Gödde, Hermann bis zum 31.05.2024	Mitglied	Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Vogelheim, Achim ab dem 01.06.2024	Mitglied	Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Kahl, Axel	Mitglied	
Herbach, René bis zum 30.06.2024	Mitglied	
Patelczyk, Claudia ab dem 01.07.2024	Mitglied	
Leonhardt, Nadine	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Schmitz, Bernd	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Berufssoldat
Bedenbecker, Nicolai	Mitglied	
Widell, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Diplom-Verwaltungswirt
Krauthausen, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Betriebsschlosser
Milar, Holmer	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Pensionär
Schlenter, Thomas	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Steuerberater

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,66 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.3 Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

Basisdaten

Name der Beteiligung	Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung
Rechtsform	AÖR
Anschrift	Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler
Stammkapital	EUR 106.250,00
Anteil der Stadt	5,88 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 5,88 % an dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beteiligt. Der Zweckverband hat die Aufgaben an eine AÖR (Beteiligungsquote 100%) ausgegliedert und ist somit maßgeblich vom Ergebnis der AÖR abhängig.

Die Gesellschaft wird nicht als wesentlich betrachtet.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung (ZRE) nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben, die insbesondere im Einsammeln von Hausabfällen aller Art im Verbandsgebiet und dem Befördern dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen bestehen, in eigener Zuständigkeit wahr. Dazu gehören auch das Einsammeln und Befördern von Altpapier, von Elektro- und Elektronikgeräten und von Alttextilien sowie der Betrieb von Wertstoffhöfen. Der ZRE hat seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf die RegioEntsorgung AÖR, ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts, an dem er zu 100 % beteiligt ist, übertragen.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	5,88	6.250,00
Stadt Würselen	5,88	6.250,00
Stadt Linnich	5,88	6.250,00
Gemeinde Langerwehe	5,88	6.250,00
Gemeinde Inden	5,88	6.250,00
Stadt Alsdorf	5,88	6.250,00
Stadt Herzogenrath	5,88	6.250,00
Gemeinde Simmerath	5,88	6.250,00
Gemeinde Roetgen	5,88	6.250,00
Stadt Baesweiler	5,88	6.250,00
Stadt Stolberg	5,88	6.250,00
Gemeinde Niederzier	5,88	6.250,00
Stadt Nideggen	5,88	6.250,00
Gemeinde Nörvenich	5,88	6.250,00
Stadt Monschau	5,88	6.250,00
Gemeinde Vettweiß	5,88	6.250,00
Stadt Heimbach	5,88	6.250,00
	100,00	106.250,00

(*) Gerundete Werte

Name der gehaltenen Beteiligungen	Anteile
	in Prozent
RegioEntsorgung AöR, Eschweiler	100,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	25.000,00	25.000,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	25.000,00	25.000,00	0,00
Umlaufvermögen	4.441.299,31	4.228.636,46	-212.662,85
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.329.639,20	4.118.326,68	-211.312,52
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	111.660,11	110.309,78	-1.350,33
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	4.466.299,31	4.253.636,46	-212.662,85
Eigenkapital	106.250,00	106.250,00	0,00
Gezeichnetes Kapital	106.250,00	106.250,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	7.500,00	15.721,91	8.221,91
Verbindlichkeiten	4.352.549,31	4.131.664,55	-220.884,76
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	4.466.299,31	4.253.636,46	-212.662,85

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	25.691.788,94		-25.691.788,94
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00		0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00		0,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.260,99		-5.260,99
Materialaufwand	-25.672.618,83		25.672.618,83
Personalaufwand	0,00		0,00
Abschreibungen	0,00		0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-24.431,10		24.431,10
Erträge aus Beteiligungen	0,00		0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00		0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00		0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		0,00
Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	0,00		0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Personalbestand

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beschäftigt kein eigenes Personal. Der Zweckverband hat das operative Geschäft auf die RegioEntsorgung AöR übertragen.

Geschäftsentwicklung

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung (ZRE) hat die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften insoweit in Anspruch genommen, als dass auf einzelne Anhangangaben sowie die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet worden ist.

Bedingt durch die vollständige Aufgabenübertragung auf die RegioEntsorgung AöR ist im Zweckverband kein Sachanlagevermögen vorhanden. Das Finanzanlagevermögen ist mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennbetrag ausgewiesen. Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen. Das Gliederungsschema der Bilanz wurde um die Bilanzpositionen „Forderungen gegen Verbandsmitglieder“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern“ erweitert. Die Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (4.118.327 €, Vj. 4.329.640 €) betreffen die RegioEntsorgung AöR und resultieren insbesondere aus Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2022 bis 2024, die entsprechend einem Beschluss der Verbandsversammlung bilanziell darzustellen sind und zum Ausweis von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten führen. Entsprechend eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZRE und des Verwaltungsrates der AöR aus dem Jahr 2009 erfolgt die Verrechnung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten grundsätzlich nach zwei Jahren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (4.131.665 €, Vj. 4.341.234 €) resultieren aus den Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für die Jahre 2022 bis 2024 und sind ebenso Folge des bereits dargestellten Beschlusses der Verbandsversammlung.

Da das Jahresergebnis 2022 der RegioEntsorgung AöR sehr hoch ausgefallen ist, erfolgt die Verrechnung gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 04.12.2023 in den Jahren 2024 bis 2026 entsprechend den individuellen Wünschen der Mitgliedskommunen. Das Jahresergebnis 2023 wird entsprechend der bisherigen Modalitäten im Wirtschaftsjahr 2025 und das Jahresergebnis 2024 im Wirtschaftsjahr 2026 verrechnet.

Organe und deren Zusammensetzung

Verwaltungsrat		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Klauss, Jorma	Vorsitzende/r	Bürgermeister Gemeinde Roetgen
Kunth, Joachim	Stv. Vorsitzende/r	Bürgermeister Gemeinde Vettweiß
Sonders, Alfred	Mitglied	Bürgermeister Stadt Alsdorf
Froesch, Pierre	Mitglied	Bürgermeister Stadt Baesweiler
Leonhardt, Nadine	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Vogelheim, Achim	Stellvertreter/in	Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Weiler, Jochen	Mitglied	Bürgermeister Stadt Heimbach
Dr. Fadavian, Benjamin	Mitglied	Bürgermeister Stadt Herzogenrath
Pfennings, Stefan	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Inden
Münstermann, Peter	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Langerwehe
Schunck-Zenker, Marion	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Linnich
Dr. Krämer, Carmen	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Monschau
Schmunkamp, Marco	Mitglied	Bürgermeister Stadt Nideggen
Rombey, Frank	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Niederzier
Dr. Czech, Timo	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Nörvenich
Goffart, Bernd	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Simmerath
Haas, Patrick	Mitglied	Bürgermeister Stadt Stolberg
Nießen, Roger	Mitglied	Bürgermeister Stadt Würselen

Verbandsversammlung (*)		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Nießen, Roger	Vorsteher/in	Bürgermeister Stadt Würselen
Schunck-Zenker, Marion	Stv. Vorsteher/in	Bürgermeisterin Stadt Linnich

(*) Die Verbandsversammlung ist personenidentisch mit dem Verwaltungsrat; Vorsitz weicht ab.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 17 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 17,65 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.4 Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Rüttenscheider Straße 62, 45130 Essen
Stammkapital	EUR 127.822,97
Anteil der Stadt	0,42 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 0,42 % an dem Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20,00 % in Verbindung mit §271 (1) HGB sowie der kaum bis nicht vorhandenen finanziellen Auswirkung auf die Gesellschaft stellt die kommunalen RWE-Aktionäre GmbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird nicht als wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung und Vertretung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen nach innen und außen sowie die Unterstützung und Beratung ihrer Gesellschaft bei deren Aufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	0,42	536,86
Stadt Bingen	0,42	536,86
Stadt Bottrop	0,63	812,95
Stadt Duisburg	2,32	2.960,38
Stadt Essen	13,48	17.235,65
Stadt Gelsenkirchen	1,90	2.428,64
Stadt Gladbeck	0,84	1.073,71
Stadt Hürth	0,42	541,97
Stadt Illingen	0,42	536,86
Stadt Krefeld	0,42	536,86
Stadt Leverkusen	0,63	807,84

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Lingen	0,40	511,29
Stadt Mönchengladbach	1,27	1.620,80
Stadt Mülheim an der Ruhr	4,85	6.201,97
Stadt Oberhausen	0,63	802,73
Gemeinde Quierschied	0,42	536,69
Gemeinde Reken	0,40	511,29
Stadt Remscheid	1,26	1.615,68
Stadt Siegen	0,42	536,86
Gemeinde Tholey	0,42	536,86
Gemeinde Weißenthurm/Mülheim-Kärlich	0,40	511,29
Landkreis Ahrweiler	0,42	536,86
Landkreis Altenkirchen	0,84	1.073,71
Landkreis Bad Kreuznach	0,42	536,86
Landkreis Bernkastel-Wittlich	0,84	1.073,71
Landkreis Birkenfeld/Nahe	0,42	536,86
Eifelkreis Bitburg-Prüm	0,42	536,86
Landkreis Cochem-Zell	0,84	1.073,71
Kreis Düren	0,42	536,86
Landkreis Emsland	0,42	536,86
Kreis Euskirchen	0,85	1.083,94
Landkreis Grafschaft Bentheim	0,42	536,86
Kreis Kleve	1,47	1.876,44
Landkreis Vulkaneifel	0,42	536,86
Märkischer Kreis	1,05	1.344,70
Landkreis Mainz-Bingen	0,40	511,29
Landkreis Mayen-Koblenz	0,42	536,86
Landkreis Merzig-Wadern	0,84	1.073,71
Kreis Mettmann	1,06	1.360,03
Kreis Minden-Lübbecke	0,42	536,86
Rhein-Erft-Kreis	1,04	1.329,35

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Simmern, vorh.Rhein-Hunsrück	0,42	536,86
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,68	2.147,42
Rhein-Kreis Neuss	0,40	511,29
Landkreis Trier-Saarburg	0,84	1.073,71
Landschaftsverband Rheinland	8,84	11.304,66
Elektrizitätswerk Vordelhunsrück	0,42	536,86
Zweckverband f.d. Kreissparkasse Köln	0,40	511,29
Essener Versorgungs- u. Verkehrsbetriebe	1,57	2.000,00
GEW Köln AG	1,69	2.157,65
GVV-Kommunalversicherung VVaG	0,40	511,29
Landwirtschaftskammer NRW	0,40	511,30
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	0,40	511,29
Sparkasse Gelsenkirchen	0,40	0,00
Sparkasse Neuss	0,40	511,29
Stadtparkasse Mönchengladbach	0,40	511,29
Stadtparkasse Oberhausen	0,40	511,29
Stadtwerke Krefeld AG	1,37	1.747,77
selbst gehaltene Geschäftsanteile des ehemaligen VKA	33,76	43.664,48
	100,00	127.822,97

(*) Gerundete Werte

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	66.709,18	60.758,88	-5.950,30
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	1.442,03	665,43	-776,60
Finanzanlagen	65.267,15	60.093,45	-5.173,70
Umlaufvermögen	268.028,11	120.299,43	-147.728,68
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.659,53	9.114,18	-545,35
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	258.368,58	111.185,25	-147.183,33
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.455,00	2.455,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	337.192,29	183.513,31	-153.678,98
Eigenkapital	127.556,45	128.355,85	799,40
Gezeichnetes Kapital	127.822,97	127.822,97	0,00
Kapitalrücklage	240.009,00	240.010,00	1,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-240.275,52	-239.477,12	798,40
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	10.600,00	14.400,00	3.800,00
Verbindlichkeiten	199.035,84	40.757,46	-158.278,38
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	337.192,29	183.513,31	-153.678,98

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	22.170,79	16.483,91	-5.686,88
Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	-194.391,65	-207.090,21	-12.698,56
Abschreibungen	-673,88	-776,60	-102,72
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-76.603,14	-58.537,32	18.065,82
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	9.625,80	10.709,62	1.083,82
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-239.872,08	-239.210,60	661,48
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-255.949,99	-240.275,52	15.674,47
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	255.546,55	240.009,00	-15.537,55
Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-240.275,52	-239.477,12	798,40

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 2 Arbeitnehmer (Vorjahr: 2) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Eigenkapital beläuft sich zum 30. Juni 2024 auf T€ 128 (Vorjahr: ebenso T€ 128). Es wurde durch Vorschüsse/Nachschüsse der Gesellschafter in Höhe von T€ 240 (Einstellung in die Kapitalrücklage) gestärkt und entspricht 69,5 % der Bilanzsumme. Aus der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben ergibt sich für das Geschäftsjahr 2023/2024 ein Jahresfehlbetrag von T€ - 239 (Vorjahr: T€ -240). Basierend auf dem Beschluss der Gesellschafter wurde der Bilanzverlust aus dem Geschäftsjahr 2022/23 i.H.v. T€ -240 mit der zum 30.06.2024 vorhandenen Kapitalrücklage (T€ 240) verrechnet. Die Finanzierung der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022/23 jederzeit sichergestellt.

Die wesentlichen Veränderungen der Vermögenslage der Gesellschaft im Vergleich zum Vorjahresstichtag betreffen die Finanzanlagen und das Guthaben bei Kreditinstituten. Die Finanzanlagen auf der Aktivseite verringerten sich durch die zur Liquiditätssicherung notwendigen Aktienverkäufe von T€ 65 auf T€ 60 (Buchwert). Bei den Guthaben bei Kreditinstituten sind in den ausgewiesenen T€ 111 (Vorjahr T€ 258) bereits für das Geschäftsjahr 2024/2025 angeforderte Vorschüsse der Gesellschafter von T€ 37 (Vorjahr T€ 193) enthalten. Insgesamt führten die geringeren Vorschüsse zu einer Minderung der sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 156 auf T€ 41 bei nahezu unverändertem Eigenkapital und sonstigen Rückstellungen auf der Passivseite.

Die Finanzierung der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2023/2024 jederzeit sichergestellt.

Grundsätzlich wird der Fortbestand der Gesellschaft davon abhängen, dass der Bestand an Gesellschaftern weitgehend erhalten bleibt und die vollständige Finanzierung durch die Gesellschafter auch bei künftig kaum vermeidbaren steigenden Kosten für den Geschäftsbetrieb getragen wird. Obwohl der Gründungsgedanke des Vka unverändert fortbesteht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch künftig Gesellschafter ihre RWE-Aktien verkaufen und aus dem Vka ausscheiden. Die Geschäftsführung stuft diese Entwicklung als ein latentes Risiko ein. Wenige Gesellschafter haben erklärt,

den Verkauf von RWE-Aktien in Erwägung zu ziehen. Zu beachten ist allerdings auch, dass die ehemaligen Gesellschafter der Vka Dortmund erklärt haben, in diesem Fall ihre Gesellschaftsanteile auf bis zu 50 v. H. aufstocken zu wollen. Daneben haben weitere Gesellschafter ihr Interesse an dem Kauf der RWE-Aktien aus dem Gesellschafterkreis erklärt, unabhängig davon, ob eine Andienungsverpflichtung besteht.

In der zum 01.07.2021 erfolgten Zusammenführung der beiden Vka-Verbände wird – neben einer angestrebten auskömmlichen Finanzierung des Vka – aber auch die Chance gesehen, dass für die inzwischen 76 Gesellschafter eine noch stärkere Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erreicht werden kann. Die Geschäftsführung möchte dabei auch weiterhin den Weg des offenen Dialogs fortsetzen und ihre Verbandsarbeit gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern profilieren.

Weitere wesentliche Chancen und Risiken, die die zukünftige bilanzielle Entwicklung der Gesellschaft beeinflussen könnten, werden von der Geschäftsführung gegenwärtig nicht gesehen. Bestandsgefährdende Risiken liegen derzeit nicht vor.

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 geht die Geschäftsführung nach dem Wirtschaftsplan, der in der Gesellschafterversammlung am 2. Mai 2024 vorgelegt wurde, von einem um T€ 10 erhöhten Jahresfehlbetrag aus, dessen Ausgleich durch die Nachschüsse der Gesellschafter erfolgt. Wesentliche Erträge sind nicht zu erwarten. Auf Basis der integrierten Liquiditätsplanung, mit der die Finanzierung der Gesellschaft bis Ende Oktober 2025 abgebildet wird, ist mit einer auskömmlichen Liquidität zu rechnen.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Graul, Ingolf	Geschäftsführer/in	Kämmerer a.D. Stadt Neuss
Raphael, Detlef seit 01.07.2024	Geschäftsführer/in	Beigeordneter a.D. Stadt Dortmund
Mager, Udo bis 30.06.2024	Geschäftsführer/in	

Prokuristen

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Jung, Michael	Prokurist/in	
Bloch Fancello, Gabriele	Prokurist/in	

Verwaltungsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Spelthahn, Wolfgang	Vorsitzende/r	Landrat Kreis Düren
Westphal, Thomas	Stv. Vorsitzende/r	Oberbürgermeister Stadt Dortmund
Gäng, Thomas	Mitglied	
Dr. Gericke, Olaf	Mitglied	Landrat Kreis Warendorf
Hendele, Thomas	Mitglied	Landrat Kreis Mettmann
Grabenkamp, Gerhard	Mitglied	Kämmerer Stadt Essen
Dr. Lunemann, Georg	Mitglied	Direktor Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Mast-Weisz, Burkhard	Mitglied	Oberbürgermeister Stadt Remscheid

Verwaltungsrat		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Pehlke, Guntram	Mitglied	
Rodeheger, Karin	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Oelde
Dr. Schneider, Karl	Mitglied	Landrat Hochsauerlandkreis
Schnur, Manfred bis 31.10.2023	Mitglied	Landrat Landkreis Cochem-Zell
Heim, Heike seit 13.12.2023	Mitglied	
Dr. Enders, Peter seit 13.12.2023	Mitglied	Landrat Kreis Altenkirchen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 13 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 15,38 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.5 Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs- GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs- GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Stephan Miséré
Telefon	02403-71/202
E-Mail	stephan.misere@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 25.000,00
Anteil der Stadt	100,00 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 100,00 % an der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs GmbH beteiligt. Die Beteiligung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs GmbH hat keinerlei Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Ebenso hat der Gegenstand der Gesellschaft keinerlei Bedeutung für den städtischen Haushalt, da die Gesellschaft lediglich der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG zuarbeitet.

Somit besteht grundsätzlich keine Wesentlichkeit, allerdings handelt es sich um einen verselbstständigten Aufgabenbereich. (s. wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen)

Zweck der Beteiligung

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG, Eschweiler, an deren Vermögen sie nicht beteiligt ist.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	100,00	25.000,00
	100,00	25.000,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	71.322,08	70.431,36	-890,72
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	71.322,08	70.431,36	-890,72
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	71.322,08	70.431,36	-890,72
Eigenkapital	64.316,79	67.177,73	2.860,94
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	36.712,58	39.316,79	2.604,21
Jahresergebnis	2.604,21	2.860,94	256,73
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	2.561,00	1.840,00	-721,00
Verbindlichkeiten	4.444,29	1.413,63	-3.030,66
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	71.322,08	70.431,36	-890,72

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	17.436,08	16.070,24	-1.365,84
Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.260,65	-16.087,99	1.172,66
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.917,24	3.414,98	497,74
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-488,46	-536,29	-47,83
Ergebnis nach Steuern	2.604,21	2.860,94	256,73
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	2.604,21	2.860,94	256,73

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Es ist kein Lagebericht vorhanden.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Gödde, Hermann bis zum 31.05.2024	Geschäftsführer/in	Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Schulz, René ab dem 01.06.2024	Geschäftsführer/in	Kommunalbeamter
Miseré, Stephan	Geschäftsführer/in	Kommunalbeamter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2024 der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs- GmbH ist kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufgeführt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.6 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG

Basisdaten

Name der Beteiligung	Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Stephan Miséré
Telefon	02403-71/202
E-Mail	stephan.misere@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 3.800.000,00
Anteil der Stadt	100,00 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 100,00 % an der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG beteiligt. Der Beteiligungswert beträgt TEUR 5.067 und stellt somit eine wesentliche Beteiligung dar. Ebenso ist der Gegenstand der Gesellschaft im Hinblick auf Umstrukturierungen in der Stadt Eschweiler wesentlich.

Die Gesellschaft wird daher als wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der städtebaulichen, strukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes Eschweiler unter besonderer Berücksichtigung der Wohnraumversorgung, der Sicherung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	100,00	3.800.000,00
	100,00	3.800.000,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen aus Steuern und Gebühren (TEUR 483)
- Aufwendungen durch Überlassung städt. Mitarbeiter an die Strukturförderungsgesellschaft (TEUR 20)
- Aufwendungen für die Verzinsung der Gewinnvorträge (TEUR 15)
- Erträge aus Vermietungen u. Nebenkosten des Gebäudes „Im Stich“ und Flüchtlingsunterkünfte nach Bedarf (TEUR 138)
- Erträge aus der Bewirtschaftung der Grünanlagen (TEUR 5)
- Forderungen zur Aufstockung des Eigenkapitals (TEUR 3.341)
- Forderungen aus dem Verkauf einer Ackerfläche (TEUR 19)

...mit Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AöR

- Erträge aus Vermietungen u. Nebenkosten der KiTa Dechant-Kirschbaum (TEUR 180)
- Forderungen aus dem Verkauf Kita „Grüner Weg“ (TEUR 2.700)

...mit EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

- Aufwendungen für Energiekosten (TEUR 565)
- Erträge aus Energie (TEUR 1)

...mit Gewerbe- Technologie-Center Eschweiler GmbH

- Aufwendungen für Mieten und Pachten (TEUR 20)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	28.683.363,64	26.365.704,56	-2.317.659,08
Immaterielle Vermögensgegenstände	4,00	4,00	0,00
Sachanlagen	28.683.359,64	26.365.700,56	-2.317.659,08
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	3.865.802,80	6.473.729,10	2.607.926,30
Vorräte	2.254.810,00	3.241.391,15	986.581,15
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	422.410,32	665.794,56	243.384,24
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.188.582,48	2.566.543,39	1.377.960,91
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	49.170,09	3.338,62	-45.831,47
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	32.598.336,53	32.842.772,28	244.435,75

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Eigenkapital	6.970.909,66	10.487.893,84	3.516.984,18
Kapitalanteile Kommanditisten	5.161.876,11	8.503.420,73	3.341.544,62
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	1.255.035,14	682.827,28	-572.207,86
Jahresergebnis	553.998,41	1.301.645,83	747.647,42
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	272.793,13	1.078.184,00	805.390,87
Verbindlichkeiten	25.332.959,16	21.234.972,24	-4.097.986,92
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	21.674,58	41.722,20	20.047,62
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	32.598.336,53	32.842.772,28	244.435,75

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	3.507.295,57	3.665.196,45	157.900,88
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	160.562,44	1.150.122,43	989.559,99
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	308.423,63	1.715.242,04	1.406.818,41
Materialaufwand	-1.887.763,13	-3.614.443,00	-1.726.679,87
Personalaufwand	-44.069,65	-77.888,17	-33.818,52
Abschreibungen	-729.961,64	-658.766,59	71.195,05
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-221.717,42	-244.228,90	-22.511,48
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.325,20	23.321,10	8.995,90
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-434.800,59	-395.494,53	39.306,06
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-118.296,00	-261.415,00	-143.119,00
Ergebnis nach Steuern	553.998,41	1.301.645,83	747.647,42
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	553.998,41	1.301.645,83	747.647,42

Kennzahlen

	2023	2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	21,38	31,93	10,55
Eigenkapitalrentabilität	7,95	12,41	4,46
Anlagendeckungsgrad 2	99,77	106,88	7,10
Verschuldungsgrad	367,63	213,15	-154,48
Umsatzrentabilität	15,80	35,51	19,72

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 6) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft hat sich insbesondere durch die Projekte Patternhof und Westlich Vöckelsberg auf 32,0 % gegenüber dem Niveau des Vorjahres (21,0 %) erhöht. Der Anteil des langfristig verfügbaren Fremdkapitals liegt mit 54,0 % unter dem Vorjahresniveau (i.V. 64,0 %). Betrachtet man das insgesamt langfristig zur Verfügung stehende Kapital (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) so ergibt sich mit TEUR 28.176 eine Quote von 86,0 %, die um TEUR 1.381 unter dem Vorjahreswert (i.V. TEUR 29.557, 88,0 %) liegt.

Die Gesamtleistung ist auf Grund von Veräußerungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 5.109 gestiegen. Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.119 auf TEUR 7.626. Im Berichtsjahr erfolgte eine Bestandserhöhung von Grundbesitz in Höhe von TEUR 1.150 (i.V. TEUR 160). Das Rohergebnis steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 3.944 auf TEUR 5.726. Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 3.455 erhöht. Das weiterhin negative Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 48 weiter verringert. Als Ergebnis ist ein Jahresüberschuss i.H.v. TEUR 1.302 zu verzeichnen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich zum Vorjahr (TEUR 22.746) auf TEUR 20.774 reduziert. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich auf TEUR 369 (Vorjahr: TEUR 255) Sonstige Verbindlichkeiten haben sich stark auf TEUR 92 reduziert (Vorjahr TEUR 2.331).

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Entwicklung der durch die Gesellschaft erworbenen bzw. übernommenen Grundstücke fortgesetzt und weitere Vermarktungen sowie die Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungsbestand vorgenommen. Beispielsweise ist der Bau der Kita Patternhof bereits weit fortgeschritten und das Neubaugebiet Patternhof wurde erschlossen und die Vermarktung läuft bisher zufriedenstellend.

Die aus dem Gesellschaftsvertrag resultierende Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Zweckes der Gesellschaft sowie die Erreichung dieses Zweckes wurden auch im Berichtsjahr erfüllt.

Wie in den Vorjahren wird die weitere Entwicklung der Gesellschaft im Wesentlichen maßgeblich davon geprägt sein die Vermietungsquote auf hohem Niveau zu halten und weiter auszubauen, die Strukturierung und Entwicklung des erworbenen und zu erwerbenden und zur Veräußerung bestimmten Grundbesitzes kurz- bzw. mittelfristig bis zur Vermarktung voranzutreiben und eine wirtschaftliche und sozialverträgliche Bewirtschaftung, Modernisierung und Teilvermarktung des bebauten Immobilienbestandes der Gesellschaft fortzuführen sowie die Kapitalausstattung zu stärken. Derzeit besteht weiterhin eine konstante Nachfrage nach Flächen für den sozialen/ geförderten Wohnungsbau durch Investoren. Auch trotz einer deutlichen Schrumpfung des Marktes für Einfamilienhaus- bzw. Doppelhausgrundstücken konnten im Baugebiet Patternhof alle Flächen in diesem Segment veräußert werden. Die erfolgreiche Veräußerung der sonstigen Flächen im Baugebiet Patternhof hat die Liquidität kurzfristig gestärkt. Die in Folge des baulichen Zustands der Polizeigebäude in der Preyerstraße kurzfristig notwendig gewordene Kündigung des Mietverhältnisses zum 30.06.2025 bzw. zum 31.12.2025 verringert die Einnahmeseite.

Die Baukosten könnten weiter steigen oder stark volatil bleiben, was die Rentabilität neuer Projekte und Sanierungen beeinträchtigen könnte. Schwankungen der Zinssätze könnten die Finanzierungskosten für Bauprojekte erheblich beeinflussen. Steigende Zinsen würden die Kreditkosten erhöhen und könnten die Investitionsbereitschaft dämpfen, was Verzögerungen oder sogar zum Abbruch von Bauvorhaben führen könnte. Die Verlängerung bereits bestehender Kre-

dite birgt das Risiko von erhöhten Zinskosten. Neue gesetzliche Vorgaben und Bauvorschriften könnten zusätzliche Kosten und administrative Hürden mit sich bringen. Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und der Wohnraumnachfrage könnten das Risiko von Leerständen erhöhen. Extremwetterereignisse und andere klimabedingte Risiken könnten Bauprojekte und bestehende Immobilien beeinträchtigen. Diese Risiken verdeutlichen die Herausforderungen, denen sich die Gesellschaft in den kommenden Jahren stellen muss.

Auf Grund des besonderen Geschäftsfeldes der Gesellschaft und der bestehenden Überwachungsstrukturen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesellschaft aus den benannten Risikobereichen.

Organe und deren Zusammensetzung

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin, die Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs- GmbH, berechtigt und verpflichtet.

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Gödde, Hermann bis zum 31.05.2024	Geschäftsführer/in	Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Schulz, René ab dem 01.06.2024	Geschäftsführer/in	Kommunalbeamter
Miseré, Stephan	Geschäftsführer/in	Kommunalbeamter

Aufsichtsrat			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Leonhardt, Nadine	Vorsitzende/r	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler	
Merx, Bettina	Stellvertreter/in	Stadtkämmerin	
Möller, Aaron ab 26.06.2024	Stv. Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Student
Engels, Ramona	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Pflegeassistentin
Krauthausen, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Betriebsschlosser, Vorruehändler
Haustein, Marion ab 26.06.2024	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Lehrerin
Thoma, Heinz	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Krankenpfleger, Rentner
Uzungelis, Ugur	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Versicherungskaufmann
Schultheis, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Studienrat, Pensionär
Cuvelier, Marcel ab 30.10.2024	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Leitender Berater im Bereich Software
Grafen, Renée	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Dipl.-Ingenieurin
Mund, Maria ab 06.03.2024	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Tagesmutter
Peters, Wolfgang	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Betriebswirt
Schlenter, Thomas	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Steuerberater
Häfner, Christoph	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Dipl.-Designer FH
Milar, Holmar	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Kriminalhauptkommissar

Aufsichtsrat			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Widell, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Dipl.-Verwaltungswirt, Pensionär
Pieta, Franz-Dieter	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Ruheständler

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 22,22 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.7 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Bismarckstraße 16, 52351 Düren
Stammkapital	EUR 25.000,00
Anteil der Stadt	9,00 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 9,00 % an der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20,00 % in Verbindung mit §271 (1) HGB sowie der geringen finanziellen Verflechtung mit der Stadt Eschweiler stellt die Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist seit 2017 die Förderung von Volks- und Berufsbildung, Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Jugend- und Altenhilfefeilfe, Denkmalschutz und Denkmalpflege, des Sports, traditionellem Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde, Wissenschaft und Forschung, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere durch das Eingehen und die Pflege von Partnerschaften sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements im Zusammenhang mit den Unternehmensgegenständen der Entwicklungsgesellschaft Indeland im Bereich und Umfeld des Tagbaus Inden.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, somit liegt der Unternehmenszweck auch ausschließlich in der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke und nicht in der Gewinnerlangung.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	9,00	2.250,00
Kreis Düren	37,00	9.250,00
Stadt Jülich	9,00	2.250,00
Stadt Linnich	9,00	2.250,00
Gemeinde Aldenhoven	9,00	2.250,00
Gemeinde Inden	9,00	2.250,00
Gemeinde Langerwehe	9,00	2.250,00
Gemeinde Niederzier	9,00	2.250,00
	100,00	25.000,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	1.065.235,14	1.007.431,27	-57.803,87
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.217,00	6.988,00	3.771,00
Sachanlagen	473.602,14	457.291,27	-16.310,87
Finanzanlagen	588.416,00	543.152,00	-45.264,00
Umlaufvermögen	1.948.600,91	1.962.228,29	13.627,38
Vorräte	95.371,91	8.403,36	-86.968,55
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	196.361,25	301.083,79	104.722,54
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.656.867,75	1.652.741,14	-4.126,61
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	452.417,52	378.174,30	-74.243,22
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	3.466.253,57	3.347.833,86	-118.419,71

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Eigenkapital	3.132.403,41	3.012.162,66	-120.240,75
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	442.639,05	107.403,41	-335.235,64
Jahresergebnis	-335.235,64	-120.240,75	214.994,89
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	2.405,42	1.726,78	-678,64
Rückstellungen	50.695,17	73.582,79	22.887,62
Verbindlichkeiten	280.749,57	260.361,63	-20.387,94
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	3.466.253,57	3.347.833,86	-118.419,71

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	947.659,71	1.016.543,69	68.883,98
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	922.993,28	883.190,79	-39.802,49
Materialaufwand	-434.642,12	-518.776,96	-84.134,84
Personalaufwand	-851.320,80	-765.071,66	86.249,14
Abschreibungen	-37.586,92	-22.645,63	14.941,29
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-890.492,99	-735.466,04	155.026,95
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.596,04	24.337,70	15.741,66
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,84	0,00	0,84
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-431,00	-2.258,47	-1.827,47
Ergebnis nach Steuern	-335.225,64	-120.146,58	215.079,06
Sonstige Steuern	-10,00	-94,17	-84,17
Jahresergebnis	-335.235,64	-120.240,75	214.994,89

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 14) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH verfügt zum Bilanzstichtag über ein Vermögen von 3.348 T€. Gegenüber dem Vorjahr ist das Vermögen um 118 T€ vermindert.

Die Eigenkapitalquote beträgt 90 %. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr (3.132 T€) in Höhe des Jahresfehlbetrages des Geschäftsjahres gemindert (3.012 T€).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich projektbedingt um 16 T€ gegenüber dem Vorjahr verringert. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Umsatz- und Lohnsteuer sowie Sozialversicherung des Monats Dezember 2024.

Das Jahresergebnis beträgt -120 T€ (Vorjahr: -335 T€) und der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet.

Im Jahr 2023 ist die Erarbeitung der potenziellen Nutzungen in den Zwischenphasen der Seebefüllung als zentrale Aufgabe erfolgt. Dazu wurden umfassende Analysen durchgeführt und erforderliche Anpassungen vorgenommen, um die langfristige Entwicklung und Nachhaltigkeit des regionalen Strukturwandels zu gewährleisten.

Der überarbeitete Masterplan, wurde im zweiten Quartal 2024 fertiggestellt, bildet eine solide Grundlage für zukünftige Entwicklungsprojekte und Strategien.

Der Rahmenplan Indesee 2.0 umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur für Wohnen und Arbeiten, zum Schutz der Natur, zur Förderung des Tourismus und zur Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten für Einheimische und Besucherinnen und Besucher.

In 2022 begann die erste vierjährige Förderphase STARK, dazu wurde ein umfassendes Portfolio an Projekten entwickelt und auch Aufträge vergeben, wie z.B. den Beginn der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts oder den Rahmenvertrag der Kommunikation für STARK-Projekte.

Das Projekt „Szenarien indeland 2060“ wurde in 2024 abgeschlossen. Die erarbeiteten Zukunftsszenarien werden zukünftig im Format „indeland im Gespräch“ in Form von Workshops mit jungen Menschen verwendet.

Neben der projektbezogenen Tätigkeit wirkte die Faktor X Agentur in der Vergangenheit an verschiedenen kommunalen und regionalen Projekten im indeland und im Rheinischen Revier mit. Im Berichtsjahr wurde die von den drei Tagebaufeldinitiativen indeland, Neuland Hambach und Landfolge Garzeiler im Auftrag des Landes NRW erarbeitete planungs- und bergrechtliche Studie zu den Möglichkeiten einer frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszonen und Tagebauseemulden fertiggestellt. Ferner wurde weiter an der Attraktivierung der Region für Freizeitmöglichkeiten gearbeitet.

Eine mittelfristig positive Entwicklung der Umsetzung von Maßnahmen für die Bewältigung des anstehenden Strukturwandels im indeland ist auch von politischen Rahmenbedingungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene abhängig. Diese Maßnahmen können nur greifen bei unbürokratischen und schnellen Vergabeverfahren für Fördermittel. Dies wurde erkannt und weiterhin an Optimierungsprozessen gearbeitet. Ferner besteht ein nicht kalkulierbares Risiko durch internationale Krisenherde.

Seit Beginn 2022 erhält die Entwicklungsgesellschaft bis einschließlich 2026 Unterstützungsleistungen von Seiten der RWE Power AG, für 2025 und 2026 Sponsoringmittel von der Sparkasse Düren sowie für vier Jahre Fördermittel aus dem Programm STARK. Eine weitere Unterstützung durch die Sparkasse Düren über 2026 hinaus ist somit unverzichtbar. Insgesamt steht die Entwicklungsgesellschaft vor der Herausforderung eines aperiodischen Mittelzuflusses vor allem von Projekten mit mehrjähriger Laufzeit. Aufgrund dieses Gesamtfinanzierungspakets können die Chancen auf eine weiterhin bestehende Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke insgesamt auch mittelfristig aufrechterhalten werden.

Die Etablierung des Vereins „indeland Tourismus e.V.“ und dessen Integration in die revierweite Tourismusstruktur wird freizeitwirtschaftlich orientierte Projekte umsetzen können, um das indeland im Kontext des Rheinischen Reviers mittelfristig als eine auch interregional touristisch interessante Region zu etablieren.

Die partizipative Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie im indeland in Kombination mit Qualifizierungsmaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024 wird über den Förderzeitraum hinaus ein Netzwerk auch mit gleichartigen Konzepten in der Nachbarschaft des indelandes entstehen lassen. Somit wird ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Zivilgesellschaft geschaffen. Die Entwicklungsgesellschaft hat bereits in 2021 mit verschiedenen potenziellen Kooperationspartnern Gespräche begonnen, um zukünftig durch nachhaltiges Engagement im Immobiliensektor weitere Deckungsbeiträge zur Finanzierung der Umsetzung der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke zu erzielen und damit markt gerechte Projekte der Strukturentwicklung in der Region zu positionieren.

Die Risiken stellen sich insgesamt als überschaubar dar, während die Aussichten für die künftigen Jahre durchaus positive Wirkung haben dürften.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Bröker, Jens bis 24.04.2024	Geschäftsführer/in	
Weinberger, Walter 01.05.2024-28.02.2025	Geschäftsführer/in	
Rast, Christian ab 01.03.2025	Geschäftsführer/in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Spelthahn, Wolfgang	Vorsitzende/r	Landrat Gemeinde Niederzier
Dichant, Maximilian	Stv. Vorsitzende/r	
Schütz, Jürgen	Mitglied	
Leonhardt, Nadine	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Widell, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Dipl.Verwaltungswirt
Grafen, Renée	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Dipl.Ingenieurin i.R.
Pfennings, Stefan	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Inden
Schlächter, Herbert	Mitglied	
Schumacher, Olaf	Mitglied	
Fuchs, Axel	Mitglied	Bürgermeister Stadt Jülich
Hoen, Helmuth	Mitglied	
Frey, Heinrich	Mitglied	
Claßen, Ralf	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Aldenhoven
Wassenhoven, Udo	Mitglied	
Froning, Dieter	Mitglied	
Münstermann, Heinz-Peter	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Langerwehe
Leonards, Ludwig	Mitglied	
Löfgen, Timo	Mitglied	
Rombey, Frank	Mitglied	Bürgermeister Gemeinde Niederzier
Komp, Johannes	Mitglied	

Aufsichtsrat		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Schmitz-Esser, Gabriele	Mitglied	
Schunck-Zenker, Marion	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Linnich
Tangerding, Anja	Mitglied	
Krewald, Annegret	Mitglied	
Eyll-Vetter, Michael	Mitglied	
Willner, Uwe	Mitglied	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 26 Mitgliedern 6 Frauen an (Frauenanteil: 23,07 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.8 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Gartenstraße 38, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	René Schule
Telefon	02403-71/452
E-Mail	rene.schulz@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 25.850,00
Anteil der Stadt	61,70 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 61,70 % an dem Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH beteiligt. Aufgrund der Überschreitung der Beteiligungsquote von 20,00 % in Verbindung mit § 271 (1) HGB kann diese Beteiligung zunächst als wesentlich betrachtet werden. Der Einfluss auf den städtischen Haushalt und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sind jedoch als geringfügig anzusehen.

Somit besteht grundsätzlich keine Wesentlichkeit, allerdings handelt es sich um einen verselbstständigten Aufgabenbereich. (s. wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen)

Ziel und Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere das Ermöglichen von Existenzgründen sowie die Förderung von Innovation und Technologietransfer durch das Betreiben eines Technologie-Centers. Dazu gehört auch das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen und/oder an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft bietet interessierten Unternehmen im GeTeCe preis- und anforderungsgerechte Betriebsräume sowie Service-Einrichtungen mietweise an. Der gemeinsame Standort soll die Absatzchancen verbessern sowie wirtschaftliche Beziehungen innerhalb des GeTeCe und darüber hinaus fördern.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	61,70	15.950,00
Sparkasse Aachen	29,78	7.700,00
Autohaus Rudolf Sazma e.K.	2,13	550,00
Rodriguez GmbH	2,13	550,00
Eukalin Spezial Klebstoff Fabrik GmbH	2,13	550,00
The West Company GmbH & Co. KG	2,13	550,00
	100,00	25.850,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen für Steuern und Gebühren (TEUR 25)
- Aufwendungen für Mieten und Pachten (TEUR 30)

...mit EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

- Aufwendungen für Energiekosten (TEUR 43)

...mit Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG

- Erträge aus Mieten und Pachten (TEUR 20)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023 in EUR	Berichtsjahr 2024 in EUR	Veränderung Berichts- zu Vorjahr in EUR
Anlagevermögen	1.567,00	1.118,00	-449,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	3,00	3,00	0,00
Sachanlagen	1.564,00	1.115,00	-449,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	241.658,23	230.623,80	-11.034,43
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.691,73	43.862,96	7.171,23
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	204.966,50	186.760,84	-18.205,66
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.097,76	4.680,21	2.582,45
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	245.322,99	236.422,01	-8.900,98
Eigenkapital	168.231,55	180.820,45	12.588,90
Gezeichnetes Kapital	25.850,00	25.850,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	117.635,03	142.381,55	24.746,52
Jahresergebnis	24.746,52	12.588,90	-12.157,62
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	35.875,65	17.189,48	-18.686,17
Verbindlichkeiten	40.495,84	35.207,13	-5.288,71
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	719,95	3.204,95	2.485,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	245.322,99	236.422,01	-8.900,98

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	262.375,62	278.609,97	16.234,35
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	16.744,61	17.417,37	672,76
Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	-77.694,13	-83.493,68	-5.799,55
Abschreibungen	-561,56	-449,00	112,56
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-160.452,87	-187.135,94	-26.683,07
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.165,38	1.932,92	767,54
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-37,50	-37,50
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12.174,97	-6.242,30	5.932,67
Ergebnis nach Steuern	29.402,08	20.601,84	-8.800,24
Sonstige Steuern	-4.655,56	-8.012,94	-3.357,38
Jahresergebnis	24.746,52	12.588,90	-12.157,62

Kennzahlen

	2023	2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	68,58	76,48	7,91
Eigenkapitalrentabilität	14,71	6,96	-7,75
Anlagendeckungsgrad 2	10.735,90	16.173,56	5.437,66
Verschuldungsgrad	45,82	30,75	-15,08
Umsatzrentabilität	9,43	4,52	-4,91

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 4) für das Unternehmen tätig

Geschäftsentwicklung

Ein Lagebericht ist in dem Jahresabschluss nicht enthalten.

Das Eigenkapital hat sich von 168,2 TEUR auf 180,8 TEUR erhöht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich von 18,3 TEUR auf 10,7 TEUR verringert. Sonstige Verbindlichkeiten haben sich von 22,2 TEUR auf 24,5 TEUR erhöht. Die Verbindlichkeiten sind nach offenen Rechnungen festgestellt und waren zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung im Wesentlichen ausgeglichen.

Das Jahresergebnis hat sich um 12,1 TEUR auf 12,6 TEUR verringert (Vorjahr: 24,7 TEUR)

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Schulz, René	Geschäftsführer/in	Kommunalbeamter Stadt Eschweiler	

Gesellschafterversammlung			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Leonhardt, Nadine	Vorsitzende/r	Bürgermeister Stadt Eschweiler	
Gödde, Hermann bis 04.09.2024	Mitglied	Erster und Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler	
Vogelheim, Achim ab 04.09.2024	Mitglied	Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler	
Bach, Noah bis 06.03.2024	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Student
Badura, Günter	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Vereidigter Buchprüfer und Steuerberater
Gran, Hans-Josef	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Rentner
Mund, Maria ab 06.03.2024	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Selbstständige Tagesmutter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2024 der GeTeCe ist kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufgeführt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.9 Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Bierstraße 1d, 52146 Würselen
Stammkapital	EUR 25.000
Anteil der Stadt	8,23 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 8,23 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20,00 % in Verbindung mit §271 (1) HGB sowie der geringen finanziellen Verflechtung mit der Stadt Eschweiler stellt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand ist die wirtschaftliche Entwicklung in der StädteRegion Aachen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten. Ziel ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern sowie für die Ansiedlung von Gewerbetreibenden im Gebiet der Gesellschaft zu werben.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zur Erreichung des Zwecks der Beteiligung erbringt die Gesellschaft Informations- und Beratungsleistungen für Unternehmen, sonstige wirtschaftliche Zielgruppen wie auch für Gebietskörperschaften und sonstige Institutionen und Personen.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	8,23	2.058,00
StädteRegion Aachen	51,36	12.840,00
Sparkasse Aachen	13,32	3.330,00
Stadt Stolberg	9,27	2.318,00
Stadt Alsdorf	6,59	1.647,00
Stadt Würselen	5,59	1.397,00
Stadt Herzogenrath	4,76	1.190,00
Stadt Baesweiler	0,22	55,00
Stadt Monschau	0,22	55,00
Gemeinde Roetgen	0,22	55,00
Gemeinde Simmerath	0,22	55,00
	100,00	25.000,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	12.948,83	1.193,00	-11.755,83
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	12.948,83	1.193,00	-11.755,83
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	17.891.733,98	49.890,94	-17.841.843,04
Vorräte	12.500.000,00	0,00	-12.500.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.541.263,56	12.885,03	-3.528.378,53
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.850.470,42	37.005,91	-1.813.464,51
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	231,75	1.972,65	1.740,90
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	17.904.914,56	53.056,59	-17.851.857,97

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Eigenkapital	2.971.983,52	30.602,74	-2.941.380,78
Gezeichnetes Kapital	2.303.500,00	25.000,00	-2.278.500,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	485.374,35	0,00	-485.374,35
Jahresergebnis	183.109,17	5.602,74	-177.506,43
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	33.770,00	11.754,19	-22.015,81
Verbindlichkeiten	14.899.161,04	10.699,66	-14.888.461,38
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	17.904.914,56	53.056,59	-17.851.857,97

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	77.428,21	62.535,51	-14.892,70
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	173.873,66	27.252,42	-146.621,24
Materialaufwand	-12.077,88	-4.000,68	8.077,20
Personalaufwand	-69.227,31	-40.250,51	28.976,80
Abschreibungen	-16.686,64	-13.408,67	3.277,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-58.525,02	-44.526,99	13.998,03
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.784,00	18.001,66	-4.782,34
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.459,86	0,00	4.459,86
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	113.109,16	5.602,74	-107.506,42
Erträge aus Verlustübernahme	70.000,01	0,00	-70.000,01
Jahresergebnis	183.109,17	5.602,74	-177.506,43

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 5) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 31 TEUR und sank somit gegenüber dem Vorjahr um 2.941 TEUR signifikant. Die Reduktion ist hierbei auf nachfolgende Maßnahmen zurückzuführen: In einem ersten Schritt wurde das Stammkapital der Gesellschaft von 2.303,5 TEUR um

2.278,5 TEUR auf 25 TEUR herabgesetzt. Grundlage für diese Herabsetzung war ein Gesellschafterbeschluss vom 30. Dezember 2022. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung erfolgt am 4. Juli 2024 in das Handelsregister.

Im zweiten Schritt wurde der gesamte Gewinnvortrag in Höhe von 668 TEUR mit Beschluss vom 13. September 2024 an die jeweiligen Gesellschafter ausgezahlt.

Im dritten Schritt wurden mit Notarvertrag vom 14. Oktober 2024 die Gesellschafteranteile der Gesellschafterin Sparkasse Aachen (13,32 %), Kupferstadt Stolberg (9,20 %), Stadt Eschweiler (8,23 %), Stadt Alsdorf (6,59 %), Stadt Würselen (5,56 %); Stadt Herzogenrath (4,76 %), Stadt Baesweiler (0,22 %), Stadt Monschau (0,22 %), Gemeinde Roetgen (0,22 %) und Gemeinde Simmerath (0,22 %) an die Gesellschafterin "StädteRegion Aachen" in Höhe von 12.160,00 EUR veräußert.

Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2024 war weiterhin positiv, wenn auch deutlich unter dem Vorjahr. Die Umsatzerlöse beliefen sich auf 63 T€ (Vorjahr: 77 T€) und stammen im Wesentlichen aus Mieterträgen und internen Verrechnungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen 27 T€ (Vorjahr: 174 T€) und enthalten im Wesentlichen Auflösungen von Rückstellungen und geringfügige Erstattungen. Die Aufwendungen reduzierten sich planmäßig: der Personalaufwand belief sich auf 40 T€ (Vorjahr: 69 T€), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf 45 T€ (Vorjahr: 59 T€). Abschreibungen auf Sachanlagen betrugen 13 T€ (Vorjahr: 17 T€). Zins- und ähnliche Erträge lagen bei 18 T€. Insgesamt ergab sich ein Jahresüberschuss von 6 T€ (Vorjahr: 183 T€). Das Geschäftsjahr war jederzeit von geordneten finanziellen Verhältnissen geprägt; die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war durchgehend gewährleistet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2024 betragen 0 TEUR und wurden in einer Saldenliste nachgewiesen. 2024 insgesamt 11 TEUR und beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren. Die Verbindlichkeiten sind im Zuge des vollständigen Abbaus der Projektverpflichtungen auf 11 T€ (Vorjahr: 14.899 T€) gesunken.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der Abbau der verbliebenen Geschäftsaktivitäten aus dem Public-Leasing fortgesetzt. Neue Projekte wurden nicht begonnen. Der Schwerpunkt der operativen Tätigkeit lag auf der regelkonformen Abwicklung verbliebener Engagements sowie auf der effizienten Verwaltung der residualen Geschäftsaktivitäten.

Die Geschäftsführung sieht keine bestandsgefährdenden Risiken. Chancen ergeben sich insbesondere aus der erfolgreichen Beendigung bestehender Engagements ohne Wertverluste sowie aus der Möglichkeit, ihre regionale Rolle in künftigen Förder- und Strukturentwicklungsprogrammen beratend einzubringen. Risiken bestehen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und möglichen Rückforderungen aus Altprojekten, deren Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch gering ist.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Frey, Michael ab 31.10.2024	Geschäftsführer/in	
Thomas, Prof.Dr.Axel bis 30.10.2024	Geschäftsführer/in	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufgeführt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.10 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Merkurstraße 11-13, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Markus Moeck
Telefon	02403-71/670
E-Mail	m.moeck@wag-eschweiler.de
Stammkapital	EUR 50.000,00
Anteil der Stadt	100,00 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 100,00 % an der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von mehr als 20,00 % in Verbindung mit § 271 (1) HGB stellt sie eine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar. Hinsichtlich der Fortführung der Wiederaufbauprojekte im Auftrag der Stadt Eschweiler als Projektsteuerung und Totalunternehmung ist die Gesellschaft von städtischer Bedeutung.

Die Gesellschaft wird als wesentlich betrachtet.

Ziel und Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet der Hoch- und Tiefbauplanung, der Bauüberwachung und -durchführung, der Bauleitplanung sowie der Bauprojektsteuerung im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Hochwasserereignis vom 14. und 15. Juli 2021 ausschließlich für die Stadt Eschweiler.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	100,00	50.000,00
	100,00	50.000,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen aus Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (TEUR 377)
- Erträge aus Abrechnungen von Projektleistungen (TEUR 532)
- Forderung aus der Einzahlung des Grundkapitals (TEUR 50)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	0,00	21.884,00	21.884,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	21.884,00	21.884,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	50.000,00	497.006,92	447.006,92
Vorräte	0,00	41.971,67	41.971,67
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	50.000,00	43.115,69	-6.884,31
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	411.919,56	411.919,56
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	8.304,43	8.304,43
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	50.000,00	527.195,35	477.195,35
Eigenkapital	50.000,00	50.000,00	0,00
Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	0,00	24.332,42	24.332,42
Verbindlichkeiten	0,00	452.862,93	452.862,93
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	50.000,00	527.195,35	477.195,35

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	0,00	405.503,34	405.503,34
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	41.971,67	41.971,67
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Materialaufwand	0,00	-41.971,67	-41.971,67
Personalaufwand	0,00	-191.439,14	-191.439,14
Abschreibungen	0,00	-39.079,72	-39.079,72
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-174.984,48	-174.984,48
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	0,00	0,00	0,00
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Kennzahlen

	2023 (*)	2024
	%	%
Eigenkapitalquote	-	9,48
Eigenkapitalrentabilität	-	0,00
Anlagendeckungsgrad 2	-	228,48
Verschuldungsgrad	-	954,39
Umsatzrentabilität	-	0,00

(*) Vergleichsdaten nicht vorhanden, da Gründungs- und Rumpfgeschäftsjahr in 2024

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH (WAG) wurde am 07.02.2024 als 100 %ige Tochter der Stadt Eschweiler gegründet. Die folgende Geschäftsentwicklung umfasst das Gründungs- und Rumpfgeschäftsjahr 2024 der Gesellschaft. In diesem Jahr stand die Gründung/der Aufbau und die personelle sowie strukturelle Ausstattung der Gesellschaft im Vordergrund.

Zudem fanden im laufenden Geschäftsjahr Wettbewerbe, wie beispielsweise der Architekturwettbewerb zum Neubau der Willi-Fährmann-Schule und der Generalplanungswettbewerb für den Neubau des Sportzentrums Jahnstraße, statt. Darüber hinaus sind weitere Wiederaufbaumaßnahmen wie „Kiosk Bushof“, „Kiosk Gutenbergstraße“, „Grillhaus Weisweiler“, „Altentagesstätte Auf dem Driesch“ und „Hausmeisterhaus GGS Weisweiler“ aufgenommen wurden.

Das geplante Betriebsergebnis von 0 EUR wurde im Geschäftsjahresverlauf erreicht. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen sind dabei jederzeit durch liquide Mittel gedeckt. Der Cashflow der Gesellschaft ist dabei positiv.

Die Gesellschaft wird nach fast abgeschlossener personeller wie betrieblicher Ausstattung im folgenden Geschäftsjahr 2025 ihren Aufgaben im Zuge des Wiederaufbauplans voraussichtlich vollumfänglich nachkommen können. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Gesellschaftszweck, die Abarbeitung der verbleibenden Projekte des Wiederaufbauplans, frühestens im Jahr 2030 (der geplanten Inbetriebnahme des Sportzentrums Jahnstraße) erreicht werden können.

Die Wettbewerbsergebnisse der Neubauten lassen eine zukunftsfähige, ressourcenschonende und nutzeroptimierte Bebauung zur Zufriedenstellung der Auftraggeberin Stadt Eschweiler und deren Bevölkerung erwarten. Hinsichtlich der begonnenen Planungen „Kiosk Bushof“, „Kiosk Gutenbergstraße“, „Grillhaus Weisweiler“, „Altentagesstätte Auf dem Driesch“ und „Hausmeisterhaus GGS Weisweiler“ kann von einem Abschluss in 2025 ausgegangen werden. Die gute Zusammenarbeit mit den städtischen Verwaltungsstellen ist für die weitere Entwicklung entscheidend.

Im Rahmen eines Risikos hat die WAG zur Abwehr etwaiger Schadensersatzansprüche im Umfeld der Abbruchmaßnahme „Willi-Fährmann-Schule“ und auch „Sportzentrum“ eine Beweissicherung eingeleitet. Dies geschieht rein vorsorglich.

Der Förderzeitraum des Wiederaufbauplans ist bis zum Herbst 2030 befristet. Nach aktuellem Kenntnisstand könnte sich die Inbetriebnahme des Sportzentrum Jahnstraße verzögern. Diesem Risiko soll mit einem engmaschigen Projektcontrolling und der Anwendung unterschiedlicher Vergabestrategien zur Beschleunigung entgegengewirkt werden.

Aufgrund des Geschäftsfeldes der Gesellschaft und der bestehenden Überwachungsstrukturen bestehen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesellschaft.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Guth, Christoph ab dem 25.02.2024	Geschäftsführer/in	
Moeck, Markus ab dem 06.09.2024	Geschäftsführer/in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Leonhardt, Nadine	Vorsitzende/r	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Krauthausen, Dietmar	Stv. Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Vorruheständler
Schlenter, Thomas	Stv. Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Steuerberater
Fehr, Klaus	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Pensionär
Möller, Aaron	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Abgeordnetenmitarbeiter
Dr. Herzog, Christoph	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Abteilungsleiter
Uzungelis, Ugur	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Vertriebler
Wagner, Frank	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Rentner
Berndt, Wilfried	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Rentner
Mund, Maria	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Rentnerin
Milar, Holmer	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Pensionär
Peters, Wolfgang	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Rentner
Winterich, Michael	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler leitender kfm. Angestellter
Widell, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Pensionär
Bach, Marcel	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler Student
Vogelheim, Achim	Beratendes Mitglied	Technischer Beigeordneter der Stadt Eschweiler
Duikers, Dana	Stellvertreter/in	Erste Beigeordnete und Dezernentin der Stadt Eschweiler
Merx, Bettina	Beratendes Mitglied	Kämmerin der Stadt Eschweiler

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 10 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 30,00 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.11 GWG Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	GWG Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Bierstraße 1d, 52134 Herzogenrath
Stammkapital	EUR 1.000.000,00
Anteil der Stadt	4,35 %
Beteiligungssparte	Wirtschaft, Struktur und Wohnen

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 4,35 % an der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20,00 % in Verbindung mit §271 (1) HGB sowie der geringen finanziellen Verflechtung mit der Stadt Eschweiler stellt die GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für die StädteRegion Aachen mbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Ziel und Zweck der Beteiligung

Der öffentliche Zweck besteht in der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung in der StädteRegion Aachen mit attraktivem und gleichzeitig bezahlbarem Wohnraum. Bei dieser anspruchsvollen Aufgabe wird das Ziel verfolgt, technische, ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte miteinander in Einklang zu bringen. Herausfordernd dabei ist es, die Wohnungsbestände unter dem Blickwinkel steigender Kundenanforderungen in Bezug auf Qualität und Umwelt auf ein marktgerechtes Niveau zu bringen. Die GWG ist ein wichtiges und unverzichtbares Element der Wohnungspolitik der StädteRegion Aachen und der beteiligten Kommunen.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	4,35	43.500,00
StädteRegion Aachen	78,18	781.750,00
Stadt Stolberg	4,91	49.050,00
Provinzial Rheinland Versicherung	4,88	48.750,00
Stadt Alsdorf	1,79	17.850,00
Stadt Herzogenrath	1,65	16.450,00
Stadt Würselen	1,65	16.450,00
Sparkassen Immobilien GmbH	1,53	15.250,00
ASEAG	0,61	6.100,00
Gemeinde Simmerath	0,49	4.850,00
	100,00	1.000.000,00

Name der gehaltenen Beteiligungen	Anteile
	in Prozent
HIMO Handwerker-Innovationszentrum Monschau	6,00
Enwor	0,01

(*) Gerundete Werte

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	44.512.199,35	43.179.972,70	-1.332.226,65
Immaterielle Vermögensgegenstände	46.232,61	54.856,50	8.623,89
Sachanlagen	43.185.348,17	41.874.525,58	-1.310.822,59
Finanzanlagen	1.280.618,57	1.250.590,62	-30.027,95
Umlaufvermögen	4.892.391,23	6.809.306,65	1.916.915,42
Vorräte	86.398,39	33.266,63	-53.131,76
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	510.149,96	311.442,09	-198.707,87
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.295.842,88	6.464.597,93	2.168.755,05
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.591,60	1.677,74	-3.913,86
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	49.410.182,18	49.990.957,09	580.774,91

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Eigenkapital	22.931.269,94	23.382.235,85	450.965,91
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
Genussrechtskapital	5.969.376,67	5.973.028,30	3.651,63
Gewinnrücklagen	15.861.000,00	16.309.000,00	448.000,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	100.893,27	100.207,55	-685,72
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	216.900,00	223.709,00	6.809,00
Verbindlichkeiten	26.262.002,24	26.385.002,24	123.000,00
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10,00	10,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	49.410.182,18	49.990.957,09	580.774,91

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	9.526.677,52	6.590.551,82	-2.936.125,70
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	-308.125,19	128.453,06	436.578,25
Andere aktivierte Eigenleistungen	44.550,94	18.421,94	-26.129,00
Sonstige betriebliche Erträge	112.793,52	116.451,08	3.657,56
Materialaufwand	-5.689.205,02	-2.676.102,69	3.013.102,33
Personalaufwand	-1.093.659,78	-1.293.932,71	-200.272,93
Abschreibungen	-1.251.560,58	-1.406.465,48	-154.904,90
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-388.388,61	-362.255,64	26.132,97
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	93.964,03	91.860,37	-2.103,66
Erträge aus Verlustübernahme	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.755,49	56.477,81	43.722,32
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-442.193,92	-446.976,15	-4.782,23
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-30.690,30	-62.555,00	-31.864,70
Ergebnis nach Steuern	586.918,10	753.928,41	167.010,31
Sonstige Steuern	-166.715,57	-206.614,13	-39.898,56
Jahresüberschuss	420.202,53	547.314,28	127.111,75
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	690,74	893,27	202,53
Einstellungen in die Bauerneuerungsrücklage	-320.000,00	-448.000,00	-128.000,00
Bilanzgewinn	100.893,27	100.207,55	-685,72

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 35) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2024 ein Jahresergebnis von T€ 547 erwirtschaftet (gegenüber T€ 420 in 2023). Das Ergebnis 2024 liegt mit einer Steigerung von ca. 30% deutlich über dem Vorjahresniveau.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Unternehmens insgesamt als stabil zu beurteilen. Die Einstellung von wesentlichen Teilen des Jahresergebnisses in die Rücklagen wird die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft weiter stärken.

Das Passivbild ist wesentlich durch die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegen über 57 Kreditinstituten (+592 T€) und der Bauerneuerungsrücklage (+448 T€) geprägt. Demgegenüber verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (-283 T€), die sonstigen Verbindlichkeiten (-117 T€) und die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern (-75 T€). Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultiert aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von 2.785 T€ zur Finanzierung des Bauvorhabens Kesselsgracht. Die NRW.BANK gewährte einen Tilgungsnachlass i.H.v. 635 T€ für das Bauvorhaben Kesselsgracht und 234 T€ für das Bauvorhaben Bierstraße. Die planmäßige Tilgung der Darlehen betrug 1.324 T€ in 2024. Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern reduzierten sich durch planmäßige Tilgungen um 75 T€. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken nach Abschluss der Bauprojekte im Jahre 2023 auf 250 T€.

Infolge der geopolitischen Spannungen und der volatilen Handelspolitik eines Landes entstehen gesamtwirtschaftliche bzw. weltwirtschaftliche Verwerfungen. Dies wirkt bis hinein in die lokale Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit der aktuellen und potenziellen Mieter und die Nachfrage nach Wohnungsangeboten. Daraus können sich für die GWG Umsatz- und Ergebnisrisiken entwickeln.

Überkapazitäten am hiesigen Wohnungsmarkt sind derzeit noch nicht zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnungsangebote der GWG weiterhin Gegenstand guter Nachfrage sein werden. Im Neubaubereich bleibt die GWG gut für den demografischen Wandel aufgestellt. Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird stetig zunehmen. Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Bedrohungen. Beim Management von Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Aufgrund der momentan stabilen Liquiditätsausstattung unseres Unternehmens sind kurzfristige Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Zur Absicherung gegen Liquiditätsrisiken wird für jedes Neubauprojekt ein separater Liquiditätsplan erstellt, der dem Aufsichtsrat bzw. den Gremien einen Überblick über die Geldaus- und -einzüge vermittelt.

Dem Wettbewerb am Vermietungsmarkt wird die Gesellschaft weiterhin mit Erfahrung, Flexibilität und Qualität begegnen. Außerdem ist die Preissetzung der GWG nicht so ausgerichtet, dass die GWG an der Preisspitze des jeweiligen Marktsegmentes steht. Der Angebotsmix in Bezug auf Standorte und Qualitäten ist groß. Der Anteil barrierefreier Wohnungen ist überdurchschnittlich. Projektentwicklungen setzen - da Nachverdichtungschancen oftmals ausgereizt sind - neue Grundstücke voraus. Aufgrund der Einbindung der GWG in die Systeme der kommunalen Daseinsvorsorge sehen sie unverändert gute Chancen auf perspektivstarke Grundstücke, die sie nachfragen können oder die ihnen angeboten werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Prof.Dr. Thomas, Axel	Geschäftsführer/in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Dr. Grüttemeier, Tim	Vorsitzende/r	Städteregionsrat StädteRegion Aachen
Berlipp, Heiner	Stv. Vorsitzende/r	
Leonhardt, Nadine	Mitglied	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler
Bock, Björn	Mitglied	
Borning, Ronald	Mitglied	
Haas, Patrick	Mitglied	Bürgermeister Stadt Stolberg
von Hoegen, Till	Mitglied	Technischer Beigeordneter Stadt Würselen
Kahlen, Ralf	Mitglied	Erster Beigeordneter Stadt Alsdorf
Körlings, Franz	Mitglied	
Laufs, Norbert	Mitglied	
Lo Cicero-Marenberg, Susanne	Mitglied	Bau- u. Umweltdezernentin StädteRegion Aachen
Lübben, Lars	Mitglied	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,66 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als

auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.12 Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR

Basisdaten

Name der Beteiligung	Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR
Rechtsform	AÖR
Anschrift	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Timur Bozkir
Telefon	02403- 71/276
E-Mail	timur.bozkir@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 500.000,00
Anteil der Stadt	100,00 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 100,00 % an der Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler AÖR beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von mehr als 20,00 % in Verbindung mit § 271 (1) HGB stellt sie eine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar. Auch im Hinblick auf die Verlustübernahme/ Fehlbedarfsabdeckung sowie die internen Verrechnungen ist die Gesellschaft von städtischer Bedeutung.

Die Gesellschaft wird daher als wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Aufgaben der Anstalt sind die Organisation, Verwaltung und der Betrieb des städtischen Kindergartenwesens sowie sonstiger Betreuungseinrichtungen u.a. an Schulen der Stadt Eschweiler auf Grundlage der Anstaltssatzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der Beteiligung wird im Sinne der Öffentlichkeit umgesetzt.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	100,00	500.000,00
	100,00	500.000,00

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler

- Aufwendungen aus Steuern und Gebühren (TEUR 44)
- Aufwendungen aus Mieten und Pachten (TEUR 286)
- Aufwendungen aus anderen Dienstleistungen (TEUR 20)
- Erträge aus Betriebskostenpauschalen (TEUR 12.357)
- Erträge aus Verlustübernahme (TEUR 4.030)
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 154)

...mit EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

- Aufwendungen aus Energie (TEUR 222)

...mit Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co.KG

- Aufwendungen aus Mieten und Pachten (TEUR 180)
- Verbindlichkeiten aus dem Verkauf Kita „Grüner Weg“ (TEUR 2.700)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	9.700.301,28	9.450.012,88	-250.288,40
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	9.662.843,04	9.412.554,64	-250.288,40
Wertpapiere	37.458,24	37.458,24	0,00
Umlaufvermögen	4.997.008,86	4.148.236,51	-848.772,35
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	839.183,72	567.865,30	-271.318,42
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.157.825,14	3.580.371,21	-577.453,93
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.590,85	4.353,62	-237,23
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	14.701.900,99	13.602.603,01	-1.099.297,98

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Eigenkapital	2.126.707,41	2.318.073,02	191.365,61
Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00	0,00
Kapitalrücklage	1.282.001,55	1.282.001,55	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	527.296,42	344.705,86	-182.590,56
Jahresergebnis	-182.590,56	191.365,61	373.956,17
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	1.460.780,01	1.388.700,57	-72.079,44
Rückstellungen	3.146.390,00	2.981.039,00	-165.351,00
Verbindlichkeiten	6.920.528,24	5.694.543,12	-1.225.985,12
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.047.495,33	1.220.247,30	172.751,97
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	14.701.900,99	13.602.603,01	-1.099.297,98

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	13.309.761,76	13.429.239,36	119.477,60
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	3.869.774,19	4.735.786,54	866.012,35
Materialaufwand	-1.784.787,13	-1.644.567,44	140.219,69
Personalaufwand	-14.604.222,87	-15.442.626,81	-838.403,94
Abschreibungen	-429.255,24	-525.459,17	-96.203,93
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-477.579,05	-250.249,19	227.329,86
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34.287,09	46.476,45	12.189,36
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-100.569,31	-156.672,13	-56.102,82
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-182.590,56	191.927,61	374.518,17
Sonstige Steuern	0,00	-562,00	-562,00
Jahresergebnis	-182.590,56	191.365,61	373.956,17

Kennzahlen

	2023	2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	14,47	17,04	2,58
Eigenkapitalrentabilität	-8,59	8,26	16,84
Anlagendeckungsgrad 2	85,80	99,30	13,50
Verschuldungsgrad	591,30	486,81	-104,49
Umsatzrentabilität	-1,37	1,42	2,80

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 308 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 310) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Die BKJ beendete das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss von 191 T€ (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von -183 T€). Dem Jahresergebnis 2024 liegt ein Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von -302 T€ (Vorjahr: -117 T€) und ein Finanzergebnis von -110 T€ (Vorjahr: -66 T€) und sonstige Steuern von -1 T€ (Vorjahr: 0 T€) zugrunde. Die Umsatzerlöse der BKJ von 13.429 T€ (Vorjahr: 13.310 T€) resultieren mit 12.356 T€ (Vorjahr: 12.293 T€) aus den erhaltenen Kindpauschalen, aus gesonderten Zuweisungen des Landes in Höhe von 693 T€ (Vorjahr: 605 T€) sowie aus Erlösen aus der Abgabe von Verpflegung in Höhe von 380 T€ (Vorjahr: 412 T€).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden insbesondere in Höhe von 4.030 T€ (Vorjahr: 3.030 T€) Erträge aus Zuweisungen der Stadt Eschweiler zur Fehlbedarfsabdeckung für 2024 ausgewiesen. Ohne diese Zuweisungen wäre das Jahresergebnis der BKJ mit -3.839 T€ (Vorjahr: -3.312 T€) entsprechend schlechter ausgefallen. Dies verdeutlicht, dass die BKJ auch in den Folgejahren weiter auf die Unterstützung der Stadt Eschweiler angewiesen sein wird.

Zum 31. Dezember 2024 weist die BKJ bei einem Eigenkapital von 2.318 T€ (Vorjahr: 2.127 T€) eine Bilanzsumme von 13.603 T€ (Vorjahr: 14.702 T€) aus. Der Rückgang der Bilanzsumme im Vorjahresvergleich resultiert dabei überwiegend aus der Anfang 2024 erfolgten Zahlungsabwicklung des Ende 2023 erfolgten Kaufs des Kita-Gebäudes „Grüner Weg“ mit Außenspielgeräten zu einem Kaufpreis von insgesamt 2,7 Mio. €. Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 191 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit 1.209 T€ das Anschlussdarlehen für das in 2017 ausgelassene Darlehen für die in 2007 von der Stadt Eschweiler erworbenen Grundstücke und Bauten der Kinder-tagesstätten, mit 1.856 T€ die in den Folgejahren zu deren Sanierung, Um- und Ausbau vorgenommenen Maßnahmen, mit 1.527 T€ ein im Zusammenhang mit dem Kauf des Gebäudes der Kita Grüner Weg Anfang 2024 übernommenes und weitergeführtes Darlehen sowie mit 462 T€ ein in 2024 neu aufgenommenes Darlehen. Daneben bestanden zum Stichtag Zinsverbindlichkeiten in Höhe von 2 T€. Die Verzinsung der Darlehen liegt zwischen 1 – 5 % und die verbleibende Laufzeit zum 31. Dezember 2024 zwischen 0 und 27 Jahren. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere an das Finanzamt abzuführende Lohn- und Kirchensteuer für den Dezember 2024 (193 T€, Vorjahr: 164 T€) sowie kreditorische Debitoren (79 T€, Vorjahr: 76 T€).

Die Liquiditätslage der BKJ war in 2024 jederzeit gesichert.

Die Tätigkeit der BKJ war in 2024 insbesondere geprägt durch die Anwendung des reformierten KiBiz, den weiterhin hohen Bedarf an Kita-Plätzen im Stadtgebiet, die Folgen aus dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine und weiterhin die Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.

Die Organisationsstrukturen, Prozesse und Abläufe in der Verwaltung und in den Kindertagesstätten sind in 2024 weiter an die gestellten Anforderungen angepasst und optimiert worden.

Die BKJ stand 2024, insbesondere durch den im April 2023 getroffenen Tarifabschluss, vor nicht unerheblichen, finanziellen Herausforderungen. Kernelemente des Abschlusses waren Inflationsausgleichszahlungen und eine Gehaltserhöhung.

Das „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes wurde zum 1. Januar 2023 durch das KiTa-Qualitätsgesetz abgelöst, mit dem Ziel, die Qualität in der Kinderbetreuung in NRW weiter zu verbessern und bundesweite Standards zu fördern.

Die Aufgabenstellung der BKJ wird auch in den nächsten Jahren weiter durch den laufenden Betrieb der von der BKJ geführten Kindertagesstätten im Eschweiler Stadtgebiet geprägt sein.

Unsere Aufgabe wird es weiterhin sein, die Anforderungen des KiBiz sachgerecht umzusetzen und in diesem Rahmen den hohen Anspruch zu unseren Kindertagesstätten weiter aufrechtzuerhalten, außerdem, die Qualität unserer Betreuungsleistungen noch weiter zu verbessern. Chancen sind in diesem Zusammenhang in den verbesserten Finanzierungsstrukturen und den hiermit auch geschaffenen neuen Möglichkeiten durch das KiBiz zu sehen. Weitere mögliche Chancen sind u.a. in der Verbesserung von Serviceleistungen, einer Verlängerung von Öffnungszeiten, der Kinderbetreuung in Notsituationen, in einer verbesserten Integration von Behinderten, einem wohnungsnahen Kita-Platzangebot und der Sicherung einer Notversorgung zu sehen.

Für die BKJ gilt es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weiter, ein am quantitativen wie am qualitativen Bedarf ausgerichtetes Angebot vorzuhalten.

Auch in den Jahren 2025 ff. wird angestrebt, die Kosten, in einem möglichst moderaten Rahmen zu halten. Aus dem erhöhten Betreuungsaufwand nach dem BTHG können Kostenrisiken resultieren. Dem Fachkräftemangel und damit verbundener Risiken tritt die BKJ mit der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze entgegen. Mittel- bis langfristig können sich zudem weitere Risiken resultierend aus schwankenden Geburtszahlen ergeben. Die Entwicklung dazu wird regelmäßig verfolgt. Im Ergebnis sieht der Vorstand derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken und geht weiter von einem regulären Betrieb aus.

Organe und deren Zusammensetzung

Vorstand			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Bozkir, Timur	Vorstand		

Verwaltungsrat			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Duikers, Dana	Vorsitzende/r	Erste Beigeordnete und Dezernentin der Stadt Eschweiler	
Raida, Michael	Stv. Vorsitzende/r	Amtsleiter Jugendamt	
Medic, Monika	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Hausfrau
Lohmüller, Elke	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Medizinische Fachangestellte
Uzungelis, Ugur	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Versicherungskaufmann
Thoma, Heinz	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Arbeitsmedizinischer Assistent
Schultheis, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Berufsschullehrer
Möller, Aaron ab 26.06.2024	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Abgeordnetenmitarbeiter
Krauthausen, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Betriebsschlosser
Engels, Ramona	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Altenpflegerin

Verwaltungsrat			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Schyns, Achim	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Gewerkschaftssekretär
Broschk, Willi	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Lagerist
Haustein, Marion	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Oberstudienrätin
Löhmman, Stephan	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Diplom-Sozialarbeiter
Mund, Maria	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Selbstständige Tagesmutter
Peters, Wolfgang	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Industriekaufmann/Betriebswirt
Graff, Thomas	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Küster
Leuchter, Bernd	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Rentner
Berndt, Hans-Josef	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Pensionär
Frings, Heinz-Theo	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Gymnasiallehrer i.R.
Pieta, Gabriele	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Studienrätin
Widell, Dietmar	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Diplom-Verwaltungswirt
Milar, Holmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Kriminalhauptkommissar a.D.
Sauerbier, Lambert	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Fachkraft für Lager und Logistik
Weßels, Dorothea	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Lehrerin
Jelic, Nadine	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Erzieherin

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 13 Mitgliedern 6 Frauen an (Frauenanteil: 46,15 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.13 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH

Die folgenden Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2023 mit Ausnahme der Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Stadt Eschweiler

Basisdaten

Name der Beteiligung	Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Zum Blaustein-See, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Martin Quadflieg
Telefon	02403- 71/491
E-Mail	martin.quadflieg@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 25.564,59
Anteil der Stadt	41,00 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 41,00 % an der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH beteiligt. Der Bilanzwert liegt bei TEUR 1.400 und die Beteiligungsquote liegt bei über 20,00 % (siehe auch § 271 (1) HGB). Die restlichen Gesellschafter leisten zur Zeit keinen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Gesellschaft, sodass das Unternehmen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Die Gesellschaft wird daher als wesentlich betrachtet.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Errichtung des Freizeitzentrums Blaustein-See zu dem Zweck, der Bevölkerung eine Anlage mit Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	41,00	10.481,48
Stadt Stolberg	26,00	6.646,79
Stadt Alsdorf	18,00	4.601,63
Stadtentwicklung Würselen GmbH & Co.KG	10,00	2.556,46
Gemeinde Aldenhoven	5,00	1.278,23
	100,00	25.564,59

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bezugnehmend auf Tabelle 2 des Beteiligungsberichtes 2024 werden nachfolgend die wesentlichen, teils unterjährigen, Finanz- und Leistungsbeziehungen erläutert (gerundet in TEUR).

...mit Stadt Eschweiler (*)

- Aufwendungen für Steuern und Gebühren (TEUR 9)
- Aufwendungen für Zinsen der städtischen Kredite (TEUR 34)
- Aufwendungen für Mieten und Pachten (TEUR 6)
- Erträge aus Nutzungsentgelten von durchgeführten Trauungen (TEUR 4)
- Forderung aus Erhalt von Zuschüssen (TEUR 250)
- Verbindlichkeiten aus Rückzahlungen von Krediten (TEUR 30)

(*) Hierbei handelt es sich um aktuelle Angaben aus dem Jahr 2024

...mit EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

- Aufwendungen für Energie (TEUR 0,4)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2022 in EUR	Berichtsjahr 2023 in EUR	Veränderung Berichts- zu Vorjahr in EUR
Anlagevermögen	4.051.144,08	4.013.737,08	-37.407,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00	0,00
Sachanlagen	4.051.143,08	4.013.736,08	-37.407,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	247.033,91	174.126,89	-72.907,02
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.778,76	28.931,41	1.152,65
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	219.255,15	145.195,48	-74.059,67
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.806,90	2.175,53	368,63
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	4.299.984,89	4.190.039,50	-109.945,39
Eigenkapital	1.583.261,47	1.605.810,86	22.549,39
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59	0,00
Kapitalrücklage	3.242.180,22	3.242.180,22	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	-1.750.865,51	-1.684.483,34	66.382,17
Jahresergebnis	66.382,17	22.549,39	-43.832,78
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	59.090,00	25.770,00	-33.320,00
Verbindlichkeiten	2.652.788,88	2.547.404,00	-105.384,88
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.844,54	11.054,64	6.210,10
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	4.299.984,89	4.190.039,50	-109.945,39

Bürgschaften

Bürgschaftsgeber	Gläubiger der Hauptforderung	Höhe der Bürgschaft
Stadt Eschweiler	Sparkasse Aachen (Darlehen 651 501 587)	129.840,21 EUR
Stadt Eschweiler	Sparkasse Aachen (Geldmarktkredit 97 00 5128)	600.000,00 EUR

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2022 in EUR	Berichtsjahr 2023 in EUR	Veränderung Berichts- zu Vorjahr in EUR
Umsatzerlöse	155.047,57	141.104,94	-13.942,63
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	256.081,99	219.445,31	-36.636,68
Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	-101.061,27	-120.679,66	-19.618,39
Abschreibungen	-70.623,00	-59.047,27	11.575,73
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-127.273,42	-94.902,10	32.371,32
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-41.693,46	-58.743,64	-17.050,18
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	70.478,41	27.177,58	-43.300,83
Sonstige Steuern	-4.096,24	-4.628,19	-531,95
Jahresergebnis	66.382,17	22.549,39	-43.832,78

Kennzahlen

	2022	2023	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	%	%	%
Eigenkapitalquote	36,82	38,32	1,50
Eigenkapitalrentabilität	4,19	1,40	-2,79
Anlagendeckungsgrad 2	81,91	81,86	-0,05
Verschuldungsgrad	171,59	160,93	-10,66
Umsatzrentabilität	42,81	15,98	-26,83

Personalbestand

Zum 31.12.2023 waren 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 7) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das Eigenkapital hat sich um 22,5 T€ auf 1.605,8 T€ vermehrt (Vorjahr: 1.583,3 T€). Das Jahresergebnis hat sich um 43,9 T€ auf 22,5 T€ verschlechtert (Vorjahr: 66,4 T€).

Es wurden sonstige Rückstellungen in Höhe von 25,7 T€ für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Summe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nach offenen Rechnungen festgestellt und waren zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung im Wesentlichen ausgeglichen.

Besondere Geschäftsvorfälle sind nicht benannt.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Gödde, Hermann-Josef	Geschäftsführer/in	Technischer Beigeordneter Stadt Eschweiler
Prokuristen		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Quadflieg, Martin	Prokurist/in	Städtischer Oberrechtsrat
Goy, Walter	Prokurist/in	Städtischer Mitarbeiter

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2023 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH ist kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufgeführt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.14 WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Ansprechpartner	Fabian Esser
Telefon	02403- 71/212
E-Mail	fabian.esser@eschweiler.de
Stammkapital	EUR 250.000,00
Anteil der Stadt	100,00 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 100,00 % an der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH beteiligt. Der Zweck der WBE ist mit dem Geschäfts- und Übertragungsvertrag am 01.01.2019 auf die Stadt Eschweiler übergegangen. Die Gesellschaft wird als Vorratsgesellschaft gehalten und hat keinen wesentlichen Einfluss auf den städtischen Haushalt und ihr Handeln.

Somit besteht grundsätzlich keine Wesentlichkeit, allerdings handelt es sich um einen verselbstständigten Aufgabenbereich. (s. wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen)

Ziel und Zweck der Beteiligung

Nach Übertragung des Geschäftsbetriebes an die Stadt Eschweiler übt die WBE GmbH keine eigene Geschäftstätigkeit mehr aus.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	100,00	250.000,00
	100,00	250.000,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	49.906,07	32.462,93	-17.443,14
Vorräte	0,00	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.859,43	1.801,09	-2.058,34
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	46.046,64	30.661,84	-15.384,80
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	49.906,07	32.462,93	-17.443,14
Eigenkapital	42.299,98	27.770,24	-14.529,74
Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00	0,00
Kapitalrücklage	5.936.000,00	5.936.000,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	-6.123.356,16	-6.143.700,02	-20.343,86
Jahresergebnis	-20.343,86	-14.529,74	5.814,12
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	7.100,00	1.900,00	-5.200,00
Verbindlichkeiten	506,09	2.792,69	2.286,60
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	49.906,07	32.462,93	-17.443,14

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	97,29	89,00	-8,29
Materialaufwand	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	-8.264,37	-8.263,06	1,31
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.127,15	-6.355,68	5.771,47
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-49,63	0,00	49,63
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-20.343,86	-14.529,74	5.814,12
Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-20.343,86	-14.529,74	5.814,12

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren nur Aushilfskräfte für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsbetrieb ist im Zuge der Rekommunalisierung mit Wirkung zum 01.01.2019 auf die Stadt Eschweiler übertragen wurden. Die WBE unterhält damit keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr.

Eine zukünftige Neuausrichtung der WBE GmbH ergab keinerlei Verwendung für die Gesellschaft, sodass die Gesellschafterversammlung am 28.11.2023 einstimmig beschloss, die WBE GmbH mit Ablauf des 31.12.2023 aufzulösen und den bisherigen Geschäftsführer zum alleinigen Liquidator zu bestellen.

Umsatzerlöse wurden im Geschäftsjahr 2024 mangels eigenen Geschäftsbetriebes nicht erzielt.

Die WBE GmbH i.L. hat das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.529,74 EUR abgeschlossen. Im Vorjahresvergleich (Jahresfehlbetrag 20.343,86 EUR) bedeutet dies im Wesentlichen eine Verbesserung im Bereich der Sonstigen Aufwendungen. Hier konnten in Anwendung des angepassten Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 05.12.2024 Einsparungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 generiert werden.

Die WBE GmbH i.L. erzielte ausschließlich Zinserträge aus Forderungen (89,00 EUR). Demgegenüber stehen Personalaufwendungen sowie Sonstige Aufwendungen (14.618,74 EUR). Das Guthaben bei Kreditinstituten (30.661,84 EUR) stellt den wesentlichen Parameter für die Vermögenslage dar. Durch den Jahresfehlbetrag des Vorjahres erhöht sich der Verlustvortrag um 20.343,86 EUR auf 6.143.700,02 EUR. Die WBE GmbH i.L. weist zum 31.12.2024 keinerlei Darlehensverbindlichkeiten aus. Die benötigte Liquidität stellt die WBE GmbH i.L. durch Kapitaleinlagen, zuletzt im Geschäftsjahr 2023, sicher. Eine bilanzielle Überschuldung zum 31.12.2024 liegt nicht vor.

Das im Geschäftsjahr 2005 implementierte und im Geschäftsjahr 2009 nochmals überprüfte Risikomanagementsystem fand ohne eigene Geschäftstätigkeit in den Vorjahren keine Anwendung. Im Hinblick auf die laufende Liquidation der WBE GmbH i.L. ist ein solches System zudem obsolet. Nach Vollendung der Rekommunalisierung und der damit einhergehenden Aufgabenübertragung auf die Stadt Eschweiler sowie dem Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der WBE

GmbH i.L. vom 28.11.2023 erstellt die Gesellschaft einen Zwischenabschluss zum 31.12.2024. Eine Löschung der Gesellschaft ist weiterhin zum nächstmöglichen Zeitpunkt angestrebt.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Esser, Fabian	Geschäftsführer/in	Verwaltungsfachwirt	

Aufsichtsrat			
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf	
Leonhardt, Nadine	Vorsitzende/r	Bürgermeisterin Stadt Eschweiler	
Merx, Bettina	Stellvertreter/in	Kämmerin der Stadt Eschweiler	
Wagner, Frank ab 26.06.2024	Stv. Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Kraftwerker
Schyns, Achim	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Gewerkschaftssekretär
Peters, Wolfgang	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Industriekaufmann
Berndt, Hans-Josef	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Pensionär
Schultheis, Dietmar	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Berufsschullehrer
Ugur, Uzungelis	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Versicherungskaufmann
Thoma, Heinz	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Industriekaufmann
Krauthausen, Dietmar	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Betriebsschlosser
Schlenter, Thomas	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Wirtschaftsjurist
dos Santos Firnhaber, Catarina	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Rechtsanwältin
Sauerbier, Lambert	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Fachkraft für Lagerlogistik
Pieta, Franz-Dieter	Stellvertreter/in	Ratsmitglied Stadt Eschweiler	Diplom-Ingenieur

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehört von den insgesamt 7 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 14,29 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.15 Regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Lombardenstraße 24, 52070 Aachen
Stammkapital	EUR 1.500.001,00
Anteil der Stadt	0,86 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 0,86 % an der Regio iT GmbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20,00 % in Verbindung mit §271 (1) HGB stellt die Regio iT GmbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar. Die Stadt Eschweiler hält zwar im Hinblick auf die fortlaufende Digitalisierung rege Beziehungen zur Gesellschaft, jedoch ist der Einfluss auf die Gesellschaft als unwesentlich anzusehen.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Die regio iT gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) ist ein etablierter und zertifizierter mittelständischer IT-Dienstleister für Kommunen, kommunale Unternehmen, Energie- und Entsorgungsunternehmen, Schulen sowie Non-Profit-Organisationen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die regio iT ist im Berichtsjahr ihren satzungsgemäßen Aufgaben, bestehend aus der Erbringung von IT-Dienstleistungen für alle hierfür geeigneten kommunalen Aufgaben, nachgekommen. Die Geschäfte der Gesellschaft wurden im Sinne des Gesellschaftsvertrages und des GmbH-Gesetzes durchgeführt.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	0,86	12.878,00
Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen	37,64	564.624,00
civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung	18,00	269.977,00
INFOKOM Gütersloh	12,88	193.184,00
StädteRegion Aachen	10,09	151.340,00
Stadt Aachen	10,09	151.340,00
regio iT Beteiligungsgenossenschaft e.G.	1,00	15.000,00

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Alsdorf	0,86	12.878,00
Stadt Baesweiler	0,86	12.878,00
Stadt Herzogenrath	0,86	12.878,00
Stadt Monschau	0,86	12.878,00
Gemeinde Roetgen	0,86	12.878,00
Gemeinde Simmerath	0,86	12.878,00
Stadt Stolberg	0,86	12.878,00
Stadt Würselen	0,86	12.878,00
Stadt Düren	0,86	12.878,00
Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren	0,86	12.878,00
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens	0,86	12.878,00
	100,00	1.500.001,00

(*) Gerundete Werte

Name der gehaltenen Beteiligungen	Anteile
	in Prozent
Cogniport Beratungs- u.Dienstleistungsgesellschaft mbH	60,00
vote group GmbH (**)	70,00
nextgov iT GmbH	60,00
Better Mobility GmbH	49,50
PD-Berater GmbH	0,20
Telecomputer GmbH	4,00

(**) Ehemals vote iT GmbH; Zusammenschluss mit der elect iT zum 01.07.24 (VV 89/24)

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023 in EUR	Berichtsjahr 2024 in EUR	Veränderung Berichts- zu Vorjahr in EUR
Anlagevermögen	32.973.963,34	34.993.507,59	2.019.544,25
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.611.597,36	11.563.487,05	-1.048.110,31
Sachanlagen	17.187.759,42	19.368.293,98	2.180.534,56
Finanzanlagen	3.174.606,56	4.061.726,56	887.120,00
Umlaufvermögen	25.708.663,24	24.918.473,18	-790.190,06
Vorräte	344.776,00	0,00	-344.776,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25.297.265,28	24.534.782,56	-762.482,72
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	66.621,96	383.690,62	317.068,66
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.919.489,81	10.211.426,59	2.291.936,78
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	66.602.116,38	70.123.407,36	3.521.290,97
Eigenkapital	19.658.094,23	18.834.475,60	-823.618,63
Gezeichnetes Kapital	1.500.001,00	1.500.001,00	0,00
Kapitalrücklage	3.799.900,00	3.799.900,00	0,00
Gewinnrücklagen	8.210.491,02	9.440.031,46	1.229.540,44
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	6.147.702,21	4.094.543,14	-2.053.159,07
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	15.003.710,16	16.467.398,14	1.463.687,98
Verbindlichkeiten	31.567.692,43	34.547.981,11	2.980.288,68
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	114.025,56	57.342,51	-56.683,05
Passive latente Steuern	258.594,00	216.210,00	-42.384,00
Bilanzsumme Passiva	66.602.116,38	70.123.407,36	3.521.290,98

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023 in EUR	Berichtsjahr 2024 in EUR	Veränderung Berichts- zu Vorjahr in EUR
Umsatzerlöse	155.332.865,12	164.973.119,77	9.640.254,65
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	344.776,00	-344.776,00	-689.552,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	537.296,00	34.714,00	-502.582,00
Sonstige betriebliche Erträge	2.804.029,95	1.048.904,05	-1.755.125,90
Materialaufwand	-69.560.376,44	-74.333.567,31	-4.773.190,87
Personalaufwand	-56.711.269,43	-61.540.621,29	-4.829.351,86
Abschreibungen	-10.076.196,64	-10.670.236,32	-594.039,68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.281.245,41	-13.848.784,42	432.460,99
Erträge aus Beteiligungen	557.978,30	1.181.539,61	623.561,31
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.098,84	36.907,18	23.808,34
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-469.705,76	-767.767,40	-298.061,64
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-2.339.737,96	-1.647.260,25	692.477,71
Ergebnis nach Steuern	6.151.512,57	4.122.171,62	-2.029.340,95
Sonstige Steuern	-3.810,36	-27.628,48	-23.818,12
Jahresergebnis	6.147.702,21	4.094.543,14	-2.053.159,07

Personalbestand

Zum 31.12.2024 waren 649 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 615) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

Das zum 31. Dezember 2024 bilanzierte Vermögen wird vorwiegend durch externe Finanzierungsquellen (Gesellschafterdarlehen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) finanziert. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 18.834 TEUR (Vorjahr 19.658 TEUR). Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 ist zum Vorjahr gesunken und beträgt 26,9 % (Vorjahr 29,5 %).

Der Jahresüberschuss der regio iT liegt im Betrachtungszeitraum bei 4,1 Mio. €. Dies ist zwar im Vergleich zum Vorjahr ein rückläufiges Ergebnis. Insgesamt betrachtet kann die Ertragslage der regio iT als stabil bezeichnet werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (64 T€; Vorjahr 20 T€), resultierten ausschließlich aus Dienstleistungen der nextgov iT GmbH, der votegroup GmbH und der Cogniport Beratungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und haben eine Mitzugehörigkeit zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (470 T€; Vorjahr 67 T€), resultierten ausschließlich aus Dienstleistungen der Gesellschafter und erhaltener Anzahlungen der Gesellschafter. 287 T€ haben eine Mitzugehörigkeit zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die sonstigen Verbindlichkeiten (1.425 T€; Vorjahr 1.380 T€) beinhalten mit 1.200 T€ (Vorjahr 1.144 T€) Verbindlichkeiten aus Steuern sowie mit 15 T€ (Vorjahr 19 T€) Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Die Teilmärkte der Digitalbranche haben sich positiver entwickelt. Die Umsätze im Informationstechnik-Gesamtmarkt stiegen 2024 von 214,9 (2023) auf 222,7 Mrd. Euro (+3,6%). Der für die regio iT wichtige Teilmärkte Informationstechnik ist um 4,8% gestiegen. Während die Teilmärkte Software (+12,0%) sowie IT-Services (+3,6%) ein Wachstum aufwiesen, blieb der Teilmarkt IT-Hardware auf Vorjahresniveau. Auch die Anzahl der Beschäftigten in der Informationstechnik ist erneut um 6.700 Arbeitsplätze gestiegen. Grundlage für die Markteinschätzung sind die Prognosen der European Information Technology Observatory (EITO) und Erhebungen des Branchenverbandes BITKOM.

Die regio iT bietet IT-Dienstleistungen für Kommunen und kommunale Unternehmen an. Der Markt ist von starkem Wettbewerb und technologischem Wandel geprägt, was zu Preisdruck und steigenden Qualitätsanforderungen führt. Neue Technologien können sich zudem disruptiv auf das Geschäftsmodell der regio iT auswirken, z.B. wenn Softwarelieferanten durch Cloud-Technologien zu Wettbewerbern werden. Um diesen Risiken zu begegnen, passt die regio iT alle Prozesse sowie das Produktportfolio laufend den Markt-/Kundenanforderungen an. Die Anzahl der Cyberangriffe mit Datendiebstahl durch kriminelle Handlungen, Sabotage und Spionage hat auch im Berichtsjahr weltweit weiter zugenommen. Wahrscheinlichkeit und Ausmaß von Schäden durch externe Angriffe sind allerdings nur sehr schwer abzuschätzen. So sind die Geschäftsprozesse der regio iT entsprechend den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 sowie ISO/IEC 20000 zertifiziert. Zudem verfügt die regio iT über ein nach der strengen internationalen Norm ISO/IEC 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem. Weiterhin bestehen Risiken noch in der Verfehlung von Projektzielen, einer möglichen Verletzung von Schutzrechten Dritten oder auch eventuelle Vertragsrisiken. Der Erfolg der regio iT, die zukünftige positive wirtschaftliche Entwicklung sowie die Minimierung geschäftlicher Risiken hängt entscheidend vom eigenverantwortlichen Handeln aller Mitarbeitenden nach den definierten und beschriebenen Prozessen ab.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Ludwigs, Dieter	Vorsitzende/r	
Dr. Wolf, Stefan	Geschäftsführer/in	

Aufsichtsrat

Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Servos, Michael	Vorsitzende/r	Ratsmitglied Stadt Aachen
Adenauer, Sven-Georg	Stv. Vorsitzende/r	Landrat Kreis Gütersloh
Hubert, Lothar	Stv. Vorsitzende/r	
Dr.Becker, Christian	Mitglied	
Emonds, Jochen	Mitglied	StädteRegionstagsmitglied Aachen
Grootens, Klaus	Mitglied	Kreisdirektor Oberbergischer Kreis
Harre, Roland	Mitglied	
Jacoby, Klaus-Dieter	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Aachen
Joest, Frank	Mitglied	
Dr. Kremer, Markus	Mitglied	Beigeordneter Stadt Aachen
Kurzbach, Tim-Oliver	Mitglied	Oberbürgermeister Stadt Solingen
Pilgram, Hermann-Josef	Mitglied	Ratsmitglied Stadt Aachen
Steffen, Hjalmar	Mitglied	

Aufsichtsrat		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Wullen, Jörg	Mitglied	
Dr. Ziemons, Michael	Mitglied	Dezernent StädteRegion Aachen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 15 Mitgliedern 0 Frauen an (Frauenanteil: 0,00 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.16 d-NRW AÖR

Die folgenden Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2023

Basisdaten

Name der Beteiligung	d-NRW AÖR
Rechtsform	AÖR
Anschrift	Freie-Vogel-Straße 387, 44269 Dortmund
Stammkapital	EUR 1.385.000,00
Anteil der Stadt	0,07 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist mit 0,07 % (Stammeinlage 1 TEUR) unmittelbar an der d-NRW AÖR beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % in Verbindung mit §271 (1) HGB stellt die d-NRW AÖR keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Die d-NRW AÖR unterstützt Ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung.

Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	0,07	1.000,00
Land NRW	72,20	1.000.000,00
Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände des Landes NRW	27,73	384.000,00
	100,00	1.385.000,00

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2022	Berichtsjahr 2023	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	139.703,73	178.610,75	38.907,02
Immaterielle Vermögensgegenstände	63.822,98	62.022,00	-1.800,98
Sachanlagen	75.880,75	56.588,75	-19.292,00
Finanzanlagen	0,00	60.000,00	60.000,00
Umlaufvermögen	25.942.496,26	48.888.741,56	22.946.245,30
Vorräte	2.396.237,37	1.056.885,49	-1.339.351,88
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.788.233,34	11.949.721,13	7.161.487,79
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	18.758.025,55	35.882.134,94	17.124.109,39
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.155,51	110.705,88	100.550,37
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	26.092.355,50	49.178.058,19	23.085.702,69
Eigenkapital	2.896.752,40	2.913.752,40	17.000,00
Gezeichnetes Kapital	1.368.000,00	1.385.000,00	17.000,00
Kapitalrücklage	1.528.752,40	1.528.752,40	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	5.607.394,23	8.044.571,64	2.437.177,41
Verbindlichkeiten	17.558.628,87	38.115.457,48	20.556.828,61
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	29.580,00	104.276,67	74.696,67
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	26.092.355,50	49.178.058,19	23.085.702,69

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2022	Berichtsjahr 2023	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	101.209.076,39	129.383.244,50	28.174.168,11
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	432.735,97	102.709,62	-330.026,35
Materialaufwand	-96.866.327,83	-123.389.753,88	-26.523.426,05
Personalaufwand	-4.039.919,59	-4.892.946,94	-853.027,35
Abschreibungen	-45.626,74	-56.172,61	-10.545,87
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-676.092,82	-1.147.070,69	-470.977,87
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.837,42	0,00	13.837,42
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	7,96	10,00	2,04
Sonstige Steuern	-7,96	-10,00	-2,04
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00

Personalbestand

Zum 31.12.2023 waren 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 69) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung

In einem nach wie vor krisengeprägten Umfeld ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Berichtsjahr ins Stocken geraten. Hohe Inflationsraten, steigende Zinsen, der Fachkräftemangel und eine schwache Weltkonjunktur haben die deutsche Gesamtwirtschaft im vergangenen Jahr schrumpfen lassen.

Den größten Zuwachs verzeichnete trotzdem 2023 der Bereich Information und Kommunikation (+2,6 %) und knüpfte damit an seine langjährige Wachstumsgeschichte an.

Durch die weiter voranschreitende Digitalisierung gewinnt die IT-Branche mehr und mehr an Bedeutung, was sich im stetigen Umsatzwachstum des IT-Bereichs, insbesondere in der IT-Dienstleistungsbranche widerspiegelt.

Im Berichtsjahr erfolgte im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Zuschlagserteilung an die fünf wirtschaftlichsten Bieter zur Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung, Wartung, Pflege und fachlicher Begleitung von Java-Entwicklungsprojekten mit einer Obergrenze von bis zu 18.000 TEUR und einer Laufzeit von 4 Jahren. Die Träger der d-NRW AöR dürfen den Rahmenvertrag in Anspruch nehmen und über die Durchführung von Miniwettbewerben ihre entsprechenden Bedarfe decken.

Die Anstalt hat Vermögen in erster Linie durch Erlöse aus Projektaufträgen für Softwarelösungen aufgebaut, im Vergleich zum 31.12.2022 hat sich das Umlaufvermögen um +TEUR 22.946 erhöht. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital etwas erhöht (+TEUR 17) und das Fremdkapital ist um +TEUR 23.068 gestiegen. Beim Fremdkapital sind die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (+TEUR 18.695) und die „sonstigen Verbindlichkeiten“ (+TEUR 1.968) gewachsen. Demgegenüber haben sich die „erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen“ (-TEUR 106) im Vergleich zum 31.12.2022 verringert. Die „Rückstellungen“ sind gegenüber dem Vorjahr erhöht (+TEUR 2.437). Maßgeblich sind insoweit vor allem die Einstellungen in die Rückstellungen für Ausgleichsverpflichtungen (+TEUR 2.106), erhöhte „sonstige Rückstellungen“ (+TEUR 326) und erhöhte Urlaubsrückstellungen (+TEUR 19). Die Rückstellungen für Gewährleistungen (-TEUR 20) haben sich demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Die Finanzlage der Anstalt ist in 2023 zufriedenstellend gewesen. Finanzierungsquellen waren Aufträge aus dem Kreis der Anstaltsträger. Die Anstalt hat über eine ausreichende Liquidität verfügt. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr wegen der deutlich höheren Bilanzsumme (+TEUR 23.085), insbesondere aufgrund von erhöhten Geldmitteln (+TEUR 17.124), auf 5,92 % (31.12.2022: 11,1 %) verringert. Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresergebnis von TEUR 0 ausgewiesen.

Hinsichtlich der Umsatz- und Auftragsentwicklung ist die durch die Rechtsformänderung zur AöR noch engere Bindung an das Land NRW sowie die größere Nähe zu den kommunalen Trägern nebst der zugehörigen IT-Dienstleister weiterhin hervorzuheben. Eine wesentliche Chance der Anstalt liegt damit in ihrer Verankerung im kommunal-staatlichen Umfeld. Neue Chancen, sich im verwaltungsübergreifenden Umfeld zukünftig noch stärker zu etablieren, könnten sich durch die Übertragung von weiteren strategischen Digitalisierungsaufgaben zur exklusiven Wahrnehmung per d-NRW VO ergeben. Die d-NRW AöR könnte sich dadurch noch intensiver in die digitale Transformation einbringen. Unwägbarkeiten ergeben sich im Geschäftsbetrieb der Anstalt weiterhin dadurch, dass in der neuen Rechtsform für Leistungen kostendeckende Entgelte zu erheben sind, d. h. die Erzielung von Gewinn nicht Zweck der Anstalt ist. Insofern wurde, wie mit der Aufsichtsbehörde vereinbart, eine Rückstellung für Ausgleichsverpflichtungen aufgrund von Kostenüberdeckungen gebildet. Grundsatzentscheidungen zum E-Government auf Bundes- und Landesebene können die Entwicklungsperspektiven beeinträchtigen, wenn damit erhebliche Verzögerungen für Auftragserteilungen einhergehen bzw. die Fortführung von Projekten nicht sichergestellt ist.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Dr. Lienenkamp, Roger	Vorsitzende/r	
Both, Markus	Allgemeine/-r Vertreter/-in	
Verwaltungsrat		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Kopietz, Sebastian	Mitglied	Stadtdirektor Stadt Bochum
Zilikens, Harald	Mitglied	Bürgermeister Stadt Jüchen
Wohland, Andreas	Mitglied	Beigeordneter Städte- u. Gemeindebund
Brügge, Dirk	Mitglied	Kreisdirektor Rhein-Kreis-Neuss
Dr. Kuhn, Marco	Mitglied	Erster Beigeordneter Landkreistag NRW
Dreyer, Simone	Mitglied	
Hamacher, Lee	Mitglied	
Dr. Oberheim, Heinz	Mitglied	
Jestaedt, Katharina	Mitglied	
Jägers, Diana	Mitglied	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 10 Mitgliedern 4 Frauen an (Frauenanteil: 40,00 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 % erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.1.17 NRW.Urban Service GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	NRW.Urban Service GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Mozartstraße 2a, 52064 Aachen
Stammkapital	EUR 300.000
Anteil der Stadt	0,33 %
Beteiligungssparte	Sonstige

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist unmittelbar mit 0,33 % an der NRW.Urban Service GmbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % in Verbindung mit §271 (1) HGB stellt die NRW.Urban Service GmbH keine wesentliche unmittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen in erster Linie gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehender Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, insbesondere in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweck der Beteiligung wurde im Sinne der Öffentlichkeit umgesetzt.

Beteiligungsverhältnisse

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Eschweiler	0,33	1.000,00
Gemeinde Nordwalde	0,33	1.000,00
Stadt Krefeld	0,33	1.000,00
Stadt Bochum	0,33	1.000,00
Stadt Herdecke	0,33	1.000,00
Stadt Telgte	0,33	1.000,00
Stadt Duisburg	0,33	1.000,00
Stadt Wuppertal	0,33	1.000,00

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Mettmann	0,33	1.000,00
Gemeinde Rommerskirchen	0,33	1.000,00
Stadt Bornheim	0,33	1.000,00
Stadt Münster	0,33	1.000,00
KonvOY GmbH	0,33	1.000,00
Stadt Gladbeck	0,33	1.000,00
Gemeinde Lotte	0,33	1.000,00
Gemeinde Everswinkel	0,33	1.000,00
Stadt Stadtlohn	0,33	1.000,00
Stadt Gelsenkirchen	0,33	1.000,00
Stadt Rheinberg	0,33	1.000,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	0,33	1.000,00
Stadt Hamm	0,33	1.000,00
Stadt Soest	0,33	1.000,00
Stadt Erftstadt	0,33	1.000,00
Stadt Beckum	0,33	1.000,00
Stadt Neukirchen-Vluyn	0,33	1.000,00
Stadt Meerbusch	0,33	1.000,00
Stadt Dortmund	0,33	1.000,00
Stadt Geldern	0,33	1.000,00
Gemeinde Nottuln	0,33	1.000,00
Gemeinde Westerkappeln	0,33	1.000,00
Stadt Waltrop	0,33	1.000,00
Stadt Siegen	0,33	1.000,00
Stadt Bedburg	0,33	1.000,00
Gemeinde Havixbeck	0,33	1.000,00
Stadt Overath	0,33	1.000,00
Stadt Essen	0,33	1.000,00
Stadt Merzenich	0,33	1.000,00
Stadt Schwelm	0,33	1.000,00

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Jüchen	0,33	1.000,00
Gemeinde Wickede	0,33	1.000,00
Stadt Lünen	0,33	1.000,00
Stadt Emsdetten	0,33	1.000,00
Stadt Willich	0,33	1.000,00
Stadt Heiligenhaus	0,33	1.000,00
Stadt Moers	0,33	1.000,00
Stadt Dormagen	0,33	1.000,00
Stadt Bergheim	0,33	1.000,00
Stadt Hattingen	0,33	1.000,00
Stadt Grevenbroich	0,33	1.000,00
Blütenstadt Leichlingen	0,33	1.000,00
Stadt Haltern am See	0,33	1.000,00
Stadt Bad Honnef	0,33	1.000,00
Stadt Königswinter	0,33	1.000,00
Stadt Wesseling	0,33	1.000,00
Stadt Aachen	0,33	1.000,00
Stadt Ahlen	0,33	1.000,00
Stadt Kalkar	0,33	1.000,00
Stadt Kreuztal	0,33	1.000,00
Gemeinde Niederzier	0,33	1.000,00
newPark Planung- u. Entwicklungsgesellschaft mbH	0,33	1.000,00
Stadt Lohmar	0,33	1.000,00
Gemeinde Hellenthal	0,33	1.000,00
Soester Flächenentwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG	0,33	1.000,00
Neuland Hambach GmbH	0,33	1.000,00
Stadt Burscheid	0,33	1.000,00
Stadt Neuss	0,33	1.000,00
Stadt Meckenheim	0,33	1.000,00
Kreis Heinsberg	0,33	1.000,00

(*) Gerundete Werte

Name des Anteilseigners	Anteile (*)	Anteile Stammkapital
	in Prozent	in EUR
Stadt Elsdorf	0,33	1.000,00
Gemeinde Eitorf	0,33	1.000,00
Stadt Kempen	0,33	1.000,00
NRW Urban Service GmbH, Dortmund	78,70	229.000,00
	100,00	300.000,00

(*) Gerundete Werte

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	49.089.538,70	66.419.129,15	17.329.590,45
Vorräte	150.182,10	157.214,34	7.032,24
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	47.633.807,56	63.982.154,57	16.348.347,01
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.305.549,04	2.279.760,24	974.211,20
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	49.089.538,70	66.419.129,15	17.329.590,45
Eigenkapital	372.896,30	381.659,08	8.762,78
Gezeichnetes Kapital	300.000,00	300.000,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	35.815,29	36.691,57	876,28
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn	37.081,01	44.967,51	7.886,50
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	51.862,98	110.169,89	58.306,91
Verbindlichkeiten	48.664.779,42	65.927.300,18	17.262.520,76
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	49.089.538,70	66.419.129,15	17.329.590,45

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

Ertragslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Umsatzerlöse	4.420.822,00	4.570.463,50	149.641,50
Bestandsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnissen	38.090,03	7.032,24	-31.057,79
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	14,40	28.177,52	28.163,12
Materialaufwand	-4.366.241,13	-4.488.229,19	-121.988,06
Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-26.334,19	-48.289,21	-21.955,02
Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	507.316,83	848.846,04	341.529,21
Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-507.316,84	-848.846,04	-341.529,20
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-25.149,98	-60.392,08	-35.242,10
Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	41.201,12	8.762,78	-32.438,34
Gewinnvortrag	0,00	37.081,01	37.081,01
Einstellungen in Gewinnrücklagen	-4.120,11	-876,28	3.243,83
Jahresergebnis	37.081,01	44.967,51	7.886,50

Personalbestand

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Es ist eine hohe Nachfrage nach sich weiter verknappenden Bauland zu verzeichnen. Insbesondere der weiterhin erhöhte Wohnraumbedarf stimuliert die Nachfrage nach Flächen. Die besondere Marktkonstellation von erhöhten ökologischen und ökonomischen Anforderungen an Baulandprojekte bei gleichzeitiger Marktverengung und Akteurs- ausfällen durch Insolvenzen in der Privatwirtschaft hat zu einer erhöhten Nachfrage auf kommunaler Seite nach den Produkten und Leistungen der NRW.URBAN Gruppe geführt.

Die globalen Krisen haben zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerischen Tätigkeiten der NRW.URBAN Gruppe.

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH war im Geschäftsjahr 2024 mit der Akquisition, Vorbereitung und Umsetzung von Projekten der kooperativen Baulandentwicklung und weiterer Dienstleistungsprojekte für die Gesellschafter beschäftigt. Neben der Projektarbeit wurde die Übertragung weiterer Geschäftsanteile und die Aufnahme neuer Gesellschafter in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH vorbereitet und umgesetzt. In 2024 wurden 13 weitere Kommunen Gesellschafter der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Zum 31.12.2024 waren somit insgesamt 71 Kommunen Gesellschafter der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Die Gesellschafter haben die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH 2024 mit insgesamt 41 weiteren Projekten beauftragt. Darüber hinaus konnte sich der Umsatz der 2023 in neu akquirierten Projekten erwartungsgemäß verstetigen.

Die Auftragslage war zu keinem Zeitpunkt angespannt und es konnte ein leichtes Aufwachsen zum Vorjahr umgesetzt werden.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die NRW URBAN Kommunale Entwicklung GmbH Umsatzerlöse aus der Projektentwicklung in Höhe von 4.570 TEUR (+ 150 TEUR gegenüber dem Vorjahr) erzielt. Nach sonstigen betrieblichen Aufwendungen von

48 TEUR schließt die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 9 TEUR ab.

Die Bilanzsumme der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zum 31.12.2024 beträgt 66.419 TEUR (Vorjahr: 49.090 TEUR). Die Erhöhung der Bilanzsumme resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Treuhandverbindlichkeiten von 45.092 TEUR um 15.830 TEUR auf 60.922 TEUR. Ursächlich hierfür ist insbesondere die weitere Inanspruchnahme der Mittel aus dem Kreditrahmenvertrag mit der NRW.BANK. Korrespondierend hierzu sind die unter den Forderungen gegen Gesellschafter ausgewiesenen Erstattungsansprüche gegen die Treugeber angestiegen. Das Eigenkapital beträgt 382 TEUR (Vorjahr: 373 TEUR). Dies entspricht, bezogen auf die Bilanzsumme, einer Eigenkapitalquote von rund 1 %. Zum Bilanzstichtag bestehen Treuhandverbindlichkeiten aus dem Kreditrahmenvertrag mit der NRW.BANK in Höhe von 22.802 TEUR (Vorjahr: 18.386 TEUR), welche unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Durch das attraktive Geschäftsmodell des Gesellschafterbeitritts und des ungebrochen großen Interesses der kommunalen Akteure an einem Gesellschaftsbeitritt besteht die Chance auf Betrauung mit weiteren Projekten. Zudem wird durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter der Kreis der potenziellen Auftraggeber für weitere Projekte dauerhaft erhöht. Die zur Hebung dieser Chancen zusätzlich erforderlichen Ressourcen kann die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH flexibel über ihren Geschäftsbesorger zuführen. Die Ertragslage der Gesellschaft kann sich hierdurch nachhaltig verbessern.

Die gesamtwirtschaftliche und die branchenspezifische Entwicklung in Deutschland war auch im Jahr 2024 von den Folgen der globalen Krisen geprägt, die auf kommunaler Seite Verzögerungen im Projektablauf der Flächenentwicklungsprojekte hervorrufen können. Aufgrund des Geschäftsmodells bestehen keine grundlegenden Projektrealisierungsrisiken, sondern lediglich Risiken auf zeitverzögerte Umsätze im Einzelfall. Die aktuelle Krisenlage wird sich nicht mittelbar auf die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH auswirken, solange es in der Folge der Krisen nicht zu besonderen Belastungen der öffentlichen Haushalte in Deutschland kommt. Weitere Risiken werden aktuell nicht gesehen. Insgesamt wirken sich die Risiken nur mittelbar auf den Geschäftsverlauf der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH aus.

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung		
Name	Funktion	Politisches Mandat und ggf. Beruf
Brockmeyer, Henk	Geschäftsführer/in	
Kloidt, Ludger	Geschäftsführer/in	

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß §12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Im Jahresabschluss 2024 der NRW.Urban GmbH ist kein Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufgeführt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Es liegt kein Gleichstellungsplan vor.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen

3.4.2.1 Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

Basisdaten

Name der Beteiligung	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Auf der Komm 12, 52457 Aldenhoven
Stammkapital	EUR 2.047.300,00
Anteil der Stadt	18,13 %
Beteiligungssparte	Versorgung

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist mittelbar über die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH (24,14 %) mit einer durchgerechneten Quote von 18,13 % an dem Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % in Verbindung mit §271 (1) HGB stellt die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH keine wesentliche mittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH versorgt ihre Kunden, bestehend aus Privathaushalten, Handel, Gewerbe, Industrie und öffentliche Einrichtungen, vorwiegend im Kreis Düren mit Trinkwasser. Zum Versorgungsgebiet gehören die Gemeinden Aldenhoven, Inden und Niederzier sowie Teile der Stadt Eschweiler und der Stadt Alsdorf.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	17.362.982,27	18.285.663,56	922.681,29
Immaterielle Vermögensgegenstände	23.313,29	17.197,67	-6.115,62
Sachanlagen	17.245.726,98	18.174.523,89	928.796,91
Finanzanlagen	93.942,00	93.942,00	0,00
Umlaufvermögen	1.286.807,06	1.723.468,81	436.661,75
Vorräte	10.884,73	10.884,73	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.275.922,33	1.318.051,04	42.128,71
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	394.533,04	394.533,04
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	18.649.789,33	20.009.132,37	1.359.343,04
Eigenkapital	6.187.746,60	6.439.459,56	251.712,96
Gezeichnetes Kapital	2.047.300,00	2.047.300,00	0,00
Kapitalrücklage	538.139,53	538.139,53	0,00
Gewinnrücklagen	1.298.795,46	1.298.795,46	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	1.924.808,71	2.098.781,61	173.972,90
Jahresergebnis	378.702,90	456.442,96	77.740,06
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	2.962.714,48	3.042.839,71	80.125,23
Rückstellungen	1.360.517,00	1.335.630,00	-24.887,00
Verbindlichkeiten	8.138.811,25	9.191.203,10	1.052.391,85
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	18.649.789,33	20.009.132,37	1.359.343,04

Geschäftsentwicklung

Die Umsatzerlöse sind im Geschäftsjahr auf 6.023 TEUR (Vorjahr: 5.940 TEUR) leicht angestiegen. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Systempreisumstellung. Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 456 TEUR (Vorjahr: 379 TEUR) erwirtschaftet. Dieser entspricht einer Verzinsung des gezeichneten Kapitals in Höhe von 22,3 % (Vorjahr: 18,5 %). Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betragen im Geschäftsjahr 1.902 TEUR (Vorjahr: 1.838 TEUR) und betreffen Investitionen für Erneuerungen und Erweiterung der Leitungsnetze und der Hausanschlüsse. Die oben genannten Investitionen wurden durch Abschreibungen und die Inanspruchnahme einer Kreditlinie finanziert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 483.556,45 (im Vorjahr EUR 555.425,34) beinhalten im Wesentlichen die Konzessionsabgaben gegenüber den Gesellschaftergemeinden Aldenhoven, Niederzier und Inden. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Kundenguthaben aus Überzahlungen in Höhe von EUR 229.733,52 (Vorjahr EUR 112.139,35) ausgewiesen. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten stellen Konzessionsabgaben gegenüber Nicht-Gesellschaftergemeinden dar.

Die Bilanz zeigt die für Versorgungsunternehmen typische, vergleichsweise hohe Anlagenintensität von 90,8 % (Vorjahr 92,5 %). Zugängen in Höhe von 1.902 TEUR stehen Abschreibungen in Höhe von 945 TEUR gegenüber.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 70 % ergibt sich zum Bilanz-stichtag eine angemessene Eigenkapitalquote - bezogen auf das Gesamtkapital - in Höhe von 42,8 % (Vorjahr 44,3 %). Die Fremdkapitalquote zeigt sich folglich erhöht um 1,5 %-Punkte auf 57,2 % (Vorjahr: 55,7 %). Im Geschäftsjahr wurden die langfristigen Darlehen planmäßig in Höhe von 395 TEUR getilgt.

Die wirtschaftliche Geschäftslage hat sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses im Wesentlichen nicht verändert.

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagement ihrer kaufmännischen Betriebsführerin, der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, eingebunden. Ziel dieses Systems ist es, durch geeignete Regelungen betriebliche Risiken möglichst rasch identifizieren, bewerten, überwachen und bewältigen zu können.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde am 8. Februar 2006 das Recht, Grundwasser in einer Menge von bis zu insgesamt 2,3 Mio. m³ pro Jahr zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser in der Trinkwasseraufbereitungsanlage Aldenhoven zu Tage zu fördern, bewilligt. Die Bewilligung der Bezirksregierung läuft über 20 Jahre und mindert das Beschaffungsrisiko der Gesellschaft. Der Wasserrechtsantrag Niederzier wurde ebenfalls von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die VWA hat das Recht, bis zum 31. Dezember 2031 0,9 Mio. m³ Wasser pro Jahr zu fördern. Die VWA bezieht am Standort Aldenhoven aufgrund der Sulfatbelastung des Tagebaus Inden Ersatzwasser von der RWE Power AG (RWE Power). Die RWE Power forderte, wie in Vorjahren, weiterhin eine Anpassung der ersparten Selbstkosten für die ihrerseits erbrachten Ersatzlieferungen.

Die Geschäftsführung befindet sich auch weiterhin in Gesprächen mit der RWE Power über geäußerte Ansprüche, wobei die RWE Power die Beweis- und Darlegungslast innehat. Die Geschäftsführung rechnet derzeit mit keiner Inanspruchnahme für das Geschäftsjahr 2025, kann diese aber nicht vollumfänglich ausschließen.

Generell schützt sich die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH gegen Risiken, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen, durch adäquate Versicherungen. Haftungsrisiken sind durch eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Durch u. a. laufende Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen werden die Risiken im Hinblick auf potentielle Wasserverluste und einem potentiellen Versorgungsausfall minimiert.

Ein Risiko ist die Verschlechterung der Trinkwasserqualität aufgrund von Störungen der Rohwasserqualität, Verunreinigungen und Störung im Aufbereitungsprozesse sowie Wasserverluste aufgrund von Rohrbrüchen. Diese Risikofelder mitigierte das Verbandswasserwerk Aldenhoven durch unterschiedliche Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen, wie z.B. durch Rohrwasseruntersuchungen.

Finanzrisiken beinhalten Liquiditäts-, Preis- und Adressausfallrisiken. Die Risiken werden durch den kaufmännischen Bereich der EWV und deren interne Sicherungssysteme laufend überwacht. Das finanzielle Gleichgewicht war im Geschäftsjahr jederzeit gewahrt.

Der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die souveräne Ukraine im Februar 2022 stellt ein einschneidendes Ereignis dar, das Spuren in der globalen Wirtschaft hinterlassen hat. Die Überprüfung des gegenwärtigen Risiko-szenarios führt zu der Erkenntnis, dass im Geschäftsjahr keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Entwicklungen bestanden haben und aus heutiger Sicht auch in absehbarer Zukunft nicht erkennbar sind.

3.4.2.2 RegioEntsorgung AÖR

Basisdaten

Name der Beteiligung	RegioEntsorgung AÖR
Rechtsform	AÖR
Anschrift	Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler
Stammkapital	EUR 25.000,00
mittelbarer Anteil der Stadt	5,88 %

Wesentlichkeitsprüfung

Die Stadt Eschweiler ist mittelbar über den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung mit einer durchgerechneten Quote von 5,88 % an der RegioEntsorgung AÖR beteiligt. Gemäß einer Beteiligungsquote von weniger als 20 % in Verbindung mit §271 (1) HGB stellt die RegioEntsorgung AÖR keine wesentliche mittelbare Beteiligung dar.

Die Gesellschaft wird als nicht wesentlich betrachtet.

Zweck der Beteiligung

Die AÖR nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben, die insbesondere im Einsammeln von Hausabfällen aller Art im Verbandsgebiet und dem Befördern dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen bestehen, in eigener Zuständigkeit wahr. Dazu gehören auch das Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie von Elektro- und Elektronikgeräten, die Vermietung von Alttextilcontainern und der Betrieb von Wertstoffhöfen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist eine selbstständige Einrichtung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung. Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gem. §4 der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten bzw. Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024	Veränderung Berichts- zu Vorjahr
	in EUR	in EUR	in EUR
Anlagevermögen	9.168.423,02	12.249.760,40	3.081.337,38
Immaterielle Vermögensgegenstände	70.035,00	73.718,00	3.683,00
Sachanlagen	9.098.388,02	12.176.042,40	3.077.654,38
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen	1.781.399,64	2.775.085,62	993.685,98
Vorräte	197.487,00	212.425,35	14.938,35
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.045.683,35	1.086.737,83	41.054,48
Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	538.229,29	1.475.922,44	937.693,15
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	62.587,21	62.262,21	-325,00
Aktive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva	11.012.409,87	15.087.108,23	4.074.698,36
Eigenkapital	25.000,00	25.000,00	0,00
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Gewinn-/ Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen	3.032.928,31	2.822.280,47	-210.647,84
Verbindlichkeiten	7.954.481,56	12.239.827,76	4.285.346,20
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passive latente Steuern	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme Passiva	11.012.409,87	15.087.108,23	4.074.698,36

Geschäftsentwicklung

Das Stammkapital der RegioEntsorgung AöR beträgt gegenüber dem Vorjahr unverändert 25.000 € und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber der Zöller-Kipper GmbH (620.645 €, Vj. 0 €) und der Daimler Truck AG (856.800 €, Vj. 0 €) aus der Lieferung von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen, Verbindlichkeiten aus Entsorgungskosten gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West (595.428 €, Vj. 587.419 €), aus weiterbelasteten Kosten gegenüber der AWA Entsorgung GmbH (111.246 €, Vj. 98.990 €) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Schain GmbH für Ersatzteile für Abfallsammelfahrzeuge (31.714 €, Vj. 32.247 €) und der Fred Pfennings GmbH & Co. KG (32.097 €, Vj. 34.568 €). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (4.118.327 €, Vj. 4.329.640 €), resultieren aus den saldierten Kostenüberdeckungen (4.118.895 €, Vj. 4.330.646 €) für die Jahre 2022 bis 2024, die entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsrates ab dem Wirtschaftsjahr 2009 als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bilanziell darzustellen sind, und Kostenweiterbelastungen (568 €, Vj. 1.006 €). Die Verrechnung in der Kalkulation erfolgt jeweils zwei Jahre später. Aufgrund des hohen Ergebnisses und der Auswirkung der Verrechnung auf die

Liquidität, erfolgt die Verrechnung der Verbindlichkeit 2022 erstmals über mehrere Jahre aufgeteilt. Gemäß dem Verwaltungsratsbeschluss vom 04.12.2023 werden 1.390.991 € im Jahr 2024 verrechnet, 1.536.671 € in 2025 sowie 128.790 € in 2026. Das Jahresergebnis (1.179.237 €) 2024 wird entsprechend der bisherigen Systematik nach zwei Jahren in 2025 komplett verrechnet.

Die betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsrates führen dazu, dass die buchhalterische Erfassung von Kosten-über- und Kostenunterdeckungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis führt.

Ende des Jahres 2023 begannen die Verhandlungen zur Mitbenutzung der PPK-Erfassung durch die Dualen Systeme gem. §§ 22, 23 Verpackungsgesetz (VerpackG).

Im Frühjahr 2024 wurden weitere, europaweite Ausschreibungen für insgesamt acht neue Müllsammelfahrzeuge durchgeführt allerdings kam es hier zu Lieferverzögerungen. Ebenfalls wurde im Verwaltungsrat beschlossen, dass zukünftig alle Fahrzeuge mit dem Rückfahrsystem der Firma ViSy ausgestattet werden. Auch wurden mit der Novellierung der BioabfallVO deutlich reduzierte Grenzwerte für Fehlwürfe im Bioabfall vorgeschrieben. Zur Verbesserung der Qualität der Biotonne wurden im Jahr 2024 weitere vier DeepScan-Systeme beschafft. Zusätzlich wurde mit dem Schreiben vom 08.02.2024 vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verwertung von Alttextilien bis zum 31.12.2027 verlängert.

In der Sitzung der Verbandsversammlung des ZRE am 11.09.2024 wurde die Änderung der Unternehmenssatzung der RegioEntsorgung bezüglich des 3. NKFVG beschlossen. Rückwirkend zum Wirtschaftsjahr 2023 hat die AöR den Jahresabschluss gemäß den in § 267 HGB geregelten Größenklassen als mittelgroßes Unternehmen aufgestellt. Ebenso wurde im Verwaltungsrat beschlossen, dass die AöR freiwillig einen Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufstellt. Verzichtet wird auf die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Bereich Risikomanagement gibt es aktuell zwei bedeutsame Risiken bei der RegioEntsorgung. Ein Strategierisiko besteht darin, dass Rechtsnormen erlassen oder Gerichtsurteile auf EU-, Bundes- oder Landesebene gefällt werden, die Auswirkungen auf Kernprozesse des Unternehmens haben. Rechtslage muss daher fortlaufend beobachtet werden. Ein weiteres strategisches Risiko besteht, wenn die Kommunalpolitik in Bezug auf die Entsorgung andere Ziele verfolgt als das Unternehmen. Als Ursache kommt in einem solchen Fall die Änderung der politischen Situation in einer oder mehreren am Unternehmen beteiligten Kommunen in Betracht. Das Risiko des Ausscherens einer oder mehrerer Kommunen ist latent vorhanden, aber Haftungs- und Übernahmerisiko für Personal sowie das Risiko der Erfüllung des langjährigen Mietvertrages trägt die ausscherende Kommune anteilig mit. Die RegioEntsorgung AöR hat sich in den letzten Jahren am Markt profiliert. Bedingt durch das große Verbandsgebiet mit mittlerweile 17 Kommunen und die hohe Akzeptanz der RegioEntsorgung AöR in der Region, kommen immer wieder Städte und Gemeinden auf die RegioEntsorgung AöR zu, die sich für den Beitritt zum Entsorgungszweckverband interessieren. Positiv wertet die RegioEntsorgung AöR auch die Umsetzung des Maßnahmenpaketes seit dem 01.01.2022, die in den Folgejahren weiter fortgesetzt wird. Des Weiteren wird eine gewisse Vereinheitlichung der unterschiedlichen Systeme bei der Abfuhr, bei der Abrechnung, als auch bei der Gebührenerhebung positiv bewertet. Auch die Vereinheitlichung der Abfuhrbehälter führt zu deutlich geringerem Aufwand in der Beschaffung, Lagerhaltung und Verwaltung. Am Standort in Warden wird in den nächsten ein bis zwei Jahren eine deutlich größere ausgebauten Außenfläche für den Fuhrpark zur Verfügung stehen.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Abschreibung der Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG

Beschlussvorschlag:

- Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 25.337.766,28 EUR wird gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre mit 506.755,32 EUR/ Jahr ergebniswirksam abgeschrieben.
- Von dem einmalig auszuübenden Recht nach § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, wird kein Gebrauch gemacht.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Nowicki		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) vom 29.09.2020 Veränderungen im Haushaltsrecht geschaffen, um Finanzschäden anlässlich der COVID-19-Pandemie ab dem Jahresabschluss 2020 im Haushalt zu isolieren. Mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG) erfolgte dann ab dem Jahresabschluss 2022 eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Finanzschäden, die infolge des russischen Krieges gegen die Ukraine den städtischen Haushalt belasten.

Die jährlich ermittelten Belastungen aus der Pandemie wurden zunächst als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnungen der Jahre 2020 bis 2023 eingestellt. Gleichzeitig erfolgte eine bilanzielle Aktivierung unter der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“. Die nach § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ermittelten Finanzschäden aus der pandemiebedingten Isolierung für die Jahre 2020 bis 2023 sowie die Finanzschäden aus der kriegsbedingten Isolierung für die Jahre 2022 bis 2023 ergeben gemäß geprüfter Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2023 folgende Beträge:

	2020 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR	2023 in EUR	Summe in EUR
Isolierung nach NKF-CUIG	4.271.197,65	7.629.830,95	5.385.252,88	8.051.484,80	25.337.766,28
Pandemiebedingte Isolierung	4.271.197,65	7.629.830,95	4.741.842,54	2.602.650,00	19.245.521,14
Kriegsbedingte Isolierung			643.410,34	5.448.834,80	6.092.245,14

Nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (Alt. 1). Alternativ steht der Stadt Eschweiler nach § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (Alt. 2). Für die Entscheidung ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Eine Überschuldung darf hierdurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Die vorgenannten Alternativen sind zunächst unter dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu betrachten. Hiernach sollen Nutzen und Lasten zeitlich so gerecht verteilt werden, dass auch zukünftigen Generationen ausreichende Handlungsmöglichkeiten bleiben.

Alternative 1: Lineare Abschreibung über 50 Jahre

Bei einer linearen Abschreibung über 50 Jahre ergibt sich ab dem Haushaltsjahr 2026 eine jährliche Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von 506.755,32 EUR.

Alternative 2: Erfolgsneutrale Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage

Das im Jahr 2025 auszuübende Recht ermöglicht eine erfolgsneutrale Ausbuchung gegen das Eigenkapital (hier: Allgemeine Rücklage) der Stadt Eschweiler in der Haushaltssatzung für das Jahr 2026. Dies kann in Gänze oder in Teilen im Jahr 2026 erfolgen, wobei der verbleibende Restbetrag dann über 50 Jahre abgeschrieben würde.

Eine Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen die Allgemeine Rücklage würde die Jahresergebnisse künftiger Haushaltsjahre entlasten, zugleich jedoch die Allgemeine Rücklage auf einen Schlag deutlich reduzieren, womit die Handlungsfähigkeit künftiger Generationen zugleich stark eingeschränkt würde.

Die Allgemeine Rücklage hat, neben der Ausgleichsrücklage, eine große Bedeutung für die Darstellung des Haushaltsausgleichs. Muss im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden, löst dies eine Genehmigungspflicht der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde aus. Zudem sind die Voraussetzungen zur

pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW unmittelbar an die prozentuale Verringerung der Allgemeinen Rücklage gekoppelt.

Die Stadt Eschweiler weist im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 ein Eigenkapital von 66.099.530,40 EUR aus. Hiervon entfallen 25.045.107,95 EUR auf die Allgemeine Rücklage sowie 47.691.860,59 EUR auf die Ausgleichsrücklage. Die Haushaltsplanung 2024/ 2025 sowie der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 weisen entsprechende Jahresfehlbeträge aus, sodass die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW schon bald aufgebracht sein wird. Infolgedessen muss die Allgemeine Rücklage zum Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden.

Daher ist ein größtmöglicher Erhalt der Allgemeinen Rücklage anzustreben, damit künftige Handlungsspielräume nicht eingeschränkt werden. So steht die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage (Alt. 2) diesem Bestreben entgegen, womit auch unter Einbeziehung einer Generationengerechtigkeit ein solcher Eigenkapitalverzehr im Jahr 2026 nicht darstellbar ist.

Alle vorstehenden Aspekte sprechen dafür, von dem einmalig auszuübenden Recht des § 6 Abs. 2 S. 1 NKF-CUIG, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, keinen Gebrauch zu machen und stattdessen die lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG (Alt. 1) heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Personelle Auswirkungen:

-

Anlagen: